OESTERREICHS STRAFGESETZ ÜBER VERBRECHEN UND DIE BIS EINSCHLIESSIG ZUM JAHRE 1830 ERGANGENEN...

Vincenz Schohay

Digitized by Google

41. K. 6.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

41.K.6

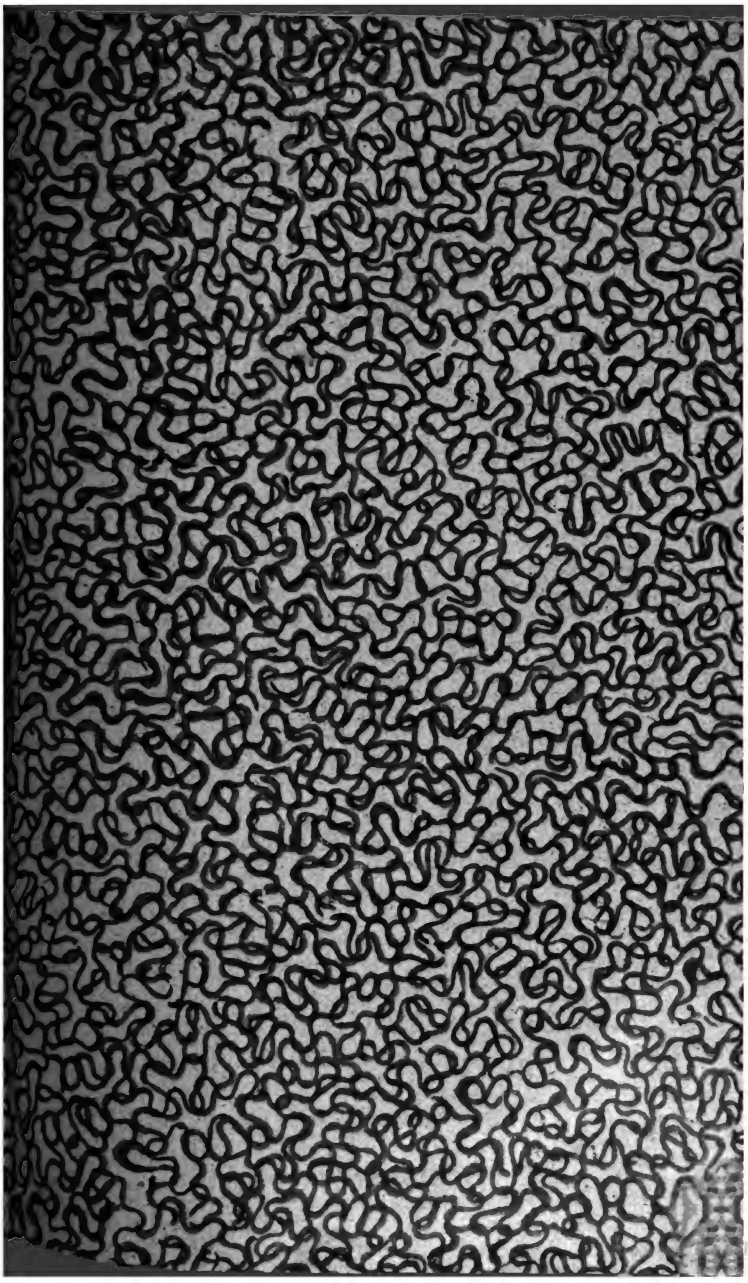

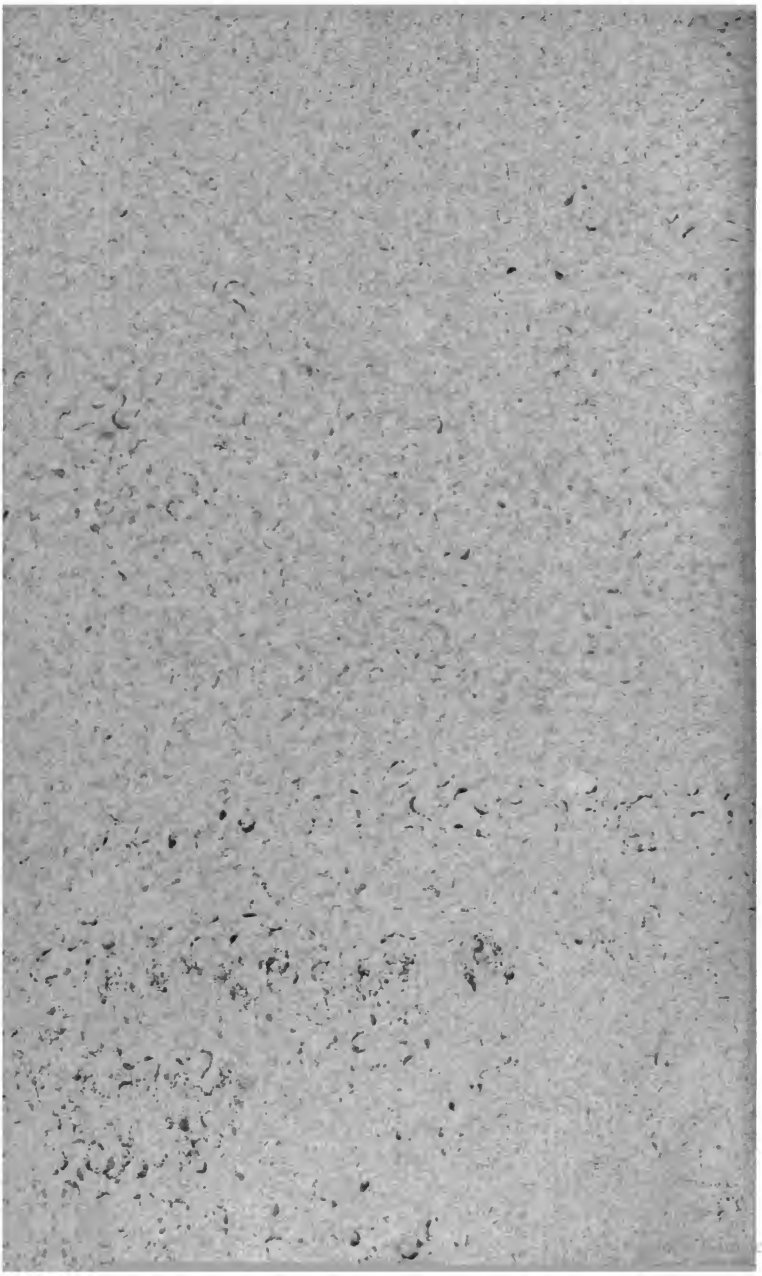

2224

Digitized by Google

Digitized by Google

Oesterreichs
Strafgesetz
über Verbrechen
und
die bis einschließig zum Jahre 1830 ergangenen
hierauf Bezug habenden
Gesetze und Verordnungen
alphabetisch nach Schlagwörtern
zusammengetragen und geordnet
von
Vincenz Schohay,
k. k. Polizeibeamten, und für das Civil- wie auch für das Criminalrichteramt geprüften Juristen.

I. Band.

Von A. bis inclusive G.

Prag 1832.
Druck und Verlag des M. J. Landau.

Digitized by Google

KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Digitized by Google

Vorrede.

In der Uiberzeugung, daß es jedem mit der Ausübung des Strafgesetzes I. Theil beauftragten Geschäftsmanne sehr willkommen seyn wird, dieses Strafgesetz mit allen nachträglichen Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen in einer solchen Art zusammengestellt zu finden, wo er alles dasjenige, was den einen oder andern Gegenstand betrifft, gesammelt und unter einem Schlagworte vereinigt findet, glaube ich ein brauchbares Werk zu liefern, wenn ich eine solche Zusammenstellung versucht habe, und zum allgemeinen Gebrauche übergebe.

In wie fern ich dem Zwecke eines solchen Werkes nachgekommen bin, überlasse ich der Beurtheilung eines jeden Geschäftsmannes, von denen gewiß keiner das Schwierige einer solchen Zusammenstellung verkennen wird.

Ich habe jene Gesetze und Anordnungen angereiht, die mit den über Verbrechen ergangenen in Verbindung stehen, oder auf einander Bezug haben, und da manches Gesetz theils unter mehreren Schlagwörtern

)(

Digitized by Google

eingereiht werden könnte, oder in Folge seines Inhaltes bei mehreren Schlagwörtern anzuführen käme; so habe ich zur Vermeidung zu häufiger das Werk überflüßig vergrößerender Wiederhohlungen nur bei den Schlagwörtern angeführet, wo sich noch die hierauf Bezug nehmenden Anordnungen befinden, die sodann Jedermann leicht nach der vorliegenden Auszeichnung finden wird.

Auch denjenigen, die sich für das Criminalrichteramt bilden wollen, wird diese Zusammenstellung von großem Nutzen seyn, denn sie finden da alle über einen Gegenstand erflossenen Anordnungen zusammen gestellt, welche sie sonst mit vieler Mühe und Zeitverlust aufzusuchen bemüssigt wären.

Uebrigens bemerke ich, daß in dem Werke das Strafgesetz über Verbrechen vom Jahre 1804 dann die bis einschließig zum Jahre 1830 ergangenen dießfälligen Hofverordnungen und wesentlichen Verordnungen einzelner Länderstellen und Appellationsgerichte, dann die vor dem Jahre 1804 bestandenen, zur Erläuterung späterer Anordnungen oft nöthigen Strafgesetze sammt den auf das Strafsystem Bezug nehmenden sonstigen Anordnungen anderer Gesetzzweige aufgenommen wurden, und ich mich für meine angewandte Mühe am schönsten belohnt finden werde, wenn dieses Werk dem Geschäftsmanne einige Erleichterung bei seinem eben so wichtigen als schwierigen Geschäfte verschaffen und so dessen Brauchbarkeit anerkannt wird.

Prag im Monate Januar 1832.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Aberglauben. S. Betrug.

Abgeschaffte. S. Rückkehr.

Abgeurtheilte. S. Ablieferung, Einlieferung, Entlassung, Sträflinge.

Abhörung der Zeugen. S. Zeugen, Zeugeneinvernehmung.

Abhörung des Beschuldigten. S. Summarverhör, Verhör.

Ablassung (von einer Untersuchung.) S. Untersuchung, Voruntersuchung.

Ablieferung. Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte, muß durch das Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Criminalgerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzialstrafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem §. 458 abzuliefern wäre, dem Criminalgerichte näher als das Kreisamt liegen; so hat das Criminalgericht bei dem Kreisamte nur die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer diesem Falle hat das Criminalgericht bei der in dem §. 454 (S. Urtheil) vorgeschriebenen Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem durch den §. 458 (S. Strafort) bestimmten Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun,

Digitized by Google

an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey. §. 459.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können, so soll dasselbe dem Criminalgerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bei dem Criminalgerichte belassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmt werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste, und mit der zuverlässigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der Militärwache, mit dem nächsten Militär-Kommando in das Vernehmen zu setzen, und, wo es auf Fuhren ankömmt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft dermassen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden; dabei kann aber weder Bequemlichkeit noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung auch eines einzelnen Verurtheilten, wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreißig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werden. §. 460.

Das Criminalgericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten so lange bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entwei-

Digitized by Google

chung sicheren Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen. §. 461.

Bei Absendung verurtheilter Criminal-Arrestanten an den Strafort hat das Kreisamt, so oft dasselbe von einem Criminalgerichte abgeurtheilte Verbrecher zu übernehmen hat, sich vorläufig mit demselben über den Tag, an welchem diese Uebergabe geschehen soll, in das Einvernehmen zu setzen.

Zur Aufsicht über die Eskortirung solcher Verbrecher ist ein Beamter vom Lande, oder von dem Ortsmagistrate, oder ein vertrauter und verlässiger Kreisdragoner, in so fern ein solcher für seine eigentliche Bestimmung entbehrlich ist, zu bestellen.

Dergleichen Verbrecher sind sammt den Ketten zu übernehmen, und die Vergütung dafür, gleich bei Zustellung des Verbrechers, dem Criminalgerichte aus der Kreiskasse zu leisten. Die hierdurch veranlaßten Auslagen sind lediglich aus dem Criminalfonde zu bestreiten, und bei demselben auf die gewöhnliche Weise zu verrechnen. Hofd. vom 24. Jänner 1806, an das Galizische Appellationsger.

Den auf den Spielberg abgelieferten Sträflingen sind von den Criminalgerichten nebst den Namensverzeichnissen jedesmal vidimirte Abschriften der geschöpften Urtheile beizufügen. Hofd. vom 2. März 1816, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Das Criminalgericht hat bei Einlieferung eines jeden, zur Ausstehung der Strafe in eines der bestehenden Strafhäuser von dem Criminalobergerichte angewiesenen Sträflings, nicht nur a) eine beglaubigte Urtheilsabschrift mit Anmerkung des Publicationstages, und der etwa auch schon bei dem Criminalgerichte vollzogenen Verschärfung, sondern auch b) eine genaue Beschreibung der Person des eingelieferten

Digitized by Google

Sträflings, dann seiner anhabenden Kleidungsstücke, und ein vollständiges Verzeichniß seiner sonstigen zur criminel-gerichtlichen Aufbewahrung gelangten und mit eingeschickten Effekten, auch c) das ärztliche Zeugniß über die Leibesbeschaffenheit des eingeschickt werdenden Sträflings, endlich d) die den Criminalgerichten vorgeschriebene Uebersichtstabelle an die betreffende Strafhausverwaltung mit einzusenden. — Diese Uebersichtstabelle hat das Criminalgericht gleich bei der Aburtheilung eines jeden zur Abgabe in ein Provinzialstrafhaus nach §. 457 und 458 St. G. geeignete Inquisiten zu entwerfen, und darin alle Rubriken nach der erhaltenen Manipulationsvorschrift auszufüllen.

Die Abfassung dieser Uebersichtstabelle hat stets der referirende Rath verläßlich zu verfassen, und sodann nebst dem Präsidenten zu unterfertigen. Decret des Böhm. Appellationsger. vom 30. Jänner 1821. S. Bewachung, Deserteur, Einlieferung, Fuhren, Inquisiten, Kinder, Strafort.

Abschaffung. S. Fremde, Fremdenabschaffung, Landesverweisung, Rückkehr.

Abschriften. Von dem über Ersuchen aufgenommenen Verhörsprotokolle, ist eine Abschrift bei dem ersuchten Gericht zurück zu behalten. §. 386.

Dem für schuldlos Erkannten ist eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheils einzuhändigen. §. 448.

Jedes Urtheil sammt der Beschreibung der Person ist an das Kreisamt in Abschrift einzubegleiten. §. 454.

Den zum Recurs Berechtigten steht zu, die Mittheilung der Beweggründe des Urtheils zu verlangen. §. 464.

Eine Abschrift des Steckbriefes ist der Landesstelle mitzutheilen. §. 487.

Digitized by Google

Auch ist eine Abschrift von dem Vorrufungsedikte bei Entwichenen dem Obergerichte einzusenden. §. 493.

Nur den Beschädigten steht die Einsicht und das Recht zu, Abschriften zu verlangen. Hofd. vom 23. August 1819. S. Cautionen, Criminalkosten, Entschädigung.

Absicht. S. Verbrechen, Verhör.

Absonderung. S. Untersuchungsgefängnisse, Verbrechen Decret vom 14. September 1818.

Abtreibung der Leibesfrucht. Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. §. 128.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren bestraft werden. §. 129.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt. §. 130.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet. §. 131.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden. §. 132.

Digitized by Google

Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene Hebamme schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hülfe leistet.

Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeistelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen, §§. 10 und 11. Instruktion für Hebammen vom Jahre 1808. S. Kindesmord, Verbrechen.

Aburtheilung. S. Urtheil.

Abwesende. Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen nicht möglich ist, so muß doch stets, was wegen Erforschung der That und der damit verbundenen Umstände und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehret, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bei dem Criminalgerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne. §. 482. (S. Creditspapiere Hofd. vom 3. August 1827.)

Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist, so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr abgeschrecket, oder zur Flucht gereitzet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforschet, und durch geheime Auf-

Digitized by Google

forderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlasset werden. §. 483.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet, der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Beurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Beurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist. §. 490.

Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey; darüber hat das Criminalgericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuholen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist der Vorname, Zuname, und Stand des Berufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Criminalgericht zu stellen habe. §. 491.

Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht, so wird die Vorrufung vermittelst eines zweiten Edictes wiederholet. Dieses Edict soll nebst dem Namen und Stand des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Ta-

Digitized by Google

gen vor das Criminalgericht stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldigten Verbrechens geständig, würde geachtet werden. §. 492.

Das eine und andere Vorrufungsedikt muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Criminalgerichtes ist, auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Ediktes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden, wenigstens einmal in jedem Monathe in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingerücket werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlasset werde. §. 493.

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte das ihn berufen hat, auf die erste oder zweite Vorrufung, so ist der allgemeinen gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat dasselbe ihn an das Criminalgericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern. §. 494.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites; so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungsprozesse und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freiem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vor-

Digitized by Google

kommen. Auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber, kann von dem Criminalgerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und, wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist, bleibt dennoch das Criminalgericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. §. 495.

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen, an Habhaftwerdung des Berufenen dem allgemeinen Wesen äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freiwillige Stellung bewirket werden, der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen: so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte, der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe. §. 496.

Wäre auch die zweite Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen, so hat das Criminalgericht den Vorgerufenen nach der bei seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung abzuurtheilen. Bei solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen unvermögend wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweiten Vorrufungsedikte angezeiget worden, als des Verbrechens geständig zu halten. Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten

Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgeleget werden. §. 497.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafe bestimmten Orte, wird ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solchergestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen, und sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drei auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebstdem dreimal in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden. §. 498.

So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhänget, und so weit aus demselben, die in dem §. 23 erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bei fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist ungeachtet, des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles, dennoch das ordentliche Verfahren bei demjenigen Criminalgerichte welches ehedem die Edikte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen. §. 499.

Der Vollzug eines Todesurtheils wider einen Abwesenden oder Flüchtigen, durch Anheftung des Todesurtheils an einen Galgen, hat durch den Scharfrichter zu geschehen. Hofd. vom 21. Juli 1820 an sämmtl. Appellationsg. S. Edikt, Flüchtlinge.

Acten. S. Beschädigter, Criminalgericht, Entschädigung §. 524, Obergericht §. 554, Recurs §. 464, Vortrag Hofd. vom 11. Jänner 1811.

Digitized by Google

Actenmittheilung. In jenen Fällen, wo mit dem ergangenen Criminalurtheile die Entsetzung des Standes und der Würde des abgeurtheilten Verbrechers verbunden ist, haben die Appellations- und Criminalobergerichte zwar nach Vorschrift des Gesetzes die Anzeige an die Behörde oder den Körper zu erstatten, wozu der Verurtheilte gehört, jedoch die Acten nicht beizuschließen. Erläuterung der k. k. Justizgesetzgeb. Hofkommission vom 14. April 1806.

Vermöge dem Worte und des Sinnes des §. 446 ist dem Bischofe bloß die Anzeige über das von einem Geistlichen begangene Verbrechen, und über das hierauf ergangene Urtheil zu machen, keineswegs aber auch die Acten, dagegen aber vermöge des §. 447 der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte allenfalls in einer öffentlichen Bedienstung steht, von dem Obergerichte mit dem Urtheile auch die Acten mitzutheilen. Justizhofd. vom 26. April 1806.

Jede Mittheilung von Actenstücken an Partheien sowohl in Abschrift als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen wo diese durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist, wird wiederholt, und unter der Strafe der Dienstentlassung auf das strengste verbothen; und sollen die Partheien, welche ein oder andere Actenstücke in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, von der betreffenden Behörde die Mittheilung oder Einsicht ansuchen, worüber sodann ordentlich entschieden werden muß, ob dem Ansuchen zu gestatten sey oder nicht. Hofdecret vom 19. Jänner 1811 an sämmtliche Appellationsgerichte.

Wenn Criminal-Untersuchungsacten an auswärtige Criminalbehörden mitgetheilt werden sollen, so hat das Appellationsgericht hierüber von Fall zu Fall die Berathung zu pflegen, den wohlerwogenen Beschluß zu fassen, und bei etwa

Digitized by Google

dießfalls vorkommenden gegründeten Anständen die höchste Entschließung einzuholen. Hofd. vom 24. August 1827 an das Böhm. Appellationsg. S. Actenvorlegung, Beamte Hofkanzleid. vom 19. Februar 1827.

Actenvorlegung. Ueber Anfrage: Ob in Fällen, wo das Urtheil des untern Criminalrichters dem Obergerichte zu unterziehen ist, auch die Entscheidung, daß der Fall zur Criminalbehandlung gar nicht geeignet sey sammt den Acten dem Obergerichte vorgelegt werden soll? wird festgesetzt:

Wenn ein zur Criminalbehandlung geeigneter Fall zur Kenntniß des untern Richters gelanget, und wider den Beschuldigten rechtliche Anzeigungen vorhanden sind, so muß eine ordentliche Untersuchung eingeleitet, nach Abschließung derselben vermöge des §. 415, I. Thl. St. G. ein Urtheil gefällt, und dieses Urtheil, in Fällen des §. 433 u. f., (S. Urtheil) es möge wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorgelegt werden.

Wenn aber entweder der Fall an sich, oder die Anzeigungen so beschaffen sind, daß kein ordentliches Criminalverhör vorzunehmen ist; so findet kein Urtheil, folglich auch keine Einsendung der Acten Statt. Hofd. vom 12. Oktober 1805 an das Ostgalizische Appellationsg.

Bei Einsendung einer Anzeige an das Landesgubernium in den Fällen, wo es sich um die Entlassung eines Beamten wegen eines begangenen Criminalverbrechens handelt, sind jedesmal die Untersuchungsacten sammt dem Berathschlagungsprotokolle und dem Urtheile anzuschließen. Decret des Böhm. Appellationsgerichtes vom 12. Juni 1821.

Dem Rovigneser Stadt- und Landrecht wird bedeutet: daß auch in Fällen, wo ihm von den Bezirksobrigkei-

Digitized by Google

ten die Anzeige eines vermeinten Verbrechens der Gattung deren der §. 433, I. Thl. St. G. erwähnt, zukömmt, und dasselbe ungehindert der mit der Anzeige allenfalls verbundenen Erhebungen dafür hält, den Gegenstand ohne weiters gesetzmäßig zurückweisen zu müssen, dieser Beschluß dem Appellationsgerichte nicht vorzulegen sey, dagegen diese Vorlegung dann nicht unterlassen werden dürfe, wenn das Stadt- und Landrecht bei derlei Gattungen von Verbrechen über eine demselben zugekommene Anzeige die Bezirksobrigkeit selbst um Erhebungen angegangen hat. Hofd. v. 20. April 1827 an das Inneröstereichische Appellationsger. S. Beamte Appellationsd. vom 12. Juni 1821, Creditspapiere Hofd. vom 12. Juli 1806 und 3. August 1807. Entlassung, Entweichung Hofd. vom 17. Mai 1819. Obergericht, Untersuchung, Urtheil.

Actien. Deren Verfälschung und Nachahmung ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in dem I. Thl. St. G. ausgesprochenen Strafen zu ahnden. Hofkanzleidecret vom 6. Dezember 1817.

Actuar. S. Commissionen, Criminalactuar.

Adel. Ist ein zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher vom Adel, so muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen sind, die dem Adel nach der Verfassung der Erbländer zustehen; doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattinn, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder §. 23 ad b.

Wenn eine adeliche Person eines Verbrechens beschuldiget wird, so ist der Beschuldigte dem Magistrate der

Digitized by Google

Hauptstadt jener Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung oder Aburtheilung zu übergeben. §. 221.

Jedem soll zum Beweise seines Herrn- oder Ritterstandes genug seyn, wenn er von dem regierenden Könige in Böhmen durch einen Brief geadelt worden. Daher dann auch dieser Gestalt Niemanden sein Stand abgestritten werden darf. Patent vom 4. Oktober 1627.

Welche von der Reichskanzlei einigen Stand oder Prädicat erworben, mögen sich zwar desselben im Römischen Reiche und in fremden Ländern gebrauchen; im Königreiche Böhmen, und dessen inkorporirten Ländern aber, sollen sie ehe und bevor sie hierüber die Intimation durch die königliche Böhmische Hofkanzlei erlangen, davon sich enthalten. Hofd. vom 18. September 1708.

Da die Frage entstanden, wie weit unter dem Ausdrucke: auswärtiger Adel, (welcher Ausdruck in Rücksicht desjenigen Adels, den Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, keinem Zweifel unterliegt) der von einem Reichsstande verliehene Adel zu zählen sey? so wird die Weisung dahin gegeben, daß hierunter nur jener von einem Reichsstande verliehene Adel gemeint sey, von welchem gezeigt ist, daß selber von einem Kurfürsten, oder zur Adelung von kaiserlicher Majestät eigends berechtigten, mit der Comitiva majori versehenen Reichsstande verliehen worden. Hofd. vom 13. Februar 1784.

Die von den Hochstiften Trient und Brixen nobilitirten Familien können in den Oesterreichischen Provinzen nicht als Adeliche anerkannt werden. Hofd. vom 27. April 1784.

Wer nach der Jurisdiktionsnorma in den Böhmisch-Oesterreichischen Erblanden zum adelichen Gerichte ausdrücklich gehöret, hat auch in den übrigen Erblanden dem adelichen Gerichte zu unterstehen. Hofd. vom 25. Oktober 1784.

Digitized by Google

Seine Majestät haben der Verordnung vom 13. Februar 1784 die Erklärung dahin zu geben befunden, daß jene kaiserl. königl. Beamte und Unterthanen, welche seit dem 31. Jänner 1767, wo nämlich das Einverständniß mit der Reichskanzlei in Rücksicht der Standeserhebungen getroffen worden, ohne landesfürstliche Erlaubniß von einem fremden Reichsstande geadelt worden, in den kaiserl. königl. Erbländern dafür nicht erkannt, mithin auch des, dem Adelichen bestimmten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden können.

Hofdecret vom 6. August 1787.

Es wurde vermöge ausdrücklicher allerhöchsten Entschließung, dem Patente vom 13. Hornung 1784 die nachträgliche Erklärung im Jahre 1787 dahin gegeben, daß jene kaiserl. königl. Beamte und Unterthanen, welche seit obigem Befehle vom Jahre 1767 ohne landesfürstliche Erlaubniß von einem fremden, mithin auch, obschon comitivam majorem habenden Reichsstande geadelt wurden, in den Erbländern dafür nicht erkannt, folglich auch des privilegirten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden würden. Gleichwie nun Se. Majestät mißfällig zu vernehmen kamen, daß mehrere Oesterreichische Unterthanen und selbst wirkliche Staatsdiener ohne Anfrage sich haben beigehen lassen, während den fürgewesenen Interregnis, Standes-Erhöhungen bei den Reichs-Vicariaten ungeachtet des oberwähnten Gebothes vom Jahre 1767 anzusuchen, und Allerhöchstdieselben, diesen Unfug um so weniger gestatten können, als dadurch von Seite der Reichs-Vicariate in die Exemptionsprivilegien der Oesterreichischen Monarchie eingegriffen wird, und sogar vermöge der getroffenen Convention selbst von Sr. Majestät als Reichsoberhaupt, und höchstdero Reichshofkanzlei, ohne vorläufiges Einverständniß mit der Böhmisch-Oesterreichischen Behörde keinem Oesterreichischen Unterthan eine Standes-

erhöhung ausgefertiget, und verliehen werden kann; so haben Se. Majestät ernstlich zu befehlen geruhet, daß keinem Oesterreichischen Staatsbeamten und Unterthan, der, während des Zwischenreiches eine solche Standeserhöhung ohne vorläufiges Ansuchen und Einwilligung der vorgesetzten Oesterreichischen Hofbehörde von einem Reichs-Vicariate erhalten hat, davon in höchstdero Erbstaaten Gebrauch zu machen gestattet werden soll. Hofd. vom 7. Dez. 1792.

Criminal-Untersuchungen über Adeliche, welche in der Bukowina betreten werden, sind von dem nunmehr in Verbindung mit dem Landrechte förmlich organisirten Criminalgerichte zu Czernowitz vorzunehmen. Hofdecret vom 2. März 1805 an das Appellationsgericht in Lemberg.

Adeliche Personen in beiden Galizien, wenn sie eines anderen Verbrechens, als jener, welche in dem zweiten Absatze des §. 221 des I. Thls. des St. G. angeführt sind, beschuldiget werden, sollen durch dasjenige Criminalgericht, in dessen Bezirke sie angehalten werden, und nicht ausschließig durch das Criminalgericht der Hauptstadt der Provinz untersucht und abgeurtheilt werden; jedoch ist dieses Criminalgericht außer der Hauptstadt verbunden, so oft ein Adelicher bei demselben angeschuldet wird, hievon die Anzeige an das Criminalobergericht zu machen, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, nach dem ihm durch den §. 224 eingeräumten Befugnisse, mit Rücksichtnehmung auf den Stand des Beschuldigten, statt des ordentlichen, ein anderes Criminalgericht zu delegiren. Hofd. vom 20. April 1805 an das Appellationsg. in Lemberg und Krakau.

Alle jene Individuen, welchen Se. Majestät einen Ritterorden oder den Ritterschlag verleihen, haben sich, wenn sie auch den Adelstand nicht nachgesucht haben, des privilegirten Gerichtsstandes der Adelichen für ihre Person zu

Digitized by Google

erfreuen. Hofd. vom 10. Dezember 1814 an sämmtliche Appellationsgerichte.

Für die Behandlung der in dem Salzburger- und Innkreise, dann in Parzellen des Hausruckkreises ansässigen im Besitze von Adelstiteln befindlichen Personen wird angeordnet:

I. Der alte, von der kaiserl. königl. Oesterr. Regierung in früheren Zeiten verliehene und anerkannte Adel wird an und für sich, die Besitzer desselben mögen sich in oder außer der Baierischen Reichsmatrikel befinden, ohne erst einer besonderen a. h. Bestätigung zu bedürfen, als fortbestehend anerkannt.

II. Auch der von der Baierischen Regierung sich herschreibende Adel, er mag sich auf eine neue Verleihung oder auf die Bestätigung der Oesterreichischen Regierung eines auswärtigen Adels, dieser mag im Allgemeinen von der Oesterreichischen Regierung anerkannt worden seyn oder nicht, gründen, wird beibehalten.

III. Eben so wird der Fürsterzbischöfliche oder Churfürstlich-Salzburgische Adel, in so weit die Besitzer dieser Adelsgattungen mit den an den Oesterr. Kaiserstaat abgetretenen Landestheilen Oesterr. Unterthanen wurden, wenn gleich derselbe unter der Baierischen Regierung nicht inmatrikulirt, folglich von dieser Regierung nicht bestätiget worden ist, aufrecht erhalten, jedoch hat

IV. der Fortbestand der in III. benannten Adelsgattungen nur dergestalt Statt zu finden, daß hierüber die Bestätigung Sr. Majestät angesucht und erwirkt werden muß.

V. Die Besitzer, der unter III. erwähnten Adelsgattungen, haben daher über vorläufige Aufforderung innerhalb eines Jahres ihre Adelsbriefe und Familienwappen, nebst Anführung der Familienglieder in beglaubigter Form der Regierung vorzulegen und um die Erlangung des Oester-

Digitized by Google

reichischen Adels zu bitten, wogegen alle jene, welche sich binnen der bestimmten Frist diesem Vorrufe nicht fügen, mit keinem andern Vorzuge mehr, als dem adelichen Gerichtsstande, wie ein auswärtiger Adelicher zu betheilen sind.

VI. Was hingegen den Reichsfürstlichen und Reichsvikariatsadel betrifft, welchen Personen besitzen die in den bezeichneten Bezirken in die Oesterr. Unterthansschaft getreten sind, so hat das Verfahren des §. IV und V auch auf sie Anwendung zu finden. Hofkanzleid. vom 9. Mai 1829, Zahl 10823, kundgemacht mit Kundmachung der ob der Ennsischen Regierung vom 28. Mai 1829. S. Abwesende §. 499. Eid, Urtheil §. 446. Verhaftung §. 304.

Advokaten. S. Criminalrichter, Mißbrauch der Amtsgewalt.

Aeltern. S. Recurs §. 463, Vorschub §. 195, Zeugeneinvernehmung §. 377.

Aerzte. S. Arzt.

Aerztliches Gutachten. S. Gutachten.

Alter. Die Handlung hört auf ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter das 14 Jahr nicht zurückgelegt hat. §. 2, d.

Bei noch nicht zurückgelegtem 14. Jahr hat die Züchtigung mit Ruthenstreichen zu geschehen. §. 20.

Die an einer noch nicht 14 Jahr alten Person unternommene Schändung wird als Nothzucht bestraft. §. 112.

Jene Personen können nicht beeidet werden, die das 14. Jahr noch nicht zurück gelegt haben. §. 384, d.

Das zurückgelegte 18. Jahr wird zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen erfordert. §. 409.

Digitized by Google

Als ein Milderungsumstand ist anzusehen: wenn der Thäter in einem Alter unter 20 Jahren ist. §. 39, a.

Wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurück gelegt hat, so ist anstatt der Todesstrafe auf schwerem Kerker zwischen 10 bis 20 Jahren zu erkennen. §. 431.

Auch befreit das Alter unter 20 Jahren den Verbrecher vom lebenslangen Kerker. Hofd. vom 5. Oktober 1804.

Zum Richteramte ist ein Alter von zurückgelegten 24 Jahren erforderlich. §. 216.

Amtsgewalt. S. Mißbrauch.

Amtshandlungen. Die zur Criminalgerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. §. 215.

Amtspflichten, (deren Verletzung.) S. Mißbrauch.

Amtssiegel. Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertiget, oder das verfertigte an Jemand andern verabfolgt als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizeiübertretung gegen die öffentlichen zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erstemal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Dabei versteht sich von selbst, daß insofern bei der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen öffentlichen Aemter,

der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreyen, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlicher Corporationen.

Endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden, durch Um- und Inschriften ihre Bestimmung ausdrücken. Hofkanzleid. vom 23. August 1820. S. Siegel, Siegelerbrechung.

Amtszeugniß über nicht bestätigte Anzeigungen. S. Anzeigungen §. 279.

Anfragen. Die über gemachte Anfragen einzelnen Behörden ertheilte Belehrungen, haben in zweifelhaften Fällen auch den übrigen Gerichtsbehörden zur Belehrung zu dienen. Hofdecret vom 29. Dezember 1785.

Anhaltung. S. Gerichtsbarkeit §. 220. Verhaftung §. 284.

Ankettung. S. Untersuchungsgefängnisse §§. 310, 323, 329.

Anonyme Anzeigen. S. Anzeigen.

Anrathen. S. Theilnahme.

Anstände. (welche sich bei Anwendung des St. G. ergeben) S. Criminaltabellen.

Anstellungen. Die schon bestehende allgemeine Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigungen seines Dienstes entsetzter Beamte ohne ausdrückliche Bewilligung Sr. kaiserl. königl. Majestät, in die Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfte, soll auf das genaueste befolgt werden, und jede Behörde ist für die unabweichliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich.

Diese angeführte Verordnung wird dahin ausgedehnt, daß nicht nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellt waren, wenn sie jemals in einer Criminalunterſuchung gestanden, und in derselben nicht für

Digitized by Google

unschuldig erklärt worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Sr. kaiserl. königl. Majestät nicht zugelassen werden dürfen. Es ist um diese Absicht zu erreichen, eine unerläßliche verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen frühern Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde.

Obschon bei sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich seyn wird, daß ein seines Dienstes entsetzter Beamte, oder ein nie in Diensten gestandenes und eines Verbrechens schuldig gewordenes Individuum in Anstellung kommen möchte, so ist doch, wenn es gleichwohl Jemandem dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Criminalschuld entdeckt werden sollte, ohne weiters und unnachsichtlich wieder zu entlassen kommt. Und gilt diese Anordnung für ständische, städtische und Fondsbeamte. Hofkammerd. v. 21., Hofkanzleid. v. 26. Juli 1826. S. Beamte.

Anticipationsscheine. S. Creditspapiere.

Antworten. S. Verhör §§. 291, 364, 366, 369. Zeugenbeweis Hofd. vom 10. Dez. 1808.

Anverwandte. S. Recurs §. 463, Vorschub §. 195, Zeugeneinvernehmung §. 377.

Anweisungen auf Zinsabschnitte. S. Creditspapiere Hofd. vom 19. Juni 1829.

Digitized by Google

Anzeigen. Alle Obrigkeiten und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zur Kenntniß gelangten Verbrechen sogleich dem Criminalgerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden. §. 228.

Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtiget, selbes entweder unmittelbar dem Criminalgerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Criminalgericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen, verbunden. §. 229.

Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen muß vorläufig die Anzeige bei dem Obergerichte geschehen. §. 489. (S. Steckbriefe.)

Auch auf eine Anzeige ohne Namen, kann in so fern sie bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden. §. 231. S. Anzeiger, Anzeigungen, Beamte Hofd. vom 26. Oktober 1810, 17. März 1815, 9. Juni 1815, 26. Nov. 1819. Bericht, Betrug §. 180 c. Confrontation §. 389, Creditspapiere Hofd. vom 27. Juni 1805, 12. Juli 1806, 16. Novemb. 1810, 22. Februar 1811, 3. August 1827. Criminalgericht §. 543, Criminalkosten, Criminalrichter Hofd. vom 17. Mai 1816, Entweichung Hofd. vom 17. Mai 1819, Feuersbrunst Hofkanzleid. v. 16. August 1815, Gewaltthätigkeit §. 78, Gutachten §. 528, Hochverrath §§. 55, 305. Obrigkeit Hofd. v. 6. März 1807, Postmeister Hofd. vom 19. Dez. 1807, Quartalstabellen §. 551, Störung Hofd. vom 25. Juni 1808, Untersuchung, Urtheil, Verbrechen, Verhaftung, Vorschub §. 195.

Digitized by Google

Anzeiger. In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Namen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten; doch kann dieser den Fall des §. 188 ausgenommen, verlangen, daß sein Name geheim gehalten werde. §. 230. S. Criminalkosten §. 536, Verläumdung §. 188.

Anzeigungen. Rechtliche Anzeigungen sind Umstände, welche zwischen dem Verbrechen und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unpartheyischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen. §. 259.

Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß diese nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammenhängen. §. 260.

Je nachdem sich aus den Umständen der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeiget, entstehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen. §. 261.

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen insbesondere gegen denjenigen, der

a) sich bei der Obrigkeit selbst als den Thäter angibt;

b) der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag geleget, und solchen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat;

c) der entweder vor der That das Vorhaben sie zu be-

Digitized by Google

gehen, entdecket, oder nach derselben sie ausgeübet zu haben, erzählet, oder gestanden hat;

d) der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung desselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden;

e) von dessen Hand Briefe oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe;

f) der durch falsche Vorspieglung sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf Jemanden zu leiten gesucht hat;

g) der sich um Mittel beworben, Werkzeuge bestellt oder angeschaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

h) unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge, die seinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder

i) solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmale oder Kennzeichen des Verbrechers sichtbar sind; oder

k) welche von dem Verbrechen herrühren;

l) der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besondern Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat;

m) der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkömmt;

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau zutrifft. §. 262.

Bei Verbrechen, deren Grund Gewinnsucht ist, sind rechtliche Anzeigungen insbesondere: a) wenn ein sonst übel berichtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht; b) viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder ge-

Digitized by Google

raubten sind, sehen läßt, oder ausgibt; c) wenn ein Landstreicher oder sonst verdächtige Leute, solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bei sich führen, oder zum Verkaufe anbieten. §. 263.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindesmordes ist die Zusammentreffung folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bei einer durch diese Merkmale veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket. §. 264.

Das Angeben eines das Verbrechen gestehenden Mitschuldigen ist nur dann eine nähere Anzeigung, wenn solches, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freiwillig geschieht, und mit Umständen begleitet ist, die bei der weiteren Nachforschung wahr befunden worden. §. 265.

Wenn eine mündliche Anzeige oder eine schriftliche, worin sich der Anzeiger genennet, eine rechtliche Anzeigung gegen Jemanden werden soll, so muß sie mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet seyn. §. 266.

Auf eine namenlose, oder von einem Unbekannten der nicht ausfindig gemacht werden kann unterzeichnete Anzeige aber, kann gegen Niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, kraft dieser Anzeigung gegen den in der namenlosen Anzeige genannten Thäter untersuchet werden. §. 267.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern oder sonst was für eine geäußerte Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsicheren Ausdeutung

Digitized by Google

unterworfene Umstände und schwankende Vermuthungen können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob sie gleich neben andern auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern. §. 268.

Die angeführten, und andere ihnen gleichkommende nähere Anzeigungen sind für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützet, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächet wird. §. 269.

Ueberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wenn der Beschuldigte eine Person von übeln Rufe ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann. §. 270.

Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind, so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, außer Zweifel gesetzt werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieses zur Erforschung des Verbrechens in dem vorigen Hauptstücke vorgeschrieben ist. §. 271. (S. Hausdurchsuchung §. 272.)

Wenn gegen Jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstände vorkommen, wodurch diese Anzeigungen entkräftet werden, müssen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforschet werden. Sofern also gegen Jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegan-

Digitized by Google

gen, dabei aber der Ungrund des Verdachtes entdecket worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelassen werden. §. 273.

Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, ist nicht immer erforderlich, daß sie durch zwei unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, sey es der Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen oder Umständen des Beschuldigten aussagt. §. 274.

So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen gegen Jemanden eine Erforschung veranlasset, bei dieser aber sich nicht bestätiget haben, so soll demselben auf sein Verlangen zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden. §. 279.

Gründet sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen, so ist es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlasse, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuholen vorhanden ist, nachsetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen oder verhandelt worden, sogleich dem Criminalgerichte überliefere. §. 283.

Der Magistrat zu Grätz hat künftig die Frage, ob die

Digitized by Google

Anzeigungen zur Vornehmung der ordentlichen Criminalunterſuchung zureichen, im vollen Rathe zu entſcheiden, und die nicht befreyten Landgerichte haben durch Einſendung der Summarien an dieſes Obergericht die gedachte Entſcheidung von hier abzuwarten. Verordnung des Inneröſter. Appellationsger. vom 5. Februar 1805. S. Anzeigen, Creditspapiere, Unterſuchung §. 258. Verbrechen §§. 276, 277, 278, 280. Verhaftung, Zeugeneinvernehmung §. 275.

Anzeigungen (deren Verheimlichung). S. Vorſchub.

Appellationsgericht. S. Obergericht.

Arbeit. Die öffentliche Arbeit zur Verſchärfung der Strafe wird in dem Geſetze angeordnet:

Beim Aufruhr außer dem Falle des Standrechtes ſind die Aufwiegler und Rädelführer mit ſchwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren und öffentlicher Arbeit zu ſtrafen. §. 68.

Beim Aufruhr die Mitſchuldigen, außer dem Standrechte, mit ſchwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme von 5 bis 10 Jahren und öffentlicher Arbeit. §. 69.

Bei der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Falle des §. 70 iſt die Strafe ſchwerer Kerker von ſechs Monaten bis ein Jahr, und öffentliche Arbeit; wäre aber der Widerſtand mit Waffen geſchehen, oder mit einer Beſchädigung oder Verwundung begleitet, von 1 bis 5 Jahren. §. 71.

Durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit kann die Kerkerſtrafe verſchärft werden. §. 17.

Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geſchlechtes verurtheilet, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders als in Ketten zu verrichten iſt, kann ſie nur der ſchweren und der ſchwerſten Kerkerſtrafe beigefüget werden. Ver-

Digitized by Google

brecher, deren Strafzeit sich über 10 Jahre erstrecket, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilet werden, §. 18.

Zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Juden ist sie am Sabath und ihren Feiertagen nachzusehen. Hofdecret vom 3. August 1790.

Obgleich nach dem §. 17. des St. G. die öffentliche Arbeit nicht in eine Hausarbeit abgeändert werden sollte, können dennoch auch solche Sträflinge, welche zur öffentlichen Arbeit verurtheilt worden sind, zum Besten des Strafhauses und des Criminalfondes zu den geringen Hausarbeiten verwendet werden, wenn andere mindere Sträflinge nicht in zureichender Zahl vorhanden sind; mit der Vorsicht jedoch, daß sie immer wenigstens einige Male in der Woche zur öffentlichen Arbeit verwendet werden, und auf solche Art der Zweck der Strafverschärfung und des abschreckenden Beispieles nicht vereitelt werde. Hofd. vom 17. Mai 1805, an das Lemberger Appellationsgericht.

Zur häuslichen, nicht aber zur öffentlichen sind jüdische Sträflinge am Sabath und den jüdischen Feyertagen zu verhalten. Hofd. vom 1. Mai 1813.

Nach Hofkanzleid. vom 28. August 1828 muß die durch rechtskräftige Urtheile ausgesprochene Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit wenigstens einige Mal in der Woche in Vollzug gesetzt werden, und wenn in einzelnen Fällen Hindernisse entgegen stehen, so ist hievon unverweilt von Fall zu Fall die Anzeige zu erstatten.

Einzelne Abweichungen von der in den Criminalurtheilen ausgesprochenen Strafe der öffentlichen Arbeit aus vollwichtigen Gründen zu bewilligen, wird nach Hofkanzleid. vom 9. Jänner 1829 der gemeinschaftlichen Amtshandlung des Guberniums und des Appellationsgerichtes überlassen. Justizhofd. vom 6. Februar 1829 an sämmtliche Appella-

Digitized by Google

tionsg. S. Kerkerstrafe §. 16, Hofd. vom 13. Juni 1817, Untersuchungsgefängnisse §. 317.

Argwohn wegen eines begangenen Verbrechens. S. Verbrechen, §. 280.

Armeekreuz. S. Kanonenkreuz.

Arreste. In jedem Amtsorte ist ein sicheres und geräumiges Arrest-Locale auszumitteln, auf Kosten der Dominien und Stadtgemeinden vorzurichten, und im ordentlichem Stande zu erhalten, als wodurch zugleich für die Polizeibehörden der wichtige Vortheil einer beruhigenden Verwahrung gefährlicher Individuen erzielt wird, und nebstbei dem Aerar eine bedeutende Auslage, welche sonst für die Beschreibungen entflohener Inquisiten und Landstreicher verursacht wird, jährlich in Ersparung kömmt. Verordnung des Böhm. Landespräs. vom 30. April 1828, Z. 19124. S. Entweichung, Gefängniß, Untersuchungsgefängnisse.

Arrestanten. S. Ablieferung Hofd. vom 24. Jänner 1806. Arbeit, Inquisiten Hofd. vom 10. Mai 1806. Sträflinge, Untersuchungsgefängnisse, Verpflegung Hofd. vom 12. Juli 1819. Verpflegskosten Hofd. vom 14. Mai 1818.

Arrestantenprotokoll. In Betreff der bei dem Criminalgerichte bestehenden Manipulation, nach welcher die auf freien Fuß befindlichen Inquisiten überhaupt in das Arrestantenprotokoll einbezogen werden, wird dem Criminalgerichte 1) rücksichtlich der Einbeziehung in das Arrestantenprotokoll derjenigen Inquisiten, welche gleich beim Anbeginn der Untersuchung von der Verhaftung verschont bleiben, verordnet: — diese gesetzwidrige Manipulation unverzüglich abzustellen, und sich von nun an genau nach der Weisung des

Digitized by Google

§. 332, St. G. I. Thls. (S. Gefangenwärter) zu benehmen, ſomit nur Diejenigen eines Verbrechens beanzeigte Individuen, in das, in dieſem §. vorgeſchriebene Protokoll der Gefängniſſe unter Beobachtung der darin bezeichneten Anordnung einzubeziehen, welche wirklich in dem Unterſuchungsverhaft gezogen worden, weil a) der §. 306 St. G. I. Thl. (S. Unterſuchung auf freyem Fuße) die bisher beobachtete fehlerhafte Manipulation nicht geſtattet, derſelbe daher geſetzwidrig, auch da die auf freiem Fuße unterſuchten Individuen der Aufſicht des Gefangenwärters nicht untergeordnet ſind, offenbar zweckwidrig und unnütz iſt, denn nach Zielſetzung des §. 306 St. G. I. Thl. kann der Beanzeigte nur dann auf freien Fuß verhört werden, wenn er ſonſt von unbeſcholtenem Rufe iſt, und eben deshalb iſt durch das Unterbleiben der Eintragung in das Arreſtantenprotokoll eines ſolchen in Verhaft nicht genommenen Beanzeigten eine Beirrung gar nicht zu beſorgen, zumal bei wiederholten Beanzeigungen gegen eine in der Criminalunterſuchung ſchon geſtandenen Perſon das criminalgerichtliche Verfahren auf freiem Fuße nicht Statt findet, und b) weil auch der von dem Criminalgerichte vorgegebene Vortheil dieſer Manipulation, daß aus den Arreſtantenbüchern auf die ſchnellſte und bequemſte Art die Conduit eines jeden Inquiſiten eruirt werden kann, die Abweichung von der geſetzlichen Weiſung nicht rechtfertiget, da das Nachſchlagungsprotokoll, wenn das Criminalgericht darüber wacht, daß es nach Vorſchrift des §. 546 und 548 St. G. I. Thl. (S. Criminalgericht) genau geführt wird, dieſelben Vortheile gewährt, und die mühſame Nachſchlagung in der Regiſtratur und Aushebung der Acten überflüßig macht. — Nachdem jedoch das Arreſtantenprotokoll die Grundlage der Quartaltabelle abgibt, in dieſem Protokolle aber bei der Abſtellung der bisherigen Manipulation

Digitized by Google

nunmehr diejenigen Beschuldigten, mit denen gleich anfänglich die Untersuchung auf freien Fuß zu führen beschlossen wird, nicht mehr erscheinen, so hat das Criminalgericht zur Erzielung einer verläßlichen Evidenz und Controlle für diese Fälle unverzüglich die Einleitung zu treffen, daß ein dazu eigends bestellter verläßlicher Secretär sowohl ein abgesondertes Protokoll, beziehungsweise ein Rapulare verlege, in dasselbe jedesmal, und noch während der Rathssitzung den Beschluß der eröffneten Untersuchung auf freien Fuß eintrage, und darin den Namen, Stand, Wohnort des Beanzeigten, die Benennung des ihm angeschuldeten Verbrechens, das Datum des Beschlusses und die Exhibiten-Nummern, so wie den betreffenden Untersuchungs-Commissär ersichtlich mache, wo sodann dieses Protokoll nebst dem Gefangenprotokoll, in welchem die verhafteten Inquisiten verzeichnet sind, bei der Quartaltabelle sich gegenwärtig zu halten ist.

In Betreff derjenigen Inquisiten, welche beim Anfang ihrer Untersuchung in die Criminalverwahrung übernommen, vor Erledigung ihrer Untersuchung aber nach §. 306 St. G. I. Thl. wieder auf freien Fuß gestellt werden, wird dem Criminalgericht bedeutet, daß es allerdings gesetzlich sey, daß derlei Inquisiten nach ihrer Verhaftung in das Gefangenprotokoll nach §. 332 St. G. I. Thl. einbezogen, jedoch bei ihrer Entlassung auf freien Fuß die Anmerkung ordnungsmäßig beigesetzt werde. Decret des Böhm. Appellationsger. vom 9. Sept. 1823. S. Gefangenwärter.

Arretirung. S. Verhaftung.

Arzt. Aerzte, Wundärzte und Hebammen sind verbunden, in Criminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben, §. 528. (S. Gutachten).

Digitized by Google

Se. Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß in Tyrol eigene Criminalärzte und Criminalwundärzte gegen Bezug jährlicher Remunerationen aufgestellet werden. Diese Remunerationen haben bei den fünf Collegialgerichten für die Aerzte mit 100 fl., für die Wundärzte in 50 fl.; bei den Untersuchungsgerichten aber für die Aerzte in 50 fl., und für die Wundärzte in 25 fl. zu bestehen. In jenen Orten, in welchen sich von dem Aerarium pensionirte Aerzte oder Wundärzte, die noch keine Anstellung erhielten, befinden, sind diese gegen den Bezug ihrer Pension zu den criminalärztlichen oder wundärztlichen Verrichtungen zu verwenden; eben so auch die stadtärztlichen Individuen, welchen letztern sodann eine diesem Geschäfte, in so weit sie es besorgen werden, angemessene Remuneration zu bewilligen ist. Hofd. vom 3. Oktober 1818 an das Appellationsg. in Tyrol und Vorarlberg.

Um der Strafrechtspflege in jenen Fällen, wo sie der Aufklärung aus dem Gebiete der Heilkunde bedarf, und für diesen Zweck das Gutachten der Sanitäts-Individuen in Anspruch nehmen muß, die möglichste Beruhigung zu verschaffen; hat das k. k. Appellationsgericht im Einverständnisse mit dem k. k. Landesgubernium folgende Anordnungen über die Auswahl des Sanitätspersonales für strafgerichtliche Fälle zu treffen, befunden.

1. Sind zu allen in die Strafrechtspflege einschlagenden Fällen, in denen sich die Einholung der Befunde und Gutachten von Sanitätsindividuen als nothwendig darstellt, die Kreisärzte und Kreiswundärzte beizuziehen. 2. Sollten diese Krankheitshalber, oder irgend eines andern gesetzlichen Hindernisses wegen hiebei nicht erscheinen können, oder Gefahr am Verzuge haften, oder aber deren Herbeiholung ohne nahmhaften Kostenaufwand nicht mög-

Digitized by Google

lich, und wegen der mindern Wichtigkeit des Falles auch nicht nothwendig seyn; so können an ihrer Statt auch jene Aerzte und Wundärzte verwendet werden, welche den Gerichtsbehörden in Folge der Gubernialverordnung vom 11. Jänner und hierortiger Verordnung vom 11. Feb. l. J. als (S. Leichenbeschau) geschickte und verläßliche Männer bekannt, und als zur Vornahme gerichtlicher Leichenbeschaue vollkommen geeignet sind. 3. Da, wo diese Sanitätsindividuen ihrer Anzahl nach, in dem im §. 363 I. T. St. G. B. bemerkten Falle nicht zureichen, oder nur länger anhaltende Beobachtung nothwendig ist, können die ärztlichen Befunde und Gutachten selbst auch von andern im Gerichtsorte oder zunächst desselben befindlichen Aerzten und Wundärzten eingeholt werden, wenn gleich diese für die gerichtlichen Leichenbeschauen vom Kreisamte nicht ausgewählt und nahmhaft gemacht wurden. 4. Jedoch müssen jene Sanitätsindividuen, welche zur Aufnahme gerichtlicher Augenscheine und Befunde nicht überhaupt beeidet sind, vorschriftsmäßig von Fall zu Fall vorläufig in Eidespflicht genommen werden. Decret des Appellationsg. in Böhmen v. 18. November 1822.

Für das Criminalsanitätspersonale zu Prag ist verordnet:

§. 1. Der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt sind als Sanitätsbeamte der politischen und Criminalabtheilung des neustädter Gerichtshauses in Prag, dem Magistrate, und daher auch dem Criminalgerichte Gehorsam und Folgeleistung schuldig, und haben alle Befehle und Aufträge dieser Behörden in Bezug auf ärztliche Untersuchungen und Hülfeleistungen unverweilt und genau zu vollziehen.

Der Wundarzt und die bei dem Gerichtshause verwendeten Hebammen sind übrigens in Amtssachen auch noch zur Folgeleistung an den Arzt des Criminalgerichtes anzuweisen,

Digitized by Google

welcher darauf zu sehen hat, daß dieselben ihre Pflichten genau erfüllen. Widrigenfalls hat er dieselben nach vorausgegangener fruchtloser Zurechtweisung der Behörde anzuzeigen.

§. 2. Die Pflichten der Sanitätsbeamten theilen sich in folgende drey Abschnitte:

I. In die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes der in dem Gerichtshause untergebrachten politischen und Criminalinquisiten und Sträflinge;

II. in die Pflege der in diesem Hause Erkrankten, und

III. in die Würdigung und Befolgung der für die Zwecke der Rechtspflege erhaltenen Aufträge.

I. Abschnitt.

Die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes.

§. 3. Die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes im Gerichtshause liegt zunächst dem Criminalgerichtsarzte insbesondere ob. In dieser Hinsicht hat er auf Alles zu sehen, was auf die Gesundheit der Gefangenen Einfluß hat.

§. 4. Zu diesem Behufe muß er auf die Kost alle Sorgfalt verwenden, die Speisevorräthe selbst öfter untersuchen, öfter in der Küche zur Zeit der Ausspeisung nachsehen, die Speisen, das Brod und das Getränk selbst verkosten, und auf die Reinlichkeit der Eßgeschirre, auf die Verzinnung der allenfalls vorhandenen kupfernen Gefäße u. dgl. seinen Blick richten.

§. 5. Auf die Beschaffenheit der Gefängnisse hat er ein wachsames Auge zu haben, in dieser Beziehung wenigstens von vierzehn zu vierzehn Tagen, und wenn es die Nothwendigkeit erheischen sollte, auch öfter in Begleitung eines

Digitized by Google

Abgeordneten des Criminalgerichtes die sämmtlichen Arreste zu besuchen, dabei aber zu erwägen, ob die Gefängnisse hinlänglich Luft und Licht haben, ob sie trocken, reinlich, überhaupt so beschaffen sind, daß die Gesundheit der Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und ob die Arreste der bestehenden Vorschrift gemäß durch Oeffnung der Thürausschnitte alle Tage, und zwar im Sommer durch eine ganze, in den Wintermonaten dagegen durch eine halbe Stunde gehörig gelüftet werden.

§. 6. Findet er etwas der Gesundheit Nachtheiliges, so muß er das entdeckte Gebrechen dem Magistrate hinsichtlich der politischen, und dem Criminalgerichte hinsichtlich der Criminalgefangenen zur Abhülfe sogleich schriftlich anzeigen, und hierbei zugleich die geeigneten Abhülfsmittel in Antrag bringen. Stellt sich aus was immer für einem Grunde eine längere Lüftung der einzelnen Arreste als nothwendig dar: so hat er diesen Umstand gleichfalls der Behörde anzuzeigen, die nothwendige Dauer der Lüftung namhaft zu machen, den Grund dieser Maßregel aber gehörig nachzuweisen.

§. 7. Wenn unter den Gefangenen ansteckende Krankheitsfälle oder häufigere Erkrankungen vorkommen: so hat der Criminalgerichtsarzt hievon sogleich, je nachdem dergleichen Krankheiten in der politischen oder Criminalabtheilung beobachtet werden, entweder dem Magistrate oder dem Criminalgerichte schriftlich die Anzeige zu machen, damit ungesäumt eine Zusammentretung der Haus- und Kerkerinspection mit dem Criminalgerichtsarzte veranlaßt, und hierbei sein Gutachten über die Ursachen der wahrgenommenen Krankheitsfälle, so wie über die zur schleunigen Behebung derselben, und zur Verhütung weiterer Ausbreitung, nöthigen Maßregeln eingeholt werden könne.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Die Pflege der Kranken.

§. 8. Die Pflege der Kranken liegt sowohl dem Criminalgerichtsarzte als dem Wundarzte ob. Der erstere hat alle innerliche Krankheitsfälle zu behandeln, der letztere dagegen alle bloß äußerliche Kranke zu besorgen, und alle jene äußerliche Hülfeleistungen in innerlichen Krankheiten in Vollzug zu setzen, welche der Criminalgerichtsarzt als nothwendig erachtet. In allen Fällen, wo bei einer äußerlichen Krankheit eine gleichzeitige, wichtige, innere Behandlung zur Herstellung des Kranken erforderlich ist, hat sich der Criminalgerichtswundarzt jederzeit mit dem Arzte zu berathschlagen, und in Bezug auf die innerlich einzuschlagende Heilmethode sich seinem Ausspruche zu überlassen. Dagegen ist ihm die Behandlung rein chyrurgischer Krankheitsfälle unter eigener Verantwortung allein anvertraut.

§. 9. Wird der Criminalgerichtsarzt oder Wundarzt zu einem erkrankten Gefangenen berufen: so muß er sich ungesäumt zu jeder Stunde bey Tag und Nacht zu demselben begeben, und für seine Herstellung thätigst Sorge tragen.

§. 10. Die bloß unpäßlichen Gefangenen werden sowohl dem Criminalgerichtsarzte als dem Wundarzte in das bestehende Ordinationszimmer vorgeführt, wo dieselben zu untersuchen, und ihnen die nöthigen Arzneyen, die erforderliche Diät und das zu beobachtende Verhalten, mit beständiger Hinsicht auf die so nöthige Oekonomie zu verordnen sind. Die wirklich Erkrankten müssen dagegen im Arreste selbst, und zwar, wenn es Criminalinquisiten sind,

Digitized by Google

in Gegenwart eines Gerichtsabgeordneten untersucht, die krank befundenen politischen Inquisiten und Sträflinge, so wie die Criminalsträflinge, wenn sie einer besonderen Pflege und Wartung bedürfen, in das allgemeine Krankenhaus; die Criminalinquisiten aber in einem solchen Falle in das in der Criminalabtheilung vorhandene Spital untergebracht, und dießfalls an den Magistrat oder an das Criminalgericht die schriftliche Anzeige erstatten werden.

§. 11. Von der Aufnahme in das Criminalspital sind jedoch jene kranke Criminalinquisiten auszuschließen, welche mit einer ansteckenden, fieberhaften Krankheit oder mit der Lustseuche behaftet sind, so wie jene, welche in einem Krätzausschlage leiden; erstere sind gleichfalls in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung zu übergeben, letztere dagegen in der eigens für sie gewidmeten Abtheilung des Gerichtshauses unterzubringen und zu behandeln.

§. 12. Damit jedoch bei einem größeren Andrange von Kranken, die in dem Gerichtshause für Criminalinquisiten bestehende Krankenabtheilung nicht über den regelmäßigen Stand belegt, und auf diese Weise nicht zu einer gesundheitsschädlichen Uiberfüllung derselben Anlaß gegeben werde, hat der Criminalgerichtsarzt jederzeit bei einer sich ereignenden Uiberfüllung unverzüglich hievon das Criminalgericht in die Kenntniß zu setzen, und zugleich die geeigneten Abhülfsmittel in Antrag zu bringen.

§. 13. Der Criminalgerichtsarzt hat bei der Aufnahme der Kranken in das Criminalspital, und bei der Vertheilung derselben in die einzelnen Krankenzimmer darauf bedacht zu seyn, daß nicht in ein und dasselbe Krankenzimmer zwei oder mehrere Complitzen untergebracht werden, und daher in dieser Beziehung stets mit dem Vorsteher des Criminalgerichtes Rücksprache zu nehmen.

Digitized by Google

§. 14. Die kranken sowohl als unpäßlichen Gefangenen hat der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt mit jenem humanen Ernste zu behandeln, welcher dieser Klasse von Menschen gebühret; dabei aber dürfen sich dieselben in Nichts mengen, was die Gesundheit der Gefangenen nicht betrifft, noch vielweniger aber sich mit ihnen in Privatsachen einlassen, oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen.

§. 15. Ist der Luftgenuß im Freyen zur Gesundheitserhaltung oder deren Wiederherstellung für einen Gefangenen unerläßlich nothwendig; so ist es dem Criminalgerichtsarzte unbenommen, den Luftgenuß im Freyen für denselben, unter Anführung des Bestimmungsgrundes in Antrag zu bringen. Nur muß dießfalls immer eine bestimmte Zeitfrist festgesetzt, und für den Fall, wenn die Nothwendigkeit dieses Luftgenußes vor Ablauf der angetragenen Frist entfallen sollte, dieser Umstand sogleich zur Kenntniß des Criminalgerichtes gebracht werden.

§. 16. Zu Vermeidung jedes Mißbrauches hierbei hat sich übrigens der Criminalgerichtsarzt jene Bestimmung des St. G. zu Gemüthe zu führen, welche als Richtschnur zur gerechten Stimmeführung zu gelten hat, daß nämlich der Sträfling nicht strenger, als das Gesetz es verhängt, behandelt werden soll, die Gerechtigkeit aber eben so durch übel verstandene Menschenliebe als durch übertriebene Strenge verletzt werde; indem es die allgemeine Sicherheit und die Beförderung des auf dieselbe gegründeten Wohlstandes der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich erfordert, das Verbrechen zu bestrafen.

§. 17. Eine besondere Aufmerksamkeit muß der Criminalgerichtsarzt auf die Pflege, Wartung und Kost der Kranken richten, und die Letzteren nöthigen Falls zeitlich, ehe

Digitized by Google

sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu der sie sich bekennen, verhalten.

§. 18. Bei Verordnung der Arzneyen hat sich sowohl der Criminalgerichtsarzt als der Wundarzt, so viel als es nur immer möglich ist, an die für öffentliche Krankenanstalten vorgezeichnete Ordinationsnorme, und überhaupt an einfache, einheimische und wohlfeile, mit anderen gleich wirksame Arzneyen zu halten, die Arzneyen nicht in unnützer großer Menge zu verschreiben, die Quantität des Maßes und Gewichtes derselben mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Rezepten auszudrücken, und bei der Wiederholung einer Arzney stets ein neues Rezept zu schreiben.

§. 19. Uiber die Aechtheit und Güte der Medikamente hat der Criminalgerichtsarzt zu wachen, und deßhalb dieselben ihrer Qualität nach oft, und mit Vorsicht zu prüfen, so wie darauf zu sehen, daß Verwechslungen der Arzneyen hintangehalten, und für diesen Zweck auf jedem Arzneymittel wenigstens der Name des Kranken, für den dasselbe bestimmt ist, genau aufgezeichnet werde.

§. 20. Uiber die behandelten Gefangenen hat sowohl der Arzt als der Wundarzt ein Protokoll zu führen, und Ersterer aus diesem Protokolle am Jahresschlusse den detaillirten Ausweis der im Laufe des Jahres Behandelten, Geheilten und Verstorbenen nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und der Landesstelle vorzulegen.

III. Abschnitt.

Würdigung und Befolgung der gerichtlichen Aufträge.

§. 21. Die Aufträge zu Untersuchungen, welche von dem Magistrate oder dem Criminalgerichte gegeben werden, hat

Digitized by Google

der Criminalgerichtsarzt sowohl als der Wundarzt, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, und darüber das kunstgemäße Gutachten abzugeben.

§. 22. Zu diesem Behufe ist der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt verpflichtet, alle Wochen zweimal, am Montage und Freytage, zu einer bestimmten Stunde, nöthigenfalls aber auch täglich im Gerichtshause zu erscheinen.

§. 23. Die neu angekömmenen Inquisiten hat der Criminalgerichtsarzt gleich nach ihrer Einlieferung unter Zuziehung des Wundarztes, und bei Weibspersonen mit Beiziehung einer Hebamme, genau, bei wenigstens theilweise entblößten Körper, in Beziehung auf äußere Körpergebrechen, Spuren von Verletzungen u. dgl. zu untersuchen, hierbei die Lebensgeschichte des Inquisiten in Beziehung auf alle jene Umstände, welche eine Krankheitsanlage oder eine Krankheit selbst zu bedingen, oder einen krankhaften Zustand anzuzeigen im Stande sind, gründlich zu erforschen.

§. 24. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist jederzeit dem Criminalgerichte kurz und bündig schriftlich anzuzeigen, und hierbei zugleich zu bestimmen, ob die Untersuchten gesund, zur Arbeit und Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen geeignet seyen. Weil jedoch nicht in allen Fällen ein gehörig begründetes Resultat sich gleich bei der ersten gepflogenen Untersuchung aufstellen läßt, so hat der Criminalgerichtsarzt mit dem Wundarzte oder der Hebamme diesen Bericht gleich nach der ersten Untersuchung nur dann, wenn das Ergebniß gar nicht zweifelhaft ist, im entgegengesetzten Falle aber, sobald es das Criminalgericht bedarf, demselben zu erstatten.

§. 25. Nicht minder ist es die Pflicht des Criminalgerichtsarztes unter Zuziehung des Wundarztes oder einer Hebamme, über die Zulässigkeit der den Inquisiten während

ihrer Untersuchung zuerkannten Strafen, so wie über die Zulässigkeit der Vollstreckung und Kundmachung des Urtheiles in Bezug auf ihren Gesundheitszustand das gewissenhafte Gutachten abzugeben.

§. 26. Gemeinschaftlich mit dem Wundarzte hat der Criminalgerichtsarzt auch die Befunde über das Alter der Gefangenen auszufertigen, wenn es nicht möglich ist, sich das für diesen Zweck nöthige Geburtszeugniß zu verschaffen; und überhaupt ist der letztere verpflichtet, mit dem ersteren in allen gerichtlichen Fällen die aufgetragenen Untersuchungen zu pflegen, und die Befunde gemeinschaftlich zu fertigen, wo das Criminalgericht ihr beiderseitiges Gutachten für nothwendig erachten wird.

§. 27. In jenen Fällen, wo das Gesetz zur sicheren Begründung des Urtheiles das Gutachten zweier beeidigter Aerzte erfordert, hat der Criminalgerichtsarzt noch einen beeidigten Stadtarzt beizuziehen, so wie auch die Zuziehung eines zweiten beeidigten Stadtwundarztes dann zu veranlassen, wenn das Gesetz das Gutachten zweier Wundärzte erfordert.

§. 28. Den gerichtlichen Leichenbeschauen, welche, sie mögen aus was immer für einem Anlasse angestellt werden, im allgemeinen Krankenhause vorzunehmen sind, hat sowohl der Criminalgerichtsarzt als der Wundarzt beizuwohnen, und hierzu in der Regel den Professor der gerichtlichen Medizin sammt seinen Schülern beizuziehen. Der Arzt hat übrigens genau darüber zu wachen, daß sich bei diesen Leichenbeschauen strenge nach der Instruktion für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben, gehalten werde; der Wundarzt aber hat nöthigen

Digitized by Google

Falls bei der Leichenöffnung und der innern Leichenschau selbst Hand anzulegen.

§. 29. Schließlich wird sowohl der Criminalgerichtsarzt als der Wundarzt angewiesen, über alle Amtsverrichtungen, gemäß ihres Eides als Arzt und Wundarzt, so wie jenes als öffentliche Beamten, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Hofd. vom 21. Mai 1824 an das böhm. Appellationsg. mit der Instruktion für das Criminalsanitätspersonale in Prag.

Nachträglich zu der Instruktion für das Criminalsanitätspersonale wird verordnet:

1. Bestimmt der §. 27 der Dienstordnung für die Sanitätsbeamten des prager Criminalgerichtshauses lediglich, daß in jenen Fällen, wo das Gesetz zu sicherer Begründung des Urtheiles das Gutachten zweier beeideten Aerzte erfordert, der Criminalgerichtsarzt noch einen beeideten Stadtarzt beizuziehen, so wie auch die Zuziehung eines beeideten zweiten Stadtwundarztes dann zu veranlassen habe, wenn das Gesetz das Gutachten zweier Wundärzte erfordert. Bei einer genauen und gehörigen Würdigung dieser Vorschrift leuchtet es von selbst ein, daß dieselbe lediglich die Verpflichtung des Criminalgerichtsarztes zur gemeinschaftlichen Amtshandlung mit einem zweiten zur Besorgung öffentlicher Sanitätsgeschäfte berufenen und verpflichteten Arzt, so wie zur Uiberwachung des Criminalwundarztes in Beiziehung auf einen gleichartigen gemeinschaftlichen Vorgang mit einem zweiten in dem eben angedeuteten Verhältnisse stehenden Wundarzte in den oben erwähnten Fällen ausspreche, keineswegs aber dem Physikus des Criminalgerichtshauses das Recht und Befugniß zur Aufforderung und Bestimmung des beizuziehenden Stadtarztes und Wundarztes einräume, daß daher letzteres dem Criminal-

Digitized by Google

gerichte allein zustehe, und nach der Lage der Dinge, um so mehr überlassen bleiben müsse, als bloß diesem der Ausspruch und Beurtheilung jener Fälle zukommt, in denen eine solche Maßregel sich nothwendig zeigt, daß endlich unter diesen Verhältnissen eine Berichtigung dieses höchsten Orts genehmigten Instruktionsabsatzes sich keineswegs als nothwendig darstelle.

2. Setzt der §. 25 dieser Instruktion klar und deutlich fest, daß es die Pflicht des Criminalarztes sey, unter Zuziehung des Wundarztes oder einer Hebamme über die Zulässigkeit der Kundmachung des Urtheils in Beziehung auf den Gesundheitszustand der Inquisiten das gewissenhafte Gutachten abzugeben.

3. Sollen nach dem §. 11 bloß die mit ansteckenden fieberhaften Krankheiten behafteten Inquisiten an das Krankenhaus abgegeben werden. Aus dieser Anordnung ergibt sich von selbst, daß die Uibertragung nervenfieberkranken Inquisiten in die öffentliche Krankenanstalt bloß auf die mit einem ansteckenden Nervenfieber behafteten beschränkt bleiben, bei diesen aber auf jeden Fall Statt finden müsse.

4. Die Heilung und Behandlung der Lustseuchekranken kommt bloß dem Arzte zu, dieser hat bloß dann, wenn sich eine äußere Hülfsleistung als nothwendig darstellt, nach seinem Gutbefinden für diesen Zweck den Wundarzt beizuziehen, und eben deshalb hat auch bloß der Physikus, im Falle er einen Lustseuchekranken unter den Inquisiten entdeckt, auf dessen Uibertragung in das Krankenhaus vorzudenken, und die hiefür nöthige Anzeige an das Criminalgericht zu erstatten.

5. Liegt die Sorge, auf welche Art derlei Anzeigen der möglichst schleunigen Erledigung zuzuführen sind, bloß in dem Wirkungs- und Pflichtenkreise des Criminalgerichts und überschreitet ganz die Zuständigkeit des Physikus. Decret des

k. k. Appellationsg. in Böhmen vom 17. Dezemb. 1824. S. Fuhren, Gutachten, Inquisiten, Kranke, Kunstverständige §§. 240, 241, 407. Sanitätspersonale, Sinnenverwirrung §. 363. Thaterhebung §. 242. Untersuchungsgefängnisse §. 319. Verhör §. 373. Verpflegskosten, Züchtigung §. 329.

Aerztliches Gutachten. S. Gutachten.

Atzung. S. Verpflegung.

Aufhebung der Untersuchung. S. Urtheil §§. 428, 449, 454, 455.

Aufruhr. Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt. §. 66.

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt, wovon in dem besonderen Hauptstücke: Von dem Standrechte gehandelt wird. §. 67.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von 10 bis 20 Jahren; und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurtheilet werden. §. 68.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schweren Kerker und öffentlicher Arbeit von 1 bis 5 Jahre; bei höherem Gra-

Digitized by Google

de der Bosheit und Theilnahme aber von 5 bis 10 Jahren bestraft werden. §. 69.

Beim Aufruhr, es mag sich um den Versuch oder die Ausübung handeln, und das Urtheil mag lauten, wie es wolle, ist dasselbe vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433. S. Standrecht, Urtheil.

Aufstand. Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Gemeinvorsteher oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind. §. 61.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sey gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet. §. 62.

Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von 5 bis 10 Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von 10 bis 20 Jahren verwirket. §. 63.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von 5 bis 10 Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und ihrer Theilnehmung auf 1 bis 5 Jahre zu verurtheilen. §. 64.

Digitized by Google

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder geleget, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen 1 und 5 Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen. §. 65.

Beim Aufstande, es mag sich um den Versuch oder die Ausübung handeln, ist das Urtheil stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.

Die gegen Zollbeamte in Amtssachen geschehene Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnung Widerstand zu leisten, ist als das Verbrechen des Aufstandes nach §. 63, 64 und 65 zu bestrafen. Justizhofd. vom 12. Juni 1807. S. Urtheil.

Aufwand, (unmäßiger.) S. Anzeigungen §. 263 a).

Augenschein. S. Thaterhebung §. 238, und Hofd. vom 10. Dezember 1808.

Ausgleichung. S. Diebstahl §. 167. Strafe §. 27.

Auskunftertheilung. S. Correspondenz, Geistliche.

Auskunftstabelle. Bei Abgabe der Sträflinge in das Zuchthaus ist von dem Criminalgerichte derselben Gemüthsbeschaffenheit und Betragen vor und während der Untersuchung in die Auskunftstabellen anzumerken. Hofdecret vom 18. Oktober 1816.

Da die Criminalauskunftstabellen, welche bei Ablieferung der zur Kerkerstrafe Verurtheilten an den bestimmten Strafort, der Strafhausverwaltung; und bei Entlassung derselben zu Ende der Strafzeit, oder der Beschuldigten, deren Untersuchung durch Urtheil aus Abgang recht-

Digitized by Google

licher Beweise für aufgehoben erklärt wird, der Polizei- oder politischen Behörde zu übergeben sind, bisher weder ganz gleichförmig, noch ihrer Bestimmung vollständig entsprechend, ausgefertiget wurden, fand man sich veranlaßt, ein neues Muster für die erwähnten Auskunftstabellen zu entwerfen, und einen Unterricht beizufügen, welcher bei dem Gebrauche dieses Musters zu beobachten ist.

Da nun bereits die vereinte Hofkanzlei das neue Muster der Auskunftstabellen, mit dem beigefügten Unterrichte, der politischen Landesstelle zur künftigen Richtschnur für die Strafhaus-Verwaltungen mit dem Auftrage mitgetheilt hat, daß die in dem Unterrichte im Allgemeinen genannten Polizei- und politischen Behörden nach Beschaffenheit der Polizeiverfassung der Provinz, im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte näher zu bezeichnen, und daß die neuen Auskunftstabellen, wo möglich, vom 1. Jänner 1822 an, in Anwendung zu bringen seyen, so wird dem Appellationsgerichte verordnet, nicht nur das erforderliche Einvernehmen mit der politischen Landesstelle zu pflegen, sondern auch sämmtlichen ihm untergeordneten Justizbehörden, welche solche Auskunftstabellen auszufertigen haben, aufzutragen, sich künftig bei Ausfertigung der Auskunftstabellen darnach genau zu benehmen.

Digitized by Google

Auskunfts-Tabelle.

Von dem Criminalgerichte zu N. über nachbenannten (a) für das N. Strafhaus zu N. (b) zum Behufe der Polizeiaufsicht.

Vor-, Geschlechts- u. Beiname, Geburtsort, Alter, Religion, Stand des Unterfuchten.	Wohn- u. Aufenthaltsort vor der letzten Untersuchung.	Früherer Lebenswandel.	Zuletzt untersuchte Verbrechen.	Mitschuldige und Theilnehmer.	Das letzte Urtheil.	Tag der Kundmachung dieses Urtheils.	Ende der Strafzeit.	Körperliche und sittliche Beschaffenheit.	Anmerkung.

Erinnerungen,

welche bei dem Gebrauche des Formulares der Auskunftstabelle zu beobachten sind.

§. 1. Diese Tabelle, welche nach dem vorstehenden Muster anzulegen ist, hat die doppelte Bestimmung: a) bei Ablieferung eines oder mehrerer zur Kerkerstrafe Verurtheilten an den bestimmten Strafort, die Strafhausverwaltung in die Kenntniß zu setzen, nicht nur zu welcher Gattung der Kerkerstrafe, mit oder ohne

Verschärfung, und durch welche Dauer jeder anzuhalten, sondern auch auf welche Art jeder während der Strafzeit zum Zwecke seiner Besserung, nach seiner körperlichen und sittlichen Beschaffenheit, zu behandeln sey; b) bei Entlassung eines Verurtheilten zu Ende der Strafzeit, oder eines Beschuldigten, dessen Untersuchung durch Urtheil aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, die Polizeibehörden, oder die mit der Polizeiverwaltung beauftragten politischen Behörden, in den Stand zu setzen, die ihnen über solche Entlassene obliegende Aufsicht mit Erfolg zu führen. Diesemnach ist die Uiberschrift der Tabelle, nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung, und zwar in dem ersten Falle mit a), in dem zweiten Falle aber mit dem Beisatze b) zu versehen.

§. 2. Die Ausfüllung der Rubriken dieser Tabelle ist bei dem Criminalgerichte von dem Untersuchungskommissär, gleich nach Beendigung der Untersuchung, den Akten gemäß, zu entwerfen, und die ordentliche, mit der Unterschrift des Criminalgerichtsvorstehers und mit dem Gerichtssiegel zu versehende Ausfertigung des berichtigten Entwurfes hat gleich bei Kundmachung des Urtheiles zu geschehen. Ist das Urtheil ein Strafurtheil, so ist der Sträfling zugleich mit der Auskunftstabelle an die Verwaltung des bestimmten Strafortes abzuliefern, wurde aber durch das Urtheil die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret, und stehet der unbedingten Entlassung des Untersuchten kein Bedenken entgegen; so ist er mit der Auskunfts-Tabelle zu der Polizei- oder politischen Behörde zu stellen.

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die von dem Criminalgerichte ausgefertigte, von dem Begleiter des Sträflings übergebene Auskunftstabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch, mit Bemerkung der ihn tref-

Digitized by Google

senden Zahl und des Tages seiner Uibernahme, genau einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit eine gleiche, mit der Anmerkung des Betragens während der Strafzeit versehene Tabelle, der Polizei- oder politischen Behörde zu übersenden, damit noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, wie der Sträfling, ob unbedingt, oder mit welchen Vorsichten, aus dem Straforte zu entlassen sey.

§. 4. Damit die Auskunftstabellen ihrer doppelten Bestimmung vollkommen entsprechend ausgefertigt werden, darf der Untersuchungskommissär bei Ausfüllung der Rubriken sich nicht bloß auf ihre Uiberschriften beschränken, oder auf sein Gedächtniß verlassen; sondern er hat, nebst den Untersuchungsakten, den folgenden Unterricht stets vor Augen zu halten.

§. 5. In die erste Rubrike der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Sträflings, oder des aus Abgang rechtlicher Beweise zu entlassenden Untersuchten, sondern auch allenfalls der falsche Name, den er sich beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzuschreiben. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt, so ist zur näheren Bezeichnung die Grundherrschaft, oder der Gerichtsbezirk, der Kreis, das Viertel oder Komitat, die Provinz oder das Land, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken. Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben worden, mit Ansetzung des Geburtstages, außer dem, nach der Angabe des Untersuchten auszudrücken. War er noch im Brode seiner Aeltern, oder Verwandten oder Vormundschaft, so sind auch der Name, Stand und Wohnort derselben anzuführen. Die Religion ist nach Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse zu benennen. Um den Stand ersichtlich zu

Digitized by Google

machen, ist nicht nur anzumerken, ob der Untersuchte ledig, verheirathet, oder verwittwet sey, und Kinder habe, wie viele, von welchem Alter und Geschlechte, oder nicht; sondern auch beizusetzen, ob er ein Besitzer von Realitäten, und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentirer (Kapitalist), ehemaliger Beamter, Soldat u. dgl. oder ein Mensch sey, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Auf jeden Fall ist eine beglaubigte Abschrift der zu den Untersuchungsakten gehörigen Beschreibung der Person und Kleidung des Untersuchten dieser Rubrik unter Nr. 1 beizulegen.

§. 6. In der zweiten Rubrik ist der letzte Wohnort des Untersuchten eben so, wie der Geburtsort, näher zu bezeichnen, und von bloß zeitlichen Aufenthaltsörtern zu unterscheiden. Der erstere setzt einen ordentlichen Wohnsitz in Folge eines Grundeigenthumes, oder ohne dieses, in Folge der Betreibung eines Gewerbes als Meister, einer Anstellung u. s. w. voraus; von den letztern gilt nicht diese Voraussetzung, da sie nur für eine Zeit, wegen einer Verdingung zu Arbeiten oder Diensten u. dgl. ohne eigenen Wohnsitz, gewählt worden seyn können. Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen; so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

§. 7. In der dritten Rubrik ist nach den während der Untersuchung erhobenen Auskünften zu bemerken: ob die Aufführung des Untersuchten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Insbesondere ist, wenn der Untersuchte schon vorher einmal oder öfter in Untersuchung gestanden, bestimmt auszudrücken, wann, wo, und wegen welches Verbrechens oder welchen schweren Polizeiübertretung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie jedesmal erledigt worden, d. i. ob das Urtheil auf gänzliche

Digitized by Google

Lossprechung, oder auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, oder auf eine und welche Strafe ausgefallen ist.

§. 8. In der vierten Rubrike ist das dem Untersuchten angeschuldete Verbrechen, oder, wenn ihm mehrere Verbrechen und nebst dem auch eine oder mehrere schwere Polizei-Übertretungen zur Last gelegt werden, jedes derselben mit der gesetzlichen Benennung anzuführen.

§. 9. Ist ein oder das andere Verbrechen wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses in der fünften Rubrik bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind, wenn die mit dem Hauptuntersuchten der Mitschuld oder Theilnahme an dem ihm zur Last fallenden Verbrechen Angeklagten, zugleich in den Strafort geliefert, oder aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen werden, diese wirklichen oder bloß verdächtigen Mitschuldigen und Theilnehmer, (da ohnehin über jeden dieser Letztern in derselben oder in abgesonderten Tabellen nach allen Rubriken Auskunft gegeben werden muß) in der Tabelle über den Hauptuntersuchten unter der fünften Rubrik, mit Beziehung auf ihre Tabellen, zu benennen; und eben dieses hat bei jedem Mitschuldigen oder Theilnehmer in der fünften Rubrik seiner Tabelle, mit Beziehung auf die Tabelle des zu nennenden Hauptuntersuchten und der übrigen Mitschuldigen oder Theilnehmer zu geschehen.

§. 10. In der sechsten Rubrik ist der wesentliche Inhalt des zu vollziehenden Urtheiles anzuführen. Mußte dasselbe zuvor von Amtswegen oder in Folge eines Rekurses dem Obergerichte, oder dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden; so ist genau anzumerken, ob das erste Urtheil von höherer oder höchster Behörde bestätigt, oder wie abgeändert oder gemildert wurde. Es ist daher in der sechsten Rubrik nicht

Digitized by Google

nur eine beglaubigte Abschrift des Urtheiles, wie es zu vollziehen ist, unter Nro. 2 beizulegen, sondern auch in der sechsten Rubrik, wenn ein Strafurtheil ergangen ist, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer, und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere ist, wenn gegen einen Ausländer, zur Verschärfung der Strafe, die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe verhängt wurde, dieses ausdrücklich anzuführen.

§. 11. Der Tag der Kundmachung des Urtheiles ist in der siebenten Rubrik mit Buchstaben anzumerken; weil bei Strafurtheilen von diesem Tage die Dauer der Strafe anfängt, ungeachtet die Ablieferung an entfernte Straförter später erfolgt, wenn nicht etwa in dem Urtheile ausdrücklich bestimmt ist, daß der Untersuchungsverhaft in die Strafdauer einzurechnen sey, in welchem Falle der Tag, an welchem der Untersuchungsverhaft angefangen hat, angemerkt werden muß. Ist allenfalls eine zu Anfang der Strafzeit verhängte Verschärfung durch Streiche vor der Ablieferung an den Strafort bereits vollzogen worden, so muß dieses, unter schwerer Veranwortung, in die siebente Rubrik bemerkt werden.

§. 12. In der achten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzusetzen, an welchen sich die von dem Tage der Kundmachung des Strafurtheiles, oder nach dem §. 11 mit Einrechnung des Untersuchungsverhaftes, nach dem Kalender zu berechnende Strafzeit, endiget.

§. 13. In der neunten Rubrik ist alles anzumerken, was das Criminalgericht während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten wahrgenommen hat, und vermöge des §. 373 I. Th. des St. G. dem Verhörsprotokolle beizufügen verpflichtet ist, und zwar:

Digitized by Google

ob er gesund, zu Leibesstrafen und schwerer Arbeit tauglich befunden worden, ob er gutmüthig, offenherzig, reumüthig, oder mit Leibesgebrechen, und welchen behaftet, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. sey. Bei Entlassung des Sträflings zu Ende der Strafzeit hat die Strafhausverwaltung ihre Wahrnehmungen über die körperliche und sittliche Beschaffenheit desselben, und über sein Betragen während der Strafdauer der neunten Rubrik beizufügen, und mit ihrer ämtlichen Fertigung zu versehen.

§. 14. Da öfter bei der Aburtheilung besonders angeordnet wird, daß der Sträfling wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen, oder besonders in der Religion zu unterrichten, oder daß nach Ablauf eines Theiles seiner Strafzeit über sein Betragen im Straforte Bericht zu erstatten, oder daß er nach Beendigung der Strafzeit in einen andern Verwahrungsort zu übersetzen, oder unter eine bestimmte Aufsicht zu stellen sey: so ist eines oder das andere in der zehnten Rubrik zu bemerken. Denn außer diesen Fällen, und wenn nicht durch das Strafurtheil auf die Landesverweisung erkannt worden, ist der Sträfling nicht nur, wie es überhaupt in der Regel zu geschehen hat, während der Strafdauer andern Sträflingen gleich zu halten, sondern es hängt auch von dem Antrage der Strafhausverwaltung und der Bestimmung der Polizei- oder politischen Behörde ob, ob er nach ausgestandener Strafe unbedingt zu entlassen, oder in seinen vorigen Wohnort mittelst des Schubes oder mit sogenannter gebundener Marschroute zu befördern, oder seinen Aeltern, Verwandten oder demjenigen, der sich seiner anzunehmen erbiethet, zu überlassen sey. Eben so hängt es, wenn im Falle der Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise nicht nach dem §. 455 I. Th. St. G. B. besondere

politische Verfügungen getroffen werden, bloß von dem Antrage des Criminalgerichts und der Bestimmung der Polizei- oder politischen Behörde ob, wie und wohin der aus der Untersuchung Entlassene zu befördern sey. Hofd. vom 30. November 1821 an sämmtl. Appellazionsgerichte.

Das prager Criminalgericht hat die vorgeschriebenen Auskunfts-Tabellen bei Entlassung der Sträflinge und der ab instantia losgesprochenen Inquisiten immer von Fall zu Fall der k. k. Stadthauptmannschaft mitzutheilen, so wie auch nur an dieselbe die entlassenen Sträflinge und ab instantia losgesprochenen Inquisiten zur weiteren Beförderung abzuliefern. Hofd. v. 14. Jäner 1824. S. Abliefe-rung, Entlassung, Zuchthaus.

Ausland. S. Correspondenz, Verbrechen.

Ausländer. Auch über einen Fremden, der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen. §. 31.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln. §. 32.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen. §. 33.

Sollte der auswärtige Staat die Uibernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen St. G. vorzu-

Digitized by Google

gehen. Dafern aber nach dem St. G. des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden. §. 34. S. Auslieferung, Fremde, Landesverweisung.

Auslieferung. Wenn ein Criminalgericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzt, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingeholt wird, überlassen werden. §. 221.

Wenn Jemand von einem Criminalgerichte um eines Verbrechens willen durch Edikt vorgerufen ist, und in einem andern Criminalbezirke betreten wird, ist er von diesen an jenes auszuliefern. §. 221.

Wegen der Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Uiber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2. Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Personen, und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

Digitized by Google

5. Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminalobergerichtes eingeholt werden.

4. Das Criminalobergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizeihofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landespräsidium in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beide nicht einig seyn sollten, haben beide hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

5. Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach Vorschrift des §. 32 des I. Th. St. G., gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6. Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach §. 33 I. Th. St. G. dem fremden Staate anzubieten ist, muß hiezu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholt werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat.

7. Das Ansuchen, daß ein österreichischer in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Innlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminalgerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hievon die Anzeige an das Criminalobergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen. Hofd. v. 10. Dez. 1808 an sämmtl. Appellationsg.

Digitized by Google

Unter dem 10. Dezember 1808 wurde die höchsten Orts genehmigte Weisung ertheilet: wie in Fällen der Auslieferung eines fremden in das Innland sich geflüchteten Verbrechers die Correspondenz zu pflegen, und wie sich überhaupt wegen der Auslieferung desselben zu benehmen sey.

Diese Verordnung vom 10. Dezember 1808 wegen Auslieferung fremder Verbrecher ist in Betreff jener nicht österr. Unterthanen, welche sich auf das österr. Gebieth flüchten, wenn sie von der russischen Regierung als Theilnehmer der in Rußland ausgebrochenen Verschwörung reclamirt werden, suspendirt, und dergleichen Individuen ohne Dazwischenkunft der Gerichtsbehörden, und des hiebei üblichen Verfahrens auszuliefern. Justizhofd. v. 10. März 1826 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Weil jedoch in dieser Vdg. v. J. 1818 der §. 4 ausdrücklich die Weisung enthält, daß die Obergerichte vor der wirklichen Auslieferung eines fremden Verbrechers sich in der Residenzstadt mit dem Präsidenten der Polizeihofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landespräsidium in das Einvernehmen zu setzen haben, bei dem §. 6 aber, in welchem von jenen Fällen die Rede ist, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers von der auswärtigen Behörde zwar nicht angesucht worden, jedoch nach dem §. 33 des I. Th. St. G. dem fremden Staate anzubiethen ist, nicht davon erwähnt wird, welches bei sich ergebenden dergleichen Fällen zu neuen Collisionen Anlaß geben dürfte; so hat man einstimmig mit der obersten Justizstelle befunden, dem §. 6 am Schlusse die Worte zuzusetzen: welches (nämlich das Obergericht) sich weiter nach dem §. 4 in Sachen zu benehmen hat.

Dieser Beisatz wird nachträglich zu der erwähnten Kundmachung bekannt gemacht. Hofkanzleid. vom 12. Jänner 1809 an sämmtl. Länderstellen.

Digitized by Google

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Ihre Majestät die Frau Erzherzoginn Maria Louise, Herzoginn von Parma, Piacenza und Quastalla haben es zweckmässig befunden, einander die gegenseitige Auslieferung solcher Verbrecher zuzusichern, und sind über folgende Punkte und Artikel übereingekommen.

1. Ein Jeder, welcher angeklagt worden ist, in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Bestimmung des östr. St. G. B. ein Verbrechen ist, oder gegen welche bereits ein Strafurtheil auf den Grund eines solchen Verbrechens erfolgt wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzoginn, Herzoginn von Parma angetroffen wird, und gegenseitig ein Jeder, welcher sich in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, einer Handlung schuldig gemacht hat, gegen welche die in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Quastalla geltenden Gesetze Todesstrafe verhängen, oder wider den eine solche Strafe schon wirklich ausgesprochen wäre, wenn er in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich betreten wird, soll angehalten werden. Die Anhaltung soll nicht allein auf die Anforderung der Behörden des Staates, in welchen das Verbrechen begangen worden, sondern selbst von Amtswegen erfolgen, und der Angeklagte an die besagten Behörden ausgeliefert werden.

Die Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher sollen ebenfalls beiderseitig in dem Falle Statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Bothmässigkeit eines der hohen abschließenden Theile sich befindet, wenn nämlich der betreffende Theil vollgültige Beweggründe hätte, darauf anzutragen, sey es, weil der Verbrecher sein Unterthan, oder weil das Verbrechen

Digitized by Google

von der Art wäre, daß es der Verfassung, dem öffentlichen Credite oder dem Münzwesen des Staates Nachtheil bringt. Es versteht sich jedoch, daß in keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde die hohen abschließenden Theile verbunden sind, in die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen einzuwilligen. Wenn daher ein Unterthan des einen von ihnen in den Staaten des andern ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert, allein er soll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehört, von Amtswegen belangt, und die in den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe eintretenden Falles über ihn verhängt werden. Zu solchem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und die das Verbrechen betreffenden Akten entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung oder in beglaubigter Abschrift gegen Ersatz der Schreibgebühren, und eben so alles, was zur Thaterhebung gehört, und überhaupt alle Beweismittel mitzutheilen.

2. Wenn ein Verbrecher, der in einem der beiden Staaten festgenommen wird, dort ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht hat; so kann seine Auslieferung an die Gerichtshöfe dieses Letzteren so lange aufgeschoben werden, bis für das in dem Lande, woselbst er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, falls diese eintritt, erfolgt sind, mit dem Vorbehalte, daß sogleich nach erfolgtem Urtheile, wenn es nicht verdammender Art ist, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überstanden hat, dessen Auslieferung Statt zu finden hat.

3. Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechers,

Digitized by Google

welche von den Behörden des einen Staates an jene des andern gerichtet wird, muß außer der Personsbeschreibung des Zurückgeforderten, auch die Anzeige des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzt ist, so wie der gegen den Beklagten vorhandenen Beweise auf Anzeigungen beigefügt werden. Wenn dieser Letztere sich nicht sogleich durch Rechtfertigung von der Anklage befreyet, so soll die Auslieferung ohne Aufschub erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertiget, so werden die Behörden, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, um sich seiner Person so lange versichert zu halten, bis der jenseitige Gerichtshof, welcher die Forderung erließ, und welchem die Rechtfertigung des Beklagten mitgetheilt werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird. Sollte das Ablieferungsbegehren einen schon verurtheilten Verbrecher betreffen, so muß es außer der Personsbeschreibung auch mit einer Abschrift des Urtheilspruches in beweisender Form begleitet werden.

4. Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs- und andere Akten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, desgleichen alles, was zur Thaterhebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörenden Gegenstände und Effekten, und solche, welche Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt, zustehen möchten; alles gegen Ersatz der Schreibgebühren und sonstiger Kosten, welche die Einbringung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben dürften.

5. Keiner der hohen anschließenden Theile wird Gnadenbriefe, freyes Geleit oder sonst Versicherungen irgend einer

Art für ein im Gebieth des anderen verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im ersten Artikel gegenwärtiger Uibereinkunft bezeichneten Art ist.

6. Die Behörden des einen oder des andern der beiden Staaten, in deren Gewalt sich des Diebstahles angeklagte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letztern an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwendet wörden, kostenfrei und ohne weiteren Verzug, als welcher zur Erweisung des Verbrechens nothwendig seyn könnte, zugestehen, sobald diese ihr Recht, sey es durch Urkunden oder Zeugen, oder durch jeden andern in den Gesetzen des Staates, deren Unterthanen sie sind, für gültig erkannten Beweis dargethan haben werden.

7. Wenn der Fall einträte, daß die Instruirung eines peinlichen Prozesses, welcher vor den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten im Gange wäre, eine Confrontation zwischen verschiedenen Individuen nothwendig machte, wovon die einen in dem einen der beiden Staatsgebiethe, die andern in dem andern verhaftet wären; so soll diese Confrontation der Regel nach auf der Gebiethsgränze zwischen beiden Staaten und in einem Orte Statt finden, der im Gebiethe desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehört. Im Falle aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem andern Staatsgebiethe läge, so soll es ein Richter dieses nämlichen Staates seyn, welcher die Confrontation vorzunehmen hat.

8. Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger der Auslieferung in allen Fällen, in welchen die

Digitized by Google

gegenwärtige Uibereinkunft sie zuläßt, oder im betreffenden Falle der gerichtlichen Untersuchung durch die Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet haben, unterworfen seyn. Um jede Schwierigkeit zu vermeiden, die sich wegen der an solche Individuen verabfolgten Militärequipirung oder wegen des Handgeldes ergeben könnte, welches ihnen der ausliefernde Staat etwa bezahlt hätte, sollen die übernehmenden Behörden in dieser Rücksicht bei der Auslieferung eine Summe von 50 Franken in klingender Münze entrichten.

9. Gegenwärtige Uibereinkunft soll während eines Zeitraumes von 10 Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen anzufangen, ihre volle und gänzliche Wirksamkeit haben. Nach Verlauf dieses Zeitraumes kann sie im gemeinschaftlichen Einverständniß der beiderseitigen Regierungen erneuert werden. Uibereinkunft v. 3. Juli 1818 zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Frau Erzherzoginn Maria Louise, Herzoginn von Parma, Piacenza und Quastalla.

Die unterstehenden Criminalgerichte sind anzuweisen: daß, wenn eingeschritten wird, die Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten im ministeriellen Wege zu bewirken, sie von dieser Einschreitung die auswärtige Behörde, bei welcher der Beschuldigte verhaftet ist, in Kenntniß setzen sollen, damit diese den Erfolg derselben abzuwarten wisse, und den Verhafteten nicht etwa in der irrigen Voraussetzung, daß auf seine Auslieferung nicht mehr bestanden werde, mittlerweile entlasse. Hofd. vom 23. März 1822 an das küstenländische Appellationsgericht.

Uiber die Auslieferung der Verbrecher besteht zwischen Oesterreich und den Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft folgender Vertrag:

1. Die wechselseitige Auslieferung soll nur schwerer Ver-

brecher wegen Statt finden, als: Hochverrath und Aufruhr, ein mit Vorsatz und Uiberlegung unternommener Mord, Giftmischung, vorsätzliche Brandstiftung, Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person, Diebstahl auf öffentlichen Bleichen, Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden, Straßenraub, Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder, Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Kasse ausgestellt werden, Verfälschung von Privatschuldscheinen und Wechseln, Falschmünzerei und betrügerische Bankerote.

2. Oesterreichische Unterthanen, welche a) in den österr. Staaten ein schweres Verbrechen oder b) welche in der Schweiz ein auf die österr. Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhres, der Verfälschung der Staatscreditspapiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden.

Schweizerische Angehörigen sind bei gleichen auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Cantone derselben sich beziehenden Verbrechen, wenn sie in den österr. Staaten betreten werden, an die Schweiz auszuliefern.

3. Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den österr. Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht auszuliefern. Eben so wenig schweizerische Angehörige an Oesterreich, welche in den österr. Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden. Die Beurtheilung geschieht jedesmal nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen.

4. Wenn ein von einem der contrahirenden Staaten re-

Digitized by Google

clamirter Verbrecher in dem Gebiethe des andern Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile und vollzogener Strafe zu geschehen.

5. Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände österr. Unterthanen oder schweizerische Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten; so werden dieselben auf vorläufige Ersuchschreiben die Zeugnisse vor ihren natürlichen Richtern ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sache nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt, und in so fern eine bloße freiwillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage oder gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter dieses Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sey.

6. Wenn ein österr. Unterthan oder schweizerischer Angehöriger innerhalb des Gebiethes des Staates, zu welchem er gehört, in Untersuchung kömmt, und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiethe des anderen contrahirenden Staates begangen hat, so soll davon der betreffenden Behörde dieses Staates Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige, was zur Auffindung allenfallsiger Mitschuldigen, welche sich in dem letzteren Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit seyn könnte, aus den Akten mitgetheilt werden.

Digitized by Google

7. In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hiefür weder das Geständniß noch die Uiberweisung des Verbrechers nothwendig, sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hiezu competenten Behörde nach gesetzlicher Form und Vorschrift die Untersuchung wegen eines der im Art. I. benannten Verbrechens gegen das reclamirte Individuum erkannt worden sey, und die Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welche sich das Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden.

8. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege angesucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende haben sich die österr. Gerichte an die Cantonsregierungen, und diese unmittelbar an die österr. Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann Statt finden, wenn die Identität des Angeschuldigten ausgemittelt, und die im Art. VII. bestimmte Mittheilung gemacht seyn wird.

9. Bei der Auslieferung sind in der Regel a) für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse 2 fl. C. M., b) für jeden Bogen der Inquisitionsakten 10 kr. C. M., c) für Bothengänge auf jede Meile 10 kr. C. M., d) für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 kr. C. M. nebst den bei seiner Uiberlieferung bis zum nächsten Gränzorte aufgelaufenen und jedesmal gehörig zu bescheinigenden Kosten zu vergüten. Für alle übrigen Verrichtungen, als: Commissionen, Verhöre, oder was sie sonst für Namen haben mögen, findet keine Zahlung Statt.

10. Sollten jedoch durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten, die Verpflegskosten desselben vermehret wer-

Digitized by Google

den, so soll auch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Kostenvergütung Statt finden.

11. Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem anderen Lande vorgefunden worden, sind unentgeldlich zurück zu stellen. Die Uibergabe sowohl dieser als derjenigen des Verbrechers selbst, soll jedesmal an die nächste Gerichts- oder Polizeistelle des reclamirenden Staates geschehen.

12. Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrags einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gütliches Uibereinkommen getroffen werden.

13. Gegenwärtiger Vertrag soll binnen sechs Wochen ratifizirt werden, und während 25 Jahren unwiderrufliche Giltigkeit haben. Pat. vom 4. August 1828.

Individuen, welche bei Criminalgerichten prozessirt werden, und sich später als Militäristen ausweisen, sind ohne Vergütung der Verpflegskosten an das Militär abzugeben, so wie Individuen, welche als vermeintliche Deserteurs beim Militärgericht waren, und an die Criminalbehörden übergeben werden. Hofkanzleid. vom 17. Sept. 1826.

Diese unentgeldliche Auslieferung ist auf Magistrate der Städte und Märkte, dann Patrimoniatsgerichte nicht auszudehnen. Hofkanzleid. vom 6. Okt. 1828. S. Ausländer, Correspondenz, Flüchtlinge.

Ausreißer. S. Deserteur, Flüchtlinge, Vorschub.

Aussage. S. Behörden Hofd. v. 18. Okt. 1816, Beweis Hofd. vom 20. Juli 1810, Hebammen Hofd. v. 23. April 1813. Kunstverständige, Verhör §. 298. Zeugeneinvernehmung.

Digitized by Google

Ausspähung. In Absicht auf die Ausspäher (Spione) soll es bei dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militärbehörde, in den Kriegsgesetzen verordnet ist. §. 60.

Das Gesetzbuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Absicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spione) im §. 60, als der unbefugten Werbung im §. 77, auf die in den Militärgesetzen darüber angeordnete Behandlung und Bestrafung. Da aber die Militärgesetze, denen in Rücksicht dieser Verbrechen auch Civil- und andere zur Militärgerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genaueren Inhalte nicht allgemein bekannt sind, und da ferner Se. Majestät die Strenge derselben für verschiedene Fälle bezüglich auf gedachte Personen zu mindern geruhet haben, so werden hiemit die Strafgesetze, welche wegen solcher Verbrechen gegen Personen der erwähnten Art Anwendung haben sollen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2. Dieses Verbrechen soll, ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichtsbehörde des Verbrechers, in Folge des §. 60 des G. B. über Verbrechen durch Militärbehörden untersucht, und wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf

Digitized by Google

der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmässig zu verfahren.

§. 3. Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sey durch Rath oder That, vorsätzlich Hülfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist gleich dem Ausspäher nach der Vorschrift des §. 2 zu behandeln und zu bestrafen.

§. 4. Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsätzlich nicht verhindert; ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt werden.

§. 5. Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6. Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von 1 bis 5 Jahren, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schade daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von 5 bis 10 Jahren bestraft werden. Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen worden,

Digitized by Google

um dem Staate eine Gefahr von außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen; so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7. Wer dem Ausspäher bei einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach dem §. 6 gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem Paragraphe erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hätte, so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nämlichen Paragraphes auszumessen.

§. 8. Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreijähriger, und Falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schade daraus entstanden wäre, zu drei- bis fünfjähriger Schanzarbeit verurtheilet werden. Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach dem §. 6 die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung, welche nach dem gedachten

Digitized by Google

Paragraphe zur Verhängung der Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hätte, so ist derselbe zu lebenslanger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 9. Ausspähungen, welche in einer unter b §. 52 des G. B. über Verbrechen erwähnten hochverrätherischen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen oder Gegenständen der in dem ersten und fünften Paragraphe der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen worden, sind von den competenten Criminalgerichten des Civilstandes nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten G. B. zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 10. Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde, in Folge des §. 77 des G. B. über Verbrechen durch die Militärbehörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden. Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minder gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder werben. Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Rekruten oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen. Auch ist in einem wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmässig zu verfahren.

§. 11. Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt: so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich

Digitized by Google

einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staates bedrohet ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslanger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 12. Auch derjenige, der zur Ausführung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach dem §. 10 oder 11 behandelt und bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach Maß, als sein Verschub von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13. Wer bei einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach dem §. 11 gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der anderen einzelnen Werbung Hülfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedrohet sey, keine

Digitized by Google

Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14. Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu einbis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 15. Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber der in dieser Vorschrift (§. 1, 5, 10 und 11) gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von 100 Dukaten, und nach Umständen von höherem Betrage.

Auch wird demjenigen, der sich bei einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert. Hofkanzleid. vom 10. Oktober 1821 an sämmtl. Länderstellen.

Ausstehen (das) der Strafe. S. Strafort.

Ausstellung auf der Schandbühne. S. Schandbühne, Urtheil §. 435.

Ausweise. S. Criminaltabelle.

Banknoten. S. Creditspapiere.

Bankozettel. S. Creditspapiere.

Digitized by Google

Bannrichter. S. Criminalgericht Hofd. v. 1. Febr. 1804. Criminalrichter, Gerichtsbarkeit.

Beamte. Wenn ein landesfürstl. Beamte eines Verbrechens beschuldigt wird, so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. §. 221.

Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamte, so soll das Criminalgericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen. §. 304.

Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung, so muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, sammt den Akten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden. §. 447.

Von dem auf dem Lande zerstreuten Bankal- und Tabak-, dann Siegelgefällspersonale, sind nur jene als wirkliche k. k. Beamten anzusehen, und bei einer gegen sie eintretenden Criminalunterſuchung an den prager Magistrat einzuliefern, welche mit einem förmlichen Anstellungsdecrete versehen seyen, wogegen das mindere Aufsichtspersonale, das bloß mit einem Creditiv seiner Stelle versehen ist, als bloße Gefällsdiener demjenigen Criminalgerichte unterstehen, in dessen Bezirke sie sich ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen oder betreten worden sind. Decret des k. k. Appellationsg. in Böhmen vom 29. Nov. 1804.

Se. Majestät haben die Criminalgerichtsbeamten der k. k. böhmischen, gallizischen und österreichischen Erbländer, sie mögen aus dem Criminal- oder städtischen Fonde bezahlt werden, gegen Entrichtung der Arrha-Carenz- und Charakters-

Digitized by Google

taxe pensionsfähig zu erklären geruhet; doch versteht es sich von selbst, daß jene Criminalgerichtsbeamten, welche ganz aus dem Criminalfonde bezahlt sind, die Pension ganz aus diesem Fonde; jene aber, welche solche zum Theile aus dem Criminalfonde, und zum Theil aus dem städtischen Fonde beziehen, verhältnißmässig aus beiden Fonden, endlich in jenen Fällen, wo der städtische Fond nicht zureicht, nach Maß der Unzulänglichkeit aus dem Criminalfonde ganz oder zum Theile zu erhalten haben. Hofd. vom 6. Septemb. 1806 an sämmtl. Appellationsg.

Ein Waisenverwalter einer Stiftungsfondsherrschaft kann nicht als ein landesfürstlicher Beamte betrachtet werden, weil das Aerarium solche Herrschaften jure privatorum zu Handen des Stiftungsfonds von der Staatsgüterverwaltung besorgen läßt, und nur jene sind als landesfürstliche Beamte nach dem Sinne des §. 221. 1. I. Th. St. G. B. zu betrachten, die in unmittelbaren Staatsdiensten stehen. Decret des böhm. Appellationsg. vom 15. Febr. 1808.

Von dem Criminalgerichte, wo ein k. k. Beamter eingezogen wird, ist nicht nur dem Appellationsgerichte in Folge §. 304 die Anzeige zu erstatten, sondern auch sogleich jene Stelle, der ein Beamte unmittelbar untersteht, gleichfalls von dessen Inhaftirung zu verständigen. Hofd. vom 18. Juni 1808.

Von jeder Verhaftung eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten ist die Anzeige an den Vorsteher der Behörde des Beschuldigten, und dann von dem Criminalgerichte nach Vorschrift des §. 304 dem Appellationsgerichte zu machen. Hofd. vom 26. Oktober 1810.

Individuen, die schon wegen schlechter Handlungen des Dienstes entlassen worden sind, sind nicht wieder anzustellen. Hofd. vom 4. Sept. 1812.

Digitized by Google

Se. Majestät haben in Hinsicht der Verordnung vom 4. Sept. 1812 die höchste Meinung dahin zu erklären geruht: daß Höchstdieselben nicht gesinnt seyn, diese entlassenen Beamten für unfähig zur Wiederanstellung zu erklären, daß aber jene Fälle, wo die Wiederanstellung aus besonders wichtigen Gründen zulässig erachtet wird, der höchsten Schlußfassung vorgelegt werden sollen. Hofkammerd. vom 2. Juni 1814.

S. k. k. Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung für schuldig erkannt, und von der betreffenden peinlichen oder politischen Behörde zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende allerhöchste Entschließung zu fassen geruhet:

Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pension bei Pensionisten nach sich ziehen. Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen oder die begangene schwere Polizeyübertretung bei einem dienenden Beamten die Kassirung zur Folge gehabt haben würde, könne nur von jener Behörde, bei, und unter welcher der Pensionirte damal, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der obersten Justizstelle entschieden werden.

Zugleich haben Se. Majestät angeordnet, daß dieses neue Gesetz für alle Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen, die nach geschehener und bereits eingeleiteter Kundmachung begangen wurden, als rechtsgiltig zu erklären sey. Demnach haben die Criminalgerichte nach der Analogie des §§. 304 und 447 des St. G. B. von jeder gegen einen pensionirten Staatsbeamten eingeleiteten Criminalunterſuchung zur weitern Einbegleitung an die k. k. oberste Justizhof-

Digitized by Google

stelle die Anzeige höhern Orts zu erstatten. Hofd. vom 17. März 1815.

Ein gleiches Verfahren ist bei den ständischen Beamten und jenen der landesfürstlichen Städte und Märkte zu beobachten. Hofkanzleid. vom 3. Juli 1816.

Die laut Hofd. vom 17. März 1815 bekannt gemachte allerhöchste Vorschrift, wegen Behandlung der eines Criminalverbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung von den peinlichen und politischen Behörden schuldig erkannten Staatsbeamten haben Se. Majestät unter dem 30. April 1815 nunmehr auch auf die provisionirten Wittwen, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kindern in der Art auszudehnen geruht, daß sie bei derlei Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Criminalverbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung schuldig gemacht, vom Tage des Urtheils zu gelten haben soll.

Ferner haben Se. Majestät allerhöchst anzuordnen geruht, daß, wenn der Vater durch ein Criminalverbrechen oder eine schwere Polizeyübertretung der Pension oder Provision verlustig wird, dessen Weib und Kinder auf selbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen oder des Gemahls Verdienste gründet. Wenn aber die Wittwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen, so soll den Letztern das Recht des Genußes dieses Erziehungsbeitrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden dürfe. Hofd. vom 9. Juni 1815.

Nach Analogie der §§. 304 und 447 I. Th. St. G. B. ist von jeder gegen einen provisionirten mindern Staatsdiener, eine pensionirte oder provisionirte Wittwe, dann ein mit Erziehungsbeiträgen betheiltes Kind eingeleiteten Criminal-

Digitized by Google

unterſuchung und Aburtheilung zur weitern Mittheilung an die betreffende Hofſtelle die Anzeige an das Appellationsgericht zu erſtatten. Hofd. vom 9. Juni 1815.

Die Wiederanſtellung eines wegen Verbrechens criminell behandelten und entlaſſenen Staatsbeamten iſt Sr. Majeſtät vorbehalten, welches ſich auch auf die beeideten mindern Diener zu erſtrecken hat. Hofd. vom 15. Juli 1815 an ſämmtl. Appellationsgerichte.

Im Allgemeinen verſteht man nach dem Sprachgebrauch unter einem Beamten denjenigen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrags, Geſchäfte der Regierung zu beſorgen hat. Juſtizhofd. vom 9. Novemb. 1816 an das Inneröſterr. Appellationsg.

In Beziehung auf die Alimentationsgebühren für ſuſpendirte Beamte, wurde zur künftigen Richtſchnur vorgeſchrieben: daß, wenn ein Beamter aus was immer für einem Grunde von ſeinem Dienſte und Gehaltsbezuge ſuſpendirt wird, die für ihn oder ſeine Familie, oder auch für beide zuſammen auszuweiſende Alimentationsgebühr dergeſtalt zu bemeſſen ſey, daß der ganzjährige Betrag der Suſtentationsgebühr niemals das Drittheil der von dem ſuſpendirten Beamten genoſſenen Beſoldung überſteige. Hofd. vom 25. Juni 1819 an ſämmtl. Appellationsg.

Gleichwie die Verhaftung und Aburtheilung eines Staatsbeamten nach den Buchſtaben des Strafgeſetzes §§. 304 und 447 dem Obergerichte, und nach dem Hofd. vom 18. Juni 1808 und 26. Oktober 1810 (S. dieſe Verordnungen vorwärts) die Verhaftung unmittelbar der vorgeſetzten Behörde des Beſchuldigten anzuzeigen iſt; eben ſo iſt es auch der öffentlichen Ordnung und ſelbſt dem Zwecke und Geiſte der §§. 304 und 306 (S. Verhaftung) des St. G. und der ſpätern Verordnung vom 17. März und 9. Juni 1815 (S.

Digitized by Google

dieſe Verordnungen vorwärts) angemeſſen, daß von jeder auf freyem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminalunterſuchung die Anzeige im Präſidialwege auch dem Vorſteher der Behörde des Beſchuldigten, und durch das Appellationspräſidium an das Präſidium der betreffenden Hofſtelle geſchehe, damit auch von dieſer die nöthige Sorgfalt wegen weiterer Ausübung des Amtes während der Criminalunterſuchung des Beamten getragen werden könne. Hofd. vom 26. Nov. 1819 an ſämmtl. Appellationsg.

Se. Majeſtät befehlen: daß Verwandte bei einer und derſelben Juſtizſtelle durchaus nicht dienen ſollen. Hofd. vom 3. März 1821 an das Niederöſterr. Appellationsg.

Den Criminalgerichten wird aufgetragen, bei Einſendung einer Anzeige an das k. k. Landesgubernium in den Fällen, wo es ſich um die Entlaſſung eines Beamten wegen eines begangenen Verbrechens handelt, jederzeit die Unterſuchungsakten ſammt dem Berathſchlagungsprotokolle und dem Urtheile anzuſchließen. Decret des böhm. Appellationsg. vom 12. Juni 1821.

In Anſehung der bei landesfürſtlichen und nicht landesfürſtlichen Juſtizbehörden, mit einziger Ausnahme der bei Patrimonialgerichten der Dominien dienenden Beamten, iſt beſtimmt: daß künftighin Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, Geſchwiſterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher Verwandte oder in demſelben Grade verſchwägerte Perſonen keine Anſtellung bei derſelben Gerichtsbehörde, ſie mögen beſoldet oder unbeſoldet, oder von was immer für einer Kategorie ſeyn, zu erhalten haben. Jeder Dienſtwerber hat in ſeinem Geſuche genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten desjenigen Gerichts, bei welchem er eine Anſtellung ſucht, verwandt oder verſchwägert ſey. Beamte, welche dieſe Anzeige in ihren

Digitized by Google

Gesuche zu machen unterlassen sollten, werden unnachsichtlich und ohne Unterschied, ob sie über ihr Gesuch die verlangte Anstellung erhalten haben, oder in ihrer vorigen geblieben sind, mit dem Verluste ihres Dienstes bestraft werden. Justizhofd. vom 9. Juni 1826 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Diese Anordnung hat sich auch auf jene Behörden zu erstrecken, welche gemischte politische und Justizinstanzen sind. Hofkanzleid. vom 2. August 1827.

Wenn ein Beamter abgeurtheilt wird, so ist seiner vorgesetzten Behörde nicht nur die Anzeige über das gefällte Urtheil zu erstatten, sondern über ihr Verlangen auch die Untersuchungsakten mitzutheilen. Hofkanzleid. vom 19. Februar 1827.

S. k. k. Majestät haben über die, der allerhöchsten Entscheidung unterstellte Frage: wie die Wittwen und die Kinder solcher Individuen, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizeyübertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seyen? unterm 22. Dezember 1829 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Wenn gegen einen Beamten oder mindern Staatsdiener „noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber „noch ehe als über die Pensions- oder Provisionsbehandlung „seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, sol„che Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Vergehen „vorkommen, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften „des Dienstes oder der allenfalls genossenen Pension oder „Provision verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben

Digitized by Google

„würden, so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder „sonstige Unterstützungs- oder Versorgungsanspruch der zu„rückgelassenen Wittwe oder Kinder desselben zu entfallen, „wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Be„amten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder „Erkenntniß erfolgt wäre.“

„Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ord„nung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung „der Thatsachen und Beweismittel vorzunehmen, und sodann „von der Administrationsbehörde, zu deren Wirkungskreise „die Pensionsbewilligung gehört, mit Beiziehung zweier „Räthe des betreffenden Justizgremiums, nach eben jenen „Normen, welche für die Fälle der Dienstentlassung von Be„amten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen, „und gewissenhaft zu entscheiden: ob die dem Verstorbenen „zur Last gelegte Verschuldung oder das Vergehen als ge„hörig dargethan anzusehen, und von solcher Art sey, um „den Verlust der Pensionsfähigkeit für ihn und seine hinter„lassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können. Im „Falle sich getheilte Meinungen zwischen der Administrations„behörde und den beigezogenen Justizräthen ergeben, ist die „Entscheidung der höhern Behörde, die dabei ein gleiches „Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich Meine Schluß„fassung hierüber anzusuchen.“

„Wenn jedoch den Wittwen oder Waisen bereits Pensio„nen, Provisionen oder Erziehungsbeiträge normalmässig an„gewiesen worden sind, so sind ihnen dieselben wegen eines „erst nach der Hand hervorgekommenen Verschuldens des ver„storbenen Gatten oder Vaters, woran sie selbst keinen An„theil haben, nicht wieder zu entziehen.“

„Uibrigens hat es in Beziehung auf Ersatzforderungen „des Aerariums, welche aus der Dienstleistung eines ver-

Digitized by Google

„storbenen Beamten oder Dieners herrühren, bei den we„gen Sicherstellung und Hereinbringung der Ersätze bestehen„den Vorschriften zu bewenden.“

„Diese Meine Anordnung hat nur von ihrer Kundmachung „an zu gelten, und sind Fälle, welche Wittwen und Waisen „betreffen, die bis zu diesem Zeitpunkte sich in diesem Falle „befinden, Mir zur Entscheidung vorzulegen.“

Diese allerhöchste Entschließung wird den Appellationsgerichten in Folge einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Jänner 1830 zur eigenen Darnachachtung und zur weiteren Veranlassung an die unterstehenden landesfürstlichen Justizbehörden bekannt gemacht. Justizhofd. vom 23. Jänner 1830 an sämmtl. Appellationsg.

Dem Appellationsgerichte wird in Erledigung seines Berichts bedeutet: daß gemäß Erklärung der k. k. allgemeinen Hofkammer, die Gefällsindividuen, welche nur mit Creditiv gegen den Bezug einer Löhnung angestellt, und sohin auch nur provisionsfähig sind, in die Klasse derjenigen landesfürstl. Beamten, im engeren Sinne des Wortes, nicht gehören, welche mit einem Decrete und mit einem Gehalte angestellt, und sohin auch pensionsfähig sind, und daß diesem nach dem Gefällsaufsichtspersonale der den landesfürstl. Beamten durch den §. 221 im ersten Absatze des Strafgesetzbuches I. Theils vorbehaltene privilegirte Gerichtsstand nicht zugedacht sey, wenn schon die Gefällsaufsichtsindividuen, im weiteren Sinne des Wortes, unter den Beamten begriffen sind. Justizhofdecret vom 21. Mai 1830 an das tyrol-vorarlbergische Appellationsgericht.

Wenn ein landesfürstl. Beamte einer schweren Polizeyübertretung schuldig befunden oder von derselben ab instantia losgesprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht,

wenn sie keine Polizeybehörde ist, mit Zuziehung zweier Justizräthe in Uiberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen sey oder nicht, und bei Verschiedenheit der Meinung den Fall der betreffenden höheren Behörde, und bei abermaliger Verschiedenheit der Meinungen der Entscheidung Sr. Majestät vorzulegen. Hofkanzleid. vom 26. März 1830.

Bei jenen Beamten, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochen worden sind, ist auf dieselbe Art vorzugehen, wie es nach der Hofkanzleiverordnung vom 26. März 1830 in Ansehung jener Beamten, welche wegen einer schweren Polizeyübertretung verurtheilt oder ab instantia losgesprochen werden, festgesetzt worden ist. Hofkanzleid. vom 20. Juni 1830. S. Aktenvorlegung, Anstellungen, Aufstand §. 63. Betrug §. 178 b). Criminalpraxis, Criminalrichter, Gerichtsbarkeit §. 216. Gewaltthätigkeit §. 70. Lehrer, Mißbrauch der Amtsgewalt, Postmeister, Sträflinge Hofd. v. 18. Mai 1804. Tabakaufsichtspersonale, Untersuchung, Urtheil, Zeugnisse §. 385 und 405. Zollbeamte.

Beanzeigung. S. Anzeigungen.

Bedenkzeit. Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drei Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drei Tage ist er noch einmal zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung oder zu Bewirkung eines gelinderen Urtheils vorbringt, soll getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Heftung und Unterschreibung sich beziehenden Vorsichten zu dem Verhörsprotokolle hinzugefüget werden. Diese Anordnung hat auch für

Digitized by Google

den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349 (S. Verhör) das Verfahren über das summarische Verhör, und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntniß geschlossen wird. §. 372.

Da der §. 372 bestimmt und ohne aller Ausnahme dem Verhörten die dreitägige Bedenkzeit einzuräumen befiehlt, so ist es nicht gestattlich, darauf Verzicht zu leisten. Hofd. vom 8. März 1816 an sämmtl. Appellationsg. S. Lügen Hofd. vom 20. Jänner 1816. Verhör §. 349.

Beeidigung. S. Eid.

Beerdigung. S. Urtheil §. 450.

Beerdigungskosten. S. Krankenkosten.

Befreiungen. Jene Befreiungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2 ad d, dann den Familiengliedern im §. 168 des I. und im §. 213 des II. Th. St. G. B. zu Statten kommen, sind auf Theilnehmer, bei welchen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen. Hofd. vom 11. Juni 1815 an das böhm. Appellationsgericht und Hofkanzleid. vom 20. Nov. 1817. S. Diebstahl §. 168. Verbrechen §. 2 d.

Begnadigung. S. Milderung, Standrecht §. 512. Strafnachsicht Hofd. vom 29. Novemb. 1811. Todesstrafe §. 444. Urtheil.

Behörden. Alle Obrigkeiten sollen den Criminalgerichten auf ihr Ansuchen ungesäumt Beistand leisten. §. 215.

Alle Obrigkeiten und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zur Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Criminalgerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden. §. 228.

So wie die Gerichtsbehörden und Friedensrichter verhalten sind, die ämtliche Correspondenz mit den Militärbehörden

Digitized by Google

zu führen, eben so müssen sie auch auf Ersuchen der Militärbehörden bei Abwesenheit des Auditors oder bei einem andern dringenden Falle, wenn es die Verwaltung der Gerechtigkeit erheischet, ohne Weigerung die Aussagen der zum Militärkörper wirklich gehörigen Individuen in Beiseyn von wenigstens Einem der Sprache mächtigen Militärbeisitzer zu Protokoll nehmen, und das aufgenommene Protokoll zur weitern Verfügung dem Militärgerichte übergeben.

Uibrigens ist es gleichfalls ihre Pflicht, den Militärbehörden in Criminalgegenständen ämtlichen Beistand zu leisten. Hofd. vom 18. Okt. 1816 an das Appellationsg. in Dalmatien. S. Correspondenz, Criminalgericht, Criminalkosten, Flüchtlinge Hofd. vom 9. Oktober 1804. Gerichtsbarkeit, Obergericht, Summarverhör, Thaterhebung, Verbrecher.

Beisitzer. Jedem Verhöre sind nebst einem beeideten Gerichtsschreiber zwei vertraute unpartheyische Männer als Beisitzer beizuziehen, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Aechtheit des Protokolls bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheils alles, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. §. 288.

Den Criminalgerichten wird auf ihr Einschreiten bedeutet, daß es nicht in der Macht dieses Obergerichtes stehe, die vorgeschriebene Beiziehung zweier Beisitzer bei Criminalunterſuchungen einzustellen. Die Criminalgerichte haben daher bloß alles anzuwenden, solche Beisitzer, wie sie das Gesetz fordert, ihren Untersuchungen beizuziehen. Verordnung des Appellationsg. in Böhmen vom 10. Jänner 1804.

Digitized by Google

Die k. Kreisämter haben den Magistraten, wo Criminalgerichte sich befinden, zu bedeuten: daß jenen unbescholtenen Bürgern oder sonstigen im guten Rufe stehenden Männern, welche die anbefohlenen Beisitzerstellen, wo nicht immerwährend, doch abwechslungsweise, entweder ohne gar keinen, oder aber ohne großen Nachtheil ihres Gewerbes oder ihrer sonstigen Einkünfte begleiten können, und doch diese Begleitung auf die denselben von dem Magistrate vorläufig zu machende zweckmässige Vorstellung ausschlagen, diese Annehmung ohne weiters aufzutragen sey. Verordnung des Gub. in Böhmen vom 10. Februar 1804.

Den ordentlich bestellten Criminalgerichten wird gestattet, auf den Fall, daß bei eintretenden häufigen Untersuchungen, die Gerichtspersonen zu Beisitzern zu verwenden nicht möglich wäre, andere vertraute Männer beizuziehen. Erläut. der Justizgesetzgebungshofcommission v. 24. März 1804.

Se. Majestät haben zu beschließen befunden, daß von Beobachtung der Vorschriften in dem neuen Strafgesetze, wegen Zuziehung zweier Beisitzer zu den Verhören und der Aburtheilung, keineswegs abgegangen werden könne, und daß ferner die Beisitzer, welche nach dem §. 418 des Strafgesetzes (S. Criminalgericht) zur Schöpfung des Urtheils beizuziehen sind, nach dem Sinne und der Absicht des Gesetzes immer auch mitzustimmen haben. Hofd. vom 6. Juli 1804 an beide gallizische Appellationsgerichte.

Um die Vorschrift des §. 288 des Strafgesetzes in Beziehung der zwei Beisitzer aus der Gemeinde bei den Criminaluntersuchungen zu verwirklichen, haben Se. Majestät folgendes zu befehlen geruhet.

Jedes Criminalgericht hat die Zahl der Beisitzer, welche zu den bei ihm gewöhnlich vorkommenden Criminaluntersuchungen nöthig sind, zu bestimmen. Dasselbe hat diese Bei-

Digitized by Google

sitzer gemeinschaftlich mit dem Magistrate seines Standortes aus allen Klassen seiner Einwohner, mit Ausnahme der Geistlichkeit, des Militärs, des ansässigen Adels, der landesfürstlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen: daß sie christlicher Religion, 24 Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kündig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein giltiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protokolle genommen worden ist, abzugeben fähig seyn.

Die Auswahl hat in jenem Maße zu geschehen, damit die erforderliche Anzahl der Beisitzer aus der Gemeinde stets bedeckt sey, und diese Zuziehung zu den Inquisitionen nicht dem nämlichen Individuum, mit zu vielem Abbruche an seinem häuslichen Wirthschafts- und Gewerbsgeschäfte, zu beschwerlich falle.

Die nach diesen Vorschriften zu Beisitzern gewählten Individuen sind von dem Magistrate mit Beilegung der criminalgerichtlichen Beistimmung oder sonstigen Bemerkungen, dem Kreisamte anzuzeigen; sie sind von dem Kreisamte zu bestätigen, und nach erfolgter Bestätigung zu dieser Verwendung mit Decreten zu bestellen. Dabei sind sie über die Obliegenheiten, welche sie bei dieser Bestimmung nach dem Gesetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung bei dem Criminalgerichte ordentlich in Eid zu nehmen. Jeder ausgewählte Insaß des Criminalgerichtsortes hat sich dieser unentgeldlichen Verwendung, so weit nicht besondere von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für denselben einschreiten, durch einen unbestimmten längeren Zeitraum und Jahre zu widmen und ist auch durch angemessene Zwangsmittel dazu zu verhalten; wie entgegen durch

Digitized by Google

die Zusicherung, daß seine fleißige Verwendung dabei verdienstlich angesehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältnisse eine billige Abwechslung derselben gestatten, wo sodann, durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen, derselben Plätze ersetzet werden sollen.

Werden solche Beisitzer aus der Gemeinde aufgefunden, welche das Zutrauen des Publikums auf ihre Unbefangenheit und natürliche gesunde Beurtheilung besitzen, und welche also die Zuversicht geben, das von den geprüften Räthen ordentlich berichtigt vorgetragene Faktum, und dessen richtige Anwendung auf das Strafgesetz begreifen zu können, so sind diese, wo die Organisation des Criminalgerichtes nicht fünf geprüfte Räthe zur Urtheilsschöpfung verschaffet, zur Ausfüllung der zwei abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beizuziehen.

Im Abgange so geeigneter Leute aus der Gemeinde aber hat das Appellationsgericht sich damit zu behelfen, daß dasselbe aus der Klasse der im Orte befindlichen jüngeren Advokaten nach ihrer Anzahl einige bestimme, welche verbunden seyn sollen, sich wechselweise als Stimmenführer bei den Aburtheilungen der Criminalgerichte, nebst den geprüften Räthen zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl, jeder durch drei Jahre gebrauchen zu lassen, und den dießfälligen Sitzungen wechselweise auf Vorrufung beizuwohnen, wozu sie auch beeidet werden sollen.

Eine gleiche Aushülfe, wenn sie erforderlich wird, ist sich aus der Klasse derjenigen zu verschaffen, welche zu einer Criminalrichters- oder Beisitzersstelle, oder zu einer Civilrathsstelle zu gelangen wünschen, und zur dießfälligen Prüfung sich vorbereiten, und sind dieselben zur Verwendung

Digitized by Google

bei den Criminalaburtheilungen, und bei den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten.

Auch jubilirte landesfürstliche oder städtische Beamte, in so weit sie nach ihrem Alter und Kräften noch billig anwendbar sind, sind hiezu zu verwenden, und wo alle diese Aushülfen nach der Localität des Ortes nicht Rath zu schaffen vermöchten, ist die Vorschrift des §. 419 des Strafgesetzes in Absendung der geschlossenen Criminalakten zur Urtheilsschöpfung an das Criminalgericht der Hauptstadt zu erfüllen, bis eine zahlreichere Organisirung der Criminalgerichte der Verlegenheit von selbst abhelfen wird. Hofd. vom 19. Dezember 1806 an das böhmische und gallizische Appellationsgericht.

Auch die ungeprüften Beisitzer, deren Beiziehung zur Vollständigkeit des Gerichtes bei Abgang ordentlicher Mitglieder nothwendig geworden ist, haben auch nach den Worten und der Absicht des Gesetzes der Berathschlagung beizuwohnen, und es gebührt ihnen gleich den geprüften Beisitzern, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmenrecht. Uibrigens versteht es sich von selbst, daß nur großjährige Personen zu dem Amte eines Beisitzers verwendet werden können. Hofd. vom 25. September 1807.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß die Bezahlung der dermaligen Stundengebühren pr. 8 kr. für die Criminalbeisitzer in Tyrol und Vorarlberg bei Einführung der neuen Gerichte sogleich aufzuhören habe, und daß das für andere Provinzen in dieser Hinsicht am 19. Dez. 1796 rücksichtlich 2. Jänner 1807 erlassene Hofdecret Nro. 794 der J. G. Sammlg. (S. vorwärts das Hofdecret vom 19. Dezember 1806, Zahl der Justizgesetzsammlung 794) nunmehr auch in Tyrol und Vorarlberg einzuführen sey. De-

Digitized by Google

cret der Centralorganisirungscommission vom 2. Febr. 1817 an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg.

Se. Majestät haben in Beziehung auf die Beisitzer der Criminalgerichte in Tyrol und Vorarlberg nachstehende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die Verbindlichkeit, sich bei Criminaluntersuchungen als Gerichtsbeisitzer verwenden zu lassen, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Absicht des Gesetzes, die bürgerliche Freiheit zu verbürgen, beruhet.

2. Sie muß eben daher unentgeldlich geleistet werden, und nur die Geistlichkeit, das Militär, der ansässige Adel, landesfürstliche Beamte, und die Graduirten sind davon ausgenommen.

3. Sie ist aber zunächst, da ihre Natur keine allgemeine Vertheilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leisten, wo die Criminal- oder untersuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem auch diesen Gemeinden durch das aufgestellte Gerichtspersonal vermehrte Konsumtionsvortheile zugehen.

4. Diesemnach ist die Einleitung zu treffen, daß von den politischen Localobrigkeiten mit Beiziehung der Vorsteher und einiger Ausschüsse der Ortsgemeinden ordentliche Verzeichnisse oder Rollen aller im Gemeindeumfange ansässigen Gemeindeglieder, welche christlicher Religion, 24 Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kündig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protokoll genommen worden, abzugeben fähig sind, verfaßt, zugleich aber auch Ausweise jener Individuen, gegen welche allfällige Hindernisse obwalten, aufge-

Digitized by Google

nommen, und mit möglichster Beschleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden.

5. Die Kreisämter haben diese Verzeichnisse zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen, und sonach die kreisämtlich vidirten oder rektifizirten Rollen der zu Criminalbeisitzern fähigen Gemeindeglieder den betreffenden Criminal- oder untersuchenden Landgerichten mitzutheilen.

6. Die Criminal- oder untersuchenden Landgerichte haben dann die inrollirten Gemeindeinsassen vorzuladen, um sie nach Vorhaltung ihrer Bestimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder in der Rolle erscheinen, sind sie auch per turnum zu den vorkommenden Criminaluntersuchungen beizuziehen.

8. Substitutionen sind zwar gegen vorläufige Meldung bei dem Criminalgerichte aus rücksichtswürdigen Ursachen gestattet, es darf jedoch nur ein solches Individuum substituirt werden, welches in der Rolle der beeideten Beisitzer enthalten ist.

9. In Erkrankungsfällen oder bei sonst unüberwindlichen Hindernissen hat für den Erkrankten der Nächste in der Rolle einzutreten.

10. Im Falle, als ein angesagter Beisitzer ohne regelmässige Substitution willkürlich ausbliebe, ist ebenfalls dem Nächsten in der Rolle, für ihn anzusagen, der willkürlich Ausgebliebene hingegen ist zu einer arbitrarischen Strafe von zwei bis zehn Gulden zu dem Orts-Armeninstitute zu verhalten, und kommt sonach wieder in seiner regelmässigen Ordnung an die Tour.

Die Eintreibung dieser Strafe steht, salvo recursu an das Appellationsgericht, jenem untersuchenden Gerichte zu, welches den säumigen Beisitzer vorzuladen hat.

11. Wenn ein Mitglied der Rolle aus was immer für

Digitized by Google

einer Ursache zum Beisitze untauglich wird, oder in Abgang kommt, hat die Ortsobrigkeit solches dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses das Criminalgericht hievon in die Kenntniß zu setzen, damit die Löschung in der Rolle erfolge. Auf eben diese Weise sind aber auch die neu zuwachsenden Gemeindeglieder in die Rolle neu aufzunehmen. Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg vom 11. Juli 1817.

Uiber die Anfrage: auf welche Art den Criminalbeisitzern für eine mehrjährige fleißige Dienstleistung eine Auszeichnung zu Theil werden könnte? wird bedeutet: daß diese Auszeichnung durch die Ehre des Sitzes bei den für den Bürgerstand bestehenden ersten Instanzen, und durch den Beisatz: „Herr," in den an sie von diesen Gerichtsbehörden eingehenden Zustellungen zu gewähren sey; jedoch nur in so lange, als sie sich als Criminalbeisitzer verwenden. Hofd. v. 11. August 1821 an das böhm. Appellationsgericht.

Der §. 288 I. Th. St. G. ist genau zu befolgen und darüber strenge zu wachen, daß dieser Paragraph befolgt, die Beisitzer den ganzen Verhören vom Anfange bis Ende beiwohnen, und nicht erst zu Ende der Verhöre zur Unterfertigung der Protokolle gerufen werden. Justizhofd. vom 15. Juli 1828 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß Criminalpraktikanten als Verhörsbeisitzer, wie sie der §. 288 I. Th. St. G. fordert, verwendet werden, und ist dieser Gebrauch dort, wo er besteht, als ein Unfug alsogleich und mit allem Ernste abzustellen. Justizhofd. v. 13. Febr. 1829 an sämmtl. Appellationsg. S. Criminalgericht §. 418, Praktikanten, Thaterhebung §§. 237, 257, Hofd. vom 24. März 1804. Untersuchungsgefängnisse §. 333, Verhör §§. 299, 354, 356.

Digitized by Google

Belehrung. S. Anfragen, Obergericht §§. 438, 439, 549.

Beleidigung. S. Verhör.

Berathschlagung. S. Urtheil §§. 421 bis 425.

Berathschlagungsprotokoll. Es ist bei mehreren Criminalgerichten die Uibung wahrgenommen worden, daß in die Rathsprotokolle statt einer kurzen und bündigen Darstellung des Gegenstandes, worüber die Berathung gepflogen wird, der, öfters einen sehr weitschichtigen Aktenauszug begreifende Vortrag des Referenten, wodurch zum Nachtheile des Dienstes und der gesetzmässigen Beschleunigung in Criminalangelegenheiten die Schreiberei unnöthig vermehrt wird, und schon die Ausfertigung einzelner Berathschlagungsprotokolle einen bedeutenden Aufwand fordert, aufgenommen wird. Da diese Uibung der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsinstruktion vom 9. September 1785, erste Abtheilung sechster Abschnitt offenbar zuwider ist, so wird das Criminalgericht auf die genaue Befolgung des Gesetzes angewiesen, und demselben verordnet, nach dieser gesetzlichen Vorschrift in das Berathschlagungsprotokoll den Gegenstand, über welchen die Berathung gepflogen wird, mit bündiger Kürze, dann die besondern Meinungen und Beweggründe der Räthe mit dem wörtlich aufgenommenen Conclusum und dessen Begründung, insbesondere die Erschwerungs- und Milderungsgründe einzubeziehen, daher sich der Einbeziehung des ganzen Vortrags des Referenten zu enthalten, wobei jedoch dem Criminalgerichte gestattet wird, in den Fällen der Vorlegung der Berathschlagungsprotokolle an das Obergericht aber zugleich den Vortrag des Referenten jedesmal anzuschließen. Decret des böhm. Appellationsg. v. 22. Juni 1825, Z. 10008. S. Bericht, Urtheil §. 436.

Beraubung. S. Gräberberaubung, Raub.

Berauschung. S. Verbrechen §. 2 c.

Bericht. Da in jenen Fällen, wo der §. 305 (S. Verhaftung) des St. G. B. und die Hofdecrete vom 5. April und 27. Juni 1805 (S. Creditspapiere) die Anzeige über ein dem gemeinen Sicherheitsstande gefährliches Verbrechen verordnen, diese Anzeige ausdrücklich dem Criminalgerichte, und nicht dessen Abgeordneten zugewiesen ist; so ist künftig bei solchen Gelegenheiten, der dießfällige Bericht von den zur Criminalamtshandlung abgeordneten Räthen unmittelbar an das Criminalgericht zu erstatten, welchem dann obliegt, in jenen Fällen, wenn eine Anzeige an das k. k. Gubernial-Präsidium vorschriftmässig eintritt, solche mit einer, der Dringlichkeit des Gegenstandes entsprechenden Beschleunigung zu erstatten; wo übrigens für den Fall, wo dem abgeordneten Criminalrathe annoch von Seite des k. k. Gubernial-Präsidiums ein besonderer Auftrag mitgegeben wird, demselben unbenommen ist, für diesen besondern Auftrag seinen Bericht an das Gubernial-Präsidium unmittelbar zu erstatten. Verordnung des Appellationsg. in Böhmen vom 7. Dezember 1807.

Es hat sich der Fall ergeben, daß von einer Unterbehörde eine Geldurkunde eingesendet wurde, ohne daß auf der Außenseite des hiezu gehörigen Berichtes diese Urkunde als beiliegend angesetzt war, wodurch es geschah, daß dieselbe von dem Beamten in dem Einreichungsprotokolle unter den übrigen Berichtsbeilagen nicht bemerkt, und daher in die ordnungsmässige Depositenverwahrung nicht abgegeben wurde.

Da auf solche Art Verstöße und sehr unangenehme Folgen zu besorgen sind, so findet man hiemit anzuordnen, daß in dem Falle, wo Berichte oder Anzeigen, instruirt mit

Digitized by Google

Baarschaft, Obligationen oder Geld vertretenden Urkunden erstattet werden, oder deren Einsendung an andere Behörden geschieht, dieses von außen auf den Berichten, Verordnungen, oder sonstigen ämtlichen Eingaben sowohl, als auch auf deren Couverts, von Seite der einschickenden Behörde genau ersichtlich gemacht werde.

Uiberdieß ist zur Erzielung der nöthigen Sicherheit bei dergleichen Versendungen sorgfältig darauf zu achten, daß die Absendung beschwerter Amtspackete nicht mit der reitenden Post, bei welcher keine Haftung Statt findet, sondern lediglich mit dem Postwagen geschehe, wie solches ohnehin im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Selbst in dringenden Fällen, die Estaffettenversendungen ausgenommen, ist es nothwendig, die ämtliche Einbegleitung einer Baarschaft oder Geldurkunde zwar mit der Briefpost abzuschicken, das Geld aber, oder den Geldeswerth gleich mit dem nächst abgehenden Postwagen an den Ort seiner Bestimmung gelangen zu machen; auf der Außenseite der erwähnten Einbegleitung und in dem Konterte ist jedoch vorläufig anzudeuten, daß der betreffende Werth mit dem Postwagen nachfolgen werde. Hofkanzleid. vom 16. Februar 1819 an sämmtl. Landesstellen.

Bei Erstattung eines Berichtes ist das Berathschlagungsprotokoll, wenn keine besonderen Meinungen vorkommen, nicht beizuschließen. Justizhofd. vom 23. Dezember 1825 an das gallizische Appellationsgericht. S. Quartalstabellen, Strafnachsicht §. 551. Hofd. vom 16. Mai 1818.

Beschädigter. Derjenige, dem Schaden zugefügt worden, ist zu vernehmen:

a) worin der Gegenstand und wahre Betrag bestehe;

Digitized by Google

b) auf welche Art der Schade zugefügt worden sey;

c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;

d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse. §. 252.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, soll seine Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werden, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse §. 254. S. Beweis Hofd. vom 20. Juli 1810. Entschädigung, Schadenersatz, Thaterhebung, Zeugenbeweis Hofd. vom 10. Dezember 1808.

Beschädigung (boshafte). Se. k. k. Majestät haben dem Antrage der Erlassung einer neuen Vorschrift wegen Bestrafung boshafter Beschädigung fremden Eigenthums in Fällen, wo nur ein geringer Schade zugefügt worden ist, nicht statt zu geben, sondern vermög allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1826 zu erklären geruht: daß es noch ferner bei der Anordnung des §. 74 St. G. I. Th. zu verbleiben habe, und die Justizbehörden für die genaue Befolgung derselben verantwortlich gemacht werden. Decret des böhm. Appellationsg. vom 6. März 1826. S. Gewaltthätigkeit, Thaterhebung Hofd. vom 24. Juli 1808.

Beschreibungen. S. Anzeigungen §. 412. Entschädigung, Steckbriefe, Urtheil §. 454. Verhaftung §. 285. Verhör §§. 285, 353.

Beschuldigter. S. Confrontation, Untersuchung, Verhaftung §. 281. Verhör §. 348.

Beschuldigung (rechtliche). S. Anzeigungen.

Digitized by Google

Besprechung mit den Verhafteten. S. Untersuchungsgefängnisse.

Bestechung. S. Mißbrauch.

Bestrafung. S. Strafe.

Besuch. S. Untersuchungsgefängnisse §. 321. Urtheil §. 450.

Betretene. S. Verhaftung §. 281.

Betrug. Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr lauft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden in Verdacht zu ziehen sucht. §. 150.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führt, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht des Andern Irrthum oder Unwissenheit benützet, begehet einen Betrug. §. 176.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens. §. 177.

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind:

a) wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird;

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag,

Digitized by Google

oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder verrücket werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet. §. 178.

Andere Betrügereyen werden zu Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft. §. 179.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget, oder ächte verfälscht; wer nachgemachte und verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet;

Digitized by Google

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beileget, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet. §. 180.

Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederholung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden. §. 181.

Uibersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von dreihundert Gulden, oder, ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren. §. 182.

Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellt, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. §. 183.

Betrügereyen, bei welchen kein in den §§. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Po-

Digitized by Google

lizeyübertretungen, und nach der darüber in dem zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln. §. 184.

Bei dem Verbrechen des Betrugs ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wann wegen eines Betrugs, der unter den in a, b und d des §. 178 enthaltenen Umständen verübt worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe erkannt wird. §. 434.

Bei Theilungen der Grundstücke müssen die gegenseitigen Gränzen nach Verschiedenheit der Lage durch Säulen, Gränzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden. Flüsse, Berge und Straßen sind natürliche Gränzen. Um den Betrug und Irrthum zu entfernen, sollen in die Steine, Säulen oder Pfähle, die wirklich zur Märkung dienen, Kreuze, Wappen, Zahlen oder andere Zeichen gehauen oder darunter eingegraben werden. §. 845. A. B. G. B.

Für öffentliche Urkunden sind zu halten:

a) jene Schriften, welche landtäfliche, gerichtliche und andere landesfürstliche, oder ständische beeidigte, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigends berechtigte Beamte in Amtssachen;

b) eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigends berechtigte Diener ebenfalls in Amtssachen errichten;

c) die von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigends berechtigten Personen errichteten, und mit der, in jedem Lande üblichen Legalisirung versehenen Schriften;

d) die Wechselproteste der gehörig aufgenommenen Notarien;

Digitized by Google

e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführt worden sind;

f) die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer. Allgem. Gerichtsord. vom 1. Mai 1781. §. 112.

Unter die öffentlichen Urkunden gehören keine anderen Notariatsurkunden, als die Wechselproteste. Hofd. vom 22. Juli 1788.

Der §. 178 ad c des I. Th. St. G. ist mit dem §. 226 des II. Th. dahin zu vereinigen: Der erste spricht von dem Falle, wenn der öffentliche Gewerbsmann falsches Maß oder Gewicht gebraucht, der §. 226 II. Th., hingegen bezeichnet jenen Fall, wo der Gewerbsmann zwar ächtes Maß und Gewicht führet, aber in der wirklichen Ausmessung oder Abwägung sich einer Uibervortheilung schuldig macht. Hofd. vom 5. Okt. 1804 an das böhm. Appellationsg.

Auf die Anfrage: ob die Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens (welches zum Holzausweisen gebraucht wird), die sich Jemand zu Schulden kommen ließe, um das auf solche Art gestohlene Holz sich unter dem Scheine eines obrigkeitlich ausgewiesenen Holzes zuzueignen, als Verbrechen des Trugs zu behandeln sey? wird zur Richtschnur bedeutet: daß ein solcher Thäter allerdings nach den §. 176 und 180 ein Betrüger sey, doch kann er nur nach der Vorschrift des §. 179 behandelt werden, und nicht nach jener des §. 178 lit. d, wo von der Nachahmung der, durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung, mit Stempel und Probe die Rede ist. Justizhofd. vom 5. Oktober 1804.

Alle jene Handwerker, Gewerbs-, Kauf- und Handelsleute, die sich bei ihrer Arbeit und dem Verkaufe ihrer Waare irgend einen Betrug oder was immer für eine Bevortheilung des Publikums zu Schulden kommen lassen,

Digitized by Google

sind mit Schärfe und Strenge nach den Gesetzen zu bestrafen. Auch sollen hierüber nicht erst die Anzeigen der Partheyen abgewartet werden, sondern getrachtet werden, dergleichen Fälle selbst zu entdecken. Hofkanzleid. vom 6. November 1810.

In Fällen, wo durch Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der Original-Lottolose die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinns versucht oder erzielt wird, ist wider den Thäter aus dem vier und zwanzigsten Hauptstück des Gesetzes über Verbrechen §. 178 lit. d, oder nach Beschaffenheit der That §. 180 lit. e, und §. 181 und 182 von dem betreffenden Criminalgerichte zu verfahren, gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem acht und zwanzigsten Hauptstücke des gedachten Strafgesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat. Lotto-Patent vom 9. Juni 1808 §. 13, und jenes vom 13. März 1813 §. 36.

Der §. 178 lit. a des St. G. I. Th. fordert zum Begriffe des Verbrechens des Betruges nicht, daß das gerichtlich angebotene oder abgelegte falsche Zeugniß zugleich die Anerbietung oder die Ablegung eines Eides in sich begreife, sondern die strafbare Handlung ist schon vorhanden, wenn vor dem Richter ein falsches Zeugniß abgelegt wird.

Die Justizpflege muß nothwendig sich der Wahrhaftigkeit der Zeugenschaften mit Abhaltung des Leichtsinnes durch strenge Gesetze versichern, ohne welche sie in ihrer Ausübung durchaus gelähmet würde.

Und eben so hat der §. 151 des Josephinischen Strafgesetzes die falsche Zeugenschaft an sich zum Verbrechen erkläret, sie mochte mit oder ohne Eid geschehen, der gesuchte Endzweck erreicht seyn oder nicht. Für dieses angebotene

Digitized by Google

oder abgelegte Zeugniß an sich, tritt die Strafe des §. 131 ein, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Beweiskraft in Civilprozessen ein unbeschworenes Zeugniß habe.

Kommt aber der erschwerende Umstand hinzu, daß der Zeuge freventlich einen Eid angeboten oder abgelegt hat, so kann auch die Strenge des §. 133 des St. G. B. Platz greifen, weil dieser Paragraph zwischen den Zeugen oder denjenigen, die zu eigenem Vortheile falsche Eide anbieten oder ablegen, nicht unterscheidet; wo übrigens der Richter in den einzelnen Fällen den Grad der bösen Absicht und anderer mildernder Umstände zu beurtheilen hat. Hofd. vom 13. Juli 1814 an das Niederösterr. Appellationsg.

Die Verfälschung und Nachahmung der Aktien und Schuldverschreibungen, der Depositenscheine und anderer Urkunden ist mit den gegen Verfälschung öffentlicher Urkunden in dem I. Th. St. G. bestimmten Strafen zu ahnden. Circularverordnung vom 6. Dez. 1817 an sämmtl. Länderstellen.

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist das Verbrechen des Betrugs.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die, von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte, den Gesellen ausgestellten Kundschaften oder die, die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie mögen an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigedruckten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestätigung, aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betrugs begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugnisse,

Digitized by Google

sind an sich keine öffentliche Urkunden. Wurde ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beigefügt, so ist jede an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betrugs. Hofd. v. 17. Mai 1819 an sämmtl. Appellationsg. (S. Pässe).

Fabrikanten und Weber, welche zur Erleichterung der Schwärzung Zeugnisse ausstellen: daß eine Waare von ihnen verfertigt sey, sind im Betretungsfalle der strengsten Untersuchung zu unterziehen, und nach Beschaffenheit der Umstände nach den §§. 176, 178, 179, 181, 182, 183 I. Th. St. G. oder 211. II. Th. St. G. in jedem Fall zugleich nach §. 113 der allgemeinen Zollordnung zu bestrafen. Hofkammerpräsidiald. vom 5. Dezember 1820 an das böhm. Landesgubernium.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die Warnung vor der mit einer Criminalstrafe belegten Verfälschung der Wanderbücher, diesen letzteren einzuschalten sey.

Zur Befolgung dieses höchsten Auftrags wird mit Berufung auf die am 17. Mai 1819 wegen der auf die Verfälschung von Wanderbüchern, Kundschaften ꝛc. verhängten Strafe, erlassene Belehrung verordnet: die Verfügung zu treffen, daß einstweilen, und bis etwa die Wanderbücher in den österr. Staaten allgemein gesetzlich eingeführt werden, dort, wo schon jetzt den Gesellen statt der sonst gewöhnlichen Kundschaften, Wanderbücher ausgefertiget werden sollten, denselben diese Warnung in der Art eingeschaltet werde, daß jede Verfälschung des Wanderbuches als ein Verbrechen des Betruges nach den §§. 178 d. und 181 I. Th. St. G. B. geahndet werde, und daß, wenn von den Wanderbüchern eine neue Auflage veranlaßt wird, diese Warnung

in denselben im Eingange als Belehrung erscheinen, in so fern aber bereits gedruckte Wanderbücher vorräthig sind, die nämliche Warnung schriftlich eingetragen werde.

Dort, wo noch von Kundschaften Gebrauch gemacht wird, ist diese Warnung ebenfalls den Kundschaften an einem schicklichen Orte einzuschalten. Hofkanzleid. vom 16. April 1822 an sämmtl. Länderstellen.

Die Ausfertigung falscher Brandzeugnisse und Bettelpässe ist ein Verbrechen des Betrugs sowohl nach dem im §. 176 aufgestellten Begriffe, als auch nach den im §. 178 sub b et d I. Th. bezeichneten Fällen. Hofd. vom 14. Juni 1823 an das böhm. Appellationsg.

Uiber die Frage: ob ein in die Execution verfallener Schuldner durch Verzehrung oder Veräußerung seiner von dem Gläubiger gepfändeten Fahrnisse im allgemeinen oder doch wenigstens im Falle einer sein Vermögen übersteigenden, ein Verbrechen begehe? — wird das Appellationsgericht auf den §. 163 und den §. 178 lit. f I. Th. St. G. mit der Bemerkung verwiesen, daß von dem Gläubiger gepfändete, aber in Verwahrung des Schuldners gelassene Fahrnisse allerdings als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten seyen. Justizhofd. vom 1. Aug. 1828 an das niederösterr. Appellationsg. S. Betrug §. 150. Creditspapiere, Deserteur Hofkanzleid. vom 15. April 1822, Diebstahl Hofd. vom 11. Mai 1816, Münzverfälschung, Pässe, Schatz, Uniform, Urtheil, Verfälschung, Veruntreuung Hofd. vom 12. Dezember 1814.

Bett. S. Untersuchungsgefängnisse.

Bettelpässe. S. Betrug Hofd. v. 14. Juni 1823.

Beurlaubte. S. Militär.

Digitized by Google

Bewachung. Jedem bei Uiberlieferung eines Verhafteten von dem Criminalgerichte zur Bewachung bestellten Manne vom Militär und Civilstande sollen für die Meile Weges sowohl hin als zurück zehn Kreuzer; und wenn sie an einem Orte sich mit dem Uiberlieferten aufhalten müssen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden. §. 530.

Die für das Militär im §. 530 der zweiten Abtheilung des neuen Strafgesetzes bemessene Wegvergütung ist nur in dem Falle von dem Criminalgerichte zu bezahlen, wenn eine Uiberlieferung der noch in der Untersuchung stehenden Criminalverhafteten geschieht, nicht aber auch dann, wann die Ablieferung eines schon verurtheilten Sträflings nach dem Straforte durch das Kreisamt mittelst des Militärs eintritt. Hofd. vom 5. Oktober 1804 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Man hat das k. k. General-Militärcommando angegangen, auf Ansuchen der k. Kreisämter während der Nachtzeit die Criminalgefängnisse äußerlich bewachen zu lassen. Den Kreisämtern wird aufgetragen, wenn das im Kreise befindliche Criminalgefängniß nicht so beschaffen ist, daß durch den Bau selbst schon allen Entweichungen vorgebeugt ist, das k. k. Militär anzugehen, während der Nachtzeit Wachposten äußerlich auszustellen. Verordnung des Guberniums in Böhmen vom 14. Jänner 1806. S. Criminalkosten Decret vom 15. November 1827, Militärbewachung.

Beweggründe. S. Recurs.

Beweis. Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der

Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist. §. 396.

Uiberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Nachdem also entweder die Unpartheilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden. §. 414.

In dem Kundmachungspatente des neuen Strafgesetzes ging die höchste Absicht dahin, daß die neue Strafgesetzgebung sowohl in der Ausmessung der Strafe, als auch der Verfahrungsart auf die vergangenen Fälle nur in so weit, als dieselbe in Vergleichung mit der vorigen Gesetzgebung gelindere Bestimmungen enthält, ausgedehnt werden soll. Es kann daher wider einen erst nach dem publizirten neuen Strafgesetze eingekommenen Inquisiten, der eines noch bei Bestand der vorigen Josephinischen Criminalgerichtsordnung begangenen Verbrechens beschuldiget wird, keineswegs die Beweisart durch Mitschuldige angewendet werden, weil nach der alten Josephinischen Criminalgerichtsordnung §. 127 zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise immer zwei unbedenkliche Zeugen erforderlich waren. Hofd. vom 3. Dez. 1806 an sämmtl. Appellationsg.

Die Aussage des Beschädigten wirkt nach dem Gesetze einen rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That auch in dem von dem Beschuldigten nicht eingeräumten Umstande, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich ist, und der Aussage des Beschädigten nach dem §. 414

Digitized by Google

kein Bedenken entgegen steht. Sie beweiset auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterscheiden, ob der Schade am baren Vermögen oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sey. Hofd. vom 20. Juli 1810 an das böhm. Appellationsgericht. S. Geständniß, Kunstverständige, Mitschuldige, Schuldlosigkeit, Standrecht, Strafe, Urkunden, Urtheil, Vorsatz, Zeugenbeweis, Zeugnisse, Zusammentreffen der Umstände.

Beweis über das Eigenthum des gestohlenen Gutes. S. Entschädigung §. 516.

Bigamie. S. Ehe.

Blutschande. S. Nothzucht.

Bosheit. S. Fasten, Verhör.

Bothengänge. Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Criminalgerichtes stehen, sind für die Meile Weges hin und zurück, mit zehn Kreuzern zu bezahlen. §. 532.

Brandbriefe. Die Ausstreuung von Brandbriefen ist als ein Vergehen immer einzeln zu behandeln, und in so fern nicht dem Thäter nach der subjektiven und objektiven Beschaffenheit der Handlung nach der Bestimmung des Strafgesetzbuches zugleich ein Verbrechen, oder eine schwere Polizeyübertretung zur Last fällt, arbiträr zu bestrafen. Sie können aber nach der objektiven oder subjektiven Beschaffenheit der That, selbst nach dem Strafgesetzbuche wirkliche schwere Polizeyübertretungen werden, und als solche behandelt und bestraft werden, wenn:

1. in dem Brandbriefe die Menschen zur Widersetzung gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener aufgefordert werden, dann tritt die Bestimmung des §. 51 ein.

Digitized by Google

2. Wenn in dem Brandbriefe durch Tadel oder Schmähungen die Untergebenen gegen ihre Obrigkeit aufzubringen gesucht wird, um etwas durchzusetzen, dann tritt die Bestrafung des §. 71 ein.

3. Wenn in den Brandbriefen Jemandens guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens, einer schweren Polizeyübertretung oder einer Handlung, die die öffentliche Achtung des Beschuldigten vermindert, und auf seinen Geschäftsbetrieb oder Erwerb schädlichen Einfluß haben kann, angegriffen wird; so treten die Bestimmungen der §§. 234, 235, 236, 238 und 239 ein, welche Paragraphe besonders in jenen Fällen die Anwendung finden, wo mit der Brandanlegung gedroht wird, wenn obrigkeitliche Beamte oder Magistratualen ihres Amtes nicht entsetzt werden. Endlich

4. wenn in dem Brandbriefe gegen Jemand bestimmte Schmähungen enthalten sind, so tritt die Bestimmung des §. 237, ja es kann auch, wenn die Schmähung oder Lästerung gegen die höchste Person des Landesfürsten gerichtet ist, solche auch nach dem §. 58 des ersten Theils zum Verbrechen werden.

In allen diesen genannten Fällen sind die Verfassungen und Ausstreuungen der Brandbriefe zwar nicht als solche, sondern wegen der damit verbundenen, in dem Strafgesetzbuche benannten schweren Polizeyübertretungen als solche zu behandeln und zu bestrafen.

Es bleiben daher nur noch jene Brandbriefe übrig, die bloß aus Bosheit oder Muthwillen verfaßt werden, ohne eine der vorgenannten schweren Polizeyübertretungen damit zu verbinden. Diese sind, da sie den öffentlichen Ruhestand stöhren, immerhin als polizeyliche Vergehen, und zwar schwerer Art zu behandeln und zu bestrafen.

Digitized by Google

Zu dieser Bestrafung bieten die bestehenden Vorschriften hinreichende Mittel dar, die den Behörden bei arbiträren Bestrafungen gesetzlich zu Gebote stehen. Verordnung des Guberniums in Böhmen vom 8. Mai 1828.

Brandstätte. S. Feuerlöschung.

Brandlegung. Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat. §. 147.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholtenmalen geleget, oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirket worden, ist die Strafe der Tod.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Malen, obgleich jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem, bei besonderer Bosheit, und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist, soll auf schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren erkennet werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenschein-

Digitized by Google

licher Gefahr ausgesetzet war, angeleget worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft werden.

f) Ist die That bei Tag, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöscht worden; so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen 1 und 5 Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter selbst aus Reue und noch zu rechter Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhüthet worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monaten und einem Jahre auszumessen. §. 148.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr ausgesetzet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn. §. 149.

Wer sein Eigenthum in Brand stecket, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr lauft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig; in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen suchet. §. 150.

Das Urtheil ist stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.

Die gesetzliche Aussage des §. 148 lit. a in den Worten: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt worden, bezeichnet nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfters Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur einmal wirklich ausgebrochen ist, da die Wiederholung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedesmal ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich

Digitized by Google

nach eben diesen §. sub c mit lebenslang schweren oder schwereſten Kerker bestraft wird. Hofd. vom 7. Mai 1813 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Die Wiederholung der Brandlegung, folglich schon die zweite Verübung dieses schweren Verbrechens an dem nämlichen oder einem andern Gegenstande, dann wenn das Feuer auch nur einmal, sey es das erste oder das wiederholte Mal, wirklich ausbricht, ist mit dem Tode zu bestrafen. Justizhofdecret vom 10. Oktober 1818 an das niederösterr. Apptllationsg. S. Standrecht §. 505. Todesstrafe §. 444.

Brandmarkung. Bei der Landesverweisung (S. Landesverweisung) soll bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers die Brandmarkung beigefügt werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des holen Leibes der Buchstabe R sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntlich und unvertilgbare Weise eingeschröpft werde. §. 22.

Die Brandmarkung kann der Scharfrichter, oder sein Knecht oder ein anderes hiezu geeignetes Individuum vollbringen, nur muß dafür gesorgt werden, daß sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen, um den gebrandmarkt Werdenden nicht härter zu behandeln, als das Gesetz mit sich bringt. Hofdecret vom 21. Juli 1823 an sämmtliche Appellationsgerichte. S. Scharfrichter, Urtheil §. 456.

Brandzeugnisse. S. Betrug Hofd. vom 14. Juni 1823.

Briefe. Die an Inquisiten, oder von flüchtigen Verbrechern anlangenden Briefe sind von den Postämtern den Criminalgerichten gegen Empfangsschein auszufolgen, doch

haben hievon die Criminalgerichte, nur wenn es die rechtliche Nothwendigkeit erheischt, Gebrauch zu machen. Hofd. vom 8. Februar 1782.

Die Hofpostwagensexpedition hat die zur Inquirirung benöthigenden und bereits zur Postwagensexpedition übergebenen Sachen oder Briefe gegen Rezepisse zu erfolgen, oder die nöthige Untersuchung und Beaugenscheinigung nach Befund und Verlangen des inquirirenden Gerichts zu gestatten. Hofkammerd. vom 19. April 1820.

Aus Anlaß eines sich ergebenen Falles wurde bedeutet, daß der Text des Justizhofd. vom 8. Februar 1782 in Gemäßheit der damals erfolgten allerhöchsten Entschließung, wo es heißt: einlangenden, oder von Flüchtigen einkommenden Briefe dahin verstanden werde, daß alle Briefe, sobald sie gerichtlich verlanget werden, von den Postämtern an die Criminal- oder Concursgerichte gegen Empfangsschein ausgefolgt werden müssen. Hofd. vom 14. Oktobee 1823 an das böhm. Appellationsg. S. Anzeigungen §. 262 e. Bericht, Correspondenz.

Briefporto. S. Criminalkosten.

Bürgschaften. S. Criminalkosten.

Captur. S. Untersuchungsverhaft.

Carbonari. Se. k. k. Majestät haben, um a. h. Ihre getreuen Unterthanen von den gemeindschädlichen Lehren und der Verführung der Sekte der sogenannten Carbonari, welche ihr Unwesen in einem Theile von Italien getrieben haben, zu warnen, a. h. zu befehlen geruhet, daß die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke dieser verderblichen Gesellschaft, welche übrigens nicht allen Gliedern derselben, von den Obern eröffnet werden, so wie sie bei der hierwegen Statt gefundenen Untersuchungen hervorkamen,

Digitized by Google

zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht werden. Die entschiedene Tendenz der Vereinigung der Carbonari ist die Umwälzung und Auflösung der bestehenden Regierungen.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß Jeder, welcher diesen Zweck kannte, und dem ungeachtet in die Gesellschaft der Carbonari trat, nach dem §. 52 des St. G. über Verbrechen, des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben St. G., da ihm schon der Zweck bekannt war, die Fortschritte dieser Secte nicht hinderte, oder die Glieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte: eben so wird sich vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Circulars angefangen, Niemand mehr mit Unwissenheit des Zweckes der Sekte der Carbonari entschuldigen können, und wer immer daher seit diesem Zeitpunkte in diese Gesellschaft tritt, oder nach selber die Fortschritte derselben zu hindern oder ihre Glieder anzuzeigen unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des St. G. abgeurtheilet werden.

Eben so findet der §. 56 St. G. in Ansehung der Fälle, wo bei diesem Verbrechen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, in Ansehung der Gesellschaft der Carbonari seine Anwendung. **Hofkanzleipräsidialschreiben vom 10. November 1821.**

Se. Majestät haben in Gemäßheit a. h. Cabinetsschreibens vom 29. Oktober 1821 für Steyermark und Kärnthen zur Untersuchung und Behandlung allenfälliger Verzweigung der Sekte der Carbonari das klagenfurther Stadt- und Landrecht, und zwar hinsichtlich der Steyermark anstatt des gräzer

Magistrats zu bestimmen befunden. Hofdecret vom 12. November 1821.

Cautionen. S. Criminalkosten.

Charakter (Beilegung eines falschen). S. Betrug.

Christenthum (Verleitung zum Abfall vom). S. Religionsstörung.

Civildegradation. Uiber die Anfrage: ob die durch das vorige französisch-italienische Strafgesetz verhängte Civildegradation auch jetzt noch für die vergangenen Fälle ausgesprochen werden könne? haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß in den seit der eingetretenen Wirksamkeit des österr. St. G. ergehenden Urtheilen die Civildegradation nicht mehr als Strafe durch Urtheil verhängt werden könne; daß aber in Fällen, welche zur Zeit der Wirksamkeit des italienischen St. G. begangen, und worauf nach demselben die Civildegradation gesetzt war, wenn die That nach dem österr. St. G. sich zu dem Criminalverfahren eignet, nach Verhältnissen einfacher oder schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen sey; in jenen Fällen aber, welche nach dem österr. St. G. zur Criminalbestrafung nicht geeignet sind, der Straffällige der politischen Behörde zur Amtshandlung übergeben werden solle.

Uibrigens sind alle Criminalurtheile, mittelst deren statt der Civildegradation auf einfachen oder schweren Kerker erkennet wird, dem Appellationsgerichte zur Bestätigung vorzulegen. Hofd. vom 14. November 1817 an das Appellationsgericht in Tyrol, Vorarlberg, dem Küstenlande und in Dalmatien. S. Civilehrenkreuz, Civilehrenmedailen, Medailen.

Commissionen. Der Commissionsaktuar hat stets mit dem Rathe oder Commissarius in demselben und keinen be-

sonderen Wagen zu fahren. Hofdecret vom 23. März 1784.

Nach dem Diätennormale vom 18. Jänner 1807 §. 11 haben in der Regel alle Commissionsreisen der Beamten mit Postpferden zu geschehen, und nur in derselben Ermanglung können andere Fuhren, um die jeden Orts üblichen billigen Preise bedungen werden, und nach den beiden Hofkammerdecreten vom 20. und 24. August 1807 hat die übliche Vorspann nur da, wo sie früher bestand, noch ferner zu bestehen. Die Criminalbeamten haben bei ihren Geschäftsreisen die Post, oder gedungene Fuhren gegen die, die postmässigen Gebühren nicht zu überschreitende Bezahlung, und nur dann, wenn sie auf Seitenstraßen die nöthigen Pferde nicht erhalten können, zwar die Vorspann zu nehmen, aber solche, so wie die Bancalbehörden und Bancalbeamten gleichfalls postmäßig zu bezahlen. Hofkanzleid. v. 6. Mai 1819.

Da hervorkommt, daß die Criminalgerichte weit mehr als sonst Localcommissionen außer dem Amtsorte vornehmen, und dadurch den Criminalfond mit Aufrechnung von Diäten und Reisekösten sehr belästigen; so sind die Criminalgerichte anzuweisen, daß sie nur dann Commissionen aus ihrem Mittel abzusenden haben, wenn die Erhebung der Beschaffenheit der That weitläufig, und die Vernehmung vieler Personen nöthig, sohin unumgänglich erforderlich ist, daß der Thatbestand in dem Orte des begangenen Verbrechens durch das Criminalgericht selbst erhoben werde; indem außerdem das Gesetz über Verbrechen in den §§. 236, 237, 301 und 379 die Obrigkeiten zur Mitwirkung ohnedieß verpflichtet. Es werden daher die Glieder der Criminalgerichte und besonders die Vorsteher derselben, dafür verantwortlich gemacht, daß ohne dringende Nothwendigkeit weder durch einen Beschluß des Criminalgerichtes noch durch Anordnung

des Vorstehers, eine Localuntersuchung abgeschickt werde, und sind dergleichen Localuntersuchungen mit der möglichsten Thätigkeit und Beschleunigung vorzunehmen, auch über die verwendete Zeit das vorschriftmäßige Journal zu führen, damit deutlich ersichtlich werde, was der Commissär an jedem Tage veranlaßt hat.

Eben so wird dem Appellationsgerichte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo demselben Criminalakten zugekommen, aus welchen die Absendung einer Commission ersichtlich ist, die Aufmerksamkeit zugleich darauf zu richten, ob die Absendung der Commission nöthig war, und ob sie mit der gesetzlichen Beförderung vorgenommen worden sey, um im Falle einer befundenen unnöthigen oder ohne Ursache zu sehr verzögerten Localuntersuchung die Schuldtragenden zum Rückersatze der bezogenen Diäten und Reisekösten, oder nach Umständen eines Theiles derselben zu verhalten. Hofd. vom 12. Februar 1820 an das mähr. schles. Appellationsg.

Es sind 1. in der Einbegleitung eines jeden Reiseparticulars die Nothwendigkeit der verfügten Localcommission, und daß solche in Folge des Gesetzes zulässig war, umständlich begründet aufzuführen.

2. Ist den Criminalgerichten einzuschärfen, sich die Vorschriften der §§. 245, 378, 379 I. Th. St. G. stets und genau gegenwärtig zu halten, diesem zu Folge die Einvernehmung der über zwei Meilen vom Sitze des Criminalgerichtes wohnenden Zeugen und der Beschädigten zur möglichsten Ersparung der Criminalauslagen, und nach Zulaß des Gesetzes durch die Ortsobrigkeiten zu veranlassen, und zu diesem Ende in allen jenen Fällen, wo kein gegründetes und erhebliches Bedenken eintreten sollte, die Ortsobrigkeit Kraft des Gesetzes zur Einvernehmung der Zeugen oder des Beschädigten zu delegiren, im Falle aber die Ortsobrigkeit

Digitized by Google

selbst der Beschädigte, und durch das Verbrechen beleidiget wäre, oder wenn nach Beschaffenheit der Sache an einer entsprechenden Amtshandlung mit Grund gezweifelt werden könnte, oder wenn eine Mitbefangenschaft bei dem zu untersuchenden Geschäfte sich zeigen sollte; so ist zur Vermeidung der Kosten einer Localcommission bei den k. Kreisämtern unter umständlicher Anführung der Gründe die Delegation eines andern unbefangenen Gerichtes aus der Nachbarschaft ad actum der erforderlichen Amtshandlung anzusuchen, und dasselbe ebenfalls in Vorschlag zu bringen, zu welcher Delegirung die k. Kreisämter im Namen beider Landesbehörden hiemit ermächtiget werden.

3. Sind die Criminalgerichte anzuweisen, in dem Tagbuche über die abgehaltene Localcommission nicht nur die Dauer derselben, sondern auch, wie es ohnehin vorschriftsmäßig ist, die an einem jeden Tage vorgenommene Amtshandlung und die gerichtlich einvernommenen Personen individuell, und in der Art anzusetzen, daß bei den nach dem Gesetze zulässigen Commissionen aus dem Reiseparticulare, als aus einem geschlossenen in sich begründeten Ganzen die Nothwendigkeit der verfügten Localcommission und das zweckmässige Benehmen des Gerichtsabgeordneten befriedigend und in beweisender Form zu ersehen ist. Endlich

4. Sind die Criminalgerichte zu verpflichten, ihre Reiseparticularien in Zukunft mit genauer Beobachtung sowohl der gegenwärtigen Vorschrift, als auch der schon früher in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen um so gewisser zu verfassen, als die Kosten einer jeden durch das Gesetz nicht gerechtfertigten criminalgerichtlichen Commission aus der Criminalfonds-Dotation nicht angewiesen, sondern jene Rathsglieder, welche darauf gestimmt haben, zum Ersatze aus Eigenen verhalten werden würden. Verordnung des Gu-

berniums in Böhmen vom 2. November 1820, Zahl 54614.

Den Criminalgerichten ist die Weisung zu ertheilen, daß zur Bewahrung des Criminalfondes vor vermeidlichen Auslagen, die Criminalgerichte zu Untersuchungscommissionen außer dem Gerichtsorte, nur dann einen ihrer Gerichtsdiener oder Gefangenwärter beiziehen können, wenn die Wichtigkeit derselben oder die Umstände des Ortes es durchaus nothwendig machen. Hofd. vom 4. Jänner 1821 an das gallizische Appellationsgericht.

Die von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 12. November 1821 an sämmtl. Länderstellen erlassene Verordnung (Siehe *), und rücksichtlich Erläuterung des §. 32 der Vorschrift über die Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten bestimmt: daß auch jene auf Commission reisende Individuen, welche zur Bestreitung der Reisekosten und Zehrungsvergütung keinen Vorschuß erhalten haben, ihre Reiseparticularien binnen sechs Monaten um so gewisser zu überreichen haben, als widrigenfalls man dafür halten wird, daß sie auf jede Vergütung Verzicht geleistet haben. Hofd. vom 22. Jänner 1822.

*) Hofkammerverordnung vom 12. November 1821 an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme Mailand und Venedig, dann an sämmtl. Cammeral- und Bancalbehörden.

Von den beiden Landesstellen der lomb. venet. Königreiche ist hieroris die Frage zur Sprache gekommen: ob der §. 32 (in der dort bestehenden italienischen Uibersetzung §. 30) der gedruckten österr. Vorschrift, wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskösten für die in Commission reisenden Beamten, welchen zur Einbringung der diesfälligen

Digitized by Google

Verrechnungen — sogenannten Particularien — ein vom Tage der vollendeten Commission zu zählender peremptorische Termin im Allgemeinen von sechs Monaten, für die Kassabeamten aber ausnahmsweise von vierzehn Tagen festgesetzt ist, auch auf jene Individuen Beziehung nehme, die zu diesem Behufe keine Aerarialvorschüsse empfingen.

Da es nun einerseits der Staatsbuchhaltung immer daran gelegen seyn muß, die zu bestreitenden Auslagen noch in dem betreffenden Jahre, in welchen sie vorfielen, kennen zu lernen und verrechnet zu wissen, auch zu besorgen stehet, daß durch eine zu lange Verspätung des Erlages der Reiseparticularien, die Adjustirung derselben, bei den Buchhaltungen sehr erschwert werden würde, somit dem Aerar leicht ein Nachtheil zugehen dürfte, andererseits aber bei dem Umstande, wo doch Jedermann daran gelegen seyn muß, die ihm gebührende Vergütung der aus Eigenen für den Staat gemachten Auslagen, sobald als möglich wieder zu erhalten, also auch hier eine übertriebene Saumseligkeit in Erlegung der dießfälligen Rechnungen öfters dem Verdachte Raum geben mußte, als wolle durch irgend eine solche Verspätung irgend ein nicht ganz zu erweisendes Datum gewissermassen bemäntelt werden; so findet man im Einverständnisse mit dem k. k. Generalrechnungs-Direktorium die gestellte Frage unter einem bejahend zu entscheiden, und bestimmt hiemit zugleich als eine in allen Provinzen der Monarchie für die Zukunft verbindliche Norm, daß auch jene auf Commission ämtlich versendete Individuen, welche zur Bestreitung der Reisekosten und für die ihnen gesetzmäßig gebührende Zehrungsvergütung keinen Vorschuß erhalten, vorbesagten peremptorischen Termin zur Einbringung ihrer Reiseparticularien um so sicherer einzuhalten verpflichtet seyn sollen, widrigens sie als auf den Ersatz der gemachten Auslagen,

Digitized by Google

und auf die ihnen als Diäten oder unter was immer für einen Titel sonst gebührende Vergütung verzichtend angesehen werden würden.

Uibrigens verstehet es sich dagegen von selbst, daß, was in dem Eingang bezohenen Paragraph der früheren Vorschrift über die anzusuchende Nachsicht wegen ohne Schuld des Beamten geschehener Verspätung der Rechnungseinreichung davon der Verantwortung der Behörden über die unterlassene weitere Beförderung der zur gehörigen Zeit übereichten Particularien noch weiter gesagt wird, in dem gegenwärtigen bezeichneten Falle ebenfalls seine volle Anwendung habe.

Se. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 6. v. M. befohlen, das Wagenreparaturpauschale bei Dienstreisen in eigenen Wagen in Zukunft (vom 1. Nov. 1822 an) in allen Provinzen auf 10 kr. C. M. für die Meile festzusetzen. Hofd. vom 23. August 1822.

Dem Criminalgerichte wird zur genauen Darnachachtung bedeutet, daß man die hinsichtlich der Kreiscommissäre bestehende, mit hierortiger Verordnung vom 17. Juli 1821 bekannt gegebene Vorschrift wegen Bestätigung der den Reisekösten liquidationen beizuschließenden Operations-Journale durch die Localoberbeamten auch auf die hierländigen Criminalgerichte in der Hinsicht auszudehnen befunden habe, daß auch die Criminalgerichtsbeamten in Hinkunft die bei dem criminalgerichtlichen Commissionen zu führenden Operations-Journale, welche den zur Zahlungsanweisung anher gelangenden Reisekostenliquidationen beigelegt werden, jedesmal von den Localoberbeamten des Untersuchungsortes bestätigen zu lassen, gehalten sind. Verordnung des Guberniums in Böhmen vom 27. Februar 1823.

Dem Criminalgerichte wird bemerkt, daß Reise- und Zeh-

Digitized by Google

rungskösten-liquidationen nicht einzeln, sondern alle im Verlaufe eines jeden Monats eingegangenen Eingaben der Staatsbuchhaltung mit Note mitzutheilen sind. Verordnung des Guberniums in Böhmen vom 5. Juni 1823.

In dringenden keinen Aufschub leidenden Fällen kann eine Liquidation, wenn nämlich der Gegenstand von der Art ist, daß der noch ferne Schluß des Monats ohne nachtheiliger Verzögerung des Geschäftes nicht abgewartet werden könnte, unbeschadet der betreffenden hierortigen Anordnung auch einzeln an die Staatsbuchhaltung, und von letzterer anher übergeben werden. Decret des Guberniums in Böhmen vom 17. Juli 1823.

In Betreff der, durch Abordnung von Commissionen zur Erhebung des Thatbestandes angezeigter Verbrechen verursachten Criminalkosten und der Mittel, dieselben zu vermindern, erhält das Appellationsgericht die Weisung, bei eintretender Nothwendigkeit einer solchen Erhebung in einem von dem Sitze des Criminalgerichtes entfernten Orte, nicht Criminalräthe, sondern Gränzkämmerer abzuordnen, und keine Criminalaktuare beizuziehen. In dieser Hinsicht sind, die neu anzustellenden Gränzkämmerer der Prüfung aus den vier ersten Capiteln der zweiten Abtheilung des G. B. über Verbrechen zu unterziehen. Die Fälle, der als unrichtig befundenen Criminalangaben, und die dadurch dem Staatsschatze verursachten Kosten, sind der Kammerprokuratur zu ihrer Amtshandlung mitzutheilen.

Ist aber die Thatsache, welche der Anzeiger angegeben hat, wahr, und die Meinung des Anzeigers, als sey die angezeigte That ein Verbrechen, unrichtig: so handelt es sich in einem solchen Falle, nicht um eine falsche Anzeige, sondern um eine unrichtige Meinung über die Qualifikation einer an sich wahren Thatsache; wo dem Anzeiger ein Ko-

Digitized by Google

steuersatz nicht aufgebürdet werden kann. Hofd. vom 5. Juni 1824 an das gallizische Appellationsgericht. S. Diäten, Thaterhebung.

Complicität. S. Mitschuldige.

Confrontation. Wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche dieser läugnet, und wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353 f. (S. Fragen) vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen, und dessen Aussagen nichts Gründliches anbringt, so soll der Zeuge ihm entgegen gestellet werden. §. 337.

Wenn aber, die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm namhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht. §. 338.

Die Gegenstellung soll insgemein bei dem Criminalgerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheinung des Zeugen bei dem Criminalgerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden, so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde. §. 339.

Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber bei einem andern Criminalgerichte verhaftet, so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit derselbe wohl verwahrt gestellet werde. §. 390.

Uiberhaupt muß dann, wenn es auf die Gegenstellung ei-

Digitized by Google

nes Mitschuldigen ankommen soll, sich vor derselben Einleitung durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle und könne. §. 391.

Ehe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind. §. 392.

Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen, so ist der Zeuge vorzurufen, und sofern er ein beeideter Zeuge ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht nöthig, ihn seine ganze Aussage wiederholen zu lassen, bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punkt für Punkt zum Gegenstande des Verhörs zu nehmen. Uiber den ersten von den Zeugen bestätigten Punkt ist unmittelbar darauf der Beschädigte zu hören, ob er der Person des Zeugen, oder dessen Aussage; über die weiteren Punkte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung, so ist die beiderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist. §. 393.

Die ganze Verhandlung ist in das Verhörsprotokoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beiseyn des Beschuldigten ausaget, und Letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben. Auch ist bei jedem Punkte das Verhalten des Zeugen und des Beschuldigten anzumerken. §. 394.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu

Digitized by Google

stellen sind; soll die Gegenstellung mit jedem insbesondere vorgenommen werden. §. 395.

Dem Magistrate wird auf seinen Belehrungsbericht über die Anwendung des §. 377 des G. B. über Verbrechen (S. Zeugeneinvernehmung) bei der nach dem §. 410 (S. Mitschuld) vorgeschriebenen Confrontation eines Mitschuldigen mit dem läugnenden Inquisiten bedeutet: daß zwar nach dem §. 377 des St. G. I. Th. II. Abschn. den Verwandten eines Beschuldigten die Freiheit gestattet wird, sich der Aussage entschlagen zu können, dieses setzet jedoch eine unbefangene Person voraus. In dem Falle jedoch, worüber die Anfrage geschehen ist, handelt es sich nicht mehr um die Aussage einer solchen unbefangenen Person, sondern um die Confrontation eines Mitschuldigen; es kann also die Wohlthat des §. 377 den mitschuldigen Inquisiten in der Frage nicht treffen, und er ist daher ohne weiters mit seinem beschuldigten, ebenfalls in der Untersuchung stehenden Vater zu confrontiren. Decret des Appellationsgerichtes in Böhmen vom 28. August 1809. S. Lügen, Zeugeneinvernehmung.

Contumazanstalten. S. Pest.

Cordonsüberschreitungen. S. Pest.

Correspondenz. Die Criminalgerichte haben unmittelbar mit jeder politischen- oder Justizbehörde die Correspondenz durch Ersuchschreiben zu pflegen. §. 345.

Jene in Criminalangelegenheiten ist von Taxen, Stempeln und Postporto frei. §. 526.

Jene mit der k. ungarischen Hofkanzlei soll von Magistraten und Ortsgerichten mittelst des Appellationsgerichtes geschehen. Hofd. vom 5. Oktober 1792.

Jene mit ungarischen Obrigkeiten oder k. Freistädten wegen Auskünften in gerichtlichen Angelegenheiten ist unmit-

Digitized by Google

telbar an das Comitat, welcher die betreffende Obrigkeit einverleibt ist, oder an die k. Freistadt, wenn der Fall sich in ihrer Gerichtsbarkeit ereignet, einzuleiten. Hofd. vom 10. Oktober 1793.

Die Ersuchschreiben an die k. ungarischen Behörden sind nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten, (die k. Freistädte ausgenommen) sondern vielmehr an die betreffenden Comitate, in Fällen aber, wo den deutsch-erbländischen Behörden das Comitat nicht bekannt wäre, an die k. ungarische Stadthalterei zu senden, und zugleich in den Schreiben die in der Frage stehenden Personen, Ortschaften und Gerichtsbehörden genau und richtig anzugeben. Hofd. v. 17. April 1816 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Das Landrecht hat alle sowohl an die französischen- als andere Behörden, mit welchen die Gerichtsstellen in keiner unmittelbaren Correspondenz stehen, zu erlassenden Ersuchschreiben, durch das Appellationsgericht an die oberste Justizstelle zur weiteren Beförderung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zu überreichen. Hofd. vom. 1. Dez. 1804 an das böhm. Appellationsgericht.

Den Länderstellen, den Appellationsgerichten, den Landrechten und allen Criminalgerichten soll der Schriftenwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt seyn, in welchen es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörde einschlagenden Gegenstand handelt, und wo nach Ermessen derselben Gefahr oder Nachtheil die Folge des Verzuges seyn kann. Jedoch soll der Schriftwechsel a) mit den in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden, b) mit Behörden von ungleichem Range oder einer heterogenen Geschäftsverhandlung, und c)

zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen, den einzigen Fall der Noth, und wegen der am Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen, weil die untergeordneten Aemter, als da sind: Kreisämter, Wirthschaftsdirektionen, Inspektorate, Verwalterämter, Zollinspektorate, Zollämter und Magistrate, die an sie gelangten Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und dergleichen Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können. Hofd. vom 11. Juni 1807 an sämmtl. Länderstellen.

Die Communication zwischen den ständischen verordneten Collegium und den Criminalgerichten hat in der Regel durch die Criminalobergerichte, in Fällen aber, wo den Criminalgerichten eine unmittelbare Antwort zu ertheilen befunden würde, oder nach den Gesetzen ertheilt werden muß, durch Compaßschreiben zu geschehen. Hofd. vom 11. Nov. 1807 an das Appellationsg. zu Krakau und Lemberg.

Die Criminalgerichte haben sich in den Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zwar mit den angemessenen Ersuchschreiben unmittelbar an das päbstliche Gericht zu wenden, davon aber zugleich der k. k. Gesandtschaft in Rom die Anzeige zu erstatten, damit die letztern die nöthigen ministeriellen Verwendungen eintreten lassen könne. Hofd. v. 16. Juli 1817 an das inneröstrr. Appellationsg.

Die k. sächsische Regierung hat allen k. Aemtern und Kammergutsgerichten die Weisung ertheilt, gegen die k. k. Behörden in Criminalsachen von Amtswegen Tax- und Portofrei zu verfahren. Hofd. v. 14. März 1818 an sämmtl. Appellationsg. (S. Criminalkosten Hofd. v. 27. November 1818).

Wenn Einlösungsscheinfalsifikate nach jenen Orten, wohin

kein Postwagen fährt auf die Briefpost aufgegeben werden, so ist die dießfällige Zuschrift offen auf die Post zu bringen, die Einlage vorzuzeigen, und die Versiegelung in Gegenwart des übernehmenden Postbeamten vorzunehmen, worauf von demselben ein Rezepisse, worin nebst der Nummer der Expedition auch jene des Einlösungsscheinfalsifikats vorzumerken ist, ausgefolgt werden muß. Decret des böhm. Appellationsg. vom 19. Jänner 1819.

Se. Majestät haben in Hinsicht des Schriftenwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande zu beschließen befunden: Es habe, da sich dießfalls bisher immer nach den durch das Hofd. vom 11. Juni 1807 bekannt gemachten Grundsätzen mit dem zweckmäßigsten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorschrift entbehrlich ist, bei denselben noch ferner mit dem einzigen Beisatze zu bewenden: daß von dem Befugnisse des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Autoritäten die Patrimonialgerichte, die Dorfobrigkeiten, und die aus ungeprüften Beisitzern bestehenden Magistrate ausgeschlossen werden sollen.

Doch ist die Sorge zu tragen, daß die Correspondenz nur in der Art Statt finde, durch welche die Einschwärzung von Packeten und fremden Briefen vorgebeugt werde. Hofkanzleid. v. 3. Juni 1819 an sämmtl. Länderstellen.

Uiber das Befugniß inländischer Gerichte, die Amtsgeschäfte mit frenden Behörden zu verhandeln, haben Se. Majestät folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet: 1. Gerichtsbehörden und Magistrate, die aus mehreren geprüften Räthen bestehen, können sich in bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten mit ausländischen Behörden gleichen Ranges, selbst jene der Residenzstädte nicht ausgenommen, unmittelbar in das Einvernehmen setzen. Diese Vorschrift gilt auch für die Präturen des lombardisch-ve-

Digitized by Google

netianischen Königreiches, und für die landesfürstlichen Land- oder Pfleggerichte in Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, dem Inn- und Hausruckviertel. 2. Anderen Gerichten wird nur in Criminalsachen, dann in Geschäften, wobei Gefahr am Verzuge eintritt, mit fremden Behörden unmittelbar zu verhandeln gestattet. Außer diesen beiden Fällen haben sie sich durch das Appellationsgericht dahin zu verwenden. 3. Verhandlungen mit fremden Behörden ungleichen Ranges sind, wo nicht dringende Gefahr besondere Beschleunigung erfordert, immer durch die Appellationsgerichte einzuleiten. 4. In Ansehung jener Länder, wo den Behörden der Verkehr mit österr. Gerichten und die Annahme der Ersuchschreiben nur unter besonderen Beschränkungen und Formen gestattet wird, soll die bisher übliche Art zu verhandeln so lange beibehalten werden, bis durch gemeinschaftliches Einverständniß ein Anderes festgesetzt werden wird.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden die Hofdecrete vom 1. August 1806, 26. September und 19. Dezember 1807, so wie das Circular des Appellationsgerichtes zu Venedig vom 5. August 1815, und die Verordnung des Guberniums zu Mailand vom 22. Mai 1816, in so fern sie sich auf die Verhandlungen der Gerichte über bürgerliche und peinliche Rechtsangelegenheiten beziehen, außer Kraft gesetzt; dagegen sind die über die Auslieferung der Verbrecher ertheilten Vorschriften ferner genau zu beobachten. Hofd. vom 4. September 1819 an sämmtl. Appellationsgerichte.

In Betreff einer zwischen dem Gubernium und dem Appellationsgerichte des Küstenlandes Statt gefundene Verhandlung, wegen der unmittelbaren Amtscorrespondenz der dortigen Collegialgerichte erster Instanz mit der Landesstelle, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei dem erwähnten Gu-

Digitized by Google

bernium bemerkt: daß es zur Vermeidung unnöthiger und dem Dienste besonders in Criminalangelegenheiten nachtheiliger Umtriebe, den Collegialgerichten in allen Fällen, wo sie es nach den eintretenden Umständen für zweckmässig halten, unbenommen bleiben müsse, mit dem Gubernium, so wie in andern Fällen wieder mit den Kreisämtern in unmittelbare Correspondenz zu treten, je nach dem es die bestmögliche Beförderung des Dienstes und die Beschaffenheit des Falles eben erfordere.

Diese Correspondenz hat aber, da sie zwischen Behörden eintritt, welche, wenn gleich in ungleichem Range, doch außer dem Verhältnisse der Unterordnung und auf verschiedener Geschäftslinie stehen, der ämtlichen Uibung gemäß, und eben so, wie sie auch zwischen den Appellationsgerichten und Kreisämtern gepflogen wird, durch Notenwechslung zu geschehen; indem die Berichtserstattung nur in dem oben erwähnten Verhältnisse Platz greift. Uibrigens ist ohnehin nicht zu zweifeln, die Collegialgerichte werden in ihrer Correspondenz mit der Landesstelle, die dem gegenseitigen Range schuldige Achtung und die mit der Form der Noten vereinbarliche Höflichkeit von selbst sich gegenwärtig halten. Hofd. vom 22. Juli 1820 an das küstenländische Appellationsgericht.

Bei der Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten ist sich in Civil- und Criminalangelegenheiten genau nach der höchsten Vorschrift vom 4. Dezember 1818 zu benehmen, und daher ist die ämtliche Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten in Civil- und Criminalangelegenheiten nicht in der Form von Decreten oder Indorsaten, und rücksichtlich Berichten, sondern beiderseits durch Noten oder Ersuchschreiben zu pflegen. Hofd. vom 28. Mai 1822 an das böhm. Appellationsg.

Digitized by Google

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 6. Mai 1822 eröffnet: daß zu Folge der von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei unterm 22. April 1822 an dieselbe gemachten Mittheilung die römische Regierung dem von der k. k. Gesandtschaft an jene gestelltem Ansuchen, nämlich die Postportofreiheit für die von k. k. österr. Justizbehörden an jene der Gebiethe des Kirchenstaates ergehenden Requisitionsschreiben zuzustehen, willfahrt, und hiernach die angemessenen Aufträge an die römischen Postbehörden ertheilt habe. Hofd. vom 13. September 1822.

Die österr. Behörden und Aemter haben ihre Ersuchschreiben an das Stadtgericht der freyen Stadt Frankfurt am Mayn, an den dortigen k. k. Minister-Residenten zu übersenden, der solche sodann der Behörde übergeben wird. Hofd. vom 9. Nov. 1822 an sämmtl. Appellationsg.

Die k. sächsische Regierung hat das Ansinnen gemacht, daß auf den Adressen jener ämtlichen Erlässe, welche portofrei aus den k. k. österr. Staaten an die sächsischen Behörden zu gelangen haben, nicht nur der Gegenstand der Zuschrift im Allgemeinen, sondern auch die Bemerkung: ex officio beigefügt werden soll. Sämmtliche Gerichtsbehörden sind anzuweisen, daß sie sich in der Correspondenz mit k. sächsischen Behörden nach der obigen Bestimmung zu benehmen haben. Hofd. v. 9. Dezember 1822 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Die österr. Nationalbank kann den Criminalgerichten die Ertheilung der im Wege der Erforschung von Verbrechen ämtlich angesuchten Auskünfte, und zu diesem Zwecke die Einsicht deponirter Effekten, nach Maßgabe der in dem St. G. gegründeten Verpflichtung nicht verweigern und aus dem §. 50 ihrer Statuten keinen Anstand nehmen, Verbote von den Criminalgerichten unmittelbar anzunehmen. Hofdecret

Digitized by Google

vom 2. Jänner 1824 an das niederösterreichische Appellationsgericht.

Nach Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei hatte die Verwendung an das curhessische Ministerium zu Cassel den Erfolg: daß den dortländigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden aufgetragen worden ist, die an sie von den hierländigen Criminalgerichten unfrankirten Requisitionsschreiben nicht zurück zu weisen, sondern dafür das ausländische Postporto gegen Wiedererſatz vorzuschießen. Hofd. vom 16. Juli 1824.

Es ist nicht nur zulässig, sondern zur Beförderung des Dienstes ersprießlich, daß die dalmatinischen Collegialgerichte sowohl mit dem Judicio delegato militari, als auch mit dem Generalcommando unmittelbar correspondiren. Da das Judicium delegatum militare als ein Gericht erster Instanz sein Amt handelt, und in dieser Beziehung mit den Collegialgerichten einerlei Wirkungskreis hat; so haben sich die Collegialgerichte in ihren Noten an das Judicium delegatum militare der nämlichen Titulatur zu bedienen, die sie in ihren Zuschriften unter sich selbst zu gebrauchen pflegen. Das Generalcommando hingegen hat, wie bereits durch das Hofd. vom 9. April 1805 erklärt wurde, einen gleichen Rang mit dem Gubernium; es ist daher schicklich, daß sich die Collegialgerichte gegen das Generalcommando der nämlichen Courtoisie, wie gegen das Gubernium, dem sie ebenfalls nicht untergeordnet sind, bedienen. Hofd. vom 9. Nov. 1824 an das dalmatinische Appellationsg.

Den ersten Instanzen steht nicht zu, sich unmittelbar an die k. k. Gesandtschaften zu wenden. Justizhofd. vom 9. Dezember 1825 an das gallizische Appellationsg.

In der Correspondenz zwischen einem Kreisamte und Magistrate in Civil- und Criminalsachen ist sich der Noten und

Ersuchschreiben zu gebrauchen. Justizhofd. vom 22. Juli 1826 an das böhm. Appellationsger. und Hofkanzleid. vom 30. Juni 1826 an das böhm. Gubernium.

Dem wiener Magistrat ist zu bedeuten, sich in dem Falle, als ihm zum Behufe einer Criminalunterſuchung über die Merkmahle von Bankobligationen und über die Erhebung der Interessen derselben Auskünfte nothwendig werden, in der Regel wegen deren Erlangung durch das Präsidium des Appellationsgerichtes und in dringenden Fällen aber unmittelbar an die k. k. allgemeine Hofkammer zu wenden. Justizhofd. vom 15. September 1826 an das niederösterr. Appellationsgericht.

Wenn wiederholte Geldstrafen wirkungslos bleiben, die saumseligen Behörden zur Erfüllung der Ersuchschreiben der Strafgerichte zu verhalten, so steht dem Appellationsgerichte zu, andere zweckmässige Mittel anzuwenden, um die Criminaljustizpflege zu befördern. Justizhofd. vom 4. Nov. 1826 an das gallizische Appellationsgericht.

An französische Gerichtsbehörden ist sich nie unmittelbar, sondern immer auf dipplomatischen Wege zu verwenden. Hofd. vom 21. September 1827 an das böhm. Appellationsgericht.

In Fällen, wo es sich um Creditsgegenstände handelt, ist sich niemals unmittelbar an die Creditsbuchhaltung, sondern an die allgemeine Hofkammer zu wenden. Hofd. vom 17. Juni 1828 an das gallizische Appellationsger.

Den Ersuchschreiben der Militärbehörden, besonders in Criminalangelegenheiten ist von Seite der Dominien ungesäumt unter sonstiger strenger Ahndung Genüge zu leisten. Justizhofd. vom 6. Februar 1829 an das gallizische Appellationsgericht.

An k. französische Gerichtsbehörden ist sich nie unmittel-

Digitized by Google

bar, sondern durch das Appellationsgericht und die österr. Gesandtschaft zu Paris zu verwenden. Die Präsidenten der Appellationsgerichte sind ermächtigt, die Gesandtschaft zu Paris um die erforderliche diplomatische Unterstützung des Antrages der österr. Behörde anzugehen. Hofd. vom 29. Mai 1829 an sämmtl. Appellationsgerichte.

In Fällen, wo es sich um Creditsgegenstände handelt, ist sich niemals unmittelbar an die Creditshofbuchhaltung, sondern immer an das vorgesetzte Appellationsgericht, und durch letzteres an die oberste Justizstelle zu wenden, damit von hier aus die k. k. allgemeine Hofkammer um jene Einleitung ersucht werden könne, wozu sie allein berufen ist. Justizhofd. v. 2. Okt. 1829 an sämmtl. Appellationsg.

Nach Anordnung des Justizdecrets vom 30. Sept. 1784 ist für die ämtliche Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Justizbehörden in Justizangelegenheiten im Allgemeinen die Form der Ersuch- und Antwortschreiben vorgezeichnet worden. Auf dem Grunde dieser Vorschrift und einer im Jahre 1818 in Ansehung der Correspondenz zwischen dem Magistrate und dem Kreisamte zu erlassenen a. h. Entschließung ist bereits im Jahre 1822 erkannt worden, daß der Magistrat mit den vorgesetzten Kreisämtern in allen die Criminal- und Civiljustizpflege betreffenden Angelegenheiten mittelst Noten und Ersuchschreiben zu correspondiren habe. Demnach hat auch die ämtliche Correspondenz in allen Criminal- und Civiljustizangelegenheiten zwischen den Kreisämtern, und den sowohl in als außer ihren Kreisen befindlichen landesfürstl. Pfleggerichten mittelst Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen. Hofkanzleid. vom 20. Okt. 1829 an die ob der ennsische Regierung, mitgetheilt dem niederösterr. Appellationsgerichte mit Justizhofd. vom 31. Oktober 1829.

Digitized by Google

Nach dieser Verordnung vom 20. Oktober 1829 ist sich auch in Galizien zu richten. Justizhofd. vom 3. Juli 1830 an das galizische Appellationsgericht. S. Auslieferung, Behörden, Bericht, Criminalgericht §§. 540 bis 544. Criminalkosten, Flüchtlinge.

Coupons. S. Creditspapiere Hofdecret vom 19. Juni 1829.

Creditspapiere, (deren Nachmachung oder Verfälschung). Dieses Verbrechen begehet, wer öffentliche Creditspapiere, die entweder als Münze gelten, (Bankozetteln) oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes Creditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Creditspapier schon ausgegeben worden, oder ein Nachtheil erfolgt seyn oder nicht. §. 92.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papiere, Stempel, Matritzen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. §. 93.

Wenn ein als Münze geltendes Creditspapier (Bankozettel) wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestrafet. §. 94.

Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt,

Digitized by Google

welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere in Verständniß mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. §. 95.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführt worden; so soll jeder, welcher hiezu mitgewirket hat, mit schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangen Kerker bestraft werden. §. 96.

Wenn eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit lebenslangem schwerem Kerker, welcher bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen. §. 97.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere, in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. §. 98.

Wenn die im §. 97 angeführte Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführt worden, soll jeder, welcher hiezu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von 5 bis 10, und bei besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens von 10 bis 20 Jahren bestraft werden. §. 99.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet. §. 100.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von 5 bis 10 Jahren bestraft werden. §. 101.

Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher, die fälschlich

abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen. §. 102.

Wer der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere beschuldigt wird, ist an das Criminalgericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern. §. 221.

Das Urtheil, es mag sich um den Versuch oder die Ausübung handeln, und es mag wie immer ausfallen, ist vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen. §. 433.

Das Obergericht kann das Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Entschluß der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung abwarten. §. 442.

Die wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerstrafe Verurtheilten, habe ihre Strafe auf einer Festung auszustehen. §. 458 a).

Wie bei Steckbriefen, so ist sich auch bei der Beschreibung und Kundmachung der unternommenen Verfälschung der Creditspapiere oder Münzen zu benehmen §. 489. (S. Steckbriefe.)

In Betreff der, bei vorkommenden Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, von den Criminalgerichten bisher üblichen Mittheilung der abschriftlichen Verhörsprotokolle an das Landespräsidium wird zur künftigen Richtschnur folgendes festgesetzt: 1. Da die Einsendung solcher Abschriften an die Landesstelle nach vollführter Untersuchung, wenn sie auch in irgend einem Falle von einigen Nutzen seyn könnte, in keinem Gesetze gegründet ist; 2. dadurch auch für die Criminalgerichte beträchtliche Unkosten erwachsen würden; 3. ferners die in den Protokollen enthaltene Beschreibung der, bei der Verfälschung angewendeten

Digitized by Google

Kunstgriffe durch die Copirung zur größten Publizität gelangen würden, und 4. sowohl die Landesstelle als die Polizeybehörden volle Gelegenheit erlangen, die nöthigen Verfügungen zur Verhinderung der Verbreitung der Bankonoten zu treffen, und die allenfalls Mitschuldigen auszuforschen, wenn das untersuchende Criminalgericht nach §. 305 des St. G. gleich bei Einlieferung eines solchen Verbrechens die Anzeige an die politische Behörde erstattet, und auch während des Zuges der Untersuchung, alle die Verbreitung der falschen Bankozettel und die Mitschuldigen betreffende Umstände sogleich derselben mittheilet; so hat es von der bisher üblichen Einsendung der abschriftlichen Verhörsprotokolle an die Landesstelle nach vollführter Untersuchung abzukommen. Dagegen haben die Criminalgerichte sich die Vorschrift des §. 305 des St. G. genau gegenwärtig zu halten, und nicht nur gleich bei Einlieferung eines solchen Verbrechers die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, sondern auch während des Zuges der Untersuchung alle die Verbreitung der falschen Bankozettel und die Mitschuldigen betreffenden Umstände, sogleich mittelst Protokollsauszügen derselben mitzutheilen. Hofdecret vom 5. April 1805.

Die Criminalgerichte haben von jedem Verfälschungsfalle der Staatspapiere, sie mögen Obligationen oder Bankonoten seyn, so wie derselbe dem Gerichte bekannt wird, nicht allein dem Präsidium des Appellationsgerichtes, sondern auch dem Präsidium der Landesstelle, wo sich der Fall zugetragen hat, die schleunige Anzeige zu machen, damit durch Letzteres der Chef der Finanzen von jedem dergleichen vorkommenden Falle um so schleuniger und sicherer zur rechten Zeit in die Kenntniß gesetzt werde. Das Appellationspräsidium aber hat, die an dasselbe gelangten An-

Digitized by Google

Zeigen dieser Fälle ungesäumt an das Präsidium der obersten Justizstelle gelangen zu lassen. Justizhofdecret vom 27. Juni 1805.

Da die Nachahmung eines Bankozettels durch Dinte und Feder nicht einhellig nach dem §. 96 des St. G., sondern als Betrug beurtheilt wurde, wird zur Behebung dieses Zweifels festgesetzt: daß jede Nachahmung der Bankozettel durch Dinte und Feder, das in dem §. 96 bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere darstelle. Hofd. vom 25. Okt. 1805 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Wenn gleich in den Fällen des §. 273 des St. G. B. die Vorlegung der gesammten Akten an das Obergericht nicht verordnet ist, so liegt es doch bei der, durch die höchste Weisung vom 27. Juni 1805 anbefohlenen Anzeige von jeder in dem Verbrechen der Nachahmung öffentlicher Creditspapiere eingeleiteten Untersuchung in der Natur der Sache, daß, wenn auch nach der Hand von dieser Untersuchung ob Mangel rechtlicher Inzichten abgelassen wird, dennoch hievon mit Zulegung einer Abschrift des über die bis dahin verhandelten Untersuchungsakten aufgenommenen Rathsprotokolls, sowohl dem Landespräsidium als auch dem Obergerichte, und von Letzteren an den höchsten Gerichtshof die Anzeige weiter erstattet werden müsse. Justizhofd. vom 12. Juli 1806.

Da es sich bei den vorkommenden unächten Bankozetteln oft um die Ausstellung eines ämtlichen Zeugnisses über deren Unächtheit handelt, worauf sich oft die Verhandlungen der Gerichtsstellen in Betreff deren vorsetzlichen Ausgabe, oder deren Verfälschung von Seite der Partheyen gründen, in Ansehung der verrufenen oder beschädigten Bankozettel aber, wovon die ersten gar nicht, die letzten nur nach dem

Digitized by Google

sichtbaren Werthe ausgewechselt werden, der Fall eintreten kann, daß die Partheyen durch Verwechslung der Bankozettel beschädiget werden dürfen; ist höchst nöthig befunden worden, sich über die Identität der einlangenden unächten, verrufenen und beschädigten Bankozettel die vollkommenste Sicherheit zu verschaffen.

In dieser Hinsicht wird daher verordnet: künftighin auf jeden einzusendenden derlei Bankozettel, den Namen der Parthey von der er abgenommen worden, bei mehreren von einer Parthey herrührenden Bankozetteln aber, mit dem Namen der Parthey, auch den angeblichen Betrag der Bankozettel auf einen Umschlag anzusetzen, und die Bruchtheile von beschädigten Bankozetteln ebenfalls in einem, und zwar versiegelten Umschlage einzusenden. Hofkanzleid. vom 1. April 1807.

Der §. 221 ad 2. I. Th. St. G., welcher verschreibt, daß der einer Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere Beschuldigte an das Criminalgericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren zu überliefern sey, kann nur von dem Falle verstanden werden, wo gegen jemanden rechtliche Anzeigungen vorkommen, daß er öffentliche Creditspapiere verfälscht, oder die verfälschten im Einverständnisse mit dem Thäter, nicht aber, wenn Jemand sie außer dem irrig oder allenfalls betrügerischer Weise ausgegeben hat. Hofd. v. 24. März 1808 an das niederösterr. Appellationsg.

Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungsscheine, Anticipationsscheine) erfordert nicht die Anwendung aller hiezu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem im §. 94 bezeichneten mit Todesstrafe belegten Verbrechen hin, wenn diese Creditspapiere gemäß

Digitized by Google

der §§. 92 und 93 St. G. überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letztern, nachgemacht werden. Hofd. vom 3. Dez. 1808 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Da der §. 95 I. Th. keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Creditspapiere mit dem Nachmacher oder einen Mitschuldigen vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditspapiere ausgegeben hat. Hofd. vom 21. Juli 1810 an sämmtl. Appellationsgerichte.

In allen Fällen einer Bankozettelnachmachung oder Verfälschung ist, so oft sich im Laufe der Untersuchung über die Art der Verfertigung eine weitere Verbindung der Thäter mit andern Nachahmern, die Verbreitung der falschen Bankozettel, und andere bisher unbekannte Mitschuldige, oder sonstige zur Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen wichtige Umstände entdecken sollten, jederzeit die unverweilte Anzeige, jedoch ohne Zulegung der Untersuchungsakten, und ohne Aussetzung der Untersuchung an das Appellationspräsidium zu machen, welches nach Gestalt der Umstände einverständlich mit dem Gubernialpräsidium das Nöthige zu verfügen, zugleich aber jedesmal die Anzeige an das Präsidium der obersten Justizstelle einzusenden hat. Justizhofd. vom 16. November 1810.

Nachträglich zu dem Hofdecrete vom 16. Novemb. 1810 womit angeordnet wurde: daß in Fällen einer Bankozettelnachahmung, oder Verfälschung die alsogleiche Anzeige an das Appellationspräsidium hievon zu machen sey; wird ver-

Digitized by Google

ordnet: daß in Fällen von Verfälschung der Bankozettel, das untersuchende Criminalgericht jede bedeutende Erhebung, die dasselbe nach jener früheren Weisung unverzüglich dem Appellationspräsidium anzuzeigen hat, zugleich auch unmittelbar dem Landespräsidium bekannt zu machen habe. Justizhofdecret vom 22. Februar 1811.

Für den Anzeiger der Verfälschung eines Einlösungsscheines wird eine Belohnung aus dem Aerarium mit nachfolgender Abstufung ausgemessen.

1. Wer zuerst freiwillig und mit rechtmäßigen, zum Criminalverhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der einen unächten Einlösungsschein mit dazu vorbereiteten und geeigneten Werkzeugen, auf eine solche Art verfertiget, oder der Verfertigung nahe gebracht hat, daß die Unächtheit nicht leicht von Jedermann wahrgenommen werden könnte, erhält, wenn der Verbrecher in der Folge des Verbrechens auf eine rechtliche Weise schuldig erkannt worden ist, eine Belohnung von 10000 fl.

2. Eine der Wichtigkeit der Anzeige und des Gegenstandes angemessene, von der Finanzhofstelle auszumessende Belohnung soll derjenige erhalten, welcher a) zuerst freiwillig und mit rechtmäßigen, zum Criminalverhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der die Nachmachung auf eine leicht von Jedermann wahrzunehmende Weise vollbracht oder sie versucht, jedoch der Vollendung noch nicht nahe gebracht hat. b) Welcher zuerst und freiwillig, zwar nicht den Verbrecher selbst, aber solche nähere, bestimmte Anzeigungen an die Hand zu geben weiß, die zur Untersuchung einer vorgegangenen Verfälschung gegründeten Anlaß gaben, wofern in diesen beiden Fällen der Verbrecher entdeckt, und des Verbrechens rechtlich schuldig befunden worden ist. c) Wer eine wichtige Veranstaltung zur Ver-

Digitized by Google

fertigung oder zur Verbreitung einer größeren Menge unächter Einlösungsscheine zuerst und freiwillig angibt. d) Wenn ein Verbrecher selbst, bevor er entdeckt worden ist, die Gehülfen der Verfälschung, noch ehe sie als solche erkannt worden sind, anzeiget, soll ihm nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern auch, wofern er nicht selbst der Verführer oder Urheber der Verfälschung war, die nach dem oben angegebenen Unterschiede ausgemessene Belohnung ertheilt werden. e) Auch diejenigen, welche eine im Auslande geschehene Verfälschung der Einlösungsscheine, und ihre Urheber zuerst freiwillig entdecken, oder zu einer solchen Entdeckung beitragen, und die Beweise, oder die zur Entdeckung der Verfälscher, der Mitschuldigen oder Theilnehmer führenden Anzeigungen Unseren auswärtigen Ministern oder Unserer Finanzhofstelle mittheilen, sollen die oben bestimmten Belohnungen und zwar in der, in ihrem Wohnorte gangbaren Währung erhalten. §. 11 des Patents vom 20. Juni 1811.

Die gegen die Verfälscher und Verfertiger oder Ausgeber der als Münze geltenden Creditspapiere in dem Gesetzbuch §§. 92 bis 96, 100 bis 102 festgesetzten Strafen, sind durchaus auf die Einlösungs- und Anticipationsscheine anzuwenden. Patent vom 20. Juni 1811 §. 10. Hofd. vom 7. September 1811 und Patent vom 7. Mai 1813.

Um dem möglichen Zweifel und Irrthume zu begegnen, als wenn in dem höchsten Patente vom 20. Juni 1811 über die Einführung der Einlösungsscheine, durch den §. 10 und die Beilage lit. C. an den bestehenden Strafgesetzen gegen das Verbrechen der Verfälschung und Nachmachung der als Münze geltende Creditspapiere (nämlich der Bankozettel, so lange sie in öffentlichen Kassen noch werden angenommen werden, und der Einlösungsscheine) etwas geändert worden,

Digitized by Google

und die in diesem Punkte nicht ausdrücklich berufenen höchsten Erläuterungen nicht weiter wirksam wären, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht:

1. Daß die Vorschriften des St. G. über Verbrechen vom 8. Sept. 1803, so wie sie in dem I. Th. zwölftem Hauptstück §§. 92 bis 96, 100 bis 102 enthalten sind, und wovon in dem Patente vom 20. Juni 1811 in der Beilage c der Auszug erscheint, ihre volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

2. Eben so haben die bisher hierüber erflossenen höchsten Erläuterungen vom 25. Oktober 1805, vom 3. Dezember 1803, und vom 21. Juli 1810, auch in Zukunft ihre volle Anwendung. Hofd. vom 7. Septemb. 1811 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Bei jedem in Untersuchung kommenden Verfälschungsfalle öffentlicher Creditspapiere sollen zur Verhütung eines möglichen Mißbrauches, die als falsch entdeckten und in die Verhandlung genommenen Creditspapiere ohne weiterer Verletzung auf der Rückseite mit dem Worte: beanständet und mit der ämtlichen Fertigung der apprehendirenden politischen oder Instizbehörde bezeichnet, auch sorgfältig, besonders bei größeren Quantitäten verwahrt werden, weßhalb auch eine Durchschlagung derselben, wodurch die Recognition erschwert, und die Ausflucht der Inquisiten erleichtert würde, erst nach geendigter Untersuchung Statt finden kann. Hofd. vom 23. Feb. 1816 an sämmtl. Appellationsg.

Auf Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen bestimmt, welche auf die Verfertigung und Nachmachung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes bestimmt sind. Patent vom 15. Juli 1817 §. 47, über die Errichtung eines Bankinstituts.

In Fällen, wo von dem prager Criminalgerichte an an-

Digitized by Google

dere Criminal- und Ortsgerichte, dann von diesen an das prager Criminalgericht oder an andere Criminal- oder Ortsgerichte Einlösungsscheinfalsifikate nach jenen Orten, wohin kein Postwagen führt, auf die Briefpost aufgegeben werden, muß die dießfällige Zuschrift offen auf die Post gebracht, die Einlage vorgezeigt, und sohin die Versieglung in Gegenwart des übernehmenden Postbeamten geschehen, worauf von den betreffenden Postbeamten ein Rezepisse, worin nebst der Nummer der Expedition auch jene des Einlösungsscheinsfalsifikats vorzumerken, auszufolgen ist. Decret des Guberniums in Böhmen vom 18. Dez. 1818.

Zur Einleitung der gerichtlichen Vernehmung des Uiberbringers eines Creditspapieres, welches für falsch erkannt, oder dessen Aechtheit bezweifelt wird, reicht zur Erforschung von wem er dasselbe erhalten habe, eine schriftliche unbeeidigte Anzeige der Cassebeamten vollkommen hin, und nur dann, wenn der angezeigte Uiberbringer in Abrede stellen sollte, das beanständete Creditspapier zur Cassa gebracht zu haben, und aus andern Gründen der Verfälschung oder eines Einverständnisses mit dem Verfälscher für verdächtig zu halten wäre, tritt die Nothwendigkeit ein, die Cassebeamten über den widersprochenen Thatbestand als Zeugen abzuhören, und ihre Aussagen beschwören zu lassen. Hofd. vom 30. September 1823.

Die Criminalgerichte werden im höchsten Namen angewiesen, sich in vorkommenden Fällen von Verfälschungen von Banknoten der priv. österr. Nationalbank nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der Hofd. vom 27. Juni 1805, 16. November 1810 und 22. Februar 1811 zu benehmen, und die zu Gerichtshanden gelangenden beanständeten Banknoten unverzüglich dem vorgesetzten Appellationspräsidium zur weiteren Einsendung an das Präsidium

der obersten Justizstelle vorzulegen. Hofd. vom 15. Mai 1824 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Die Vergütung für die falschen Banknoten ist von den Cassabeamten zu leisten, die sie angenommen haben. Decret des böhm. Landespräsidium v. 18. Juni 1824, Z. 3306.

Die wegen Einsendung der falschen Banknoten unterm 15. Mai 1824 erlassene Verordnung wird mit Beistimmung der k. k. allgemeinen Hofkammer auf alle Gattungen öffentlicher Creditspapiere ausgedehnt, und zugleich dahin erläutert, daß zwar der Regel nach die entdeckten falschen Creditspapiere von dem Criminalgerichte an das Präsidium des Appellationsgerichts, und von diesem an das Präsidium des obersten Gerichtshofes zu übersenden seyn, daß sie jedoch in Fällen, wo Anzeigen gegen eine bestimmte Person vorhanden sind, und die Ausfertigung des Certificats über die Unächtheit der Creditspapiere besonders dringend ist, auch von dem Criminalgericht erster Instanz unmittelbar an das Präsidium der allgemeinen Hofkammer eingesendet werden können, welches dieselben durch das Präsidium der Landesstelle an das Criminalgericht zurückstellen, und zugleich das oberwähnte Certificat übermachen wird. Wenn das Criminalgericht die Creditspapiere unmittelbar dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer vorlegt, so ist dieses in den vorgeschriebenen Anzeigen an die Präsidien der Landesstelle und des Appellationsgerichts zu bemerken. Sollten von derselben Person mehrere Creditspapiere von ganz gleicher Gattung und Beschaffenheit verfertiget worden seyn, so bleibt dem Ermessen des Criminalgerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände alle vorgefundenen Creditspapiere, oder auch nur eines oder einige derselben dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer vorzulegen. Hofd. vom 8. Oktober 1824 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Die wegen Aufbewahrung falscher Creditspapiere bei den Akten des Criminalgerichtes, und wegen Ausfertigung der Zeugnisse über die Unächtheit der von unbekannten Personen verfertigten falschen Creditspapiere angesuchte Belehrung, wird in Folgenden ertheilt.

Die Criminalgerichte haben auf die Zurückstellung der ihren Anzeigen an das Präsidium des Appellationsgerichtes beizuschließenden falschen Creditspapiere, und auf die Ausfertigung des Certifikats über die Art ihrer Verfälschung, nur in dem Falle anzutragen, wenn Gründe zur Nachforschung oder wirklichen Criminaluntersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen vorhanden, oder mit Wahrscheinlichkeit bald zu finden sind. Außer diesem Falle haben die vorgekommenen falschen Creditspapiere eben so, wie diejenigen, von welchen in einer durch Ablassung erledigten Voruntersuchung, oder in einer durch das Urtheil entschiedenen Criminaluntersuchung bereits der rechtliche Gebrauch gemacht worden ist, in dem von der allgemeinen Hofkammer bestimmten Verwahrungsorte so lange zu bleiben, bis dem Criminalgerichte rechtliche Gründe zur Einleitung oder Fortführung einer Untersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen bekannt werden; dagegen früher weder deren Aufbewahrung bei dem Criminalgerichte zweckmäßig, noch ein Certifikat über die Art ihrer Verfälschung nothwendig ist. Hofdecret vom 2. April 1825 an das galizische Appellationsgericht.

Das Hofdecret vom 30. September 1823 findet in Rücksicht der bei öffentlichen Cassen vorkommenden falschen Creditspapiere nur dann Anwendung, wenn von Seite der gedachten Cassen oder der ihnen vorgesetzten Behörden ein falsches Creditspapier mit den allenfalls schon im politischen Wege aufgenommenen Erhebungen dem Criminalgerichte zur

Digitized by Google

weiteren Amtshandlung übergeben wird. Justizhofd. vom 22. April 1825 an das galizische Appellationsg.

Sämmtlichen untergeordneten Criminalgerichten ist die Belehrung zu ertheilen: daß die von den Criminalgerichten, denen die Untersuchung des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nicht zusteht, in Beschlag genommenen falschen öffentlichen Creditspapiere von diesen Behörden nicht unmittelbar an die Präsidien des Guberniums oder des Appellationsgerichtes einzusenden, sondern mittelst des Schreibens, wodurch die Entdeckung der falschen Creditspapiere dem Criminalgerichte zu Lemberg bekannt gemacht wird, an letzteres zu übermachen und demselben die weiteren Verfügungen und die Anzeigen an die Präsidien des Guberniums und des Appellationsgerichtes zu überlassen sey. Hofd. vom 19. August 1825 an das galizische Appellationsg.

Die Criminalgerichte haben sich alle jene Auskünfte, welche sie zum Behufe der Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere in technischer Hinsicht, oder sonst in was immer für einer Beziehung, von dem das öffentliche Creditswesen verwaltenden Behörden einzuholen nöthig haben, mittelbar oder unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer, so wie es in Ansehung der Certifikate über verfälschte Creditspapiere durch das Hofdecret vom 8. Oktober 1824 vorgeschrieben ist, zu verschaffen, und daher hierwegen nicht an die österr. Nationalbank zu verwenden. Hofd. vom 22. Oktober 1825 an sämmtl. Appellationsgerichte.

Die Anzeigen über bloße Apprehendirungen falscher Papiergeldsorten sind von den Criminalgerichten in allen Fällen, welche keiner entscheidenden Verfügung des Obergerichtes oder der obersten Justizstelle bedürfen, und wo sich etwa nur noch um die Uiberkommung des competenten Unächtheitscertifikats handelt, durch das Appellationspräsidium,

Digitized by Google

ohne Dazwischenkunft der obersten Justizstelle an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern. Justizhofd. vom 22. Dezember 1826 an sämmtl. Appellationsgerichte.

In Fällen, wo das Criminalgericht eigentlich nur nach §. 482 St. G. dasjenige, was wegen Erforschung der That und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehrt, damit, wenn der Thäter hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne, wo aber noch zur Zeit gar keine rechtliche Anzeigungen des begangenen Verbrechens wider eine bestimmte Person vorhanden sind, folglich auch weder auf die Einleitung einer Criminalunterſuchung noch auf die Ablassung von derselben ein Beschluß gefaßt werden kann, hat sich außer der besonders vorgeschriebenen Anzeige an die Präsidien beider Landesbehörden die Amtshandlung des Criminalgerichtes nach Vorschrift des oben angeführten Paragraph lediglich auf die Aufbewahrung der gepflogenen Erhebungen ohne Vorlegung derselben an die Oberbehörden zu beschränken. Hofd. vom 3. August 1827 an das niederösterr. Appellationsgericht.

Die Verfälschung der zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Staatscreditspapieren gehörigen Zinsabschnitte (Coupons) und Anweisungen auf Zinsabschnitte (Talons), dann die Verfälschung der Staats-Centralcassa-Anweisungen und der von öffentlichen Staatscassen zur Erlangung einer Obligation oder Cartella del monte ausgestellten Anweisungen und Certifikate ist als Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach dem zwölften Hauptstück I. Th. I. Abschnitts St. G. zu behandeln. Justizhofd. vom 19. Juni 1829 an das niederösterreichische, tyrol'sche, inneröſterreichische, küstenländische, böhmische, mährische und galizische Appellationsg. S. Ausländer §. 32.

Digitized by Google

Betrug §. 180 a). Correspondenz, Gerichtsbarkeit, Quartalstabellen, Strafort, Verhaftung §. 305.

Criminalakten. S. Actenmittheilung, Actenvorlegung, Beschädigter, Criminalgericht, Criminalkosten, Entschädigung §. 524. Obergericht §. 554. Recurs §. 464. Strafort Hofd. vom 25. Juli 1818.

Criminalaktuar. Die Criminalaktuarstellen sind immer nur mit solchen Individuen zu besetzen, welche beide Landessprachen fertig sprechen und schreiben, die juridischen Studien, so viel möglich mit vorzüglich an Tag gelegter Geschicklichkeit erlernet haben, und zugleich Unerschrockenheit, Geistesgegenwart und schnelle Fassungskraft mit untadelhafter Moralität in sich vereinigen, und zu tüchtigen Criminalrichtern sich zu bilden Hoffnung geben.

Uibrigens ist es nicht nöthig, daß diese Aktuarien schon für das Criminalrichteramt vom Obergerichte geprüft seyen, weil diese Prüfung erst nach der, sich im Criminalfache erworbenen praktischen Kenntniß statt findet. Daher bei einer offenen Criminalaktuarstelle der Concurs dazu von dem betreffenden Magistrate auszuschreiben, und der Vorschlag sohin dem Obergerichte vorzulegen ist. Justizhofd. vom 14. Mai 1806 an das böhm. Appellationsger. S. Commissionen, Praktikanten.

Criminalarzt. S. Arzt.

Criminalauskunftstabelle. S. Auskunftstabelle.

Criminalarrestanten. S. Inquisiten.

Criminaldepositenwesen. S. Depositenwesen.

Criminalfall. S. Aktenvorlegung.

Criminalfond. Sr. Majestät haben wegen des der-

Digitized by Google

maligen Criminalfonds in Böhmen folgende höchste Entschließung zu schöpfen geruhet:

a) Sehen Sr. Majestät jene 17000 fl. die vom Aerarium dem Criminalfonde im v. J. vorgeschossen worden, und noch im Rückstande haften, allermildest nach, und soll von deren Wiedervergütung nie mehr eine Frage seyn.

b) In gleicher Art sollen alle jene Forderungen und Ansprüche, so verschiedene Criminalgerichte des Königreichs Böhmen an den dasigen Criminalfond in was immer für einem Betrage zu stellen haben, hiemit als aufgehoben und abgethan erklärt seyn, und für immer erlöschen.

c) Der dermalige Criminalfond und die wegen desselben bestandene Verfassung soll von nun an aufhören, an dessen Stelle die Criminalauslagen jeden Kreises, wie sie dermalen an den Criminalfond gewiesen gewesen, an die ohnehin bestehende Filialkreiscasse von nun an gewiesen seyn; in welche Filialkreiscasse künftig auch die bisherigen Criminalbeitragsgelder von dem Kreise entrichtet, in solche jede Cassa ab aerario 133 fl. 20 kr als das Surogatum der ex camerali vorhin in den Criminalfond entrichteten 1000 fl., dann derjenigen 1000 fl. abgeführt werden, die aus dem Bankalbeitrage nach Abzug der für die Kosten auf die Gefällsübertreter vorhin beigetragenen und nun ganz eingezogenen 6000 fl. erübrigen. Desgleichen sollen in diese Kreisfilialcasse jene Zuflüsse eingehen, die nach der allgemeinen neuen Criminalgerichtsordnung aus dem Vermögen des Inquisiten der Criminalcasse zugewiesen sind.

d) Und gleich wie aus dieser Kreisfilialcasse die Criminalkosten zu bestreiten sind, mit Ausschluß derjenigen, die für die unvermöglichen Gefällsübertreter in Folge höchster Resolution vom 13. Oktober v. J. insbesondere ex bancali vergütet worden; also bewilligen Sr. Majestät, daß, was über

Digitized by Google

diese eigentlichen Criminalzuflüsse zur Bestreitung der Lasten des Criminalfondes noch abgehen sollte, ab aerario ergänzt werde.

e) Dagegen sollen von nun an die Besoldungen des Criminalkassiers und Controllors bei der Appellation gänzlich erlöschen, und so auch bei den nach dem Regulirungssystem wirklich organisirten Magistraten, die zugleich noch dermalen die Criminalgerichte sind, von nun an die Criminalsyndici und Criminalassistenten abgestellt und dafür die ihnen zugewiesenen Besoldungen eingezogen werden, folglich diese Criminalsyndici und Assistenten bis zur Einführung der neuen Criminalgerichte nur bei jenen als Criminalgericht bestehenden Magistraten verbleiben, die ordentlich organisirt sind. Hofd. vom 27. Jänner 1789 an das böhm. Appellationsg. S. Criminalkosten, Strafgelder.

Criminalgericht. Die Criminalgerichte sind dem Appellationsgerichte als dem Criminalobergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet. §. 223.

Das Criminalgericht ist in allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder politischen- oder Justizbehörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen; und jede Behörde ist verbunden, den Criminalgerichten hülfreiche Hand zu biethen, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amtswegen zu erfüllen, und hierüber oder über die etwa entgegen stehenden Hirderniſſe Antwort, und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Criminalgericht von dieser Seite Nachlässigkeit oder Verzögerung; so ist es verpflichtet, solche dem Obergerichte anzu-

Digitized by Google

zeigen, damit die saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Criminalgericht diese Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines dritten ihm in der Folge zu keiner Entschädigung dienen. §. 345.

Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes, wird die Versammlung wenigstens von 3 Männern, welche von dem Obergerichte in Criminalsachen für fähig erklärt sind, und von zwey beeideten Beisitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert. §. 418.

Jedem Criminalgerichte, bei dem eine solche Besetzung nicht thunlich ist, steht frey, die Untersuchungsakten in die Hauptstadt an das Criminalgericht, oder an ein nach dem vorigen §. zusammengesetztes Gericht der Provinz einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Namen des einsendenden Criminalgerichtes geschöpfet werde. §. 419.

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Criminalgerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfliche Hand biethen. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wann bei einem Criminalgerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bei Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bei einem andern Criminalgerichte im Verhafte gewesen; oder wann vorkömmt, daß bei einem andern Criminalgerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit den gegenwärtig in der Untersuchung stehenden Aehnlichkeit hat, oder, daß Mitschuldige oder Theil-

Digitized by Google

nehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird. §. 540.

In gleichem Verhältnisse müssen die Criminalgerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder, wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder wo sie, durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern. §. 541.

Eben so haben die Criminalgerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorschriften und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch weil besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen geben. §. 542.

Wenn ein Criminalgericht Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich unter einander zu erkennen, bedienen; oder wenn es Kenntniß von besonderen Erfindungen, Kunstgriffen, und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uibelthaten erleichtern; so müssen die Criminalgerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publikum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeigt werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen, und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeugt, oder die Verbrecher entdecket werden können. §. 543.

Digitized by Google

In diesen unähnlichen Fällen müssen nicht nur die Criminalgerichte derselben Provinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Entzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Akten entweder in Urschrift, so weit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden §. 545.

Zu solchem Ende ist bei jedem Criminalgerichte ein Einreichungsprotokoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu dem in dem §. 346 (S. Tagebuch.) vorgeschriebenen besonderen Tagebüchern gehören, eingetragen, oder die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerket werden sollen. §. 545.

Uiber die zur Registratur hinterlegten Akten hat das Criminalgericht ein Nachschlagungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Geschäfte folgendermassen abzufordern: a) in solche, wo dem Criminalgerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind; b) in solche, wo dem Criminalgerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Namen, und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in solche, wobei die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. Uibrigens müssen die Nachschlagungsprotokolle alle Umstände, nach welchen ein Criminalgericht dem andern die in den vorhergehenden Paragraphen angezeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen

Digitized by Google

Registraturakten andeuten, woraus die näheren Umstände erforderlichen Falles ersehen werden können. §. 546.

In der Registratur sind die Akten in abgetheilten Bänden aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein Band zu widmen. Die übrigen, zu dem Criminalgerichte gehörigen Akten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Bande enthaltene Stück ist von Außen mit der Zahl des Bandes, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Aktenstück mehrere Beilagen, so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehöret, zu bezeichnen; auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beilagen dazu gehören. Außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Akten erlaubt, noch ein Stück aus denselben verabfolgt werden. §. 547.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungsprotokolle und Registratursakten mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welcher eben dieselbe Sache unter verschiedenen Gesichtspunkten eingetragen seyn muß; nämlich a) unter den Namen des Beschuldigten, oder des Verbrechers, wobei auch die Namen, welche ein Verbrecher allenfalls führet, oder die sogenannten Spitznamen, nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beigefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Namens zu einem Irrthume Anlaß zu geben; b) unter dem Namen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung des Verbrechens selbst. §. 548.

Jedes Criminalgericht soll von Zeit zu Zeit, wenigstens einmal des Jahres untersucht, die Gefängnisse besichtiget, die Verhafteten, ohne Beiseyns des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befragt, die Tagebücher jeder Untersuchung,

Digitized by Google

die Protokolle, und Registraturen durchgesehen, vorzüglich die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesendeten Quartalstabellen untersuchet, und das Benehmen des Criminalgerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von denselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstatten hat. Bei entfernteren Criminalgerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt bei Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreisvisitationen vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand ein von dem übrigen Visitationsgeschäfte abgesonderter Bericht zu erstatten, welchen die Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat. §. 556.

Den nicht befreyten Landgerichten in Innerösterreich wird gestattet, auf ihr besonderes Ansuchen bei dem Obergerichte den Bezirksbannrichter durch einen anderen geprüften Criminalrichter, der zugleich bei dem Patrimonialgerichte den herrschaftlichen Verwalter vorstellen kann, oder durch einen eigenen dazu geprüften Richter zu substituiren. Jedoch müssen sie am Sitze des Gerichtes wohnen, und zur ordentlichen Untersuchung sich selbst, so wie sonst die landesfürstlichen Bannrichter durch die Obrigkeit delegiren lassen, auch alles, was sonst bei diesem vorgeschrieben ist, beobachten, daher das Summarium zur Beurtheilung ob der Fall zum Criminalverfahren geeignet sey, oder nicht? dem Obergerichte vorlegen, und die von ihnen geschlossenen Untersuchungsakten wieder an das gedachte Obergericht zur Schöpfung des Urtheiles mit ihrem Gutachten einbegleiten. Justizhofd. vom 1. Februar 1804.

Digitized by Google

Nach den klaren Worten des §. 418 werden zur ordentlichen Besetzung des ein Urtheil schöpfenden Criminalgerichtes außer dem Vorsitzenden, wenigstens 4 Beisitzer erfordert; hievon müssen wenigstens zwei von dem Obergerichte in Criminalsachen für fähig erklärt seyn; die andern 2 Stellen aber können mit zwei obgleich ungeprüften beeidigten Beisitzern ersetzet werden. Hieraus folget von selbst, daß nebst den Vorsitzenden 3 rechtsverständige Beisitzer nicht zureichen, sondern die Stelle des geprüften Beisitzers, wenn es nicht anders thunlich ist, von einem ungeprüften, aber vertrauten beeidigten Manne ersetzet werden müsse.

Aus den Worten, und der Absicht des Gesetzes ergibt sich zugleich, daß auch die ungeprüften Beisitzer der Berathschlagung beizuwohnen haben, und daß ihnen gleich den geprüften, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmrecht gebühre. Hofd. v. 25. Sept. 1807 an das Innerösstr. Appellationsg.

Obwohl die Magistrate in der Eigenschaft als Civil- und Criminalgerichte systemmäßig nur dem Obergerichte in jeder Provinz untergeordnet sind, so unterstehen sie doch als Criminalgericht in den das Oekonomikum betreffenden Angelegenheiten dem Kreisamte, und haben den Kreisämtern die schuldige Achtung zu bezeigen. Justizhofd. vom 22. Juli 1826 an das böhm. Appellationsg. und Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1826 an das böhm. Gub. S. Aktenmittheilung, Behörden, Beisitzer, Commissionen, Criminalpraxis, Entschädigung. Hofd. v. 21. Mai 1829. Gerichtsbarkeit, Geschäftsverhandlung Voruntersuchung Hofd. vom 2. August 1819.

Criminalgerichtsbarkeit. S. Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Criminalgerichtsbeamte. S. Beamte, Criminalrichter.

Criminalgerichtsbeisitzer. S. Beisitzer.

Criminalgesetzbuch. S. Strafgesetzbuch.

Criminalhaupttabelle. S. Auskunftstabelle, Criminaltabelle, Quartalstabelle.

Criminalinquisiten. S. Inquisiten.

Criminalkosten. Sollte sich zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Criminalgerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist, so wäre ein solches Criminalgericht zu verhalten, alle etwa einem andern Criminalgerichte dieses Verbrechens halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. §. 222.

Alle Verhandlungen in Criminalangelegenheiten, sie mögen bei was immer für einer Behörde vorfallen, sind von Amtswegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind von dem Stempel und bei der Versendung von Entrichtung eines Postporto, nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyt. §. 526.

Die in dem Strafgesetze bestimmten Gebühren sind von dem Criminalgerichte sogleich, als sie verdienet sind, zu bezahlen. Demselben aber stehet das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung sich an dem Beschuldigten zu erholen, in so fern dieser zu dem Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget. §. 534.

Auf gleiche Art ist das Criminalgericht befugt, a) für die Verpflegung des Beschuldigten im Verhafte, wenn

ihm solche nach dem §. 313 verschaffet werden mußte, täglich 5 kr.; b) eine Urtheiltaxe von 12 fl. anzurechnen. §. 535.

Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt; so muß er auch von dem Ersatze der Kosten losgezählet werden; und das Criminalgericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlasset worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen. §. 536. (S. Commissionen Hofdecret v. 5. Juni 1824.)

Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Criminalgerichte die Kosten zu ersetzen schuldig sey. Dieser Ersatz kann aber aus seinem Vermögen nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemals verschoben werden. §. 537.

Bei einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost, für alle dabei nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Ersatz der gemachten Auslage an den eigentlichen Schuldigen zu suchen. §. 538.

Alles, was Kostenhalber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. 346 gemäß bei jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Akten eingetragen werden,

Digitized by Google

damit das Criminalgericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bei der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, denen sie gebühret, geleistet worden. §. 539.

Jene Behörde, welche in Criminalfällen die ihr obliegende Pflicht zu erfüllen unterläßt, oder als saumig und nachlässig erkannt wird, hat die Kosten, welche dieser Verzögerung wegen auf die längere Verpflegung des Inquisiten aus dem Criminalfond verwendet werden mußten, zu ersetzen. **Verordnung des böhm. Gub. v. 21. Mai 1803.**

Auch ein Mittelloser ist in den Ersatz der Criminalkosten zu verurtheilen, damit diese in der Folge, wenn er zu einem Vermögen gelanget, ohne weiters in dem Maße, als es der §. 537 St. G. gestattet, eingetrieben werden können. **Hofd. vom 5. Oktob. 1804.**

Da nach dem 9. §. des Stempel Patents alle Criminalakten vom Stempel befreyt sind, so müssen alle Schriften, Expeditionen ꝛc. auch ohne Stempel, so lange die Criminaluntersuchung wider den Beschuldigten fortwährt, expedit werden. Hierauf folgt nun von selbst, daß, so wie das Strafurtheil ohne Stempel zu expediren ist, eben so auch das Urtheil oder die Urkunde, wodurch der in die Criminaluntersuchung Verfallene losgesprochen wird, keinen Stempel unterliegen könne.

Wenn aber andere Partheyen sich für einen in die Criminaluntersuchung Verfallenen zur Bürgschaft antragen, oder Caution erlegen Abschriften von Criminalexpeditionen und Protokollen verlangen, und der Criminalrichter die Bürgschaften und die Cautionen annimmt, oder Abschriften bewilliget; so sind diese Handlungen schon keine Criminalverhandlungen mehr, sondern müssen als Partheysachen betrachtet, und bloß als solche dann auch dem Stempel unterzogen

Digitized by Google

werden. Hofkammerdecret v. 17. Jänner 1805. an das gallizische Landesgub.

Auch bei Complicitäts-Prozessen ist es dem Buchstaben des §. 535 I. T. St. G. angemessen, daß von jedem in die Criminalkosten verurtheilten Verbrechen, indem jedem ein besonderes Urtheil hinaus zu geben ist, auch insbesondere die mit 12 fl. ausgemessene Urtheilstaxe entrichtet werde. Hofd. vom 21. Juni 1805 an das niederöster. Apellationsger.

Im Falle einer Delegirung hat das ordentliche Criminalgericht an dessen Stelle einem andern die Untersuchung und Aburtheilung aufgetragen wird, die Criminalkosten vorzuschießen. Hofd. v. 19. August 1805.

Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminalkosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegskosten, welche für jeden Einzelnen insbesondere verwendet werden, und nach den §. 312 (S. Untersuchungsgefängnisse) durch eine mit dem Untersuchungsgefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden. Hofd. v. 20. April 1809 an das Appellationsger. zu Lemberg.

Damit man allgemein wisse, wie in den Fällen, wo ein inländischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, dann wenn er daselbst die Strafzeit aushält und einer Vergütung der Criminalgerichtskosten an das Ausland geleistet werden soll, sich zu benehmen seyn? wird hiemit folgendes bestimmt: Da nach dem im §. 33 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten, sowohl in Civil- als Criminalfällen anzuwendenden Grundsatze aus dem Vermögen fremdlandiger, von einem hierlandigen Criminalgerichte in die Criminalunterfuchung gezogen, und abgeurtheilt werden, den Verbrecher keine andern Gebühren angesprochen werden dürfen, als welche gemäß des 18. Hptst. des Gesetzbuches

über Verbrechen I. Th. I. Abschn., den hierländigen, in eine Criminalunterſuchung verfallenden Unterthanen aufzurechnen geſetzlich vorgeſchrieben iſt; ſo ſind auch die von fremden Gerichten im gleichen Falle in Aufrechnung gebrachten gerichtlichen Unkoſten, ſo lange die öſterreichiſchen Unterthanen den Fremdlingen gleich gehalten werden, ſelbſt dann, wenn die fremden von den öſterreichiſchen Tax-Normen differiren ſollten, zu vergüten, und nur dann, wenn man ſich bei fremden Regierungen gegen die inhaftirten oder als Sträflinge abgeurtheilten öſterreichiſchen, anders als gegen die eigenen Unterthanen in Abforderung bei Gerichtstaxen benehmen ſollte, hat die ſtrengſte Reciprocität einzutreten. Hofd. v. 29. Oktober 1812.

Alle Criminalbehörden haben für die aus dem Auslande an ſie einlangenden Poſtwagensſendungen, die darauf haftenden ausländiſchen Portobeträge, und zwar für die vergangenen noch unberichtigten ſowohl, als für die künftigen Fälle, gleich bei Empfang der Pakete zu berichtigen, für welche Auslagen denſelben, gleichwie für die übrigen Criminalauslagen, den Geſetzen gemäß, ihre Erholung bevorſtehet. Hofd. vom 19. Juli 1813 an ſämmtl. Appellationsg.

In Betreff der Beſtreitung der Koſten bei zwar ab instantia losgeſprochenen, jedoch zur ferneren ſicheren Verwahrung in dem Falle des §. 455 des St. G. B. beſtimmten Criminalinquiſiten, hat der Fond derjenigen öffentlichen Anſtalt, wohin ein gefährlicher, aus Mangel hinlänglicher Beweiſe losgeſprochener Criminalinquiſit zu ferneren Aufbewahrung übergeben worden iſt, die damit verbundenen Verpflegskoſten zu tragen, und kann hierzu die Obrigkeit oder Gemeinde in keinem Falle verhalten werden. Hofd. vom 29. Dezember 1813 an ſämmtl. Appellationsg.

Digitized by Google

Uiber die Anfrage: Wer die Criminalkosten für die aus dem Villacher Kreise von den dortigen Obrigkeiten eingelieferten Inquisiten zu bestreiten habe? und wem der Ersatz derselben bei der Aburtheilung zuzusprechen sey? ist festzusetzen befunden worden: daß in den ganzen dortländigen zwei Gouvernementsgebiethen, die für die Inquisiten während des criminalgerichtlichen Verfahrens auflaufenden Kosten bis zur Creirung eines Criminalfondes aus dem Cammeral-Aerarium zu bestreiten, die übrigen Auslagen aber, welche durch die den politischen Obrigkeiten zustehenden Funktionen bei Criminalangelegenheiten verursacht werden, von den Bezirksobrigkeiten und beziehungsweise den landesfürstlichen Commissariaten aus der Bezirkskasse zu leisten und gehörig zu verrechnen seyn; weßhalb auch die Ersatzleistungen von Seite der Inquisiten und abgeurtheilten Verbrecher, in so fern sie durch das Gesetz Statt finden, nach Umständen an die Bezirksobrigkeiten oder an das Aerarium gehen müssen. Hofd. vom 5. August 1815, an das inneröster. Appellationsg.

Das Hofd. vom 5. August 1815 in Betreff der Kosten, welche durch die den politischen Obrigkeiten zustehenden Funktionen bei Criminalangelegenheiten verursacht werden, wird dahin erläutert: daß diese Kosten sowohl von den Bezirksobrigkeiten als den landesfürstlichen Commissariaten aus den Emolumenten zu bestreiten sind, welche die Behörden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit beziehen.

In Hinsicht auf die landesfürstlichen Commissariate sind aber die dießfälligen Kosten, da diese Emolumente dem Aerarium zufließen, gehörig zu verrechnen, weßhalb auch die Ersatzleistungen in so fern sie durch das Gesetz Statt finden, nach Umständen an die Bezirksobrigkeiten oder an das Aerarium geschehen müssen.

Digitized by Google

Nach Maßgabe des §. 449 des II. T. St. G. gilt diese Bestimmung auch für die Kosten, welche bei dem Verfahren über schwere Polizeiübertretungen auflaufen. Hofd. vom 30. Dezember 1815 an das inneröstern. Appellationsg.

In Fällen, wo die Eintreibung der Criminalkosten durch die betreffenden Aemter nothwendig ist, und eingeleitet wird, die Letztern aber sich dießfalls eine Saumsal zu Schulden kommen lassen, ist sich nach Verlauf des zur Einhebung dieser Criminalkosten einberaumten Termins ungesäumt an das betreffende Kreisamt zu wenden, damit durch dieselben die Kosten hereingebracht werden. Dekret des böhm. Appellationsg. vom 21. May 1817.

Die königl. sächsische Regierung hat in Rücksicht auf die von Seite Oesterreichs zugesicherte gegenseitige Willfährigkeit, allen königl. Aemtern und Cammeralgutsgerichten die Weisung ertheilet gegen die k. k. Behörden künftig in Criminalsachen von Amtswegen Tax- und Portofrei zu verfahren. Hofd. vom 14. März 1818 an sämmtl. Appellationsg.

Bei Criminalunterſuchungen sind die Diäten und Reisekosten in Fällen, wo der Untersuchte die Untersuchungskosten zu tragen hat, nicht von ihm, sondern von dem Criminalgerichte, und daher beziehungsweise nach Verschiedenheit der Provinzialverfassung, von dem Criminalfonde zu bestreiten. Hofd. vom 10. Oktober 1818. an sämmtl. Appellationsg.

Vom 1. Oktober 1818 an, werden in dem Königreiche Sachsen auch die Patrimonialgerichte, mit Einschluß der Stadträthe auf Requisition der kais. österr. Gerichtsbehörden, in Criminalfällen, von Amtswegen expediren. Es bleibt ihnen jedoch dabei überlassen, ihre baaren Verläge an

Digitized by Google

Botenlohn, Postgeld und andern dergleichen Auslagen, wozu aber die Copialien und Assessors-Gebühren keineswegs zu rechnen sind; wie bisher zu liquidiren, und sich von den dießseitigen Gerichtsstellen erstatten zu lassen.

Da nun von dem königl. sächsischen Hofe alles gethan worden ist, was die dortländische Verfassung zuließ; so ist gegen die k. sächsischen Patrimonial- und Stadtgerichte sich auch künftig auf ihre Requisitionen, hinsichtlich des kostenfreyen Verfahrens in Criminalangelegenheiten, ganz auf gleiche Art, wie gegen die k. sächsischen Aemter und Cammergutsgerichte zu benehmen. Hofd. vom 27. Novb. 1818 an das böhm. Appellationsg.

Die durch das Hofd. v. 10. Oktober 1818 bekannt gemachte höchste Entschließung v. 7. September 1818 vermöge welcher bei Criminalunterſuchungen die Diäten und Reisekosten in Fällen, wo der Untersuchte die Untersuchungskosten zu tragen hat, nicht von ihm sondern von dem Criminalgerichte, und daher beziehungsweise, nach Verschiedenheit der Provinzial-Verfassung, von dem Criminalfonde zu bestreiten sind, hat auch auf die verflossenen Fälle, wo die Partheyen zu den Kosten bereits verurtheilet, aber dieselben noch nicht herein gebracht worden sind, zu wirken. Hofd. vom 20. März 1819 an das galiz. Appellationsger.

Gelegenheitlich der Revision mehreren Criminalrechnungen ist hervorgekommen: 1) daß nicht nur bereits abgeurtheilte von dem k. Appellationsgerichte in ein Provinzialstrafhaus angewiesene Verbrecher, sondern auch Inquisiten, welche aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen, mittelst Schub in ihre Geburtsörter abgeschickt worden, bloß wegen nicht sogleich von den Kreisämtern ausgefertigten Schubzetteln auf Kosten des alle Schonung verdienenden Crimi-

Digitized by Google

nalfondes längere Zeit in der Frohnfestverpflegung geblieben sind, und daß ferner 2) meistens bei den zur Ausstehung der Strafe in einem Provinzialstrafhause verurtheilten Sträflingen die Bekleidungs- und Eskortirungskosten in den Criminalrechnungen erscheinen, daß endlich 3) die Verpflegung jener Sträflinge, die bloß wegen Mangel an Raum in dem Provinzialstrafhause noch längere Zeit bey den Criminalgerichten verbleiben müssen, aus dem Criminalfonde bestritten werde.

Dem Criminalgerichte wird daher folgende Weisung ertheilt: ad 1. Sind die von den Criminalgerichten für Sträflinge oder zu entlassende Inquisiten erforderlichen Schubszettel unter sonst strenger Verantwortung jedesmal sogleich ohne mindester Zeitversäumniß auszufertigen, wobei es sich von selbst verstehet, daß für die zu dieser Amtshandlung erforderliche Zeit die Atzung der Sträflinge aus den Gemeindrenten und nur jene der Inquisiten aus den Criminalverlagsgeldern zu bestreiten ist.

Was aber die Berichtung der ad 2 et 3 erwähnten Unkösten betrifft, so liegt selbe nach Analogie des 18. Hauptstücks I. T. St. G. B. ausschließlich den städtischen Gemeindkassen der Criminalgerichtsstädte umsomehr ob, als nach dem Inhalte der aus einem ähnlichen Anlaße erflossenen Hofkzdek. vom 17. Septb. 1817 u. 5. Hornung 1818 Se. Majestät ausdrücklich zu verordnen geruhten, daß die nach dem §. 458 zur Ablieferung in das Provinzialhaus geeigneten Sträflinge noch ferner aus den Gemeindrenten bis zur Zustandbringung des neuen Criminalfondes zu verpflegen sind, weil erst dann beurtheilt werden kann, ob dieser Fond hinlängliche Kräfte haben wird, um diese Last zu übernehmen. Vdg. des böhm. Gub. vom 27. August 1819.

Digitized by Google

Das Reskript vom 18. November 1752 und die späteren Verordnungen vom 23. März 1765 und vom 31. Juli 1766 nach welchen die Vergütung der Criminalatzungsgebühren und anderer Criminalgerichtskosten für verhaftete Juden in Mähren von der betreffenden Juden-Gemeinde, in Schlesien aber von der gesammten Schlesischen Judenschaft geleistet wird, stehen mit der gegenwärtigen Criminalgerichtsordnung, welche alle Unterthanen, ohne Rücksicht der Religion, gleich behandelt, und die Atzungskosten im Falle der Unvermögenheit der Inquisiten nicht von einer Corporation, sondern von dem Criminalfonde vergütet wissen will, nicht im Einklange.

Noch weit weniger läßt sich die bisher bestandene Uibung, vermöge welcher dergleichen Vergütungen auch für fremde, bei den mährischen oder schlesischen Criminalgerichten insitzende Juden aus dem jüdischen Landesmassefonde hergeholet werden, mit Hinsicht auf die Bestimmung dieses Fondes, damit vereinbaren.

Man findet daher im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle die oben erwähnten, nur in Mähren und Schlesien noch in Ausübung stehenden Gesetze aufzuheben, und zu verordnen: daß der Ersatz der Criminalatzungs- und Untersuchungskosten, nach Maßgabe des §. 537 des St. G. I. T. aus dem allenfälligen Vermögen des verurtheilten oder auch nur aus Abgang des Beweises ab instantia losgesprochenen Juden, in so fern dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an der Erfüllung der Pflichten die ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung der Seinigen obliegen, nicht gehindert wird, eingetrieben, im Falle der gänzlichen Unmöglichkeit desselben aber aus dem Criminal-

Digitized by Google

fonde geleistet werde. Hofkzd. vom 1. Jänner 1820 an das mährisch-schlesische Landesgub.

Die Reisekösten und Diäten sind für die intervenirenden Beamten in Standrechtsfällen, welche von den Gemeinden veranlaßt worden, von diesen erga regressum gegen den eigentlich Schuldigen; in Fällen aber, wo einzelne schuldig erkannt werdende Individuen zum Standrecht Anlaß geben, von diesen Individuen zu tragen, in soweit nämlich ihr Vermögen hinreichet, und darauf nach den Gesetzen zu greifen gestattet ist. Das sodann nicht Einbringliche hat der Criminalfond zu übernehmen. Hofd. v. 7. Septb. 1820 an sämmt. Appellationsger.

Uiber eine von dem n. östr. Appellationsgerichte gemachte Anfrage: wie das in dem Hofd. vom 7. Septb. 1820 vorkommende Wort: Criminalfond rücksichtlich Oesterreichs ob und unter der Enns und Salzburg zu verstehen sey? wird dem Appellationsgerichte bedeutet: daß in den Provinzen wo ein Criminalfond nicht besteht, die Diäten und Reisekösten für die bei Standrechten einschreitenden Beamten bei Unvermögenheit des schuldigen Individuums, von jenen Criminalgerichten getragen werden müssen, in deren Bezirke das Standrecht angeordnet ist. Wornach dem nied. östr. Appellationsgerichte aufgetragen wird, bei Bekanntmachung des Hofd. vom 7. Septb. 1820 am Schluße desselben zu setzen: Das sodann nicht Einbringliche hat das Criminalgericht, und beziehungsweise nach Verschiedenheit der Provinzialverfassung der Criminalfond zu übernehmen. Hofd. vom 14. April 1821 an das n. östr. Appellationsger.

Sämmtliche im 18. Hauptstücke I. T. St. G. II. Abschnitt aufg führten Criminalgerichtskosten sind in C. Mze. zu entrichten, und hierunter werden auch nach dem 531. §. die

Digitized by Google

Gebühren für den Dollmetscher und den Translator für die Uibersetzung verstanden, und ist um die Anweisung von Fall zu Fall der dießfälligen Gebühren bei der Landesstelle einzuschreiten. Hofd. vom 9. März 1821 an sämmtliche Appelationsger.

Um die Einbringung der Criminalkosten wo die Bedingungen des §. 537 I. T. St. G. B. eintreten zu sichern und zu befördern, ist den untergeordneten landesfürstlichen Criminalbehörden aufzutragen, nach dem hier vorgezeichneten Formular einen genauen Ausweis über diese Kosten, so oft ein Inquisit in den Ersatz derselben verurtheilet wird, zu verfassen, solchen von Fall zu Fall sogleich nach der Verurtheilung der Landesstelle mitzutheilen, und in der Rubrik „Anmerkung" jene Auskunft über die Vermögensumstände des Inquisiten, und die ihm allenfalls obliegende Pflicht zur Ernährung der Seinigen, Leistung einer Entschädigung oder Erfüllung anderer Verbindlichkeiten zu geben, die aus den Untersuchungsakten geschöpft werden kann. Hofd. vom 6. Oktober 1821 an die Appellationsger. in Inneröstr. Tirol und Vorarlberg, dem Küstenlande, Dalmatien, und das Stadt- und Landrecht zu Laibach als provis. Appellationsger. für den Karlstädter Kreis.

Digitized by Google

Ausweis

über die zum Ersatz der Criminalkosten verurtheilten Inquisiten.

Nahme und Stand des Inquisiten.	Geburtsort und Vaterland.	Gattung des Verbrechens.	Strafurtheil.	Dauer des Untersuchungsprozesses.	Kosten der Verpflegung im Zustande				Urtheilstaxe.		Summa		Anmerkung
					der Gesundheit.		der Krankheit.		Aufwand an Arzneyen.				
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Johann Müller, Taglöhner.	Parenzo im Istrianer Kreise im Küstenlande.	Diebstahl.	5 Jahre Kerker.	2. Dezember 1819 bis 30ten Jänner 1820.	8	10	3	—	2	50	12	—	26	—	

Digitized by Google

In Betreff der durch einen Untersuchten zu zahlenden Criminalkosten wird bedeutet: daß in den Criminalurtheilen, dem §. 537, I. T. St. G. gemäß, wenn der Beschuldigte für straffällig anerkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, in Ansehung der Gerichtskosten auszudrücken sey: daß er sie zu ersetzen schuldig ist, folglich das Criminalurtheil nicht zu enthalten habe, ob die Kosten einbringlich, oder wegen Armuth des Untersuchten oder aus anderen Ursachen, uneinbringlich seyen. Hofd. vom 16. Oktober 1824 an das Appellationsger. in Galizien.

Es wird den Criminalgerichten untersagt, bei den Untersuchungskosten an die betreffenden Partheyen statt der sogleichen baaren Zahlung, Bons zu verabfolgen. Circulare des venetianischen Appellationsger. vom 8. Novb. 1827.

Das Kostenverzeichniß soll jeder Untersuchung nach Vorschrift des §. 539 I. T. St. G. angeschlossen werden. Hofd. vom 27. Dezb. 1828 an das böhm. Appellationsger.

Diese mit Hofd. v. 27. Dezb. 1828 angeordnete Beilegung des Kostenverzeichnisses hat keineswegs zum Zweck, den Betrag der Auslagen ersichtlich zu machen, in welche das Criminalgericht überhaupt durch jeden Inquisiten versetzt wird, sondern darzustellen, welche Kosten das Criminalgericht dem Inquisiten zum Ersatze aufrechne, wenn derselbe durch das Gesetz Ersatz zu leisten verpflichtet ist, und so das Obergericht, wenn die Untersuchung von Amtswegen, im Wege des Recurses oder endlich in jenem der Visitation, zu dessen Kenntniß gelangt, in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob der Inquisit hinsichtlich der Kosten, dem Gesetze gemäß behandelt worden sey. Es haben daher aus diesen Verzeichnissen alle jene Kosten wegzubleiben, welche nach Vorschrift der Gesetze dem Criminalgerichte vom Inquisiten

Digitized by Google

schon ihrer Beschaffenheit nach nicht zu ersetzen sind. Die buchhalterische Adjustirung sey daher nicht abzuwarten, sondern der Ansatz, welchen das Criminalgericht für jeden Inquisiten macht, in das Verzeichniß aufzunehmen. Hofd. v. 3. Apr. 1829 an das böhm. Appellationsg. (S. Ablieferung.) Hofd. v. 24. Jänner 1806. Auslieferung, Bewachung, Bothengänge, Commissionen, Correspondenz, Criminalverwahrung, Dollmetscher, Fuhren, Gutachten, Scharfrichter, Standrecht, Urtheil, Verpflegskosten, Verwahrung, Zeugen.

Criminalobergericht. S. Obergericht.

Criminalpraxis. Se. Majestät haben wegen Gestattung einer Praxis bei Gerichtsbehörden, als Vorbereitung zu den Richteramtsprüfungen nach zurück gelegten Rechtsstudium, anzuordnen geruhet: In Hinsicht der bisher gestatteten Criminalpraxis hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben. Hofd. v. 18. August 1820 an sämmtl. Appellationsg.

Uiber die Anfrage, wie sich bei Gestattung der Criminalpraxis zu benehmen sey, wird erwiedert: Es seyen bei den Tyrolischen Criminalgerichten Rechtscandidaten, welche sich über die absolvirten rechtlich-politischen Studien und gute Moralität ausweisen, und sich zur Criminalrichteramtsprüfung vorbereiten, bis zu dieser Prüfung gegen vorläufige Ablegung des Verschwiegenheitseides zuzulassen, und zwar nicht zu den Rathssitzungen, aber doch zu den Verhören und übrigen Criminalverhandlungen, beizuziehen. Jede solche Zulassung sey von dem Appellationsgerichte zu bewilligen; doch sey diese Praxis noch nicht für einen wirklichen Staatsdienst zu halten. Hofd. v. 9. Oktober 1820 an das Apellationsg. für Tyrol und Vorarlberg.

Zur Criminalpraxis bei dem Magistrate zu Grätz sind

nur solche Individuen zuzulassen, welche die vorgeschriebenen Rechtsstudien mit entsprechendem Erfolge bereits vollendet haben. In Rücksicht der Beschäftigung dieser Praktikanten ist ihnen die selbstständige Aufnahme der Thaterhebungen nicht anzuvertrauen; auch sind die Ausarbeitungen ihrer Vorträge über Untersuchungen, unter der genauesten Aufsicht und Controlle der Criminalreferenten, bei der letzteren strengsten Verantwortung zu halten. Hofd. vom 17. September 1821 an das Innerösterr. Appellationsger.

Niemand darf bei Gerichtsbehörden, sie mögen in Civil- oder Criminalsachen allein, oder in beiden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant aufgenommen werden der nicht bei einem der, den 3 Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Apellationsgerichte sowohl aus dem Civil- als Criminalrechte geprüft worden ist, und in beiden Fächern Genüge geleistet hat. Hofd. vom 13. April 1826 §. 1. an sämmtl. Appellationsger.

Jeder Criminalpraktikant des hiesigen Magistrats ist nach vollendeter einjährigen Praxis, auch wann er nicht sogleich die Prüfung ablegte, zu entlassen. Hofd. vom 8. Mai 1829 an das niederösterr. Appellationsger.

In Betreff der über die Ausführung des Hofdecretes vom 13. April 1827 entstandenen Zweifel wurde in Gemäßheit der a. h. Entschließungen vom 7. Februar und 2. May 1829 nachstehende Verordnung erlassen.

1) Durch die Verordnung vom 13. April 1827 (S. Criminalrichter) ist an der bisherigen Uibung, vermöge deren die Civilpraxis auch bei Advokaten gültig genommen werden kann, nichts geändert.

2) Bei einem l. f. Civilgerichte oder solchen organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminaljurisdiktion in

Digitized by Google

förmlich abgesonderten Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine Civilrechtspraktikanten gestattlich. Dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hofd. v. 18. August 1820 gestattet, bei jenen l. f. Collegialgerichten und organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestatteten Criminalpraxis auch jene aus dem Civiljustizfache zu nehmen. Diese Praktikanten sind gegen Ablegung des Verschwiegenheitseides zu Ausarbeitungen für die Räthe, zum Aktuariate bei Untersuchungen und Tagsatzungen, und zur Verfassung von Expeditionen zu verwenden, zu den Rathssitzungen aber nicht zuzulassen, und nach vollendeter einjährigen Praxis ist ihnen der fernere Zutritt nicht zu gestatten, wenn sie auch nicht sogleich die Prüfung ablegen.

3) Der Schlußsatz des §. 2 der Vdg. v. 3. April 1827 (S. Criminalrichter) findet auf die landesfürstlichen Land- und Pflegegerichte in Tirol, Salzburg und dem Innkreise und auf die Banngerichte in Steyermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bei jenen Landgerichten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vollständig ausüben.

4) Die Begünstigung, die Praxis aus beiden Fächern zugleich in einem Jahre zu vollenden, findet auch bei organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ungetrennt verwalten, nicht aber bei jenen Statt, bei welchen der Criminalsenat von dem Civilsenate abgesondert ist. Auch kann die Criminalpraxis zugleich mit jener aus dem Justizfache bei verschiedenen Gerichtsbehörden, oder solchen, die getrennte Senate haben, oder an verschiedenen Orten, weder in einem Jahre, noch einhalbjährig bei einem oder dem andern vollstreckt werden.

5) Die Vorschrift des Hofd. v. 13. April 1827, daß man, um auch nur in einem Zweige das Richteramt zu er-

Digitized by Google

langen, auch aus dem anderen geprüft seyn müsse, ist auf diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hofd. das Amtszeugniß des Appellationsgerichtes über ihre Fähigkeit zum Civil- oder zum Criminalrichteramte bereits erhalten hatten, nicht anzuwenden, wenn sie auch noch nicht angestellt sind.

Den Appellationsger. wird die Macht eingeräumt, den Auskultanten eines Civil- oder Criminalgerichtes zur Praxis aus dem andern Fache, auf ihr Ansuchen, und nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher den erforderlichen Urlaub zu ertheilen.

(Diese Verordnung wurde an die unten benannten Appellationsgerichte mit folgenden besonderen Zusätzen erlassen.)

Zusatz für Wien.

Uibrigens wird dasselbe rücksichtlich des erhobenen Zweifels, ob der Calcul hinlänglicher Fähigkeit noch ferner zulässig sey, und ob das Appellationsgericht ferner Stadt- und Landrechte zu Prüfungen delegiren dürfe, auf den §. 4 des Hofd. vom 13. April 1827 (S. Criminalrichter.) verwiesen, wornach an der bisherigen Art der Calculation und dem Delegirungsbefugnisse der Appellationsgerichte nichts geändert wurde. Endlich unterliegt es keinem Anstande, jenen, welche zur Zeit der Kundmachung des Hofd. vom 13. April 1827 schon ex civili oder ex criminali geprüft waren, das allenfalls zurück gehaltene Befähigungsdekret aus diesem einzelnen Fache auf Verlangen auszufolgen.

Zusatz für Innsbruck.

Uibrigens wird dasselbe rücksichtlich des erhobenen Zweifels, ob der Calcul hinlänglicher Fähigkeit, und die De-

Digitized by Google

legierung der Collegialgerichte zur Vornahme von Prüfungen noch ferner zulässig sey, auf den 4. §. des Hofd. vom 13. April 1827, wornach an der bisherigen Art der Calculation und dem Delegierungsbefugnisse der Appellationsgerichte nichts geändert worden ist, rücksichtlich der ferneren Anfrage, ob ausgezeichneten Auskultanten noch künftig die Richterprüfung nachgesehen werden dürfe, auf das Hofd. vom 3. Januar 1810 (S. Criminalrichter.) verwiesen, wornach den Apellationsger. die Macht von Richterprüfungen zu dispensiren nicht zusteht.

Zusatz für Prag.

Uibrigens wird demselben bedeutet: daß die von den Auskultanten bei dem Appellationsgerichte zeitlich geleisteten Dienste die vorgeschriebene Criminalpraxis nicht ersetzen können, und daß die Vdg. vom 13. April 1827 auf die bergrechtlichen Prüfungen offenbar keine Beziehung habe, da nach der in dem appellatorischen Rathsprotokolle vom 30. April 1827 enthaltenen Angabe nur jene zur berggerichtlichen Prüfung zugelassen werden, welche das Wahlfähigkeitsdecret zum Civilrichteramte bereits erlangt haben.

Zusatz für Lemberg.

Uibrigens wird demselben bedeutet, es sey allerdings in dem nun mehr für das Civil- und Criminalrichteramt auszufertigenden Wahlfähigkeitsdekrete für jeden der beiden Gegenstände der Calcul insbesondere nach dem Ausschlage der aus diesem Fache bestandenen Prüfung auszudrücken. Die Prüfungen seyen künftig von dem Apellationsgericht ohne Festsetzung von Terminen nach Maß der Zahl der Candidaten, wie sich selbe melden, und nach Umständen vorzunehmen. Das Appellationsgericht habe sich bei den

Digitized by Google

Auskultanten- und Richterprüfungen nach den im 20. Hauptstücke der galizischen Amtsinstruktion für Advocatenprüfungen enthaltenen Vorschriften zu benehmen, in so ferne selbe nicht insbesondere nur auf diese Gattung der Prüfungen passen. Doch werde dasselbe von der im §. 259 daselbst angeordneten Aufnahme der Antworten des Geprüften in das Protokoll enthoben.

Der im §. 260 der gedachten Instruktion erwähnte schriftliche Aufsatz habe bei Auskultanten- und Richterprüfungen in Entwerfung des vollständigen Referats über einen Prozeß zu bestehen. Die Zulassung zur Praxis stehe unter den gesetzlichen Bedingungen dem Appellationsgerichte ohnehin zu, daher es dießfalls keiner neuen Ermächtigung bedürfe. Justizhofd. v. 8. May 1829 an die Appellationsger. zu Wien, Innsbruck, Klagenfurt, Brün, Prag, und Lemberg.

Söhnen von Advokaten ist an dem Orte wo die Väter die Advokatur betreiben, die Criminalpraxis nicht zu gestatten. Note der obersten Justizstelle v. 10. Juli 1829 an das N. Oester. Appell. Ger. Präsidium.

Den Söhnen der Advokaten ist auch an den Orten, wo ihre Väter die Advokatur ausüben, die Criminalpraxis bei reinen Criminalgerichten, oder bei solchen gemischten Gerichten, welche die Criminaljurisdiktion in ausschließend damit beschäftigten, ganz abgesonderten Senaten verwalten, zu nehmen gestattet. Jstzhofd. vom 19. Februar 1830 an das N. östr. Appellationsger. S. Beamte, Criminalrichter, Praktikanten.

Criminalrichter. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bei den Criminalgerichten nur solchen Männern anvertraut werden, die sich über das zurückgelegte Alter von

24 Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswissenschaft und hinlänglich erworbenen Uibung im criminalgerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche vor dem Appellationsgerichte für fähig erklärt worden sind. Der auf solche Art für fähig erklärt wird, soll auch sogleich von dem Appellationsgerichte in die Eidespflicht genommen werden, daß er bei jeder Gelegenheit wo ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminalangelegenheiten anvertraut werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle. §. 216.

Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse stehet, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Criminalgerichte gelassen werden. §. 420.

Da nach dem §. 216 des G. B. über Verbrechen nur eine apell. Prüfung aus diesem Gesetzbuche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminalangelegenheiten; so wie auch nach dem §. 566 des lateinischen oder 568 des deutschen Textes der Galizischen Gerichtsordnung nur eine appell. Prüfung aus den Landesgesetzen, der Gerichtsordnung und der Anlage zum schriftlichen Aufsatz zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit nebst den Studienzeugnissen vorgeschrieben ist; so haben die bisher üblichen besondern appell. Prüfungen für die Criminalrichter und Criminalgerichts-Assessoren, dann für die Landraths- die Bürgermeisters- und Magistratsrathsstellen in der Hauptstadt und in den Landstädten, endlich für die Syndicus- und Justiziärsstellen künftig zu unterbleiben, und ist denjenigen Rechtscandidaten, welche die Prüfung aus dem Gesetzbuche über Verbrechen bestanden haben, das Fähigkeitsdecret für das Criminalrichteramt, so wie jenen, welche die im §. 566 des

lateinischen und §. 568 des deutschen Textes der Westgalizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Civilprüfung bestanden haben, das Fähigkeitsdecret für das Civilrichteramt zu ertheilen, welche Fähigkeitsdecrete sohin nach Beschaffenheit der auf einer Universität oder einem Lycäum zurückgelegten Studien, und der bei den Prüfungen bezeugten hinlänglichen guten oder ausgezeichneten Fähigkeit, wie auch der in Behandlung der Rechtsangelegenheiten erworbenen Uibung und Verdienste zur Erlangung jeder Richters- oder Gerichtsvorsteherstelle in linea judiciali hinreichend seyn sollen. Doch hat es bei den übrigen Prüfungen z. B. für die Advokatur sein Verbleiben. Hofd. vom 12. Dezb. 1807 an das Appellationsger. in Lemberg.

Das Appellationsgericht hat zur Erlangung des Richteramtes Niemand von der strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminalfache loszuzählen, bevor nicht der Fall der obersten Justizstelle vorgelegt worden, und hierüber die höchste Entschließung erfolget ist. Hofd. vom 3. Jänner 1810 an das nied. östr. Appellationsger.

In Hinsicht der oft Statt findenden Verwendung der Advokaten zur Schöpfung der Criminalurtheile bei befreiten Landgerichten wir verordnet: daß künftig die Advokaten bei der für dieselben von jeher vorgeschriebenen strengen Prüfung, auch aus dem Criminalstrafgesetze strenge zu prüfen seyn, und das Appellationsgericht wird von den neu aufzunehmenden Advokaten bei Ablegung des Amtseides, zugleich den Criminalrichteramtseid abzufordern haben.

Von den bereits bestehenden Advokaten ist dieser Eid nicht zu fordern, doch soll, wenn von einem oder dem andern befreiten Landgerichte einem bereits bestehenden Advokaten anstatt des Bannrichters die Abführung der peinlichen Untersuchung aufgetragen werden wollte, hierwe-

Digitized by Google

gen die Anzeige an das Appellationsgericht vorläufig gemacht und von dem diesfalls gewählten Advokaten der Criminalrichtereid, im Falle er von demselben noch nicht abgenommen worden wäre, abgelegt werden. Hofd. v. 17. May 1816 an das Inn. Oester. Appellationsg.

Da bemerkt worden ist, daß sich bei Ertheilung der Wahlfähigkeitsdecrete nicht gleichförmig benommen wird, so haben Sr. Majestät zu befehlen geruhet: das Appellationsg. habe bei der Classifizirung der für das Richteramt geprüften Individuen, in den auszufertigenden Befähigungsdecreten, sich genau nach dem Hofdecrete v. 12 Dez. 1807 zu benehmen, und stets bestimmt auszudrücken: ob der Geprüfte hinlängliche, gute oder ausgezeichnete Fähigkeit bezeigt habe. Hofd. v. 27. Februar 1824 an das Galiz. Appellationsg.

Wer das Amt eines Richters antreten und die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zugleich oder auch nur eine oder die andere dieser beiden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bei einem der dem obersten Gerichtshofe untergeordneten Appellationsgerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminalrechte unterziehen, und in beiden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben. Zu dieser Prüfung werden nur jene zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudium wenigstens ein volles Jahr in Civiljustizgeschäften und wenigstens ein volles Jahr in Criminalgeschäften geübt haben. Zu den Gerichtsbehörden bei denen die Criminalpraxis genommen werden kann, gehören nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminalsachen oder für letztere allein bestellten Collegialgerichten nur die mit mehreren geprüften Räthen besetzten zur Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte, die zu Criminaluntersuchungen berechtigten Land- und Pflezgerichte in Tyrol, Salzburg und Innviertel und die land-

Digitized by Google

desfürstlichen Banngerichte in Steyermark. Es ist jedoch hinreichend, sich bei einem Collegialgerichte, dem Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zusteht, auf beide Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr verlegt zu haben. (§. 2) (S. Criminalpraxis Justizhofd. v. 8. May 1829 §. 3.)

Die Prüfung hat, sowohl bei Richtern als Auskultanten mündlich und schriftlich zu geschehen, und kann aus beiden Fächern zugleich oder an verschiedenen Tagen abgelegt werden, doch wird im letzteren Fall nur ein Amtszeugniß über den Erfolg beider Prüfungen ausgestellt werden (§. 3.)

Die vor der Kundmachung dieser Vorschrift bereits geprüften und in Dienst getretenen Auskultanten und Justizbeamten sind bei ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften der Richter und Justizbeamten, der Prüfungen und Zeugnisse über den Erfolg derselben noch fernerhin zur Richtschnur dienen, in so fern als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert werden. (§. 4.) **Justizhofd. v. 3. April 1827 an sämt. Appellationsg.** (S. Criminalpraxis Justizhofd. 8. May 1829.)

Die Advokatenprüfung ist der Richteramtsprüfung nicht gleich zu stellen, und daher nicht als hinreichend zur Erlangung des Amtes eines Criminalrichters anzusehen, Circul. des Appellationsg. zu Venedig v. 1. Juli 1829 in Folge Hofd. des lomb. venet. Senates der obersten Justizstelle v. 24. Juni 1829. S. Beamte, Criminalgericht. Criminalpraxis, Obrigkeit, Urtheilstaxe.

Criminaltabelle. Die Appellationsgerichte werden von der Einsendung der in §. 555 St. G. angeordneten jährlichen Hauptcriminaltabelle, worin alle einzelne Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zwar enthoben; doch

Digitized by Google

haben sie am Schlusse des Jahres die summarischen Ausweise über die Gattung der Verbrechen, ihre Ab- und Zunahme nebst Bemerkung nach dem Geiste des §. 555 endlich auch die denselben am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminalgerichten zugekommenen letzten Quartalstabellen in Urschrift mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht verfüget habe, zur höchsten Einsicht gegen Zurückstellung vorzulegen. Hofd. v. 14. Dezember 1810 an sämmtliche Appellg.

Alle Jahre hat jedes Appellationsgericht bei Vorlegung der Criminalhaupttabelle, der obersten Justizstelle diejenigen im Laufe des Jahres vorgekommenen Criminalfälle spezifisch anzuzeigen, wo sich bei Anwendung der bestehenden Strafgesetze Anstände ergeben haben.

Diese von dem Appellationsgerichte bemerkten Anstände in Anwendung der St. G. sind immer zugleich mit dem Criminalhauptberichte, jedoch mittelst eines besonderen Berichtes der obersten Justizstelle vorzulegen. Hofd. v. 14. Juli 1821 an sämmtl. Appellationsg.

Die wahrgenommene Ungleichförmigkeit der vorgelegten jährlichen summarischen Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrecher begründet die Nothwendigkeit, den Criminalgerichten und den Obergerichten ein gleichförmiges, dem Zwecke möglichst entsprechendes Formular vorzuzeichnen, nach welchem diese Ausweise in Zukunft zu verfassen sind.

Es sind daher die in der Beilage befindlichen, allen Criminalgerichten vorzuschreibenden zwei summarischen Ausweise verfaßt worden, wovon der Eine die in dem Laufe des Jahres wegen Verbrechen untersuchten Individuen, der zweite aber die angezeigten und untersuchten Verbrechen in sich faßt, aus welchen Ausweisen sohin das Criminaloberge-

Digitized by Google

richt die an den obersten Gerichtshof vorzulegenden jährlichen Hauptausweise zu bilden haben wird.

Um sich aber der richtigen Befolgung dieser Anordnung mehr zu versichern, findet man dem Appellationsgerichte noch insbesondere folgende Weisungen zu ertheilen.

1) Die Criminalgerichte haben, wie bisher die umständlichen Quartalstabellen, den §§. 550, 551 I. T. St. G. und dem gesetzlichen Formulare gemäß, mit Verläßlichkeit und Genauigkeit den Obergerichten einzusenden. Nebst diesen aber sind von ihnen

2) nach Ausgang eines jeden Jahres die summarischen Ausweise zu verfassen, welches sie ohne Zeitverlust und Schwierigkeit bewirken können, wenn sie jede dahin gehörige Einschaltung z. B. jede Einlieferung, Aburtheilung, Entweichung u. s. w. schon im Laufe des Jahres, so wie sie sich ergibt, bemerken, und hieraus die Gesammtzahl nach dem Schlusse des Jahres formiren.

2) In der Rubrik der Anmerkungen des ersten Ausweises haben Criminalgerichte bemerklich zu machen: a) wegen welcher Gattung von Verbrechen die schwersten Strafen des zwanzigjährigen und des lebenslangen Kerkers, oder des Todes, zuerkannt wurden; b) ob die Todesstrafe vollzogen worden, oder eine höchste Begnadigung Statt fand; c) ob ungewöhnliche Complicitäten des Raubes, der öffentlichen Gewaltthätigkeit u. dgl. die Zahl der Inquisiten vermehrten; d) aus welcher Ursache eine größere Sterblichkeit oder Entweichung Statt gefunden habe, u. s. w.

Bei dem zweiten Ausweise kann unter den Anmerkungen erscheinen: a) ob, wo und seit wann ein standrechtliches Verfahren bestehe; b) welche Verbrechen und warum, vorzüglich in dem Bezirke des Criminalgerichtes im Schwunge seyn, und c) welche Hindernisse der Entdeckung

Digitized by Google

und Ergreifung der unbekannten Urheber von Verbrechen im Allgemeinen sich ergeben haben.

Die Appellationsgerichte haben die summarischen Ausweise für ihren ganzen Gerichtssprengel aus den einzelnen Ausweisen der Criminalgerichte nach denselben Rubricken zusammen zu fassen, und dem obersten Gerichtshofe zugleich mit den letzten Quartalstabellen der Gerichte vorzulegen, alle Bemerkungen jedoch nur in dem Berichte nach dem §. 555 I. T. St. G. und dem Hofd. von 14. Dezember 1810 gemäß, umständlich anzuführen. Hofd. von 1. Februar 1822 an sämt. Apellationsg.

Digitized by Google

I. Summarischer Ausweis

der bei dem Criminalgerichte (Landgerichte) N. dessen Gerichtsbarkeit sich über den Kreis (Herrschaft) N. N. mit einer Bevölkerung von ungefähr . . . . Seelen erstreckt, im Jahre 1820 wegen Verbrechen untersuchten Individuen.

Zu Ende d. J. 1819 blieben in Untersuchung.		Zuwachs an Inquisiten im Jahre 1820.		Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre 1820		Von dieser Gesammtzahl wurden im Jahre 1820												Im Vergleiche mit dem Jahre 1819		Mit Ende des J. 1820 blieben in der Untersuchung.	
						verurtheilt zur						ohne Verhaft. in Abgang gebracht durch						mehr	weniger		
						Kerkerstrafe			Todesstrafe	Verhaft											
						unter 10 Jahren.				im ordentlichen		Lossprechung.									
						von 10—20 Jahren.						Aufhebung d. Unters. aus Abgang rechtlicher Beweise.									
						auf lebenslang.				im standrechtlichen		Entweichung a. d. Verhafte.									
												Tod v. d. Aburtheilung.									
												Ablieferung an ein and. Gericht.									
												Summa aller aus der Untersuchung getretenen Individuen.									
mit Verhaft	auf freyen Fuß.	mit Verhaft	ohne Verhaft	mit Verhaft	ohne Verhaft.															v. J. 1819.	v. J. 1820.
																				mit	
																				ohne	
																				mit	
																				ohne	
Anmerkung des Gerichtes.																				Verhaft.	

II. Summarischer Ausweis

der bei dem Criminalgerichte N. (Landgerichte N.) dessen Gerichtsbarkeit sich über den Kreis (Herrschaft N. N.) mit einer Bevölkerung von ungefähr .... Seelen erstreckt, im Jahr 1820 untersuchten Verbrechen wie auch der angezeigten Verbrechen, deren Urheber nicht zu Stande gebracht worden, im Vergleiche mit dem Jahre 1819.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Wegen	Hochverrath.	Störung d. innerl. Ruhe d. Staats.	Aufruhr, Aufstand.	Oeffentl. Gewaltthätigkeit.	Rückkehr eines Verwiesenen.	Mißbrauch d. Amtsgewalt.	Verfälschung öffl. Creditspapiere.	Münzverfälschung.	Religionsstörung.	Nothzucht u. andere Unzuchtfälle.	Mord u. Todtschlag.	Abtreibung d. Leibesfrucht.	Weglegung e. Kindes.	Verwundung u. and. Verletzungen.	Zweykampf.	Brandlegung.	Diebstahl u. Veruntreuung.	Raub.	Betrug.	Unehelichen Ehe.	Verläumdung.	Den Verbrechern geleisteten Vorschub.	Anmerkung.
Mit Ende dieses J. 1819 rückständig geblieb. Untersuchungen.																						
Während d. J. 1820 zugewachsene Untersuchungen.																						
Summe d. im J. 1820 anhängigen Untersuchungen.																						
Summe d. im J. 1819 geführten Untersuchungen.																						
In Entgegenhaltung gegen d. J. 1819 im J. 1820 — mehr																						
In Entgegenhaltung gegen d. J. 1819 im J. 1820 — weniger																						
Anzeigen von Verbrechen deren Thäter nicht zu Stand gebracht worden, u. z. im J. 1820 wegen																						
Im J. 1819 wegen																						
In Gegenhaltung gegen das Jahr 1819 im Jahre 1820 — mehr																						
In Gegenhaltung gegen das Jahr 1819 im Jahre 1820 — weniger.																						

Uiber eine gleichförmige und zweckmäßige Befolgung der den sämmtlichen Appellationsgerichten durch das Hofd. vom 14. Juli 1821 der bekannt gemachten höchsten Entschließung, nach welcher jedes Appellationsgericht bei Vorlegung der jährlichen Criminalhaupttabelle die im Laufe des Jahres vorgekommenen Criminalfälle, in welchen sich bei Anwendung der bestehenden St. G. Anstände ergeben haben, der obersten Justizstelle anzuzeigen hat, künftig zu erzielen, wird hiermit Folgendes verordnet.

1. Jedes Appellationsgericht hat über die bei ihm vorkommenden Fälle, in welchen sich bei Anwendung des St. G. Anstände ergeben, eine eigene Vormerkung zu führen.

2. So oft bei dem Vortrage eines Criminalfalles entweder von dem Referenten oder einem Stimmeführer des Appellationsgerichtes darauf angetragen wird, den dabei gefundenen Anstand in die erwähnte Vormerkung aufzunehmen, ist über die Frage: ob die Anwendung der bestehenden St. G. auf den vorliegenden Fall einer gegründeten Schwierigkeit unterliege, und worin diese eigentlich bestehe, ob nämlich dieser Fall in dem Gesetze entweder gar nicht vorgesehen, oder nicht genug deutlich und bestimmt ausgedrückt sey, ꝛc. zu berathschlagen, und wenn der Beschluß bejahend ausfällt, nicht nur die Vormerkung dieses Falles zu veranlassen, sondern auch sogleich zu verfügen, daß ein diese Berathschlagung umfassender Auszug des Rathsprotokolles besorgt werde.

3. In dem Rathsprotokollsauszuge sind nicht nur alle Umstände, welche den vorgekommenen Fall von andern ähnlichen wesentlich unterscheiden, und der dabei gefundene Anstand genau zu bezeichnen, sondern auch die darüber geäußerten verschiedenen Ansichten mit ihrer Begründung, und der Vorschlag, durch welche neue Anwendung, Erklärung

Digitized by Google

oder Abänderung des Gesetzes künftige Anstände beseitiget werden dürften, klar und bestimmt anzuführen.

4. Die mit dem Berichte über die Criminalhaupttabelle zugleich zu erstattende besondere Anzeige der vorgemerkten Fälle hat in der Aufzählung derselben zu bestehen, und ist mit den vorbereiteten Protokollsauszügen zu belegen.

5. Sollte sich im Laufe des Jahres, für welches die Criminalhaupttabelle vorgelegt wird, in keinem Falle ein Anstand ergeben haben; so ist dieses ebenfalls zugleich in einem besonderen Berichte anzuzeigen. Hofd. von 26. April 1823 an sämmtl. Appellationsger.

Uiber die vorgelegten Ausweise vom Jahre 1823 der wegen Verbrechen untersuchten Individuen und der untersuchten Verbrechen nach ihren Gattungen, und der Anzeigen von Verbrechen, deren Thäter nicht zu Stande gebracht worden sind, wird dem Criminalgerichte der summarische Ausweis mit der Verordnung zurückgesendet, die mit Hofd. vom 1. Febr. 1822 erhaltene Vorschrift genau zu befolgen, und den Ausweis über die untersuchten Verbrechen dahin abzuändern, daß in den ersten 6 Zeilenreihen dieses Ausweises durch alle 22 Rubriken nicht die Zahlen der untersuchten Individuen, sondern nur die Zahlen der vorgekommenen und untersuchten Verbrechen nach ihren Gattungen, mithin ganz abgesehen von der Zahl der eines und desselben Verbrechen beschuldigten Individuen anzuführen, hierauf sodann die Anzeigen von Verbrechen, deren Thäter noch nicht zu Stande gebracht wurden, in der gleichfalls durch das bezogene Hofd. vom 1. Februar 1822 vorgeschriebene Art auszuweisen, und die Anmerkung in der letzten Rubrik nach der Vorschrift eben dieses Hofd. beizusetzen kommen. Ferner ist unter der Rubrik der Anmerkung, hinsichtlich der zu 10 — 20 jährigen und zu lebenslangen schweren Kerker verurtheilten Inquisiten

Digitized by Google

anzuführen, wegen welcher Gattung von Verbrechen die Strafe des 20 jährigen und rücksichtlich lebenslangen Kerkers verhängt wurde. Justizhofd. vom 5. Juni 1824 an das böhm. Appellationsger.

Uiber die Anfrage: 1) ob in dem Falle, wenn ein Inquisit mehrere verschiedenartige Verbrechen beging, seine Untersuchung in den betreffenden verschiedenen Verbrechen-Rubriken ausgeworfen und in Rechnung gebracht werden solle, oder ob selbe nur bei den größeren Verbrechen allein in Rechnung zu setzen seye? dann 2) ob wenn ein Inquisit das nämliche Verbrechen wiederholt beging, solches bei ihm in der betreffenden Rubrik doppelt auszusetzen sey? wird die Belehrung dahin ertheilt: ad 1. Ist in diesem Falle jedes der einzelnen verschiedenartigen Verbrechen-Rubrik auszuwerfen, für den Fall aber, wenn wegen eines und des nämlichen Verbrechens mehrere Mitschuldige oder Theilnehmer in Untersuchung stehen, ist die Untersuchung nur einmal in der betreffenden Verbrechensrubrick auszuwerfen, und somit auch nur einmal in Rechnung zu bringen. ad 2. Ist für diesen Fall wenn ein Inquisit das nämliche Verbrechen wiederholt beging, und dieser Wiederholungsfall der Gegenstand einer und der nämlichen Untersuchung ist, diese Untersuchung nur einmal in der betreffenden Rubrik auszusetzen. Justizhofd. vom 4. August 1826. S. Auskunftstabelle, Quartalstabellen.

Criminaluntersuchung. S. Untersuchung.

Criminalverordnungen. Auch die im Criminalfache ergehenden Normalien können den landesfürstlichen Civilbehörden allerdings bekannt gemacht werden. Hofd. vom 30. Dezbr. 1823 an das galiz. Appellationsger.

Criminalverwahrung. In Zukunft ist sich genau nach der Vorschrift des §. 258 u. 281 I. T. zu beneh-

Digitized by Google

men, und nur die eines Verbrechens rechtlich Beanzeigten in die Criminalverwahrung und Criminalverpflegung zu übernehmen, daher sonach die dem Criminalgerichte von wem immer übergebenen eines Verbrechens beschuldigten Individuen in so lange bloß in die politische Verwahrung und Verpflegung zu nehmen sind, bis sie von dem Criminalgerichte eines Verbrechens rechtlich beanzeigt und zum Criminalverhafte geeignet befunden worden.

Erst nach der Einlieferung eines in den Criminalverhaft nach Vorschrift des §. 312 u. 313 I. T. Gebrachten ist der schriftliche Auftrag über die Art seiner Verpflegung an den Kerkermeister zu erlassen, und der Zeitpunkt von welchem derselbe als Criminalinquisit zu verpflegen ist, zu bestimmen, sonach aber mit einer beglaubten Abschrift dieses Auftrages in der jährlichen Criminalrechnung der Zeitpunkt zu belegen, seit welchem der Inquisit als Criminalsträfling verpflegt worden ist, wobei das Criminalgericht verantwortlich gemacht wird, daß dem Criminalfonde keine Verpflegskosten aufgerechnet werden, für Inquisiten, die das Criminalgericht zur Criminalunterſuchung nicht rechtlich beanzeigt befunden hat, da es die Sache des Criminalgerichtes ist, dergleichen eines Verbrechens nicht rechtlich beanzeigte Beschuldigte bloß zur politischen Verwahrung zu übergeben. Decr. des böhm. Appellationsger. vom 9. Februar 1826 Z. 1889. S. Verwahrung.

Degradation. S. Civildegration.

Delegirung. S. Obergericht §. 224. Obrigkeit.

Delinquenten. S. Sträflinge, Verbrecher.

Denunciationen. S. Anzeigen.

Depositen. Instruction zur Besorgung des Criminaldepositengeschäftes bei dem Wiener Magistrate.

Digitized by Google

§. 1. Das Criminaldepositenwesen wird als ein Bestandtheil des magistratischen Depositenamts überhaupt in der Art erklärt, daß es unter dem Einflusse des Depositenamtsdirektors und des Criminalsenates, des Letztern jedoch nur in so lange, als es mit der peinlichen Gerichtsbarkeit in Verbindung steht, abgesondert behandelt wird.

§. 2. Dem magistratischen Depositenamte wird demnach noch ein Controlor mit der Bestimmung für die Criminaldepositen beigegeben, dessen Pflicht es ist, mit der Manipulation des Depositenamtes überhaupt bekannt zu seyn, und sich die Eigenheiten der Verwaltung der Criminaldepositen schnell und leicht vertraut zu machen.

§. 3. Hiebei als Grundsatz anzunehmen, daß die Depositen des Criminalsenates in dem Depositorium desselben und in der abgesonderten Verwaltung nur in so lange zu bleiben haben, als über den Gegenstand, worauf sie sich beziehen, das gerichtliche Verfahren nicht geschlossen ist. Sobald aber dieser Fall eintritt, sind die Depositen, welche zur ferneren Aufbewahrung bestimmt sind, dem Hauptdepositenamte zu übergeben, wo mit ihnen nach der gemeinen Vorschrift zu verfahren ist.

§. 4. Der mit dem Titel eines Depositenamts-Controllors bestellte Criminaldepositär hat in den gewöhnlichen Amtsstunden an Sonn- und Feyertagen wenigstens Vormittag, und außerdem, so oft es das Präsidium des Criminalsenates für nöthig erachtet, in dem Gerichtshause sich einzufinden, und sein Amt zu handeln.

Nur Krankheit kann die Abwesenheit von Geschäften entschuldigen. Doch ist dem Präsidio hievon sogleich die Anzeige machen zu lassen, damit dasselbe in die Möglichkeit gesetzt werde, von dem Hauptdepositenamte die Bestellung des Platzes mit einem andern Individuum einst-

Digitized by Google

weilen fordern zu können. Sollte aber die Krankheit länger als 3 Tage anhalten, so ist sich mit Uiberreichung eines medizinischen Zeugnisses auszuweisen.

§. 5. Ohne Auftrag des Präsidiums oder betreffenden Referenten soll von einzelnen Partheyen nichts ad Depositum übernommen werden; was aber von den Polizeidirektionen, andern Criminalgerichten, oder sonstigen Aemtern oder von den Gefangenwärtern dem Depositär zugesendet und behändigt wird, so wie alles, was das Präsidium oder der betreffende Referent an ihn weiset, soll derselbe unverzüglich in seine Verwahrung übernehmen.

§. 6. Wenn der Gefangenwärter etwas ad Depositum übergibt, wird derselbe zugleich sein über die Visitirung der Gefangenen geführtes Protokoll dem Depositär zur Einsicht vorlegen. Jeder anders woher kommende Erlag wird mit einer doppelt schriftlichen Consignation der erlegten Stücke begleitet seyn. Bei dem Abgange dieser Consignation hat der Depositär, wenn der Erlag von einem Beamten eines auswärtigen Criminalgerichtes geschieht, die Annahme so lange zu verweigern, bis nicht eine doppelte schriftliche Consignation eingelegt wird. Geschieht aber der Erlag von Jemanden andern, so hat der Depositär in Beiseyn des Deponenten die Consignation selbst doppelt zu verfassen.

§. 7. Der Depositär hat das einlangende Depositum mit der darüber verlegten Consignation oder dem Protokolle des Gefangenwärters sorgfältig zu vergleichen, und wenn er den Erlag vollkommen richtig findet, die Consignation oder das Protokoll des Gefangenwärters zur Bestättigung der Uibernahme eigenhändig und mit Beidrückung des demselben von dem Hauptdepositenamte mithgetheilten Amtssiegels zu unterfertigen, dann ein Exemplar davon dem Deponenten erfol-

Digitized by Google

gen zu lassen, das zurückbleibende Exemplar aber ist, dem betreffenden Referenten sogleich einzuhändigen.

Wenn mehr oder weniger übergeben wird, als die Consignation enthält; so ist dieses unter Mitfertigung des Deponenten auf den Consignationen anzumerken, zugleich aber auch, wenn etwas abgängig ist, hievon den betreffenden Referenten, oder dem Präsidio die Anzeige zu machen.

§. 8. Die auf solche Art übernommenen Sachen müssen sogleich in das Depositenprotokoll eingetragen werden. Dieses Protokoll ist nach dem beigeschlossenen Formular Nro. 1 zu führen. Die Zahl in der obersten Colonne läuft vom Anfange bis zu Ende des Jahres ununterbrochen fort. Den Namen des Inquisiten, wenn derselbe nicht aus dem Erlage zu ersehen ist, kann der Depositär bei dem Referenten, oder bei dem Einreichungsprotokoll in Erfahrung bringen. In der 6ten Colonne ist das Depositum nicht bloß nach der Zahl und Gattung, sondern auch nach seiner individuellen Beschaffenheit umständlich, und mit allen kennbaren und vorzüglichen Merkmalen zu beschreiben. Die letzte Colonne ist zur Vormerkung eines auf das Depositum etwa gemachten Verbothes oder anderer Bemerkungen, vorzüglich aber dazu bestimmt, um zu bemerken, was mit dem nicht erfolgten Depositum nach Beendigung des criminalgerichtlichen Verfahrens für eine Verfügung getroffen sey. — Uibrigens da das Depositenprotokoll eine Urkunde ist, so ist dasselbe rein zu halten, alles, was darin eingetragen wird, leserlich zu schreiben, in demselben nichts zu radiren, oder sonst etwas zu machen, was zu einer Bedenklichkeit Anlaß geben könnte.

§. 9. Wenn mit dem Depositum zugleich Schreiben oder andere Aktenstücke übergeben werden; so ist der Depositär nicht berechtiget, dieselben zu eröffnen, sondern nur die Zahl, welche das unter einem eingelangte Depositum in

der ersten Colonne des Protokolls erhalten hat, sammt seiner Unterschrift auf diesen Schriften anzumerken, sie selbst aber ungesäumt dem Präsidio zuzusenden.

§. 10. Alle unter einem einlangende Depositen sind als eine Masse zu behandeln, sie sind daher in dem Depositenprotokolle auf einem Blatte aufzutragen und ein Depositum mit dem andern nicht zu vermengen. Wird zu einem, einen bestimmten Inquisiten betreffenden Depositum, oder überhaupt, zu einem bereits vorhandenen Erlage noch nachträglich etwas deponirt, so ist diesem nachträglichen Depositum dieselbe Nummer zu geben, den das vorhergehende und damit in Verbindung stehende bereits in dem Depositenbuche erhalten hat, und ist daher auch dieser nachträgliche Erlag in demselben Protokolle gleich unter dem bereits vorhandenen Erlage aufzutragen, oder wenn es nicht möglich, und der vorsichtsweise belassene Raum nicht hinreichend seyn sollte; so ist das neue Depositum auf ein anderes Blatt mit der Vorsicht aufzutragen, daß die gegenseitigen Berufs-Nummern des Depositenhauptbuches genau bemerkt werden.

§. 11. Ueber das Depositenprotokoll ist nach dem Namen des Inquisiten, Deponenten u. d. gl. ein alphabetischer Index zu führen, um durch Berufung auf die Seite des Depositenbuches jedes Depositum leicht auffinden zu können.

§. 12. Bei Aufbewahrung der übernommenen Depositen ist das sorgfältigste Augenmerk dahin zu richten, daß sie ohne mindeste Veränderung an ihren Merkmahlen genau in dem Zustande aufbewahrt und erhalten werden, in dem sie sich bei der Uibernahme befanden, welches für die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit von der äußersten Wichtigkeit ist.

§. 13. Befinden sich unter den übergebenen Sachen solche, die leicht Feuer erregen können, oder solche Sachen, die durch

Digitized by Google

das längere Aufbewahren Schaden nehmen, oder gar dem Verderben ausgesetzt sind; so ist hievon gleich dem betreffenden Referenten, und wenn diese brennbaren, oder dem Verderben ausgesetzten Materialien in größerer Quantität sind, dem Präsidio die Anzeige zu machen, damit wegen derselben die nöthige Vorkehrung getroffen werde.

§. 14. Alle Depositen sind gleich nach ihrer Übernahme nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit abzusondern, Gelder und Prätiosen in der hiezu bestimmten Casse, die Kleider, Wäsche u. d. gl. in den verschlossenen, und gegen Staub und Ungeziefer so viel möglich gesicherten Kästen, die übrigen Depositen vom größeren Umfange aber in den Depositengewölbern zu verwahren, wobei die Ordnung der Buchstaben und Zahlen unter denen sie in dem Depositenprotokolle erscheinen, zu beobachten ist.

§. 15. Bei depositirten Geldern und Prätiosen ist auf einem besondern Umschlage, bei andern Depositen aber auf einem angehefteten Zettel die Nummer des Depositums, die Jahrszahl und der Name des Inquisiten lesbar anzumerken, und so zwar anzuheften, daß es nicht leicht möglich ist, daß das angeheftete Zettel herabgerissen werden, und verloren gehen könne.

§. 16. Damit Kleidungsstücke, Wäsche und was sonst durch Staub, Ungeziefer und langes Liegen beschädiget werden kann, so viel möglich unbeschädigt erhalten werden, hat der Depositär darauf zu sehen, daß dergleichen Depositen durch den als Amtsdiener ihm zugetheilten Gerichtsbothen, wenigstens alle 2 Monate gereiniget, und ausgelüftet werden, so wie überhaupt über die Reinlichkeit des Depositoriums zu wachen ist.

§. 17. Ohne Bewilligung des betreffenden Referenten darf der Depositär keiner Parthei ein Depositum

Digitized by Google

vorweisen, oder die Einsicht des Depositenprotokolls irgend einem Fremden verstatten, auch Niemanden Extrakte hinausgeben, vielmehr ist dieses Protokoll, so wie die Depositen selbst, sorgfältig verschlossen zu halten, die Schlüssel aber von dem Depositär nie im Amtsorte, sondern in seiner Wohnung zu verwahren.

§. 18. Was die Aushebung der Depositen zum Amtsgebrauche betrifft, so kann dieselbe gegen bloße mündliche Anweisung des Referenten geschehen. Größere Geldbeträge und Sachen von hohem Werthe sind dem Referenten selbst zu behändigen. Minder bedeutende Depositen können dem von ihm allenfalls abgesendeten Aktuar übergeben werden.

§. 19. Uiber diese Erfolglassung zum Amtsgebrauche ist in dem Depositenprotokolle keine Vorschreibung zu halten, sondern es ist ein eigenes Vormerkbuch nach dem angeschlossenen Formular Nr. 2 zu führen. Jedes erfolgte Depositum ist hier genau einzutragen, und die richtige Uibernahme von dem Empfänger in der 6. Colonne durch eigenhändige Beisetzung seines Namens bestättigen zu lassen.

§. 20. Wird das erhobene Depositum dem Depositär wieder zurück gestellt, so ist dieser verpflichtet, die Zurückstellung in der letzten Colonne sogleich anzumerken. Wird das Depositum aber ganz oder zum Theil aus der gerichtlichen Verwahrung gehoben, so hat der Depositär ebenfalls in der letzten Colonne des Vormerkbuches anzumerken, was zurück gestellet worden, und was nicht zurück gelangt sey. Uiberdieß ist aber auch der Referent, von dem oder für welchen das Depositum ausgehoben worden ist, gehalten, in der 8. Colonne des Depositenhauptbuches unter seiner eigenhändigen Namensunterschrift die Erfolglassung der von ihm aus der gerichtlichen Verwahrung heraus erfogten Stücke zu bestättigen.

Digitized by Google

§. 21. Der Depositär darf weder an die Partheyen, noch an einen Inquisiten ein Depositum erfolgen, wenn er nicht von dem betreffenden Referenten hiezu eine Anweisung erhält. Diese Anweisung ist als hinreichend anzusehen, wenn der Empfänger eigenhändig oder wenn er des Schreibens unkündig wäre, durch sein Handzeichen und Unterschrift einer dritten, dem Gerichte bekannten Person in der 8. Colonne des Depositenhauptbuches den Empfang bestättiget, und der Referent diesen Empfang koramisirt.

§. 22. Dem Depositär ist bei strenger Ahndung verbothen, für die Aufbewahrung oder Erfolglassung eines Depositums unter was immer für einem Vorwande das geringste Entgeld anzunehmen.

§. 23. Wenn ein Inquisit aus dem in Deposito befindlichen Gelde eine Zulage erhalten soll; so kann sie der Depositär gegen die ihm für jede Woche von dem Gefangenwärter zu übergebenden Zulagsberechnungen, wenn dieselben von dem Inquisiten unterfertiget, und von dem Referenten vidirt sind, ohne Bedenken erfolgen, doch hat er diese Zulagsberechnungen zu seiner Bedeckung aufzubewahren, bis der ganze in Deposito befindliche Geldbetrag erfolgt ist, worauf die Abschreibung in dem Hauptbuche zu geschehen hat, welche Abschreibung aber von den betreffenden Referenten zu vidiren ist.

§. 24. In Hinsicht der dem Depositär übergebenen Kurkösten-Vergütungs-Berechnungen, hat derselbe sorgfältig in dem Depositenprotokolle nachzusehen, ob von diesem Inquisiten ein Depositum sich da befindet. Ist ein Depositum da, so hat er von dem betreffenden Referenten die Weisung einzuholen, ob daraus die Kosten ersetzt werden können. Die ersetzten Kurkösten sind in dem Depositen-

Digitized by Google

protokolle vorzumerken, und der Zuchthausverwaltung nach vorgeschriebener Ordnung gegen Quittung zu übergeben.

§. 25. Wenn nach dem Abschlusse der Untersuchung der Criminalsenat die Uibergabe eines Depositums an das Hauptdepositenamt verordnet, so hat der Depositär das Depositum dahin zu erfolgen, die von dem Hauptdepositenamte empfangene Quittung aber dem betreffenden Referenten zur Beilegung zu den Akten zu übergeben. Die geschehene Erfolglassung ist in dem Depositenprotokolle anzumerken, nebst dem aber auch über alle dergleichen Uibertragungen in das Hauptdepositenamt ein besonderes Protokoll nach dem angeschlossenen Formulare Nr. 3 zu führen, und mit Schluß eines jeden Jahres ein Verzeichniß der während dem Laufe desselben an das Hauptdepositenamt abgegebenen Depositen dem Criminalsenate vorzulegen, damit solches von diesem mittelst des Senates in polit. et oeconom. der magistratischen Buchhaltung zugemittelt werden könne. Dann ist noch ein spezifischer Ausweis über alle mit Ende des Jahres noch hinterlegt verbliebenen Depositen mit Berufung auf das Blatt des Depositenhauptbuches unter desselben Unterschrift und Fertigung nach vorstehender Art, zu überreichen, damit derselbe an den Senat in polit. et oeconom. gelangen könne.

§. 26. Alle 3 Monate hat der Depositär einen Auszug über die zur Versteigerung geeigneten Depositen zu machen, und in demselben auch jene Depositen anzuführen, die vermög einer vorgemerkten Verordnung nach dem §. 518 und 519 St. G. B. zu verkaufen sind, wenn die gesetzliche Frist bei ihnen schon verstrichen ist. Wird nun die Versteigerung bewilliget, so hat der Depositär die hiezu bestimmten Gegenstände der dießfälligen Commission zu übergeben, bei Verfassung des Lizitationsprotokolles gegen-

Digitized by Google

wärtig zu seyn, und die ihm von der Versteigerungskommission übergebenen Beträge in dem Depositenprotokolle bei der gehörigen Masse vorzumerken, und zu hinterlegen. Diese Beträge treten nun an die Stelle der verkauften Depositen. Uiber die gemäß §. 518 und §. 519 eingegangenen Lizitationsbeträge ist aber ein Bericht an den Criminalsenat zu übergeben, damit derselben Uibergabe an das Hauptdepositenam: eingeleitet werde. Wegen Quittirung dieser Uibernahme und Verständigung der Buchhaltung gilt dasselbe, was §. 25 in Betreff der Uibergabe der Depositen selbst verfügt worden ist.

§. 27. Da der zur Besorgung der Depositen zugetheilte Gerichtsbothe in seinen Verrichtungen von der Leitung des Depositärs abhängt, so hat der Letztere darüber zu wachen, daß dieser Gerichtsbothe seine Geschäfte fleißig, uneigennützig und treu verrichte, besonders für die Reinigkeit der Depositorien und Depositen, so wie für ihre Sicherheit Sorge trage, überhaupt auch seiner Seits dieser Instruktion nicht entgegen handle. In Widrigen hat der Depositär die Anzeige sogleich an das Präsidium bei eigener Verantwortung zu machen.

§. 28. Da der Depositär für die Sicherheit und unbeschädigte Erhaltung der ihm anvertrauten Depositen, und für die genaue Befolgung dieser Amtsinstruktion zu haften hat; so hat derselbe die Depositen aller Art in einer genauen Ordnung zu halten, damit bei einer unversehens vorzunehmenden Skontrirung alles richtig befunden werde, weswegen derselbe selbst öfters die Depositen zu skontriren hat, um sich von deren Ordnung und Richtigkeit zu überzeigen. Auch hat derselbe, als eine Dienstcaution 2000 fl. und im Falle derselbe verheirathet wäre, auch die gewöhn-

Digitized by Google

liche Verzichtsurkunde seiner Gattin zu erlegen, worüber, wie es in solchen Fällen gewöhnlich ist, zu verfügen seyn wird.

§. 29. Der Depositär ist als Beamter des magistratischen Depositenamtes dem Direktor (dessen, so wie auch des Magistratsreferenten Pflicht es ist, Zeitweise die Nachsicht zu pflegen, und die Amtshandlung des Depositärs von Zeit zu Zeit zu untersuchen, die Gebrechen mit Einverständniß des Präsidiums des Criminalsenates abzustellen, zu ahnden, und im Nichtbefolgungsfalle dem Magistrate anzuzeigen) zugleich aber auch dem Criminalsenate und dem Magistrate überhaupt untergeordnet; daher derselbe die von daher verlangten Auskünfte unweigerlich zu ertheilen, den an ihn gelangenden Verfügungen Folge zu leisten, und in zweifelhaften Fällen die Weisung durch den jeweiligen Hauptdepositenamtsdirector und das Präsidium des Criminalsenates von daher einzuholen, und zu erwarten hat. Hofkzd. von 20. May 1813, an die Nied. Oestr. Regierung einverständlich mit der obersten Justizstelle.

Formular Nro. I.

des Depositen-Protokolls.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Nro.	Tag des Erlages.	Name des Deponenten.	Name des Inquisiten.	Name des Referenten.	Nro. der Untersuchung.	Beschreibung des Depositums.	Erfolglassung.	Anmerkung.

Formular Nro. II.

des Vormerkungsbuches über die Erfolglassung der Depositen zum Amtsgebrauche.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nro. curens.	Nro. des Depositums.	Name des Inquisiten.	Beschreibung des verabfolgten Depositums.	Namen dessen oder für den die Erfolglassung geschehen.	Unterschrift des Empfängers.	Tag der Erfolglassung.	Tag der zurückstellung.

Formular Nro. III.

des Vormerkbuches über die an das Hauptdepositenamt abgegebenen Criminaldepositen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nro. curens.	Nro. und Jahr des Erlages.	Name des Inquisiten.	Verordnung in Folge welcher das Depositum übergeben worden.	Beschreibung des Depositums.	Tag der Uibergabe.

Digitized by Google

Depositencasse. S. Waisencasse.

Depositenscheine. Deren Verfälschung und Nachmachung ist mit den gegen Verfälschung öffentlicher Urkunden in dem I. T. St. G. ausgesprochenen Strafen zu ahnden. Cirkularverordg. vom 6. Dezbr. 1817 an sämmtl. Landesstellen.

Deserteur. Die Civilcriminalgerichte sind allgemein anzuweisen, daß bei denselben insitzende Inquisiten, welche sich für Deserteure ausgeben, erst nach der von dem betreffenden Generalcommando eingeholten Bestättigung dieser Angabe an das Militär abzuliefern seyn. Hofd. vom 15. Jänner 1814, an sämmtl. Appellationsger.

Se. k. k. Majestät geruhten mit a. h. Entschließung vom 12. März l. J. zu verordnen: daß die bei den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Gesetzen von den competenten Behörden behandelt, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdieß noch die hierwegen bestehenden Verordnungen angewendet werden sollen.

Es sind auch gemäß der eben erwähnten a. h. Weisung alle jene Leute, welche in Folge der hofkriegsräthlichen Reskripte vom 19. August und 13. Oktober 1819 bereits in die österr. Armee aufgenommen wurden, nach dieser a. h. Willensmeinung zu behandeln.

Eine unmittelbare Folge hievon ist, daß die bei den politischen Behörden für Deserteurs sich ausgebenden Individuen künftig nur nach der von den betreffenden Regimentern eingeholten Bestättigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn den betreffenden politischen Behörden besonders an ihrer früheren Uibergabe gelegen ist, nur dann

von dem Militär übernommen werden können, wenn die betreffenden politischen Behörden bei der Uibergabe mittelst eines ordentlichen Revers's sich ausdrücklich verpflichten, dem Militär-Aerarium für den Fall, wenn die betreffenden Individuen nicht als wirkliche Deserteurs anerkannt würden, alle auf diese Individuen verwendeten Unkosten zu ersetzen. Hofd. vom 15. April 1822. S. Auslieferung, Verpflegskosten, Vorschub.

Diäten. Denjenigen Justiziären, welche zu strafgerichtlichen Erhebungen in fremde Bezirke abgeordnet werden, es möge diese Abordnung den Mangel eines dasigen Justiziärs, oder dessen Saumseligkeit zum Grunde haben, ist ein Taggeld von 1 fl. 30 kr. nebst der unentgeltlichen Fuhr von dem Dominium des betreffenden Bezirkes zu verabreichen, welches letztere auch, jedoch nur im Erfordernißfalle, zur Leistung eines mäßigen Reisevorschusses an einen aus einem fremden Gerichtsbezirke herbeigezogenen Justiziär verhalten werden kann. Sollte sich über die Summe der ganzen Diätenvergütung ein Streit ergeben, so ist dem betreffenden Strafgerichte, da nur dasselbe über den innern Gehalt solcher Vorerhebungen, und über die eigentliche Dauer der dießfälligen Zeitverwendung zu urtheilen vermag, daß Erkenntniß in erster Instanz mit dem Beisatze zu überlassen, daß dasselbe die exekutive Eintreibung jedesmal bei dem betreffenden Kreisamte anzusuchen habe. Hofd. vom 10. April 1807 an das Apellationsger. in Lemberg.

Für die Sanitäts-Individuen werden folgende Diätenclassen für jene Reisen, welche sie auf Kosten des Cameral-Aerariums zu machen haben, ausgemessen: Für die, den Kreisphysikern untergeordneten Landphysiker die 10. Classe

Digitized by Google

zu 4 Gulden; für die Kreiswundärzte die 11. Classe zu 8 Gulden. Hofkanzleidec. vom 30. April 1807.

Für die Aerzte, welche keine landesfürstliche Anstellung haben, wenn sie in Sanitäts-Angelegenheiten ausgeschickt werden, sind die Diäten der 10. Classe mit täglichen 4 Gulden ausgemessen worden. Hofkanzleidek. vom 25. Septb. 1807.

Die für Criminal-Aerzte ausgemessene 10. Diätenclasse, wird auch für alle übrigen, in einer öffentlichen Anstellung stehenden Aerzte von gleicher oder minderer Cathegorie festgesetzt. Hofd. vom 16. Febr. 1812.

Die Bürgermeister der Criminalgerichte auf dem Lande sind, in Hinsicht auf die Diätengebühr in die achte; Criminalactuare vom Lande aber in die 11. Classe der Diätenausmaßtabelle zu reihen. Justizhofd. vom 2. Novb. 1811.

Uiberſicht

der mit Hofd. vom 20. Mai 1813 für die 12 Diätenclassen, dermahlen in W. W. bestimmten Geldbeträge.

6 obere Classen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.
25 fl.	22 fl.	19 fl.	16 fl.	13 fl.	10 fl.
6 untern Classen.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.
8 fl.	6 fl.	5 fl.	4 fl.	3 fl.	2 fl.

Digitized by Google

An Fuhrkosten ist den Beamten aufzurechnen erlaubt.

Postpferde.	Postillons-Trinkgeld.	Wagen-Reparation.	Schmiergeld.
6. für die I. II. III. Classe. 4. für die IV. V. VI. Classe. 3. für die VII. Classe. 2. für alle übrigen Classen.	Dasjenige was zur Zeit der Reise dem Postillion als gesetzmäßiges Trinkgeld bestimmt ist.	15 kr. W. W. für jede Meile.	17 kr. W. W. für jede 2te Post.

Die im Diätennormale angeführten 12 Classen der Diätengebühren so wie die Zehrungsbeträge für die 3 Classen der zum Bezuge der Diäten nicht geeigneten minderen Beamten und Diener, ist um ein Fünftel herabgesetzt, als; die 6 obern Classen auf 20 fl., 17 fl. 36 kr., 15 fl. 12 kr., 12 fl. 48 kr., 10 fl. 24 kr., 8 fl. C. M. Die 6 untern Classen auf 6 fl. 24 kr., 4 fl. 48 kr., 4 fl., 3 fl. 12 kr., 2 fl. 24 kr., 1 fl. 36 kr. C. M. Die 3 Classen Zehrungsgelder auf 1 fl. 12 kr., 48 kr., 32 kr. C. M. Hofkammerdekret vom 22 August 1825.

In Folge Diäten-Normale vom 20. Mai 1813 ist bestimmt:

Bei den Criminalgerichten in Galizien.

Für den Vorsteher die . . . . . VII. Diätenclasse
" " Criminalrath od. Criminalrichter VIII. "
" " Secretär . . . . . IX. "
" " Assessor . . . . . X. "

Digitized by Google

Für den Aktuar . . . . . XI. Diätenclasse
" " Kanzellist . . . . . XII. "

Bei Magistraten.

Bürgermeister der Hauptstadt } jedoch nur bei VI. "
Vice-Bürgermeister derselben } Criminalun- VII. "
Magistratsrath derselben } tersuchungen. VIII. "

Rathsprotokollist der Hauptstadt als
Criminalaktuar . . . . . X. "
Aktuar . . . . . } XI. "
Kanzellist . . . . . } bei XII. "
Praktikant . . . . . } Crimi- XII. "
Bürgermeister bei Landmagistraten } nalunter- VIII. "
Magistratsrath der Provinzialstadt } suchungen. X. "
— bei Landmagistraten } X. "

Für das Amtspersonale der Civilcriminalgerichte in Tirol und Vorarlberg werden folgende Diäten-Classen bestimmt, und zwar:

Für den Präses die 6te Classe
" " Rath, welcher schon früher den Rang und Tittel eines Landrathes hatte, die 7te Classe, sonst aber die 8te Classe.
" " Secräter die 9te Classe.
" " Raths-Protokollisten, } die 10te
" " Criminalaktuar, } Classe.
" " Registrator, } die 10te
" " Expeditor, } Classe.
" " Einreichungsprotokollisten, } die 10te
" " Registranten die 11te Classe;
" " Canzellisten } die 12te Classe.
" " Kerkermeister } die 12te Classe.

Den Gerichtsdienern und Gefangenwärtern gebühren die Zehrungsgelder der 3ten Classe mit täglichen 40 kr. Hofd. vom 2. May, an das Appellationsger. in Tyrol und Vorarlberg.

Bei den Collegialgerichten und Präturen Dalmatiens.

Bei den 4 Collegialgerichten 1ster Instanz,

der Präses die . . . . . VI. Classe.
Räthe mit Ausnahme derjenigen, welche schon früher den Rang eines Rathes bei einem Stadt- oder Landrechte hatten, die . . VIII. "
Secretäre zugleich Rathsprotokollisten die . IX. "
Aktuare die . . . . . X. "

Bei den Präturen.

Für Prätoren überhaupt die . . . . . IX. Classe.
Jene, welche zugleich befugt sind, Criminalunterſuchungen abzuschließen. . . . . VIII. "
Prätorsadjunkt . . . . . X. "
Die Cancellieri . . . . . XI. "
Canzelliſten . . . . . XII. "

Hofd. vom 16. Septb. 1818 an das Appellationsger. in Dalmatien.

Den Aerzten gebühren in Fällen des §. 528 I. T. St. G. die Diäten von Amtswegen. Hofkanzleidek. vom 24. Dezemb. 1818.

Die Präturbeamten haben nur für außerordentliche Reiſen außer ihren Bezirken die Diäten und Reiſekoſten nach den öſter. Normalien, und zwar:

Die Prätoren nach der . . . . . IX. Classe.
" Adjunkten . . . . . X. "
" Cancellieri . . . . . XI. "
" Scrittori . . . . . XII. "

Digitized by Google

zu beziehen, dagegen sind ihnen für die Reisen innerhalb des Prätursbezirks in allen Angelegenheiten des bürgerlichen, peinlichen und adeligen Richteramtes nur die in dem italienischen Regulativ vom 11. Septb. 1707 enthaltenen Gebühren zu erfolgen. Hofkammerdek. vom 19. Juni 1820 an das Gub. in Dalmatien.

Dem Prätor außer Triest gebühren bei Commissionen außer seinem Bezirke die Diäten nach der IX. Classe, sonst nach dem italienischen Tariff vom 11. Septb. 1807. Hofd. vom 22. Juli 1820 an das küstenländische Appellationsg.

Für die 2 Actuare der Prätur zu Triest sind die Diäten bei Reisen innerhalb des Präturbezirkes nach dem italienischen Tariff vom 11. Septb. 1807 nach der für die Adjuncten bestimmten Gebühr, und nur bei Commissionsreisen außer dem Präturbezirke nach der X. Classe mit 4 fl. aufzurechnen. Hofd. vom 18. Septb. 1820 an das küstenländische Apellationsger.

Die Quittungen über Diäten unterliegen auch in Criminalfällen dem classenmässigen Stempel. Hofd. vom 5. Juli 1820. S. Commissionen, Criminalkosten Hofd. vom 10. Octob. 1818, 20. März 1819, und 7. Septb. 1820. Fuhren, Sanitätspersonale, Verpflegskosten.

Diebstahl. Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entziehet, begehet einen Diebstahl. §. 150.

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters. §. 152.

Digitized by Google

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden W. W. ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen. §. 153.

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag: a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestossenen Bedrängnisses verübet worden; b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern zur persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebesgenossen, b) an einem zu Gottesdienste geweihten Ort, c) an versperrtem Gute, d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung, e) an Fischen in Teichen, f) an Wild entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübet worden. §. 154.

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer dem christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und a) an Feld- und Baumfrüchten, b) am Viehe auf der Weide,

Digitized by Google

oder vom Triebe, c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist. §. 155.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahles wegen gestrafet worden.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von 5 fl., wenn a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherrn, oder Dienstfrauen; b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird. §. 156.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre bestrafet werden. §. 157.

Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweiter in gedachten Paragraphen ausgedruckter Umstand; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen. §. 158.

Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt, oder Arglist verübet worden, oder hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf, bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden. §. 159.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärferung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre. §. 160.

Digitized by Google

Der Theilnehmung am Diebstahle macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt. §. 165.

Ist dem Theilnehmer a) aus dem Betrage oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sey; oder b) übersteiget das zu mehrerenmalen verhehlte, an sich gebrachte oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr nach der Größe des Betrages, der Hinterlist, und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen. §. 166.

Jeder Diebstahl hört auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut machet. Eben dieses gilt auch, von der Theilnehmung. §. 167.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle und die Theilnahme an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen, nach Art schwerer Polizei-Uibertretungen zu behandeln seyn, darüber ist die Vorschrift in dem II. Th. des gegenwärtigen Gesetzes enthalten. §. 168.

Auf die Frage: ob ein am versperrten Gute, wozu der Schlüssel sichtbar offen liegt, begangener Diebstahl schon für sich, ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen sey? wird bedeutet: Da das Gesetz von Verbrechen und Strafen in dem I. Th. des Josephinischen St. G. §. 160 ad d) deutlich und ohne Ausnahme redet, so könne dessen Anwendung durch den Unterschied von welchem Orte der Dieb den

Digitized by Google

Schlüssel zu dem versperrten Gute hergenommen habe, nichts verändert haben. Justizhofd. vom 19. October 1792.

Die vor der Igerichtlichen Entdeckung geschehene Vergütung des verglichenen Werthes eines gestohlenen Gutes ist eine freiwillige Zurückstellung des entfremdeten Gutes. Justizhofd. vom 14. Novemb. 1793.

Die Entwendung des Getreides aus plumbirten Säcken ist als ein Diebstahl an einem versperrten Gute zur Criminalbehandlung geeignet. Hofd. vom 20. Juni 1800.

Bei der Ediktalaufforderung eines Criminalgerichtes rücksichtlich verschiedener, bei dort insitzenden Dieben gefundenen Sachen, hat man bemerket: daß bei dem Nahmen der Inquisiten, weder ihr Geburtsort, noch der Kreis, das Land, oder die Provinz, noch auch der Ort, von woher sie eingeliefert wurden, aufgeführet, folglich alle diese Umstände, welche das Publikum zur mehreren Aufmerksamkeit und Kenntniß hätte führen können, ganz übergangen worden sind. Das k. Kreisamt hat daher den im Kreise befindlichen Criminalgerichten aufzutragen, daß selbe in Hinkunft bei Ediktalaufforderungen, obangeführte Umstände jedesmal mit aller Genauigkeit aufführen. Verordnung des Gub. in Böhm. vom 18. Jänner 1802. S. Edikt.

Jeder von dem Gesetze insbesondere in den §§. 154 — 156 angeführte Umstand macht, entweder mit oder ohne Rücksicht auf den Betrag, wie das Gesetz klar andeutet, schon einzeln betrachtet, den Diebstahl zu einem Verbrechen.

Wenn also z. B. ein Diebstahl an Holz in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen, obschon in einer uneingefriedeten Waldung oder ohne beträchtliche Beschädigung des Waldes begangen wird, so ist er schon wegen des erschwerenden Umstandes (§. 154 II. ad a) ein Verbrechen. Erläut. der Justizgesetzhofkomm. vom 5. Juni 1804.

Digitized by Google

Der Umstand der Nachtzeit, macht für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 153 — 157 angeführten Umstände hinzukömmt, den Diebstahl zu keinem Verbrechen, doch ist er in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tage geschehen wäre. Erläut. der Justizgesetzgebungshofkomm. vom 17. August 1804.

Die vorhergegangene von dem Gesetze geforderte zweimalige Bestrafung wegen Diebstahls, mag im Criminalwege, oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden seyn; so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht ausdehnen. Hofd. vom 5. Oktob. 1804 an das böhm. Appellationsger.

Nach den Worten und der Absicht des Gesetzes muß der Thäter, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, den Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung gut gemacht haben. Doch reicht es zur Befreiung eines Theilnehmers von der Strafe hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnahme entstandenen Schaden, in so fern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat. Hofd. vom 5. Oktober 1804 an das böhm. Appellationsger.

Ob der Versuch des Diebstahles an einem versperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über 5 fl. an Werthe entwenden wollte, als ein Verbrechen nach §. 154 I. Th. oder nur als eine schwere Polizeiübertretung zu bestrafen sey, hänget von den, die That begleitenden Umständen ab. Gesetzt, dem Thäter war bekannt, oder er konnte

Digitized by Google

wahrscheinlich vermuthen, daß in dem versperrten Behältnisse nur Sachen, deren Werth nicht über 5 fl. steiget, (z. B. geringere Eßwaaren) aufbewahrt werden, dann kann man auch nicht annehmen, daß seine böse Absicht auf ein Gut von höherem Werthe gerichtet war, folglich ist der Versuch, nur als eine schwere Polizeiübertretung strafbar. Wenn aber die versperrten Sachen den Werth von 5 fl. übersteigen, und zum Theile dem Thäter die oberwähnte wahrscheinliche Entschuldigung nicht zu Statten kömmt; so hat er die Vermuthung wider sich, daß sich seine Habgierde des ganzen versperrtn Gutes, insofern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und liegt ihm aus anderen Umständen der Beweis des Gegentheiles ob. Ohne Beobachtung dieses in der Natur der Sache liegenden Unterschiedes würden die kühnsten und sträflichsten Versuche durch böses Läugnen des Thäters abgelehnt werden. Justizhofd. vom 5. Oktob. 1804.

Jeder Diebstahl hört auf ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter selbst, noch vor der obrigkeitlichen Entdeckung, obgleich auf außergerichtliches Andringen des Beschädigten, den ganzen Schaden wieder gut gemacht hat; weil er, obgleich ungern, doch freiwillig den Schaden zur gehörigen Zeit ersetzt hat. Erläut. der Justizgesetzgebungshofkom. vom 5. Oktob. 1804.

Wenn ein Anderer zum Besten des Thäters den aus einem Diebstahl oder einer Veruntreuung entstandenen Schaden auch vor der obrigkeitlichen Entdeckung dem Beschädigten vollkommen vergütet hat, so hört das Verbrechen doch nicht auf; weil fremdes Verdienst dem Thäter nicht zu Statten kommen kann. Erläut. der Justizgesetzgebungshofkom. vom 12. Oktober 1805.

Wenn zugleich die in dem I. T. des St. G. B. aufgestellte Erklärung des Verbrechens des Diebstahles nicht im strengen

Digitized by Google

Sinne auf die Beraubung eines Grabes passet, so ist doch die Analogie dieser That mit einem Diebstahle augenscheinlich. Der Thäter eignet sich ein ihm nicht angehöriges, ihm in keinem Verstande zugedachtes Gut zu, er begehet also eine Entfremdung, welche dadurch, daß sie an einer unter dem Schutze der religösen Meinung stehenden Sache begangen wird, als eine schwere Uibertretung nach dem §. 210 des II. T. mit schwerem Arreste, auch bis zu 3 Monaten zu bestrafen, und wenn noch der Umstand hinzukömmt, daß der Gesundheitsstand gefährdet würde, diese Strafe noch durch die in eben diesem §. beigesetzten Verschärfungen abschreckender zu machen ist. Hofd. vom 18. Mai 1805 an die nied. öster. Regierung.

Die in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 aufgestellte allgemeine Erklärung der W. W. ist auch auf den im I. T. St. G. §. 153 vorkommenden Ausdruck W. W. und auf alle nach diesem Gesetze seit der Kundmachung des erwähnten Patents noch zu beurtheilenden Straffälle in Ausmessung sowohl des Schadenbetrages als der davon abhängenden Strafe anzuwenden. Justizhofd. vom 19. und Hofkanzleidek. vom 24. April 1811.

Da der §. 153 I. T. St. G. allgemein erklärt, daß der Diebstahl zum Verbrechen werde, wenn der Werth dessen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als 25 fl. beträgt, so macht es in dem Begriffe dieses Verbrechens keinen Unterschied, ob der erwähnte Betrag auf einmal oder auf mehrmalen, einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem, oder verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Hofd. vom 20. März 1812 an das Galliz. Appellationsger.

Uiber die Anfrage: ob der §. 256 II. ad b) I. T. St. G. auch auf die bestohlene in gemeinschaftlicher Haus-

Digitized by Google

haltung lebende Gattin und Kinder des Meisters, oder dessen, der die Arbeit bedungen hat, anzuwenden sey, wird bedeutet: daß in Zusammenhaltung des §. VI. der Einleitung zum St. G. mit dem buchstäblichen Inhalte des §. 156 II. ad b) I. T. St. G. der aufgenommene Zweifel, ob nicht eine Ausdehnung des letztgedachten §. über die darin benannten Personen Statt haben könnte, ohne Grund sey. Hofd. vom 5. August 1845 an das böhm. Appellationsger.

Uiber den erregten Zweifel, ob bei dem Verbrechen des Diebstahls aus der Beschaffenheit der That, aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes und aus jener des Thäters, ferner bei den Veruntreuungen und dem Betruge der zur Criminalität in den §§. 154, 155, 156, 161, 163 und 179 des St. G. bestimmte Betrag bei jeder einzelnen That eintreten müsse, oder von mehreren Angriffen, oder gleich geachteten Vergehungen zusammen zu nehmen sey, damit sie zur Criminalität erwachsen? wird zur genauesten Darnachachtung hiermit bedeutet: In Rücksicht auf den Diebstahl ist in dem §. 133 des I. Th. ausdrücklich entschieden, daß, soweit seine Criminalität einzig durch den Betrag bestimmt wird, es gleichgültig sey, ob letzterer in einem oder mehreren Angriffen 25 fl. W. W. übersteige, es auch keinen Unterschied mache, ob der Betrag über 25 fl. W. W. aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen, bei einem oder mehreren Beschädigten erwachsen sey. Dieser §. ist zugleich die erste Stelle, in welcher das Gesetz in Rücksicht der drei nahe verwandten Verbrechen: Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, über das Erforderniß des Schadenbetrags sich erklärt. Dieser §. ist also auch als die Hauptstelle zu betrachten, in Hinsicht auf welche der Gesetzgeber in der Folge sich kürzer fassen

Digitized by Google

konnte. Es ist daher dem §. 6 der Einleitung zum St. G. vielmehr gemäß, als entgegen, daß wenn in späteren, den §. 153 nachfolgenden Stellen bei dem Diebstahle, der Veruntreuung und dem Betruge ein gewisser Betrag ohne Unterschied, ob er aus einem oder mehreren Handlungen entstehe, zur Criminalität gefordert wird, es gleichgültig sey, ob derselbe aus einer, oder nur aus mehreren Handlungen hervorgehe.

Dabei bleibt es noch immer wahr, daß nur dasjenige als Verbrechen behandelt werde, was durch das Gesetz ausdrücklich, das heißt: nicht bloß durch die allgemeinen Definitionen der §§. 1 bis 6 der Einleitung, sondern in den einzelnen Hauptstücken des I. Abschnittes insbesondere dafür erklärt wird, wenn man gedachte Hauptstücke und Stellen im Zusammenhange, nicht aber bloß einzelne Stellen mit der irrigen Forderung liest, daß der Gesetzgeber jede Verfügung an so vielen Orten buchstäblich wiederholen sollte. Durch die entgegengesetzte Auslegung würden auch die gedachten Anordnungen sehr vereitelt und umgangen werden, da es zumalen Dienstleuten und Beamten sehr leicht fällt, durch einzelne unmerkliche kleine Diebstähle und Veruntreuungen dem Dienstherrn und dem Staate großen Schaden zu verursachen. Hofd. vom 11. Mai 1816 an das inneröster. Appellationsger. und vom 20. Oktober 1820 an das Appellationsger. in Tyrol u. Vorarlberg.

Die Reduktion des in Conv. Mze. angesetzten Schätzungsbetrages auf W. W. ist nach dem zur Zeit des begangenen Diebstahls bestandenem Curse in dem Gesetze nicht gegründet, sondern der Beschädigte soll seinen Schaden in W. W. angeben, denn wenn gleich nach dem Pat. vom 1. Juni 1816 gestattet ist, Verträge in C. Mze. abschließen, sohin auch der Parthey unbenommen ist, ihren Schaden im

Conv. Gelde abzuschätzen, und hiernach auch die Entschädigung zuzusprechen ist, so ist doch das Gesetz, welches die Grade der Strafbarkeit bei Diebstählen auch zum Theil nach dem Werthe des gestohlenen Gutes bestimmt, und welches die Ausmessung der Strafe blos nach W. W. anordnet, keinerdings behoben. Dek. des böhm. Appellationsger. vom 7. Septemb. 1817.

Jene Befreiungen, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2 ad d) dann den Familiengliedern in dem §. 168 I. T. und §. 213 II. T. St. G. zu Statten kommen, sind auf Theilnehmer, bei denen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen. Hofd. v. 11. Juni 1813 an das böhm. Appellationsger. und Hofkanzleidek. vom 20. Novemb. 1817 an sämmtl. Länderstellen.

Der Diebstahl am Wilde in uneingefriedeten Waldungen, wird aus dem Betrage zum Verbrechen, wenn er in ein oder mehreren Angriffen 25 fl. W. W. beträgt.

Wird aber der Wilddiebstahl unter dem erschwerenden Umstande des §. 154 II. f. begangen, so ist er bei einem Betrage von 5 fl. W. W. aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen geworden. Justizhofd. vom 7. Februar 1818 an sämmtl. Appellationsger.

Es ist die Belehrung angesucht worden, ob der §. 167 I. T. des St. G. B. auf die folgenden fünf Fälle anwendbar sey:

1stens. Wenn ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelanget, daß er der Thäter sey, der Schade gut gemacht würde;

Digitized by Google

2tens. wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholet wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft;

3tens wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird;

4tens wenn unter den obigen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches ein Theil des entwendeten Gutes zurück gestellet worden ist;

5tens wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellet, und in Rücksicht des Uiberrestes einen Vergleich anbiethet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

Hierüber wird bedeutet: daß, nachdem bei dem §. 167 I. T. des St. G. die Reue des Thäters und die von ihm aus freiem Antriebe erfolgte Zurückstellung des gestohlenen Gegenstandes der Hauptgrund des Gesetzes war, dieser §. aber zugleich fordert, daß der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfähret, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut mache; so ergebe sich hieraus, daß dieser §. wohl auf den ersten, nicht aber auf die übrigen vier Fälle angewendet werden könne. Hofd. vom 14. Januar 1822 an das nied. öster. Appellationsger.

Der §. 156 ad II. lit. b) I. T. St. G. ist auch auf die von Gewerbslehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstähle anzuwenden. Hofd. vom 24. April 1827 an das nied. österreich. Apellationsger. S. Mitschuld

Hofdek. vom 17. Dezember 1819, Verbrechen, Wilddiebstahl.

Dienstesunfähigkeit. S. Beamte.

Dietriche. S. Trödler.

Dollmetscher. Dem Dollmetscher, der nach dem §. 356 einem Verhöre zugezogen wird, gebühret wofern er nicht ohne dieß in des Criminalgerichtes Dienste, oder in öffentlicher Bedienung stehet, für jeden Tag höchstens ein Gulden. §. 531.

Vom 1. Februar 1821 sind alle im I. Th. 2. Abschn. XVIII. Hauptst. St. G. bezeichneten Criminalkosten in Conv. Mze. zu entrichten, und wird hierunter auch nach §. 531 die Gebühr für den Dollmetscher und Translator verstanden. Hofd. vom 9. März 1821.

Den hebräischen Dollmetschern ist, wenn sie einer gerichtlichen Untersuchung beiwohnen müssen, nach §. 531 I. Th. St. G. für jeden Tag 1 fl. C. Mze. abzureichen. Justizhofd. vom 5. Jänner 1825 an das Galiz. Appellationsger. S. Uibersetzungsgebühren, Verhör §§. 356, 359.

Drohungen. S. Anzeigungen, Sumarverhör §. 300. Verhör §. 368. Zusammentreffen der Umstände §. 412 III.

Duell. S. Zweikampf.

Durchsuchung. S. Hausdurchsuchung. Verhaftung §§. 285, 286.

Edict. Da die Criminalgerichte auf die in den Zeitungen einzuschaltenden Edikte keine Aufschrift über den Inhalt beisetzen, so wird zur Beseitigung der daraus entstandenen Irrungen verordnet:

Digitized by Google

1ſtens. Jedem zur Einſchaltung in die Zeitungen einzuſendenden Edikte oder ſonſtiger Kundmachung, eine kurze Aufſchrift über den Inhalt des Ediktes (vor dem Anfange des Ediktes) beizuſetzen z. B. Beſchreibung wahrſcheinlich geſtohlener Sachen, Konkurs zur Beſetzung einer Criminalaktuarſtelle mit dem Gehalte von —, Lizitazion ꝛc.

2tens. Bei Beſchreibungen der, unbekannten Eigenthümern gehörigen Güter die im §. 513 I. Th. enthaltene Friſt zur Anmeldung zu beſtimmen, und

3tens. Die Edikte zur Erzielung des Zweckes ſogleich an das Zeitungskomptoir abzuſenden, damit die Kundmachung zur gehörigen Zeit veranlaßt werden könne. Dek. des böhm. Appellationsger. vom 10. April 1826.

Zuſchriften, die Edikte zur Einſchaltung in die prager Zeitungsblätter enthalten, ſind von den Criminalgerichten an das prager Zeitungskomptoir rekommandirt, jedoch ohne alles Entgeld für das Aufgabsrezepiſſe, auf die Poſt abzugeben, und hat die Oberpoſtamtsverwaltung über alle derlei einlaufende Zuſchriften ein eigenes Journale zu führen, und ſich in dieſem den Empfang der Zuſchriften von dem Zeitungskomptoir beſtätigen zu laſſen. Verord. des böhm. Gubernium vom 4. Jänner 1827. S. Abweſende §. 491, Diebſtahl Verord. vom 18. Jänner 1802. Entſchädigung §. 517. Flüchtlinge §. 485. Gerichtsbarkeit Hofd. vom 21. Jänner 1820.

Edictalvorrufung. S. Abweſende, Diebſtahl.

Ehe (zweifache.) Wenn eine verehelichte Perſon mit einer andern Perſon eine Ehe ſchließt; ſo begehet ſie das Verbrechen der zweifachen Ehe. §. 185.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Perſon, welche, ob

sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet. §. 186.

Die Strafe zweifacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden. §. 187.

Ein Criminalurtheil, wodurch Jemand des Verbrechens der zweifachen Ehe schuldig erklärt wird, ist von dem Criminalgerichte sowohl dem ersten rechtmäßig, als dem zweiten unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers zum Schutze ihrer Rechte und zur Erfüllung ihrer Pflichten durch ihre Personalgerichte, zugleich aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirk die unrechtmäßige Trauung geschehen ist, zu dem Ende bekannt zu machen, damit die Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Erläuter. der Justizgesetzgebungshofkom. vom 18. Juli u. Hofd. vom 30. Juli 1808 an das nied. öster. Appellationsger.

Uiber die in Betreff der Erklärung und Anwendung des Hofd. vom 30. Juli 1808, womit das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe bestimmt wurde, gestellte Anfrage, wird ferner bestimmt: In der Regel steht zu Folge §. 97 A. B. G. B. die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirks zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und dieses Landrecht ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122 die Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen hat, damit die Ungültigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Allein das Hofd. vom 30. Juli 1808 macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Person wegen der zweifachen Ehe in die Criminalunter-

Digitized by Google

ſuchung geräth, und bei dieſer das Verbrechen der zweifachen Ehe erwieſen wird.

In einem ſolchen Falle kann das Criminalurtheil die Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe enthalten, und deſſen Inhalt unmittelbar von dem Criminalgerichte der politiſchen Behörden bekannt gemacht werden, damit ſie die Ungültigerklärung der zweiten Ehe dem Seelſorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage.

Aus dem Sprachgebrauche, da man unter einem Verbrechen nicht das bloß verſuchte, ſondern das vollbrachte zu verſtehen pflegt, aus dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdekrets und vorzüglich aus dem Beiſatze in demſelben, daß das Criminalurtheil ſowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten bekannt zu machen ſey, erhellet, daß das Hofdekret eigentlich von dem Falle zu verſtehen ſey, wo das vollbrachte Verbrechen der zweifachen Ehe bei dem Criminalgerichte rechtlich erwieſen, und die Ungültigerklärung der zweiten Ehe nothwendig iſt. Unter dieſer Vorausſetzung iſt die Einleitung eines weiteren Verfahrens bei dem Landrechte überflüſſig, und das Urtheil des Criminalgerichtes hinreichend, gleichwie aus einem gleichen Grunde vermöge des 17ten Hauptſtückes I. T. des St. G. B. das Criminalgericht befugt iſt, bei dem Verbrechen des Diebſtahles, Raubes ꝛc. das erwieſene Eigenthum zurück zu ſtellen, oder wenn dieſes nicht mehr vorhanden iſt, über die dem Beſchädigten gebührende Entſchädigung zu erkennen, obgleich das Urtheil über Eigenthum und Entſchädigung in der Regel dem Civilgerichte zuſteht. Allein es gibt Fälle, wo bei einer Anſchuldigung der zweifachen Ehe die erwähnte Vorausſetzung nicht eintritt. Solche Fälle ſind:

a) Wenn ungeachtet des Geſtändniſſes des Beſchuldigten, der ſich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte,

nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß nach §. 399 des St. G. B. für keinen rechtlichen Beweis gelten kann.

b) Wenn die zweite Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein Verbrechen der zweifachen Ehe begangen worden.

c) Wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweifachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweiten Ehe bereits verstorben wäre; oder

d) Wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweite Ehe convalidirt werden könnte.

In diesen Fällen würde das Criminalgericht über die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und sein Erkenntniß der politischen Behörde bekannt zu machen, sondern mit Ausnahme des Falles in c) wo es zu einer Ungültigerklärung der zweiten Ehe nicht kommen kann, die Acten dem Landrechte zum weiteren Verfahren zu übergeben haben. Hofd. von 11. Juli 1817 an sämtl. Appellationsg.

Ehegatte. S. Vorschub §. 195, Zeugeneinvernehmung §. 377.

Ehrenkreuze. S. Kanonenkreuz, Medaillen.

Ehrenmedailen. S. Kanonenkreuz, Medailen.

Eid. Folgende Personen aber können nicht beeidet werden:

a) die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehöret werden;

b) die der Mitschuld, oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind;

Digitized by Google

c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden;

d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben;

e) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben wofern sie gegen ihn aussagen;

f) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können. §. 384.

Wer die Befreyung vom Zeugeneide anverlanget, hat hierüber auf Andringen desjenigen, dem an Ablegung des Eides gelegen ist, das ausdrückliche landesfürstliche Privilegium darzuthun. Hofd. v. 20. Juni 1782.

Es wird in vim pragmaticae verordnet, daß von nun an alle jene, welche in einem der k. k. Erblande mit der Landmannschaft Herren = oder Ritterstandes beehrt sind, nicht allein in demjenigen Lande, wo sie wirkliche Landleute wären, sondern auch in allen übrigen Erblanden, ob sie schon dort selbst der Landmannschaft sich nicht zu erfreuen haben, in causa tertii, — exceptis Criminalibus — ihre Atteſtate oder Aussagen ohne körperlichen Eide bloß nur sub fide nobili bestätigen können. Hofd. v. 17. Jänner 1755.

Die Geistlichkeit, wenn sie in einer Zeugenschaft auftritt, ist allerdings zum Eide zu verhalten. Hofd. v. 11. September 1784.

Die von den Ständen angesuchte Befreyung von eidlichen Erhärtungen der Zeugenschaft findet nicht Statt. Hofd. v. 28. Oktober 1791.

Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daum und die zwei ersten Finger der rechten Hand in

die Höhe halten, er sey ein Geistlicher oder Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperson. (§. 163.)

Niemand soll anders schwören, als: so wahr mir Gott helfe; nur bei den Juden soll der bisher üblich gewesene Eid ferner beobachtet werden. §. 164 der Ger. Ordg. v. 1. May 1781.

Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides, von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, und Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzustellen, und zuförderst die Schwere der Uibertretung des göttlichen Gebots, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schaden auf das Nachdrücklichste zu Gemüthe zu führen. (§. 15.)

Endlich ist dem Schwörenden die, auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzte Strafe ausdrücklich vorzusagen, und er mit bescheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen. (§. 16).

Nach diesen Erinnerungen, und dem, von der Parthey erfolgten Entschlusse ist die wirkliche Ablegung des Eides nach Vorschrift der Gerichtsordnung mit folgender Anmerkung vorzunehmen: daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präsidium vorgesprochen werde, und während der Eidesablegung das gesammte anwesende Personale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens und der für diesen Religionsakt gebührenden Ehrerbietung betrage. (§. 17).

Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geschehen soll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides, und Erinnerung an die auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen bei dem zu verbleiben, was nur erst §. 15 erwähnt

worden. Die Eidesablegung selbst aber hat folgender massen zu geschehen. (§. 18).

Es ist nämlich das jüdische Gesetzbuch, das ist eine Thora, wovon die sämmtlichen Gerichtsinstanzen ein Exemplar sich zu verschaffen, und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dieser vom Präsidium anzureden: Ich beschwöre Euch bei dem einigen, allwissenden, und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Thora Moyses auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu sagen ob dieses das Buch ist, darauf ein Jud einem Christen oder Juden einen rechtlichen, verbindlichen Eid ablegen kann, und soll? (§. 19).

Sollte der Jude des Lesens nicht kündig seyn, so ist die Tagsatzung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens kündigen und verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Bejahet er aber die Wirklichkeit der Thora, so fährt das Präsidium fort: Wisset, daß wir Christen eben denselben einigen allmächtigen allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr anbetet, gleichfalls anbeten, und außer ihm keinen Gott erkennen; dieß sage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret von eurem Gotte eines falschen Eides entschuldiget, weil ihr denselben vor Christen, die ihr für Abgötter hält, ableget. Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbeten, einen wahrhaften unverfälschten Eid zu schwören schuldig seyd, wie eure Religion und Gesetzbuch euch lehren, daß die Häupter (Nesiim) des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Gibon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten. Ich sage euch daher nochmals: glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr ge-

Digitized by Google

genwärtig einen falschen betrüglichen Eid ablegen würdet? (§. 20).

Wenn der Jude diese Frage bejahet, wird so fortgefahren. Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Uiberlegung, mit Wohlbedacht ohne Argliſt und Betrug ohne innern Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zurichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und ohne vorhinein gegen denselben vor Jemand proteſtirt, und solchen für ungültig erkläret zu haben, nunmehr den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit deſſen, was euch vorhin vorgeleget worden, anrufen wollet? (§. 21).

Wenn nun auch dieſes bejahet wird, iſt in der Thora das 3 Buch Moyſes Leviticum am 26ſten Capitel aufzuſchlagen, und dem Juden zu befehlen das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14ten Verſe, und dem folgenden dieſes Capitels anzulegen, und dem Präſidium folgende Worte nachzuſprechen: Adonoi, einziger, allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Thora gegeben haſt, ich rufe deinen heiligen unausſprechlichen Namen zum Zeugen, und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt thun ſoll, zu beſtätigen, und wo ich unrecht, oder betrüglich ſchwören werde, ſo ſey ich aller Verheißungen beraubt, welche du denen, ſo deine Gebothe beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieſer vor mir liegende Stelle ſeines Geſetzes auf die Abſcheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippe bei dieſem Eide betrüglich und mein Herz falſch iſt; ſo habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Verſprechung, die uns Gott gegeben hat, und ich ſoll weder an der Erlöſung des Meſſias noch

Digitized by Google

an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes Theil haben, auch verspreche und betheuere ich, bei dem ewigen unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid, keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Juden noch anderen Menschen jemals verlangen oder annehmen will. (§. 22).

Hierauf folget die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worinn geschworen wird, aufzusetzen, von dem Präsidium vorzusagen, und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist.

Ich N. schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Einmengung oder Gebrauch einer Arglist, Betrugs oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schenkung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft oder sonstige zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigen könne, daß (hier folget der Gegenstand des Eides); wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeiet und verflucht seyn, und alle Flüche die in der Thora geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen, und soll mir der Unaussprechliche, der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften keinen Beistand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; wenn ich aber wahr und recht gesagt habe, dann helfe mir Adonoi der wahre einzige Gott, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde. (§. 23).

Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalte der Formel und die geschehene Meineidserinnerung sind in das Gerichtsprotokoll genau einzutragen. (§. 24.) Allgem. Gerichts. Instruktion v. 9. Sept. 1785 II. Abth. 4 Absch.

Die Judeneide sollen auf die nämliche Art, und mit den nämlichen Eidesformeln die vorhin üblich waren, auch in Hinkunft aufgenommen werden, so weit aber in diesen Formeln die Worte Adoni, Nestim, Gishon, Torach vorkömmen, sollen in die Worte Adonoi, Nesiim, Gibon, Thora umgeändert, und verbessert werden. Hofd. v. 24. Novem. 1787 an sämtl. Appellationsg.

In Criminalfällen ist der Eid von den jüdischen Religionsgenossen mit den für das Civilverfahren in der allgemeinen Instruktion vom 9. September 1785 §. 19 und 20. und dem Hofd. v. 24. November 1787 vorgeschriebenen Feyerlichkeiten aufzunehmen, wobei die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verboten ist. Hofd. v. 19. Septem. 1806 an das Appellationsg. zu Lemberg.

Uiber die Frage, wie Memnonisten den Eid abzulegen haben, wurde erwiedert: daß solchen Religionspartheyen, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feyerliche Versicherung so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, die mit ihren Religionsgesetzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufzudringen, sondern falls dieselben sich mit ihrer vor Gerichte nach vorläufiger Ermahnung bei der im Gesetze auf den Meineid bestimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu sagen, zu erstattenden und mit einem Handschlag zu bestättigenden Versicherung zu begnügen sey. Istzhofd. v. 10. Jänner 1816 an das galiz. Appellationsg.

Die Gerichtsbehörden können unbedenklich angewiesen werden, zur Eidesleistung der Juden, die Thora von der Auflage des Anton Schmidt in Wien von Jahre 1815 zu gebrauchen. Da jedoch diese Auflage mit einigen Druckfehlern behaftet ist, und bei gebundenen Exemplaren nicht selten eine Verwechslung oder Auslassung ganzer Blätter

Digitized by Google

gefunden wird, außer dem aber, neben den hebräischen Seitenzahlen, die folgenden gewöhnlichen Ziffern erforderlich sind, damit die Richter den 14ten Vers und die folgenden im 26. Capitel des 3. Buches Moyses, worauf der schwörende Jude seine rechte Hand bis an den Ballen zu legen hat, sicher auffinden können; so sind die Gerichtsbehörden zugleich anzuweisen, die gedruckte Thora vorher von einem beeidigten Kenner der hebräischen Sprache berichtigen und bezeichnen zu lassen. Hofd. v. 31. Dezem. 1818, an das Mährisch-Schlesische Appellationsg.

Bei Eidesleistungen ist immer der Parthey, welche schwören soll, die zu beschwörende Formel vorläufig umständlich zu erklären, und dieselbe, ob sie genau hiernach zu schwören bereit sey, zu befragen. Hofd. v. 22. Jänner 1820, an das Appellationsg. für Tyrol und Vorarlberg.

Der Eid im civil- und criminalrechtlichen Verfahren ist jederzeit vor einem Crucifixe und zwei brennenden Wachskerzen abzulegen, und hiebei von allen Anwesenden die der Feyerlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbietigkeit zu beobachten, jeder Eidesablegung aber hat eine ernstliche, eindringliche und der Individualität des zu Beweisenden angemessene Meineidserinnerung vorauszugehen. Justzhofd. v. 17. Novem. 1826, an sämmtl. Appellationsg.

Wenn Personen, die der mahomedanischen Religion zugethan sind, als Partheyen bei öster. Gerichtsbehörden einen Eid ablegen sollen, so hat ihnen vor allen der Richter die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafen des falschen Eides zu Gemüthe zu führen. Hierauf werden die Umstände, welche zu schwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und verständlich nachgesprochen hat, befragt:

Digitized by Google

Schwöreſt du bei Gott? der Schwörende antwortet: Jemin ederim (ich ſchwöre) und ſetzt eine der folgenden Formeln oder auch alle 3 ſogleich hinzu Billahi Taala (Bei Gott dem Allmächtigen) oder Wallahi (bei Gott) oder Bismillahi (in Namen Gottes). Zur Verſtärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere Eigenſchaft Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers nennen, und ſagen Bismillahi Errahman Errahim (in Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers) zur Gültigkeit des Eides aber iſt es hinreichend, eine der obigen Formeln nämlich Billahi Taala oder Billahi auszuſprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Koran verſehen iſt, angewieſen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf ſelbes zu legen. Dieſer Gebrauch des Korans iſt aber zur Gültigkeit des Eides nicht weſentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden geſtattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten. Nach eben dieſer Vorſchrift iſt auch der Eid von Zeugen mahomedaniſcher Religion aufzunehmen. Dieſen wird eine allgemeine Betheuerung, daß ſie die reine Wahrheit ausſagen werden, oder ausgeſagt haben, erſteres in bürgerlichen Rechtsſachen, letzteres in Criminalangelegenheiten) vorgehalten, und wenn ſie dieſelbe nachgeſprochen haben, die Frage: ſchwörſt du bei Gott? an ſie geſtellt. In Uibrigen ſind in Anſehung des Zeugenverhörs die allgemeinen Vorſchriften der Gerichtsordnung und des St. G. zu beobachten. Hofd. v. 26. Auguſt 1826.

Die katholiſche Feldgeiſtlichkeit iſt in Criminalangelegenheiten, der Geiſtliche möge als Zeuge oder als Beſchuldigter vor Gericht erſcheinen, nach den Hofd. v. 12. Oktober 1789 zu beeidigen, wornach auch der in Causis civilibus ſowohl als Criminalibus den allgemeinen Geſetzen und der weltlichen

Obrigkeit unterstehende griechisch nicht unirte Clerus fortan zu behandeln kommt, dagegen hat es rücksichtlich der katholischen Geistlichkeit in der Militärgränze, soweit diese in Causis Criminalibus den ungarischen Diöcesen-Consistorien zugewiesen ist, bei den bisher daselbst bestehenden Gesetzen und bei der seitherigen Beobachtung sein Bewenden zu behalten. Abschrift einer hofkriegsräth. Vdg. sämt. Appellationsg. kdg. mit Justizhofd. v. 5. Dezem. 1828. S. Beschädigter, Betrug §§. 178 a), 183. Criminalrichter. Hofd. v. 17. Mai 1816, Gerichtsbarkeit §. 216. Kunstverständige §. 241. Maltheserordensritter, Thaterhebung §. 256. Verhör §. 288. Zeugeneinvernehmung §. 383.

Eigenthum und **Eigenthümer.** S. Entschädigung.

Einbürgerung und **Eingeburtsrecht.** S. Staatsbürgerschaft.

Einlieferung. Die Criminalgerichte werden angewiesen, bei Einlieferung eines jeden zur Ausstehung der Strafe in eines der bestehenden Provinzialstrafhäuser zu überliefern Kommenden folgende Elaborate an die betreffende Strafhausverwaltung mit einzusenden:

a) Eine beglaubigte Urtheilsabschrift mit Anmerkung des Publicationstages, und der etwa auch schon bei dem Criminalgerichte vollzogenen Verschärfung. b) Eine genaue Beschreibung der Person des einzulieferenden Sträflings, dann seiner aufhabenden Kleidungsstücke, und ein vollständiges Verzeichniß seiner sonstigen zur criminalgerichtlichen Aufbewahrung gelangten, und mitzuschickenden Effekten. c) Das ärztliche Zeugniß über die Leibesbeschaffenheit des eingeschickt werdenden Sträflings, endlich d) die allen Criminalgerichten vorgeschriebene Uibersichtstabelle. Diese Uibersichtstabelle hat das Criminalgericht immer gleich bei der Aburtheilung

eines jeden zur Abgabe in ein Provinzialstrafhaus nach §. 457 und 458 geeigneten Inquisiten zu entwerfen, und darin alle Rubriken auszufüllen.

Die Abfassung dieser Uibersichtstabellen ist aber keineswegs das Geschäft des Kerkermeisters, oder eines Kanzleibeamten, sondern selbe hat derjenige Magistratsbeamte, welcher die Untersuchung geführt, und darüber den Vortrag erstattet hat, verläßlich abzufassen, welche sonach von ihm und auch dem Criminalgerichtsvorsteher nebst Beidrückung des Amtssiegels zu unterfertigen seyn wird. Dek. des böhm. Appellationsg. v. 30. Jänner 1821.

Mit jeder Einlieferung politisch untersuchter Individuen an die Criminalgerichte ist sich unter sonstigen Ersatz aller für die Verpflegung solcher Individuen aufgelaufenen Kösten so lange zu enthalten, so lange nicht gegen dieselben die rechtliche Beanzeigung eines Verbrechens entweder durch den klaren Wortlaut des Strafgesetzes oder durch den besonderen Ausspruch des kompetenten Strafgerichts außer Zweifel gesetzt ist. Vdg. des böhm. Gub. v. 30. April 1828. S. Ablieferung, Bewachung, Inquisiten. Hofd. v. 10. May 1806.

Einlösungsscheine. S. Creditspapiere.

Einreichungsprotokoll. S. Criminalgericht. §. 545.

Einschaltungen. In vorkommenden Fällen wo etwas den wiener Zeitungsblättern inserirt werden soll, ist sich mit den dießfälligen auf Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes Bezug nehmenden Anforderungen unmittelbar an die nied. öster. Regierung zu wenden. Hofd. v. 10. Februar 1821. S. Abwesende, Edickt, Entschädigung.

Einvernehmung. S. Beschädigter, Summarverhör, Thaterhebung, Verhör, Zeugeneinvernehmung.

Einverständniß. S. Mitschuld §. 5.

Digitized by Google

Eisen. Jeder Schlosser, der für Arrestanten die Eisen verfertiget, soll in dieselben sein Zeichen einprägen, um wenn die Eisen nicht gehörig gemacht sind, solches an ihn ahnden zu können. Hofd. v. 30. Oktober 1786. S. Gefangenwärter §. 324. Inquisiten Hofd. v. 10. Mai 1806. Kerkerstrafe §§. 12. 13. 14. Sträflinge Hofd. v. 22. May 1818.

Einsichtnehmung der Untersuchungsakten. S. Criminalgericht §. 547. Untersuchungsakten.

Eisenanlegung. S. Untersuchungsgefängnisse. §§. 310, 323.

Entdeckung von Verbrechen. S. Behörden, Criminalgericht.

Entführung. Wer Jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privatgefangennehmung oder vorsetzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freyheit beraubet, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freyheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freyheit nicht mehr verschaffen, so muß er dessen Weibe und Kindern, wie bei der Tödtung Ersatz leisten. §. 1329. Allg. bürg. Ges. B. S. Gewaltthätigkeit.

Entgegenstellung. S. Confrontation.

Entlassung. Da nach dem §. 454 des St. G. B. die, aus Mangel rechtlicher Beweise entlassenen Criminalinquisiten mit ihren Urtheilen und Personsbeschreibungen lediglich an das Kreisamt jenes Bezirkes, in welchem der Sitz des Criminalgerichtes über den Untersuchten sich befindet, zur Abschiebung an ihre Geburts- und Aufenthaltsörter einzusenden sind; so ist von diesem Kreisamte in jenen Fällen, wenn der Abgeurtheilte in sein, außer diesem kreisämtlichen

Digitized by Google

Bezirke befindliches Geburtsort, oder in einen anderen bestimmten Aufenthaltsort abzuschieben wäre, oder derselbe seinen ordentlichen Aufenthalt in einem andern Kreise hat, das Urtheil, sammt der Personsbeschreibung auch dem dortigen Kreisamte mitzutheilen. Verord. des Guberniums in Böhmen vom 17. Oktober 1804.

In Criminalfällen, welche dem Obergerichte vorzulegen sind, kann der von dem untern Richter schuldlos befundene Untersuchte nicht sogleich auf freien Fuß gesetzt werden, weil nach dem §. 448 I. T. Str. G. die Freilassung erst nach kundgemachten Urtheile geschehen kann; in den im §. 433 erwähnten Criminalfällen aber das Urtheil des untern Richter noch vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt, folglich dessen Bestätigung abgewartet werden muß. Hofd. vom 24. März 1808 an das nied. öster. Appellationsger.

Um eine Einheit in dem Verfahren bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern in allen Provinzen zu erzielen, ist sich bei derlei Entlassungen vollkommen nach jenen Grundsätzen zu benehmen, welche in Folge a. h. Entschließung vom 9. August 1815 bei dem Wiener Strafhause in Anwendung stehen, wornach nur jene nach der Strafzeit austretenden Sträflinge — Inn- oder Ausländer — bei welchen der Urtheilsspruch ausdrücklich darauf lautet, selbe mittelst Schubs, an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern mittelst Schubs, alle übrigen hingegen mittelst gebundener Marschroute von der Polizeibehörde dahin zu instradiren, in beiden Fällen aber die Obrigkeit wohin der Sträfling gelangen soll, drei Wochen vorher unter Mittheilung der vorgeschriebenen Notiztabellen hievon zu verständigen ist. Hofd. vom 3. Februar 1820.

In Bezug auf das Hofkanzleidek. vom 3. Februar 1820 ist zu verfügen befunden worden: daß es gar keinen Gegen-

Digitized by Google

stand des Criminalurtheils ausmache, ob ein Sträfling nach vollendeter Strafzeit bloß mit gebundener Marschroute, oder seiner Gemeindschädlichkeit wegen mittelst Schub an seine Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern sey, sondern daß die Beurtheilung dessen, nur der politischen Behörde zustehe, weßhalb von jeder Strafhausverwaltung 3 Wochen vor Entlassung eines Sträflings, oder wenn es erforderlich seyn sollte, noch früher die vorgeschriebene Notiztabelle an das betreffende Kreisamt zu übersenden sey, und das Kreisamt habe sodann in Uiberlegung zu nehmen, ob eine oder die andere Art der Entlassung Statt finden solle, und sowohl seinen Beschluß der Strafhausverwaltung zur Darnachachtung als auch der betreffenden Ortsobrigkeit unter Anschluß der Notiztabelle, und wenn es einen fremdkreisigen Unterthan betreffen sollte, im Wege der Amtskorrespondenz mit dem betreffenden Kreisamte zur Wissenschaft unverzüglich mitzutheilen.

Aus den Strafhäusern der Provinzial-Hauptstädte aber seyen diese Ausweise von der Strafhausverwaltung der Landesstelle zur weiters nöthig findenden Veranlassung vorzulegen. Hofd. vom 1. Dezemb. 1820. S. Abliefe-rung, Auskunftstabelle, Beamte, Fremde, Sträflinge, Urtheil.

Entschädigung. Das Criminalgericht ist verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in sofern von Amtswegen zurück zu verschaffen, als dieses Gut bei der Untersuchung unter der Habseligkeit des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung geleget, oder gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem Criminalgerichte unmittelbar, wenn

Digitized by Google

das fremde Gut ihm zugekommen ist; oder vermittelst seiner Verwendung bei der Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Das Criminalgericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat. §. 514.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uibertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminalgericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme; so fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Criminalgericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne. §. 515.

Ehe das Criminalgericht Jemanden dasjenige zurückstellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bei vorhandenem Geständnisse des Verbrechers durch die beschworene Bestätigung des Eigenthümers, oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bei mangelndem Geständnisse des Verbrechers ist zu einem solchen Beweise genug, wenn a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthümer oder Inhaber meldet, verübet worden; b) dieser die Sache kennbar und mit solchen Merkmalen beschreibt, die nur dem Eigenthümer oder Inhaber bekannt seyn können; und c) seine Angebung mit einem Eide bestätiget. §. 516.

Ist das Eigenthum; oder das Inhaben bewiesen, so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellet, oder wieder verschaffet werden, wenn

gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Criminalgericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Untersuchung vorkommender Habseligkeiten, sobald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bei einer Untersuchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen 2 Monaten von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten Niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Criminalgericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wenige Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten. §. 517.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübet worden, durch Edikt bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen; widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert und das Kaufgeld indessen bei dem Criminalgerichte aufbehalten werden würde. §. 518.

Wenn binnen dieser Frist Niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet, hat das Criminalgericht die Einleiiung zu treffen, daß dieselben von dem Civilgerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld, dem Criminalgerichte übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist fällt

Digitized by Google

dasselbe der Kasse zu, aus welcher insgemein die Criminalgerichtskosten bestritten werden. §. 519.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten. §. 520.

Bei jeder Veräußerung eines fremden Gutes dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung den Untersuchungsakten beigeleget werden. §. 521.

Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann, ist das Criminalgericht zwar verpflichtet, bei der Untersuchung vom Amtswegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entstanden sey. In dem Urtheile aber ist nur dann etwas in Beziehung auf die Entschädigung zu bestimmen, wenn der Betrag des Schadens und die Person, der die Entschädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich und zuverlässig erhellet. In diesem Falle soll das Criminalgericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß schöpfen, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und dieses Erkenntniß ist jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Criminalgerichte zuzustellen. §. 522.

Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civilrichter des Verurtheilten unmittelbar um die Exekuzion anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine

Digitized by Google

größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größern Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminalgerichtes bestimmt ist, zu erweisen vermag. §. 523.

Findet das Criminalgericht sich außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen, bevorstehe. Wenn nun Jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bei dem Criminalgerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungsakten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinaus gegeben werden. §. 524.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die im vorigen §. erwähnte Art bei dem Criminalgerichte einzuholen, befugt ist. §. 525.

Die in dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 aufgestellte allgemeine Erklärung der Wiener-Währung, ist auch auf den im I. T. St. G. §. 153 vorkommenden Ausdruck: Wiener-Währung, und auf alle nach diesem Gesetze seit der Kundmachung des erwähnten Patents noch zu beurtheilenden Straffällen, in Ausmessung sowohl des Schadenbetrages, als der davon abhängenden Strafe anzu-

wenden. Hofd. vom 19. April 1811 an sämmtliche Appellationsger.

Uiber gestellte Anfrage, wie im Falle eines an klingender Münze verübten Verbrechens die Entschädigung zu leisten sey, wird erkläret: In jenen Fällen, wo der Beschädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen bestimmten Münzsorten angeben, oder doch bestätigen kann, daß das ihm entgangene baare Geld in bestimmten Münzsorten, z. B. in Dukaten, Cronen oder Zwanzigern bestand, ist im ersten Falle auf die Zurückzahlung in der bestimmten Münzsorte, und im zweiten Falle auf die Zurückzahlung in einer jener drei Münzsorten zu erkennen. Nur in dem Falle, daß der Beschädigte weder auf die eine noch auf die andere Art die Münzsorten bestimmen kann, ist nach dem §. 15 des Finanz-Pat. vom 20. Hornung 1811 zu erkennen. Hofd. vom 28. Dezemb. 1811 an sämmtliche Appellationsger.

In Fällen, wo Gegenstände eines Verbrechens von Gefällsbeamten angehalten werden, hat das Criminalgericht wegen Zurückstellung derselben an denjenigen, der sie als ein ihm durch Verbrechen entzogenes Gut anspricht, und nach Vorschrift des §. 516 I. T. des St. G. B. beweiset, daß er wirklich der Eigenthümer oder Inhaber davon sey, an die Gefälls-Behörde sich zu verwenden, und wenn die Ausfolgung verweigert würde, die Anzeige an das Appellationsgericht zur weiteren, den Umständen angemessenen Verfügung zu machen. Hofd. vom 21. Mai 1819, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellationsger. S. Beſchädigter §. 252. Diebſtahl, Veruntreuung §. 137. Fragen §. 353. Schaden §. 253. Schadenerſatz, Strafe (der) Folgen §. 35. Unterſuchung §. 338. Urtheil Hofd. vom 1. März 1822, und 31.

August 1822. Verbrechen Verord. vom 16. März 1802, Verjährung §. 208. Wiederaufnahme der Untersuchung §§. 476, 477.

Entschlagung der Zeugenaussage. S. Zeugeneinvernehmung §. 377.

Entschuldigungsgründe. S. Gesetzunwissenheit, Verbrechen.

Entsetzung von Stand und Würden. S. Adel, Beamte, Geistliche, Landstände, Universität.

Entweichung. Hätte der Verhaftete zu entweichen versucht, so soll das Criminalgericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmale in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältniß der Umstände, auf eine oder andere in dem vorigen §. bemerkte Art bestrafen. In diesem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemessen werden. Dabei ist zugleich die zweckmäßige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverlässig vorgebeuget werde. Wie übrigens diejenigen Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist in dem 27. Hauptstücke des I. Abschn. enthalten. §. 330.

Uiber den in dem §. 330 erwähnten Vorgang ist ein Protokoll zu führen, und den Untersuchungsakten des Verhafteten beizulegen. §. 331.

Jenes Gericht, dem ein Inquisit oder auch ein Abgeurtheilter entwichen ist, hat sogleich die Anzeige hierüber an jenen Gerichtsstand zu machen, unter dessen Gerichtsbarkeit sich die Anverwandten des Geflüchteten befinden,

Digitized by Google

dessen Pflicht es so fort ist, zur Entdeckung des in dem unterstehenden Bezirke sich etwan aufhaltenden Flüchtlings die zweckmäßigsten Mittel anzuwenden. Verord. des Gub. in Böhm. vom 28. April 1803.

Wie die Untersuchung der blossen Entweichung, und die dießfällige Bestrafung eines Arrestanten; so ist auch die Untersuchung und Ahndung gegen die daran Theilhabenden, den Kreisämtern und politischen Behörden zu überlassen. Hofd. vom 9. Oktob. 1804, an das Inneröster. Appellationsger.

Uiber die Anfrage, ob die Landgerichtsverwalter bei dem Versuche der Entweichung in den Fällen der §§. 329 und 330 mit einer Untersuchung und Bestrafung einschreiten können? wird bedeutet: daß bei denen dem landesfürstlichen Bannrichter zugewiesenen Landgerichten in dem Falle des §. 330 des während der Untersuchung sich ergebenden Versuchs der Entweichung, derselbe in die Untersuchung einzuschreiten, und in seinem zu entwerfenden und vorzulegenden Strafurtheil nach Maßgabe des §. 29 I. Abschn. auch darauf Rücksicht zu nehmen habe. Uibrigens untersteht die Entweichung für sich allein der politisch. Obrigkeit zur Erkenntniß. Hofd. vom 3. März 1804.

Oeftere Fälle der Entweichung von Criminalinquisiten und Sträflingen haben das inner-öster. Gubernium bewogen, gegen nachlässige Gerichtspersonen strengere Maßregeln zur unabweichlichen Richtschnur festzusetzen, und zwar ist: 1stens jeder Fall der Entweichung eines Inquisiten oder Sträflings durch das Gericht, bei welchem es sich ereignete, sogleich dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen. 2tens. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Strafe von hundert Gulden, und nach Umständen auch mit körperlicher Bestrafung des Beamten bedrohet. 3tens. Die

Anzeige wird als unterlassen angesehen, wenn ihr Aufschub den Zeitraum von 12 Stunden nach der Entweichung überschreitet. 4tens. Auch mindere Verzögerungen sind verhältnißmäßig zu bestrafen. 5tens. Auf die erhaltene Anzeige hat das Kreisamt sogleich ein geeignetes Individuum an den Gerichtsort abzuordnen, welches den Fall genau nach seinem Thatbestande, den Schuldtragenden, und den Grad ihrer Schuld zu untersuchen hat. 6tens. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Gerichtsherrschaft. 7tens. Das Kreisamt gibt das Untersuchungsprotokoll sogleich mit seinem Gutachten an das Gubernium zur Erledigung, und versichert sich indessen, wenn einer, zur Aufsicht verbundenen Gerichtsperson, grobe Nachlässigkeit zu Schulden kömmt, derselben, selbst wenn dieses den Landgerichtsverwalter beträfe. 8tens. Die Strafe der Schuldtragenden ist nach dem Grade der Schuld und der Größe des Verbrechens, dessen der Entwichene beschuldigt, oder überwiesen ist, zu ermessen. Sie bestehet in körperlicher Züchtigung gegen Gerichtsdiener und ihre Knechte; in Geldstrafen, und bei erschwerenden Umständen auch im verschärften Arreste gegen die Beamten; und in Geldstrafen gegen den Landgerichtsherrschaftseigenthümer. Verord. des Guber. in Inner-Oester. vom 4. Juni 1806.

Aus Anlaß der erfolgten Entweichung mehrerer Inquisiten aus einem Gefängnißhause, wurden die Fragen aufgeworfen: 1tens. Ob nicht die Untersuchung der Entweichung, besonders das Verhör und die Bestrafung des Aufsichtspersonals dem Criminalgerichte selbst zu überlassen wäre; dann 2tens ob nicht die Verfügung getroffen werden sollte, daß von den Personsbeschreibungen der Inquisiten auch dem Kerkermeister eine Abschrift übergeben werde,

um in Entweichungsfällen solche zu den Steckbriefen schneller bei Handen zu haben?

In Hinsicht der ersteren Frage enthalten zwar die unter dem 12. Oktob. 1792 Z. 58, und 9. Oktob. 1804, Z. 696 erlassenen Verordnungen die bestimmte Weisung.

Da sich jedoch seit Erlassung des letzteren Hofd. vom 9. Oktob. 1804, welches vorzüglich den damaligen Bestand der Landgerichte Inner-Oesterreichs zum Augenmerk hatte, die dießfälligen Verhältnisse in dem Wirkungskreise des Appellationsgerichtes bei den nun zugewachsenen Provinzen wesentlich geändert haben, und in diesen Provinzen keine Landgerichte, sondern förmlich regulirte Collegial-Criminalgerichte theils schon bestehen, theils ehestens ihre definitive Organisirung erhalten werden, so findet man hiermit zur genauesten Darnachachtung festzusetzen:

1stens Daß zwar in Gemäßheit der früheren h. Entschließung vom 12. Oktob. 1792 die Untersuchung einer erfolgten Entweichung eines Criminalinquisiten oder Sträflings und durch wessen Schuld oder Nachlässigkeit solche erfolgt sey, da, wo kein förmlich organisirtes Collegial-Criminalgericht bestehet, auch fortan, noch unmittelbar von dem betreffenden Kreisamt zu pflegen, sohin aber das dießfällige Untersuchungsoperat sammt Gutachten, jedesmal von dem Kreisamte dem Landesgubernium vorzulegen, von diesem sodann mit seinen Bemerkungen dem Criminalobergerichte zu dem Ende mitzutheilen sey, damit das letztere, im sogestalteten Einvernehmen mit dem Landesgubernium gegen die an der Entweichung allenfalls Schuldtragenden, oder das Aufsichtspersonale mit den nöthigen Zurechtweisungen, Ahndungen und Strafen vorgehen, und bei solchen Gelegenheiten allenfalls in dem Benehmen der Criminal-

gerichte selbst, oder in dem Zustande der Gefängnisse wahrgenommenen Gebrechen alsogleich abstellen möge.

Dagegen hat aber

2tens die Vornehmung der gedachten Untersuchung dort, wo förmlich organisirte Collegial-Criminalgerichte (wie die Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest) theils schon bestehen, theils künftig werden eingeführt werden, unmittelbar von dem betreffenden Collegial-Criminalgerichte, jedoch wenn sich auch das Kreisamt im Orte befindet, mit Zuziehung eines kreisämtlichen Commissärs zu geschehen, und hat dann das Criminalgericht das dießfällige Untersuchungsoperat sammt Gutachten, jedesmal unmittelbar dem Criminalobergerichte zu dem Ende zu überreichen, damit dasselbe nach Maßgabe der Umstände, auch allenfalls nach gepflogener Rücksprache mit dem betreffenden Landesgubernium auf die bei 1) angezeigte Weise sein Amt handeln möge; wo übrigens

3tens die sämmtlichen untergeordneten Criminalgerichte nicht nur über das Vorausgeschickte zu belehren, sondern unverzüglich auch darauf anzuweisen sind, daß sie jede Entweichung eines Gefangenen sammt der Personsbeschreibung dem betreffenden Kreisamte binnen 24 Stunden unter eigener Dafürhaftung anzeigen; wie auch von jedem Verhafteten sogleich, als er einkömmt, die genaue Personsbeschreibung nicht nur vorschriftsmäßig in die Akten aufnehmen, sondern solche auch unter Einem nebenher in ein eigenes zu haltendes und gehörig zu indicirendes besonderes Vormerkungsbuch wörtlich eintragen, und hierbei zur mehreren Evidenzhaltung nach dem Geiste des §. 332 des St. G. die weiters dienlichen Anmerkungen beifügen sollen, damit im Falle der Entweichung eines Verhafteten auch für die ihm nachsetzende politische Behörde die Personsbeschreibung aus diesem

Digitized by Google

besonderen Vormerkbuche leichter und schneller, als aus den Untersuchungsakten, die oft nicht einmal zur Hand seyn können, entnommen werden mögen. Hofd. v. 15. März 1816 an das Inner-Oester. Appellationsg.

In Entweichungsfällen ist die im §. 330 I. Th. St. G. angeordnete Strafe von dem Criminalgerichte selbst auszumessen, zu verhängen und darüber dem Obergerichte die Anzeige unter Vorlegung der Akten zu machen. Hofd. vom 17. Mai 1819 an das Küstenländ. Appellationsg.

Zur Beseitigung der Entweichungen aus dem Verhafte der Präturen und Collegialgerichte in Dalmatien, und um dießfälligen Versuchungen vorzubeugen, wird folgende Vorschrift ertheilet:

§. 1. Von jeder Entweichung eines Verhafteten bei einer Prätur oder einem Collegial-Gerichte ist, bei strenger Verantwortung, ohne Verzug die Anzeige an das Criminalgericht, und zwar von den Präturen auf das späteste binnen 24 Stunden zu machen, und die Personsbeschreibung beizufügen. Von dem Criminalgeriche ist ohne Verzug das Kreisamt in die Kenntniß zu setzen.

§. 2. Das Criminalgericht hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige, mit Zuziehung des von dem Kreisamte anzuordnenden politischen Commissärs, an Ort und Stelle alle Umstände, sowohl über die Beschaffenheit der That, und das dabei etwa eingetretene Verschulden, als auch über die veranlassenden Ursachen der bewirkten Flucht, gründlich zu erheben, und sich von den allenfälligen Gebrechen des Kerkergebäudes persönlich zu überzeigen.

§. 3. Wenn ein noch nicht abgeurtheilter Inquisit entwichen ist, wird die Untersuchung von dem delegirten Justizbeamten geleitet, und die Justizbehörde hat über die Strafe zu entscheiden; ist aber ein bereits abgeurtheilter Sträfling

entflohen; so hat die Leitung der Untersuchung und die Entscheidung politischer Seits zu erfolgen. Wenn endlich Inquisiten und Sträflinge zusammen entwichen sind, haben beide Behörden gemeinschaftlich zu Werk zu gehen.

§. 4. Wenn die Untersuchung von dem delegirten Justizbeamten geleitet worden ist, und wenn beide Behörden gemeinschaftlich zu Werk zu gehen angewiesen sind, wird das Untersuchungsoperat sogleich dem Appellationsgerichte gutächtlich vorgelegt, damit nach gepflogener Rücksprache mit dem Gubernium die nöthigen Abhülfsmittel in Hinsicht des Mangelhaften in den Kerkergebäuden, oder der Aufsicht und Bewachung derselben, eingeleitet und verfügt werde. Wenn die Untersuchung nur allein von Seite der politischen Behörde zu erfolgen hat, wird das Untersuchungsoperat der betreffenden politischen Behörde zum nämlichen Endzwecke unterlegt.

§. 5. Nach Maßgabe des Verschuldens und der Personen, welchen die Schuld zur Last fällt, werden die verwirkten Ahndungen oder Bestrafungen, in so weit sie rechtliche Anzeigungen eines Verbrechens nicht darstellen, im Disciplinarwege verfüget. Im Disciplinarwege aber können insbesondere gegen das Kerker- oder sonstige Wachpersonale, wenn ein größeres Verschulden erhoben ist, selbst Arreststrafen und körperliche Züchtigungen, bei öfterem Rückfalle aber die Entlassung aus dem Dienste, als Strafe verhänget werden.

§. 6. Im Allgemeinen wird festgesetzt, daß die wieder eingebrachten Verhafteten, bei eintretenden gleichen Verhältnissen, mit einer geringeren Strafe als das Wachpersonale zu belegen seyn werden; in besonderen Fällen aber, wo sich die Schuldlosigkeit oder mindere Schuld des Wachpersonales zeiget, und auf der andern Seite eine besondere

Digitized by Google

Argliſt und Kühnheit der Gefangenen hervorleuchtet, die Beſtrafung beider auch nach einen umgekehrten Verhältniſſe wird Statt finden können.

§. 7. Die Vorſchriften des XI und XXVII. Hauptſtückes des G. B. über Verbrechen in den §§. 196, 197, 198 (S. Vorſchub.) und 330 bleiben in ihrer Wirkung. Hofd. v. 12. Februar 1820, an das Appellationsg. in Dalmatien.

Aus Anlaß einer der a. h. Entſchließung unterzogenen Frage: wem die Unterſuchung und Entſcheidung zuſtehe, wenn ein Criminalinquiſit oder Sträfling aus dem Verhafte entflohen iſt, wird nachſtehende Belehrung ertheilt:

§. 1. Wenn Jemand wegen eines Verbrechens von einer politiſchen Obrigkeit zur Ablieferung an das Criminalgericht in Verwahrung genommen, oder unmittelbar von dem Criminalgerichte verhaftet wird, hat im erſten Falle die Obrigkeit, im zweiten Falle aber das Criminalgericht ſogleich eine genaue Beſchreibung ſeiner Perſon und Kleidungsſtücke nicht nur in den Acten aufzunehmen, ſondern auch in ein beſonderes Vormerkbuch einzutragen.

§. 2. Sollte der Gefangene aus der obrigkeitlichen Verwahrung entweichen, ſo hat die Obrigkeit unter eigener Dafürhaftung die Anzeige davon mit Beilegung der Beſchreibung des Entwichenen längſtens binnen 24 Stunden dem Kreisamte zu erſtatten, und dieſes hat nicht nur die zur Einbringung des Flüchtigen dienliche Verfügung unverzüglich zu treffen, ſondern auch die Unterſuchung zu pflegen, aus weſſen Schuld oder Nachläſſigkeit die Flucht erfolgt ſey, und ſowohl die angemeſſenen Zurechtweiſungen oder Ahndungen zu verhängen, als auch die etwa an dem Verwahrungsorte wahrgenommenen Gebrechen ſogleich abzuſtellen.

Digitized by Google

§. 3. Wenn bei einem Criminalgerichte ein wegen Verbrechen zur Untersuchung Verhafteter zu entweichen versuchte, jedoch die Flucht nicht ausführte, hat das Criminalgericht selbst nach dem §. 330. I. Th. die Untersuchung vorzunehmen, und sogleich die Bestrafung zu bemessen, und zu vollziehen, darüber aber dem Appellationsgerichte die Anzeige mit Vorlegung der Acten unverzüglich zu erstatten.

§. 4. Wenn bei den nicht zur Urtheilsschöpfung berechtigten Criminalgerichten zu Nikolsburg, Neutischein und zu Ludiz ein Criminalinquisit oder Sträfling die Flucht wirklich ausführt, hat zwar das Kreisamt unmittelbar (nicht durch ein Wirthschaftsamt) die Untersuchung zur Erforschung der hieran etwa Schuldtragenden und der allenfälligen Gebrechen der Gefängnisse vorzunehmen, sodann aber die Untersuchungsakten mit seinem Gutachten an das Landesgubernium zu befördern, welches dieselbe mit seiner Bemerkung dem Appellationsgericht übergeben wird, damit dieses einverständlich mit dem Gubernium die den Umständen angemessenen Verfügungen treffe.

§. 5. Sollte die Entweichung bei einem der übrigen Criminalgerichte geschehen seyn, so hat das Criminalgericht, wenn es sich mit dem Kreisamte an einem Orte befindet, mit Zuziehung eines von dem Kreisamte abzuordnenden Commissärs, außer dem aber unmittelbar, in so weit es vor Ankunft eines kreisämtlichen Commissärs nöthig seyn kann, die Untersuchung zu pflegen. Ist ein Criminalinquisit entwichen, so wird auf jeden Fall die Untersuchung von dem Justizbeamten geleitet, und die Justizbehörde hat darüber zu entscheiden. Ist ein Criminalsträfling entwichen, so hat im ersten Falle die Leitung oder im zweiten Falle die Prüfung und Vollendung der von dem Criminalgerichte vorläufig aufgenommenen Untersuchung und

Digitized by Google

in jedem Falle die Entscheidung von politischer Seite zu erfolgen.

Sind endlich Inquisiten und Sträflinge zusammen entwichen, haben beide Behörden gemeinschaftlich zu Werke zu gehen.

§. 6. Wenn die Untersuchung von dem Justizbeamten geleitet worden, oder wenn beide Behörden gemeinschaftlich vorgegangen sind, ist das Untersuchungsgeschäft sogleich dem Appellationsgerichte gutächtlich vorzulegen, und von diesem nach gepflogener Rücksprache mit dem Gubernium zu erledigen.

Hat aber die Entscheidung von politischer Seite zu erfolgen, so ist das Untersuchungsgeschäft dem Kreisamte, und von diesem dem Gubernium zu übergeben, welches dasselbe einverständlich mit dem Appellationsgerichte zu erledigen hat.

§. 7. Die Bestrafung des Kerkermeisters und der Gefangenwärter hat, wenn ihnen nicht etwa das Verbrechen der Vorschubsleistung zur Last fällt, nach Maß ihres Verschuldens in Verweisen, in Arrest von einem und drey Tagen ohne oder mit Verschärfung durch Fasten oder körperliche Züchtigung und endlich in der Entlassung aus dem Dienste zu bestehen. Das Criminalgericht, und der von demselben zur Aufsicht über das Wachpersonale bestellte Commissär können nach Umständen, wenn ihnen eine Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Schuld gehet, durch mehr oder weniger strenge Zurechtweisungen geahndet, allenfalls auch zum Ersatze der zur Einbringung des Flüchtigen zu verwendenden Kosten verhalten werden. Wird der Flüchtling wieder eingebracht, und hat er bei der Entweichung oder während der Flucht kein neues Verbrechen begangen, so ist er wegen der Flucht allein nach Verhältniß seiner Gefähr-

Digitized by Google

lichkeit und der ihm noch bevorstehenden oder schon zuerkannten Strafe mit engerer Einschließung, Fasten oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Hofd. v. 21. Dez. 1822. an die Appellationsg. in Böhmen, in Mähren und Schlesien.

Die Länderstellen sind ermächtiget, für die Einbringung eines entwichenen Criminalsträflings eine den Umständen angemessene Belohnung, welche jedoch den Betrag pr. 30 fl. C. M. nicht übersteigen darf, aus dem Criminalfond anzuweisen. Allerhöchste Entschließ. v. 21. April 1829. S. Fasten, Flüchtlinge, Gefangenwärter, Polizeimannschaft, Sträflinge, Vorschub.

Entwendungen. S. Diebstahl.

Entwichene. S. Flüchtlinge.

Erbauungsbücher. S. Inquisiten.

Erforschung von Verbrechen und Verbrechern. S. Thaterhebung.

Erhebung des **Thatbestandes.** S. Thaterhebung.

Erkrankung des **Inquisiten.** S. Arzt, Kranke, Untersuchungsgefängniße.

Erlöschung der **Verbrechen** und **Strafen.** Das Verbrechen erlischt: a) durch den Tod des Verbrechers; b) durch die ausgestandene Strafe; c) durch Erlassung derselben; d) durch Verjährung. §. 201.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf, jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung, in Ansehung der nach dem §. 23. unter c) verlornen freyen Verfügung über das Vermögen. §. 202.

Digitized by Google

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23. ausgedruckten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22. damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genuße solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränket werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden. §. 204.

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat, die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe. §. 205. S. Verjährung.

Ermahnung zur Angabe der reinen Wahrheit. S. Verhör. §. 289.

Ersatz. S. Entschädigung, Schadenersatz.

Erschwerungsumstände. Im allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Uiberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden. §. 36,

Erschwerungsumstände sind: a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; b) wenn eben dasselbe Verbrechen mehrmal wiederhohlt; c) oder der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden; d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat; e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines

von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist. §. 37.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht. §. 38.

Auf Beschwerungsumstände ist nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände vorkommen. Nach Maß als die einen oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden. §. 41.

Jene Stellen, die erschwerende Umstände betreffen, sind bei dem Vortrage eines Criminalprozesses abzulesen. Hofd. v. 11. Jänner 1811. S. Milderungsumstände, Strafe, Urtheil.

Expeditionen. S. Criminalkosten.

Fabrikatszeugnisse. (Ausstellung falscher) S. Betrug Hofkammerpräsidiald. v. 5. Dezember 1820.

Familienglieder. S. Befreiungen, Strafe §. 49.

Fasten. Die Kerkerstrafe kann verschärft werden: durch Fasten §. 17. d)

Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreymal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen. §. 21.

Würde sich der Verhaftete unanständig oder widerspenstig verhalten, so kann er mit Fasten bei Wasser und Brod durch einen Tag gestraft werden §. 329.

Hätte der Verhaftete zu entweichen gesucht, so ist er zu bestrafen, und kann in diesem Falle das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemessen werden. §. 330.

Digitized by Google

Wird die Beantwortung der Fragen von dem Verhafteten mit einer auffallenden Sinnesverwirrung gegeben, und fällt das Gutachten von dem Arzte und Wundarzte dahin aus, daß es Verstellung sey, so ist der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung zuerst durch 3 auf einander folgende Tage bei Wasser und Brod zu halten. §. 363.

Auf diese Art ist der Verhaftete bei fortdauerndem hartnäckigen Schweigen zu behandeln. §. 364.

Eine angemessene Strafe mit Fasten hat auch dann Statt, wenn der Verhörte, während des Verhörs sich boshaft auf eine ungestümme und beleidigende Art beträgt, oder wenn er durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern oder das Gericht irre zu führen gesucht hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet bei dem Lügen beharret. In einem solchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über dreymaliges Fasten in einer Woche sich erstrecken. §. 365. S. Strafe.

Feindschaft eines Zeugen gegen den Beschuldigten. S. Eid §. 384 e).

Feindschaft mit dem Beschädigten. S. Zusammentreffen der Umstände §. 412.

Feiertrage. S. Festtage.

Festtage. Die Juden sind an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern, und die Gerichtsbehörden, die sich ein genaues Verzeichniß der jüdischen Festtage zu verschaffen haben, zur Nachachtung anzuweisen. Hofd. v. 17. Jänner 1818. an sämmt. Appellationsg.

Das Hofd. v. 17. Jänner 1818, ist nur für Civilfälle, keineswegs aber bei Criminaluntersuchungen in Anwendung

zu bringen, weil 1stens der Criminalrichter nach dem §. 222. des St. G. und der Appellationsverordnung v. 15. Septemb. 1812 §. 5 unter eigener Dafürhaftung verpflichtet ist, die Criminalgeschäfte ohne Verzug zu beschleunigen, und 2tens das Hofd. v. 1. May 1813. (S. Arbeit) sogar verordnet, daß die jüdischen Sträflinge am Sabbat ohne Anstand zur Arbeit verhalten werden können, und an diesen Tagen nur von der öffentlichen Arbeit losgezählt sind, somit sich von selbst ergibt, daß 3tens gedachtes Hofd. nur auf das 35 Cap. der A. G. O. Bezug habe, und auf Criminalfälle nicht ausgedehnt werden kann, massen bei Erhebungen dieser Art es oft von einem Tage abhängt, dessen Versäumniß die ganze weitere Untersuchung vereiteln und fruchtlos machen kann. Dec. des böhm. Appellationsg. v. 6. Juny 1818. S. Arbeit, Judenfesttage.

Feueranlegung. S. Brandlegung.

Feuersbrunst. Da es bei eintretenden Feuersbrünsten nicht genug ist, daß die Obrigkeiten die Anzeigen an das Kreisamt machen, sondern auch in Folge der §§. 236 und 432 des G. B. über Verbrechen ersten Theils, der Thatbestand sogleich erhoben, und dem Thäter nachgeforscht werden muß, damit letzterer nicht entweder gar nicht, oder so spät entdeckt werde, daß eine Erhebung der That nicht mehr vollständig geschehen könnte; so werden sämmtliche Obrigkeiten hiermit belehret, und zur genauen Beobachtung dieses Gesetzes angewiesen, den Kreisämtern aber hiernach aufgetragen, in vorkommenden Fällen von selbst unaufgefordert die Beobachtung dieses Gesetzes aufrecht zu erhalten. Hofkzd. v. 16. August 1815 an das Galiz. Landesg. S. Brandlegung, Diebstahl §. 154 I. a).

Finden. S. Betrug §. 180. c)

Flucht. S. Anzeigungen §. 262. m), Entweichung, Flüchtlinge, Zusammentreffen der Umstände §. 412 III. c) und IV. d), Vorschub.

Flüchtlinge. Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann; so ist es Pflicht des Criminalgerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Criminalgerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß von den Obrigkeiten deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse gelegt werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, gemeinschaftliche Hilfe zu leisten. §. 484.

Läßt sich von den erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person dieses Thäters aus unbezweifelten Merkmalen, und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen, so sind sogleich Steckbriefe auszusenden. §. 485.

Gegen einen flüchtigen und wieder zu Stande gebrachten Verbrecher hat der Criminalrichter nur dann einzutreten, wenn der Flüchtling während der Flucht ein neues Verbrechen begangen hat; wegen der bloßen Fluchtergreiffung aber, wenn während derselben kein neues Verbrechen begangen worden ist, hat nicht der Criminal- sondern der politische Richter zu erkennen. Hofd. v. 2. März 1804 an das böhm. Appellationsg.

Die Gerichtsbarkeit eines Criminalgerichtes über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens wird nicht nur durch die thätige Nachsetzung, sondern auch durch Erlassung

Digitized by Google

eines Steckbriefes begründet, daher der Beschuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, zu überliefern ist. Hofd. v. 21. Jänner 1820 an sämmt. Appellationsg. S. Abwesende, Anzeigungen §§. 262 m) 283. Auslieferung Hofd. v. 10. Dezem. 1808. Entweichung, Sträflinge, Todesstrafe Hofd. v. 21. Juli 1820. Verbrecher.

Folgen der Strafe. S. Strafe (der) Folgen.

Fragen. Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungfalles abzufassen. Ihr Zweck ist, den Befragten dahin zu führen, daß er die That, mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das Wesentlichste, worauf bei Abfassung der besondern Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin:

a) Daß jeder Fragepunkt an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unschicksames eingemenget werde; b) Daß die Fragen zusammen genommen, die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht, und Bewegungsursache der That, des Orts, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hilfeleistung vollständig erschöpfen; c) Daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweideutigkeiten oder Verwicklung zu fangen, sondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umstand gefasset sey, damit der Befragte sie wohl begreife, und bestimmt beantworten könne; d) Daß eine Frage aus der andern fließe, wie sich nämlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände auf einander folgen; e) Daß nicht die Frage zum voraus Umstände enthalte und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten; f) Daß bei

Digitized by Google

einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeiget, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen und Beweismittel in den Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die selbst eigene Uiberzeugung geführet werde, daß sein Leugnen wieder die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur in so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bei einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgeleget, die Zeugen namhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden; g) Daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, die zu derselben genauer Beschreibung dienlichen Fragepunkte ebenfalls vorkommen müssen. Nach den Grundsätzen, welche in den §§. 335 und 336 vorgeschrieben sind, müssen h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann; und nach dem §. 338 gehört i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beschädigten, die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern. §. 353. S. Summarverhör, Verhör.

Fremde. Den Fremden kommen gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genuße dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden um gleiches Recht mit Eingeborenen zu genießen in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des

Digitized by Google

Rechtes wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle. §. 33. Allg. Bürg. G. B.

Hat ein Fremder im Inn- und Auslande Verbrechen begangen, und zwar solche, die nicht im §. 32 (S. Ausländer) enthalten sind; so hat der innländische Richter das im Innlande begangene Verbrechen nach dem §. 31 zu bestrafen, und wegen der im Auslande verübten Verbrechen sich mit der Behörde desselben einzuvernehmen, damit der Verbrecher auch für die letzteren, besonders, wenn sie zu den schweren gehören, nach Maß der §§. 33 und 34 bestraft werde. Sollten die im Auslande begangenen Verbrechen geringer seyn, als das im Inlande verübte; so hat der inländische Richter wegen Beendigung der Untersuchung und Vollziehung seines Urtheiles die Vorschriften der §§. 28 (S. Strafe) und 340 bis 344 (S. Untersuchung) des St. G. zu beobachten. Hofd. vom Oktob. 1814 an das böhm. Appellationsger. S. Ausländer, Auslieferung, Staatsbürgerschaft.

Fremdenabschaffung. Sämmtliche Criminalgerichte haben vierteljährig Tabellen über die von denselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden zu verfassen, und diese sohin dem Appellationsgerichte einzusenden, welches sämmtliche Tabellen an die oberste Justizstelle zum Gebrauch der Polizey-Hofstelle einzubefördern hat. Hofd. vom 9. September 1808, an sämmtl. Appellationsger.

Mit Bezug auf das Hofd. vom 9. Septemb. 1808 wird verordnet: daß jede vollzogene Landesverweisung eines Fremden, welche wegen Verbrechen verfügt wurde, von der Criminal-Behörde unverzüglich dem Appellationgerichte angezeigt und von diesem eben sobald der Landesstelle bekannt gemacht werde. Hofd. vom 30. Oktober 1818, an sämmtl. Appellationsger.

Digitized by Google

Fremdes Gut. S. Entschädigung.

Friedensrichter. S. Behörden.

Frohnfesten. In Zukunft ist kein Bau neuer Frohnfesten, und keine Erweiterung schon bestehender, ohne vorläufige Rücksprache mit den betreffenden Criminal-Oberbehörden mehr vorzunehmen. Hofd. vom 9. Oktob. 1819, an das Appellationsger. für Tyrol und Vorarlberg.

Fuhren. Unentgeldliche Vorspannsfuhren sind bei Ablieferung der Verurtheilten zu leisten. §. 460.

Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müssen von den Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgeld geleistet werden. §. 527.

Den Aerzten, Wundärzten und Hebammen gebühren unentgeldliche Fuhren, wenn sie in Strafangelegenheiten als Kunstverständige außer ihren Wohnort gebraucht werden. §. 528.

Beim Standrecht hat die verfangene Gemeinde für alle zu demselben nothwendigen Amtspersonen die unentgeldlichen Vorspannsfuhren zu leisten. §. 538.

Die Fuhr ist von dem betreffenden Dominium unentgeldlich zu verschaffen, für den zur strafgerichtlichen Erhebung in einen fremden Bezirk abgeordneten Justiziär. Hofd. vom 10. April 1807. S. Criminalkosten, Transport.

Fuhrwesen. Da durch die nach dem letzten Kriege erfolgte neue Organisirung die Fuhrwesens-Mannschaft als wirkliche Militär-Mannschaft zu betrachten ist, und sie auch nicht mehr unbestimmt, sondern bis zur Einberufung beurlaubt wird; so sind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrwesens-Corps in Hinsicht auf die Jurisdiktion wie die übrige beurlaubte Militär-Mannschaft zu

Digitized by Google

behandeln, somit können sie auch ohne Bewilligung des Fuhrwesens-Corps-Commando nach den bestehenden Gesetzen keine gültige Ehe eingehen; daher sich die Magistrate und Dominien bei dergleichen vorkommenden Heirathsgesuchen immer an das Fuhrwesens-Corps-Commando zu verwenden haben. Hofd. vom 6. August 1812. S. Militär, Vorschub Hofd. vom 15. Oktob. 1807.

Fund. S. Betrug §. 180 c).

Galeerenstrafe. Derzeit und bis eine weitere Anordnung erfolgt, kann die Verurtheilung zur Galeerenstrafe außer den Venezianischen nicht angewendet werden. Justhofd. vom 18. Novemb. 1803. S. Arbeit §. 18.

Gebetbücher. S. Inquisiten.

Gefällsindividuen und **Gefällspersonale.** Siehe Beamte, Entschädigung, Zollbeamte.

Gefällsübertreter. S. Verbrechen.

Gefangene. S. Inquisiten, Sträflinge, Untersuchungsgefängnisse.

Gefangenhaltung (widerrechtliche). S. Gewaltthätigkeit.

Gefangenwärter. Der von dem Criminalgerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nie aus Händen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Criminalgericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmt. §. 322.

Digitized by Google

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von den Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmale einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Criminalgerichte die Anzeige machen. §. 324.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugesteckt werde. §. 325.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bei verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beisammen sind, wenigstens einen Gehülfen zur Seite haben. Bei Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behutsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weise zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen. §. 326.

Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verboten, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von selben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminalgerichte unverzüglich Bericht abstatten. §. 327.

Digitized by Google

Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolls sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zu Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen. b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden. c) Der Name der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist. d) Der Vor- und Zuname des Verhafteten. e) Die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorschriften, unter welchen etwa der Verhaft dauert. f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte. g) Der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung. §. 332.

Die Patrimonial-Gerichts-Inhaber haben nur solche Individuen als Gefangenwärter aufzunehmen, welche nebst einem unbescholtenen Leumunde auch die erforderlichen Kenntnisse zur Erfüllung ihrer Berufspflichten besitzen, und ist die dießfällige Prüfung den Kreisämtern einzuräumen, auch kein Gefangenwärter ohne kreisämtlichen Ausspruch: daß er die erforderlichen Eigenschaften besitze, aufzunehmen.

Wenn das Kreisamt das ihm von dem Patrimonial-Gerichts-Inhaber zum Gefangenwärter vorgeschlagene Individuum tauglich findet, so hat es dasselbe sogleich zu beeiden, und zur genauen Erfüllung seiner aufhabenden Pflichten ernstlich zu ermahnen.

Diesen Patrimonial-Gerichts-Inhabern ist zur Pflicht zu machen, zur Versendung in was immer für Angelegenheiten, entweder eigene Bothen zu unterhalten, oder in

den eintretenden Versendungsfällen Bothen zu miethen, damit die Gefangenwärter von der Erfüllung ihrer Pflichten, und die Sträflinge der nöthigen Aufsicht nicht entzogen werden.

Den Patrimonial-Gerichts-Inhabern in Steyermark ist die Verbindlichkeit aufzulegen, die angestellten oder anzustellenden Gefangenwärter so zu besolden, daß sie aus ihrem Solde sich ihre Nahrungs- Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisse verschaffen können.

Endlich ist die Untersuchung und Bestrafung eines einer Pflichtverletzung angeschuldeten Gefangenwärters dem beeideten Landgerichts-Verwalter oder Bezirks-Kommissär, jedoch unter der Beschränkung aufzutragen, daß, wo es auf eine körperliche Züchtigung oder Entlassung eines Gefangenwärters ankommen sollte, die Bestätigung des dießfälligen Erkenntnisses bei dem betreffenden Kreisamte nachzusuchen sey. Hofd. vom 1. Februar 1815 an das inneröster. Appellationsger.

Se. Majestät haben wegen Besetzung der Gefangenwärterstellen bei den Criminalgerichten zu beschließen befunden: Es hat zwar noch ferner dabei zu verbleiben, daß die Gefangenwärter bei den Civilarresten vorzüglich aus der halbinvaliden Mannschaft genommen werden sollen, und habe der Hofkriegsrath hiernach die General-Commanden, an welche sich mit Anzeigung der jedesmal nöthigen Eigenschaften der auswählenden Individuen zu wenden ist, anzuweisen, daß sie unter eigener Verantwortung nur vertraute, mit den für den beschwerlichen Dienst nöthigen physischen Kräften versehene, dem Trunke nicht ergebene und auch nach der Beschaffenheit des Landes, wo sie Dienste leisten sollen, der Sprache kündige Individuen den Civilbehörden vorschlagen sollen, widrigenfalls die Un-

Digitized by Google

brauchbaren dem Militär auf Kosten derjenigen, die vorgeschlagen haben, zurückgestellt werden sollen.

Es gestatten jedoch Se. Majestät, daß bei jeder Gefangenwärteranstalt der dritte Theil der Gefangenaufseher aus rüstigen und bekannten Civilindividuen gewählt werden dürfe, um die Gebrechlicheren in den härteren Dienstleistungen zu erleichtern. Eben so haben Se. Majestät die weitere Weisung an die General-Commanden genehmigt: daß um die zu große Vermehrung der Civilgefangenwärter zur Erleichterung des Aerariums zu beseitigen, dort, wo eine Truppe vorhanden ist, und der Dienst es gestattet, die äußeren Wachposten bei den Civilgefangenhäusern, wenigstens zur Nachtzeit von dem Militär versehen werden sollen. Hofd. vom . Jänner 1817, an sämmtl. Appellationsger.

Uiber Antrag des Tyrolischen Appellationsgerichtes ist folgende, mit Hofd. vom 15. Januar 1814 allen Appellationsgerichten zugefertigte Instruktion für die Gefangenwärter-Mannschaft bei den Frohnfesten und den Strafhäusern von Tyrol und Vorarlberg, doch mit den Abänderungen eingeführt worden, daß für die in dem §. 2 bemerkten Falle der Entweichung sich auf die Vorschriften des Hofd. vom 15. März 1816 (S. Entweichung) bezogen, und dem §. 6 der Anhang beigefügt werden solle, daß für die Fälle, da die Gefangenwärter-Mannschaft im Dienste sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung schuldig machen sollte, immer die hierwegen bestehenden St. G. in Anwendung zu kommen haben. Hofd. vom 4. März 1820 an die Appellationsger. für Tyrol und Vorarlberg.

Instruction

für die Gefangenwärter-Mannschaft.

Die Gefangenwärter können sich entweder gegen die gute Ordnung, gegen die Subordination und Sittlichkeit überhaupt, oder gegen die öffentliche Sicherheit gefliſſentlich oder aus Nachläſſigkeit vergehen, und daher werden auf dergleichen Vergehungen nach den verſchiedenen Abſtufungen der Fahrläſſigkeit oder Bosheit, folgende Behandlungen und Strafen feſtgeſetzt:

§. 1. Wenn ein Gefangenwärter ſich in Amtsſachen unachtſam und nachläſſig bezeiget, wenn er ſich unmäßig betrinkt, Ruhe und Ordnung ſtöret, zänkiſch und ſubordinationswidrig ſich aufführt; ſo iſt derſelbe das erſte Mahl von dem Gerichtsvorſteher mit Ernſt und Nachdruck zur Folgſamkeit, Ruhe und Fleiß anzuhalten; das zweyte Mahl mit 24ſtündigen Arreſte ohne Eiſen zu belegen; das dritte Mahl dieſer Arreſt mit Eiſen und zehn Stockſtreichen, oder wenn er von dem Arzte dazu nicht tauglich befunden wird, mit Faſten fortzuſetzen; das vierte Mahl dem Gerichte zur größeren Beſtrafung, oder dem Criminalgerichte zur Entlaſſung anzuzeigen, welches dann die gutächtliche Anzeige an das Gubernium und das Criminalobergericht zu erſtatten, und den weitern Beſchluß abzuwarten hat. Alle dieſe ſtufenweiſe erfolgten Strafvorgänge ſind jedesmal in das von dem Kerkermeiſter zu führende Correktions-Protokoll einzutragen, und von dem Kerkermeiſter und dem, mit der Kerker-Inſpektion beauftragten Rathe, ſo wie auch von dem beſtraften Gefangenwärter ſelbſt, zu unterzeichnen.

§. 2. Wenn ein Inquiſit oder Sträfling aus erwieſener Schuld des Gefangenwärters, indem dieſer nämlich entweder

Digitized by Google

auf denselben kein wachsames Auge hält, oder sich mit ihm betrinkt, oder sich mit ihm abseitig in unnöthige und dienstwidrige Beschäftigungen einläßt, die Flucht entweder auf eine gefährliche Art versucht, oder gar bewirkt hat; so hat in beiden Fällen nur das Gericht, und zwar jedesmal nach vorläufig erhobenem Thatbestande, im ersten Falle auf angemessene Arreststrafe von 12 bis 24 Stunden zu erkennen; im zweiten Falle aber auf seine Entlassung bei dem Criminalgericht anzutragen, welches eben so den gutächtlichen Bericht an die vorgesetzten Landesbehörden zu erstatten hat.

§. 3. Wenn der Gefangenwärter unbefugten Personen Zutritt zu einem Inquisiten oder Sträflinge, oder Gespräche mit demselben gestattet; wenn er Anträge oder Bestellungen von einem zu dem andern Inquisiten oder Sträflinge, Geld, Briefe oder Schreibmaterialien zubringt, von demselben Briefe an Inquisiten oder Sträflinge, oder an andere Personen annimmt, oder wie immer geheime Correspondenzen der Inquisiten oder Sträflinge unterhält, oder geflissentlich nicht entdecket; wenn er den, dem Inquisiten oder Sträflinge angewiesenen Verhaft eigenmächtig abändert, oder wissentlich Verhaftsabänderungen unter ihnen zuläßt; so ist derselbe nach Beschaffenheit der daraus entstandenen und erwiesenen, kleineren oder größeren Gefahr, entweder mit Arrest von 12 bis 24 Stunden sammt allenfälliger Verschärfung von dem Strafgerichte zu züchtigen, und bei sehr erschwerenden Umständen, und im Wiederholungsfalle dem Obergerichte zur Entlassung anzuzeigen.

§. 4. Wenn die Gefangenwärter den Inquisiten oder Sträflingen entweder selbst, oder durch andere, berauschende Getränke heimlich zubringen, wenn sie den Sträflingen zur Zeit der öffentlichen Arbeit Gelegenheit zur Berauschung zulassen, oder verschaffen; wenn sie dieselben ohne Noth eigenmächtig

Digitized by Google

mit Schlägen züchtigen; wenn sie die Sträflinge vom Betteln bei der öffentlichen Arbeit nicht abhalten; so sind sie nach erhobenen Umständen mit 24stündigen Arreste, und im Wiederholungsfalle noch mit 10 Stockstreichen zu bestrafen, oder wohl gar von dem Obergerichte zu entlassen.

§. 5. Uiberhaupt darf kein Gefangenwärter gegen den seiner Aufsicht unterstehenden Inquisiten oder Sträfling, außer dem Falle eines offenbaren Ungehorsams, oder einer ungegründeten Widersetzlichkeit, und nur nach vorausgegangener Ermahnung, Schläge oder sonstige gewaltsame Verletzungen sich erlauben; vielmehr muß er denselben mit menschenfreundlichem Ernste vorstehen, und wenn sie sich ruhig, folgsam und arbeitsam betragen, den Vorgesetzten darüber getreue Zeugnisse ablegen.

§. 6. Schwere Polizeyübertretungen der den Inquisiten oder Sträflingen vorstehenden Gefangenwärter, in so fern dieselben auf ihre Dienstleistung, und auf die Inquisiten oder Sträflinge, welchen sie vorstehen, keinen unmittelbaren Bezug haben, sind von den gesetzlich dazu ernannten Behörden alsogleich zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 7. Diese Reglements sind jedem Gefangenwärter, so wie die Vorschriften des St. G. B. I. Th. im II. Abschn. V. Hauptstück bei seiner Aufnahme, und alle halbe Jahre dem ganzen Corps der Gefangenwärter deutlich und bedächtlich vorzulesen. —

Uiber die Anfrage: ob gemeine Gefangenwärter, welche wegen Kränklichkeit oder Altershalber dienstuntauglich werden, ohne weiters entlassen werden sollen, oder ob um eine Provision für sie eingeschritten werden dürfe? wird bedeutet: daß, da die gemeinen Gefangenwärter sowohl in den Inquisitions- als Strafhäusern in die Cathegorie der wirklich beeidigten minderen Dienerschaft gehören, es

keinen Zweifel unterliege, daß dieselben wirklich pensionsfähig sind, so fern die übrigen gesetzlichen Bedingungen des Pensions- und Provisions-Genußes bei ihnen eintreten. Hofd. v. 18. Septem. 1820 an das Küstenländische Appellationsg.

In dem Hofd. v. 18. Septem. 1820 ist der Ausdruck pensionsfähig irrig statt provisionsfähig aufgenommen worden. Justizhfd. v. 12. Septem. 1828 an sämmt. Appellationsg. S. Arrestantenprotokoll, Commissionen, Depositen, Gerichtsbarkeit, Sträflinge, Untersuchungsgefängnisse, Vorschub § 197.

Gefängniß. Um die Entweichung der sicherheitsgefährlichen Individuen zu verhindern, sind die wegen sicherer Verwahrung der Arrestanten bestehenden Vorschriften und Verordnungen den zu ihrer genauen Befolgung berufenen verschiedenen Sicherheitswachen und Behörden auf das Nachdrücklichste einzuschärfen, und zur strengen Handhabung derselben die Sicherheitswache, so wie die Vorsteher der Straf- und Verwahrungsörter, durch eine wachsame und eindringliche Controllirung des ihnen untergeordneten Personals besonders anzuhalten, überhaupt sollen die zu diesem bezielten Zwecke der gewissen Vereitlung jedes Entweichungsversuches der Verhafteten, dienlichen Vorsichten und erforderlichen Maßregeln Platz greifen, so fort zur Uiberzeugung ob die dießfälligen Verfügungen pflichtgemäß befolgt werden, die Gefängnisse öfter auf das genaueste visitirt werden. Polizeihofst. Präsidialschrk. v. 29. März 1823. S. Arreste, Untersuchungsgefängnisse, Untersuchungsverhaft.

Gegenstellung. S. Confrontation.

Digitized by Google

Geistliche. Wenn ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion eines Verbrechens beschuldiget wird, so ist der Beschuldigte dem Magistrat der Hauptstadt der Provinz in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. §. 221.

Die Verhaftnehmung eines Geistlichen ist gleich nach dem summarischen Verhör dem Criminalgerichte, und von diesem dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz anzuzeigen §. 304. Das Urtheil wider einen Geistlichen ist in jeden Fall vor der Kundmachung und Vollziehung dem Obergerichte zur weiteren Verständigung des geistlichen Oberhauptes zuzusenden. §. 446.

Jene Geistlichen, welche in Criminalfällen die nöthige Auskunft und Zeugenschaft zur Bestättigung des Corpus Delicti abzugeben versagten, sind zum Ersatze der, durch Verzug verursachten Unkosten mit angemessener Geldstrafe zu belegen, und solche durch Sperrung ihrer zeitlichen Einkünfte einzutreiben, die Sammlungs- und andere mittellosen Geistlichen aber mit Einstellung der Sammlungen, und anderen ergiebigen Ahndungen zur Gesetzbeobachtung anzuhalten Hofd. v. 22. März 1765.

In den §§. 320 (S. Untersuchungsgefängnisse.) und 450 (S. Urtheil.) des St. G. werden zwei Fälle angeführt, in welchen den wegen eines Verbrechens Verhafteten ein Seelsorger zur geistlichen Hülfe beigegeben werden muß. Dieser Zutritt zu dem Verhafteten ist dem Seelsorger auch außer den oben gedachten Fällen zur österlichen Zeit, oder, wenn sie darum ansuchen, zu gestatten; doch sollen hierzu nur die schon eigens bestimmten, oder mit großer Vorsicht auszuwählenden Seelsorger verwendet, und bei dieser Zulassung, wie es sich von selbst versteht, die übrigen nöthi- und bescheidenen Vorsichten gegen die Entweichung des Ver-

Digitized by Google

hafteten und gegen das heimliche Zubringen solcher Sachen, welche den Verhafteten nicht frey zuzulassen sind, und gegen alle dem Zweck der Untersuchung vereitelnde Handlungen auf das genaueste beobachtet werden. Hofd. v. 25. Septem. 1804. an sämmt. Appellationsg.

Sr. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß bei allen Criminalarresten ein ordentlicher Religionsunterricht eingeführt werden soll, und daß jedem in seinem Kloster oder Stifte verpflegten Ordenspriester für die Ertheilung dieses Unterrichtes aus dem Religionsfonde jährlich eine Remunerazion von 150 fl., einem schon in der Seelsorge angestellten und als Seelsorger schon besoldeten Weltpriester 200 fl., einem eigends für diesen Unterricht angestellten Priester aber jährlich der volle Gehalt eines Pfarrers verabfolget, daß ferner solche Priester von den Consistorien in Vorschlag gebracht, und von den Länderstellen benennet werden sollen. Hofkzd. v. 20. April und Justizhofd. v. 11. May 1810.

Anweisung

für den, den Criminalarrestanten beizugebenden Religionslehrer.

§. 1. Die Pflichten des, den Criminalarrestanten beizugebenden Religionslehrers zerfallen in zwei Hauptheile. Einige derselben beziehen sich nämlich auf die Arrestpolizei, welche der Seelsorger nicht aus übertriebenem Wunsche, sich mit den Arrestanten über ihr Seelenheil zu besprechen, stören oder schwächen darf; die anderen gründen sich auf den Zweck seines Amtes, die sittliche Besserung der Arrestanten und dadurch zugleich das allgemeine Staatswohl befördern zu helfen.

Digitized by Google

§. 2. In Ansehung der Arrestpolizei ist zuerst ein wesentlicher Unterschied zwischen den in der Untersuchung stehenden Arrestanten, und zwischen den bereits abgeurtheilten, zur Strafe eingekerkerten Verbrechern zu machen. In Ansehung der Ersteren darf der Seelsorger nach dem §. 321 des St. G. sich nie anmassen, allein zu dem Verhafteten zu kommen, und sich mit ihm zu besprechen. Er darf mit ihnen nie ohne besonderer Erlaubniß des Criminalgerichts, und nur in Gegenwart eines Criminalgerichtsbeamten, dem die Sprache, worin die Unterredung geschieht, verständlich ist, sich besprechen.

§. 3. Auch bei dem Religionsunterrichte, der an Sonn- und Feyertagen der versammelten Menge der Arrestanten zu ertheilen ist, kann der Seelsorger nicht die Gegenwart dieser noch in der Untersuchung stehenden Arrestanten fordern; sondern es sind nur jene Inquisiten zum Religionsunterrichte zuzulassen, denen es der Criminalgerichtsvorsteher, einverständlich mit dem Inquirenten, nach der Lage der Untersuchung ausdrücklich gestattet.

§. 4. Minder beschränkt ist der Umgang des Seelsorgers, mit den bereits abgeurtheilten und zur Strafe eingekerkerten Verbrechern. Mit diesen darf er an einem dazu bestimmten Orte allein sprechen, jedoch nur mit Vorwissen des Vorstehers der Arrestanstalt, und zu einer Zeit, welche mit der übrigen Hausordnung nicht im Widerspruche steht.

§. 5. Bei allem Umgange, den er mit den Arrestanten jeder Art, allgemein oder einzeln zu pflegen hat, hüthe sich der Seelsorger, daß er nicht in die Beurtheilung der Gelindigkeit oder Schärfe, oder Rechtmässigkeit des Verhaftes oder der Strafe, noch weniger einzelner Beschuldigungen gegen diesen, oder jenen Arrestanten, in Schmähungen oder Vorwürfe an dieselben sich einlasse. Ersteres ist

Digitized by Google

nicht nur außer den Gränzen seiner Bestimmung, sondern es wäre selbst ein schweres Vergehen eines anmassenden Urtheiles; letzteres ist dem christlichen Geiste der Sanftmuth zuwider, würde ihm, das seinem Amte so nöthige Zutrauen der Lehrlinge ganz entziehen, und ihm allen Zugang zu ihrem Herzen verschließen.

§. 6. So nothwendig es dem Seelsorger ist, sich so viel möglich eine individuelle Kenntniß der einzelnen Arrestanten, ihrer Vergehungen, ihres Charakters, des Grades ihrer geistigen Bildung zu verschaffen; so darf er sich diese Kenntniß doch nur durch solche Mittel verschaffen, welche in jeder Hinsicht an sich rechtmässig sind, und mit der Arrestpolizey nicht im Widerspruche stehen. Verbothene Mittel in dieser Sache sind vorzüglich: Jeder Versuch eine Einsicht in die Akten des Criminalgerichts zu erhalten, die Ausforschung der Mitarrestanten über die Beschaffenheit ihrer Gefährten. Die erlaubten Mittel sind: das Beichtbekenntniß jedes einzelnen Gefangenen über seinen eigenen Seelenzustand, das vernünftige Ausforschen des Nöthigen im Gespräche selbst mit der Person, die Auskünfte, die ihm der Gerichtsvorsteher und der Kerkermeister über die Arrestanten geben.

§. 7. Der Seelsorger enthalte sich von allen Geschenken, die er an die Gefangenen, es sey an Geld, Nahrungsmitteln, oder an was immer eigenmächtig bringen wollte, um sich ihre Zuneigung und ihr Vertrauen zu erwerben. Erhält er Allmosen für dieselben, so darf er dasselbe nur einverständlich mit dem Gerichtsvorsteher, und mit ausdrücklicher Bewilligung desselben an die bestimmten Personen vertheilen.

§. 8. Was nun die Pflichten betrifft, welche sich auf den Zweck seines Amtes gründen, so hat er alle Sonn-

Digitized by Google

und Feiertage einen gemeinschaftlichen Unterricht an alle diejenigen zu ertheilen, welche schon abgeurtheilt sind, oder welche aus den Inquisiten dabei zu erscheinen die Erlaubniß haben. Theils des Wohlstandes wegen, theils weil die Belehrung der Weibspersonen der ihnen gewöhnlich eigenen Verbrechen wegen verschieden von jener der männlichen Arrestanten seyn muß, ist der Unterricht der männlichen und der weiblichen Arrestanten zu verschiedenen Stunden abzuhalten. Bei einer großen Menge Arrestanten einerley Geschlechtes können sie in Abtheilungen nach der Zahl der Kerker gebracht werden, denen der Unterricht zu verschiedenen Stunden, und, da dem Seelsorger eine zu oftmalige Wiederholung des Unterrichtes an eben demselben Tage nicht zugemuthet werden kann, auch an verschiedenen Tagen der Woche, doch so, daß jede Abtheilung wenigstens eine wöchentliche Erbauungsstunde erhalte, ertheilet werden.

§. 9. Zur Winterszeit, wo bei den Gefängnissen weniger Arbeit ist, kann der Seelsorger auch unter der Woche, mit Einverständniß des Vorstehers verschiedenen Abtheilungen der Arrestanten, oder, was noch besser ist, einzelnen schon abgeurtheilten, nur zur Strafe eingekerkerten Gefangenen, nach ihren Bedürfnissen Unterricht geben.

§. 10. Da die Vergehen der Menschen entweder aus absoluter Unwissenheit des Gesetzes, oder aus verderbten Neigungen, welche den Verstand zur Aufstellung irriger Prinzipien verleiten, ihren Ursprung nehmen; so muß der Seelsorger 1stens die verschiedenen Gattungen von Criminal-Verbrechen, die er sich aus dem I. T. des St. G. bekannt zu machen hat, nebst den darauf gelegten schweren Strafen den Gefangenen faßlich zu erklären, und ihnen

Digitized by Google

zu zeigen suchen, daß diese Verbrechen, auch nach den Gebothen Gottes verbothen sind. Hierbei muß er diejenigen Verbrechen, die bei dem rohen Volke am häufigsten gang und gebe sind, und wovon es die große Strafbarkeit, und den Unterschied derselben nicht einsieht als: Brandlegung, Raub, Diebstahl, Kindesmord, falscher Schwur, u. d. gl. am besten behandeln.

§. 11. Er muß 2tens allen jenen Ausflüchten entgegen arbeiten, durch welche der Verbrecher seine Fehltritte zu entschuldigen sucht, und jene irrigen Grundsätze umzustossen und auszurotten trachten, auf welche der Entschluß zur Ausführung des Verbrechens gewöhnlich gegründet ist.

§. 12. Er muß 3tens die vorzüglichsten Quellen der meisten Verbrechen, nämlich: Faulheit und Hang zur Trunkenheit in ihrer Abscheulichkeit und Schädlichkeit den Gefangenen darstellen, und ihren Entschluß zur Vermeidung derselben zu erwecken und zu bestärken suchen.

§. 13. Er muß 4tens die natürlichen Empfindungen des Rechts und Unrechts durch die sinnlichen Darstellungen in dem meistens noch rohen Herzen der Verbrecher mit allem Fleiße zu erregen und den Grundsatz: Was du nicht willst, daß dir Andere thun, das thue auch ihnen nicht, recht faßlich und eindringlich ihnen zu machen sich bemühen, und auf alle diese natürlichen Gefühle die höheren Empfindungen des Christenthums fest zu pflanzen trachten. Er muß die Arrestanten dadurch dahin bringen, daß sie einsehen ihre zeitliche Strafe allein könne ihre Schuld noch nicht tilgen, sondern es sey überdieß ihre innige Umänderung nothwendig.

§. 14. Er muß sie durch diesen Unterricht 5tens dahin führen, daß sie von inniger, wahrer Reue über ihre Fehl-

Digitized by Google

tritte durchdrungen werden, und ihnen dabei die wirksamsten Mittel gegen künftigen Rückfall an die Hand geben.

§. 15. Dabei ist es seine vorzüglichste Pflicht, ihnen oft einzuschärfen, daß es ihre Schuldigkeit sey, die Beschwerden des Kerkers, und die ihnen aufgelegte Strafe, geduldig zu ertragen, damit das verursachte Uibel und Aergerniß gut gemacht werde, daß sie im Gefängnisse Zucht und Ordnung auf das Genaueste beobachten müssen, um nicht schlechter, sondern gebessert in die Welt zurück zu treten, in der sie nach ausgestandener Strafe wieder die allgemeinen Rechte genießen werden.

§. 16. Die Art und Weise, wie dieser Unterricht am zweckmäßigsten einzurichten sey, wie er nach Verschiedenheit der Charaktere, auch verschieden eingekleidet werden müsse, wie der eine mit Nachdruck, der Andere mit Gelindigkeit zu behandeln sey, läßt sich in eine Instruktion nicht zusammen fassen, sondern ist das Resultat der Grundsätze, welche der Seelsorger aus seinen sämmtlichen Studien sich erworben haben muß. Eben diese zeigen ihm auch die Eigenschaften des hohen Muthes, der duldsamen Sanftmuth, des klugen Eifers für die sittliche Verbesserung seiner Mitmenschen, der edelmüthigen Aufopferung seiner selbst, die ihn bei diesem wichtigen Amte beseelen und leiten muß. S. Actenmittheilung, Eid, Inquisiten, Urtheil.

Geldsorten. S. Anzeigungen §. 263 ad b)

Geldstrafen. S. Strafe.

Geldversendungen. S. Bericht.

Geleite. (Ertheilung eines sichern Geleites.) S. Abwesende.

Gemüthsbeschaffenheit (die) des Verbrechers ist so, wie sie während der Untersuchung beobachtet worden, zu Ende des Verhörs-Protokolls zu bemerken. §. 373.

Genugthuung. S. Entschädigung, Schadenersatz, Strafe (der) Folgen.

Gericht. S. Criminalgericht.

Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen. In allen denjenigen Fällen, welche in dem I. Abschn. dieses Gesetzes für Verbrechen erklärt werden, sollen diejenigen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, welche nach der Verfassung eines jeden Landes die Untersuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben, und in den gegenwärtigen G. B. unter der Benennung der Criminalgerichte vorkommen. §. 211.

Die Gerichtsbarkeit des Criminalgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange des Criminalgerichtes befindlicher Gemeinden oder Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmt ist. §. 212.

Die Criminalgerichtsbarkeit besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrechen zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren. §. 213.

Das Criminalgericht muß seine Gerichtsbarkeit vom Amtswegen ausüben. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Es sollen auch alle andere Obrigkeiten den Criminalgerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beistand leisten. §. 215.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bei den Criminalgerichten nur solchen Männern anvertraut werden, die sich über das zurückgelegte Alter von 24 Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange

Digitized by Google

erlernte Rechtswissenschaft und hinlänglich erworbene Uibung in criminalgerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche von dem Appellationsgerichte für fähig erklärt worden sind. Der auf solche Art für fähig erklärt wird, soll auch sogleich von dem Appellationsgerichte in die Eidespflicht genommen werden: daß er bei jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminalangelegenheiten anvertraut werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle. §. 216.

Auch sollen die Criminalgerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeischaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. Eine öffentliche Bezeichnung der Criminalgerichte oder Richtplätze ist nicht gestattet. §. 217.

Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt demjenigen Criminalgerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist. §. 218.

Das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person, steht demjenigen Criminalgerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird. §. 219.

Wenn innerhalb des Staates an der Gränze zweyer Criminalgerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betreten worden, gibt die Zuvorkommung den Ausschlag. §. 220.

Von den vorstehenden Vorschriften der §§. 219 und 220 sind folgende Fälle ausgenommen:

1stens. Wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adeliche Person, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein imma-

trikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lizäums eines Verbrechens beschuldigt wird; so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben.

2tens. Wer des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlichen Creditspapiere, oder der Münzverfälschung beschuldiget wird, ist an das Criminalgericht der Hauptstadt der Provinz in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

3tens. Die zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächsten Militärkommando übergeben werden.

4tens. Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschaftspersonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehöret, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete; soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

5tens. Wenn ein Criminalgericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzet, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingeholt wird, überlassen werden.

6tens. Wenn Jemand von einem Criminalgerichte um eines Verbrechens willen durch Edikt vorgerufen ist, und

Digitized by Google

in einem andern Criminalbezirke betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern. §. 221.

Bei der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Criminalgerichten anvertrauet wird, ist jede Vernachlässigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Criminalgerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre in solches Criminalgericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle etwa einem andern Criminalgerichte dieses Verbrechers halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch insbesondere zu bestrafen. §. 222.

Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vorschrift dieses Gesetzes sich die Gerichtsbarkeit über Jemanden, der eines Verbrechens beschuldiget wird, anmassen; so ist ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon schon in Erfüllung gekommen ist, eine Wirkung haben möge. §. 225.

Das Criminalgericht wird zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält. §. 226.

Se. Majestät haben vermöge der neu erschienenen und mit Zusätzen vermehrten Auflage der Statuten des militärischen Maria-Theresien-Ordens, unter andern zu beschließen geruhet: daß der Ordensritter welcher ohne Beibehaltung seines militärischen Charakters seine Dienstentlassung erhalten hat, von der Militär-Jurisdiktion gänzlich austrete, als Ordensmitglied aber den Gesetzen des Ordens

Digitized by Google

fortan unterstehen müsse. Hofd. vom 21. Juni 1811 an sämmtl. Appellationsger.

Die Ritter des ehemaligen Ordens der eisernen Krone genießen nicht die Vorrechte der Ritter des neuen öster. Ordens der eisernen Krone, und insbesondere nicht den durch Hofd. vom 10. Dezemb. 1814, den Rittern aller öster. Orden eingeräumten privilegirten Gerichtsstand. Hofd. v. 30. Mai 1808, an sämmtl. Appellationsger.

Die aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Collegial-Criminalgerichte sind, wenn sie auch nicht in der Hauptstadt der Provinz ihren Sitz haben, in ihrem Jurisdiktions-Bezirke über die in dem ersten Absatze des §. 221 I. Th. St. G. benannten Personen ihre Gerichtsbarkeit auszuüben befugt; wobei es der obersten Justizstelle und den Obergerichten nach dem §. 224 (S. Obergericht) vorbehalten bleibt, die Untersuchung in einzelnen Fällen einem Criminalgerichte insbesondere aufzutragen. Hofd. v. 6. August 1818 an sämmtl. Appellationsger.

Die bei der wienerisch-neustädter Militär-Akademie angestellten Lehrmeister vom Civilstande, als: Oberbereiter, Tanz-, Fecht- und Sprachmeister, sind der ordentlichen Civil-Jurisdiktion untergeordnet. Höchste Entschließung vom 10. Oktob. 1818.

Dem Oberstthofmarschallamte gebühret keine eigentliche Criminaljurisdiktion; es schreitet nur in jenem Falle ex delegatione ein, wenn die Anordnung des §. 221 Nro. 4 des I. Th. St. G. eintritt, das heißt: wenn gegen Hausleute oder Dienstbothen fremder Gesandten oder Souveräne, welche zugleich Unterthanen derselben auswärtiger Staaten sind, criminalgerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben, und hat sodann den Criminalsenat des Wiener Magistrates zu delegiren. Hieraus folgt, daß die Hausleute und Dienst-

Digitized by Google

bothen aller jener Glieder der allerdurchlauchtigsten k. k. Familie, welchen das Forum des Oberſthofmarſchallamtes in Streitſachen und im adelichen Richteramte angewieſen iſt, und welche nicht zugleich ſouverän ſind, in keinem Falle, und die Hausleute und Dienſtbothen derjenigen Glieder der Allerhöchſten Familie, welche ſouverän ſind, und dieſe Begünſtigung genießen, nur in jenem Falle der delegirten Jurisdiktion des Oberſthofmarſchallamtes unterſtehen, wenn ſie zugleich Unterthanen derſelben Souveräne ſind. Hofd. vom 5. Februar 1819 an das Nied. öſter. Appellationsger.

Die Landgerichtsvorſteher in ganz Vorarlberg unterſtehen der Civil-Gerichtsbarkeit des Civil- und Criminalgerichtes zu Feldkirch. Hofd. vom 7. Auguſt 1819 an das Appellationsger. von Tyrol und Vorarlberg.

Die Gerichtsbarkeit eines Criminalgerichtes über den flüchtigen Beſchuldigten eines Verbrechens wird nicht nur durch die thätige Nachſetzung, ſondern auch durch Erlaſſung eines Steckbriefes begründet, daher der Beſchuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlaſſen hat, zu überliefern iſt. Hofd. vom 21. Jänner 1820 an ſämmtl. Appellationsger.

Uiber die Frage: ob eine bei dem Carlſtädter Stadt- und Landrechte wegen Verfälſchung öffentlicher Creditspapiere vorgefallene Unterſuchung in Gemäßheit des §. 221 I. Th. des St. G. dem Criminalgerichte zu Trieſt übergeben werden ſoll? wird zur Behebung des Zweifels, der ſich über die Anwendung des zweiten Abſatzes dieſes Paragraphes im Küſtenlande ergeben kann, erklärt:

Da die vier Kreiſe des Küſtenlandes in adminiſtrativer Hinſicht eine eigene Provinz bilden, wovon Trieſt die Hauptſtadt iſt, und in dem Hofd. vom 6. Auguſt 1818

Digitized by Google

von dem zweiten Absatze des §. 221 des Strafgesetzes deßwegen keine Erwähnung geschiehet, weil es in Ansehung der in diesem Absatze ausgenommenen Verbrechen bei der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes sein Bewenden haben soll; so folgt, daß die Gerichtsbarkeit über die in dem zweiten Absatze des erwähnten Paragraphes aufgezählten Verbrechen im Küstenlande nur dem Stadt- und Landrechte zugleich Criminalgerichte in Triest zustehe; wobei es jedoch unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen nach Maßgabe des §. 224 (S. Obergericht) I. Th. St. G. einer Delegirung Statt zu geben. Hofd. vom 8. August 1820 an das küstenländische Appellationsger.

Uiber die Anfrage: wie sich gegen die Bewohner der Militär-Gränze bei Ausübung der Civil- und Criminaljurisdiktion benommen werden soll? haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet:

Was die Criminalgerichtsbarkeit belangt, so ist die Vorschrift des §. 221 Nro. 3 I. Th. St. G. auf die Gränzer ebenfalls anzuwenden, wenn sie auch nicht zum aktiven Dienste verwendet werden; gegen die bürgerlichen Einwohner der sogenannten Gränz-Communitäten aber, und wegen der in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute von vorbezeichneter Art, kann wegen Verbrechen, die sie außer der Gränze begehen, von den Criminalgerichten nach dem §. 219 I. Th. St. G. verfahren werden. Jedoch sind auch Gränzeinwohner dieser Klasse, wenn sie wegen eines in der Gränze verübten Verbrechens außer der Gränze angehalten werden, ohne Ausnahme, dem nächsten Militär-Commando zu übergeben, damit sie an die betreffenden Gränzbehörden abgeliefert, und von denselben, nach den in der Gränze bestehenden besondern Strafgesetzen, die sie übertreten haben, behan-

Digitized by Google

delt werden können. Hofd. vom 7. Juli 1821 an sämmtl. Appellationsger.

Ein Criminaluntergericht, oder ein bloß zur Criminaluntersuchung befugtes Landgericht, ist nicht berechtiget, einem im politischen Wege abgeurtheilten Verbrecher ohne weiters zur Criminaluntersuchung zu ziehen, und zur Schöpfung eines neuen Criminalurtheiles zu schreiten; sondern hat einen solchen Fall vorläufig dem Obergerichte anzuzeigen, welches, ohne sich an die politische Oberbehörde um die Aufhebung des politischen Urtheiles zu verwenden, zur beurtheilen und dem Untergerichte zu bedeuten hat, wie in diesem Falle das etwa vollstreckte politische Urtheil bei der Schöpfung des Criminalurtheiles, in Anschlag zu bringen ist.

Die zur Aufnahme von Criminaluntersuchungen befugten Landgerichte dürfen von einer angefangenen Untersuchung, ohne Anfrage bei den auch zur Urtheilsschöpfung berechtigten Criminalgerichten ablassen, und nur in den Fällen, wenn eines der in dem §. 433 I. Th. St. G. genannten Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung war, haben sie zur Ablassung von derselben die Genehmigung des Appellationsgerichtes einzuholen. Hofd. vom 20. Jänner 1823, an das Appellationsger. in Tyrol und Vorarlberg.

Für Tyrol und Vorarlberg bestehen folgende Criminalbehörden.

a) Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruk als urtheilsprechende Behörde in allen Criminaluntersuchungen der Kreise Unter- und Ober-Innthal, mit Ausnahme des Bezirkes des jetzigen Landgerichts Glurns und zugleich als Untersuchungsbehörde für den Bezirk der Stadt Innsbruk und der Landgerichte Schwaz einschlüßig des Patrimonials-Gerichtes

Rottenburg am Inn, Hall, Innsbruk, Steinach, Stubai, Telfs, Silz und Imst. Auch sind die im §. 221 Absatz 2 des St. G. I. Th. bezeichneten Verbrechen von ganz Tyrol und Vorarlberg in der Regel bei dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck zu untersuchen, und zu entscheiden. Bei andern Verbrechen liegt ferner diesem Stadt- und Landrechte die Untersuchung sowohl als die Urtheilsschöpfung ob, wenn der Beschuldigte zu den in dem angeführten §. 221 Absatz I eximirten Personen und seine Untersuchung zu dem Theile des Landes Tyrol und Vorarlberg gehört, worin dem erwähnten Stadt- und Landrechte die Civil-Jurisdiktion über den Adel und Clerus zugewiesen ist. Nachstehende Landgerichte des Unter- und Ober-Innthals haben die Eigenschaften und Rechte von Untersuchungsgerichten, müssen jedoch die geschlossenen Untersuchungsacten an das Stadt- und Landrecht zu Innsbruk zur Schöpfung des Urtheils einsenden. a) Das Landgericht Rattenberg, für die Bezirke Kufstein, Rattenberg, und Zell im Zillerthale. b) Das Landgericht Hopfgarten, für den Bezirk des Landgerichtes Kitzbühel und Hopfgarten. c) Das Landgericht Reutte für seinen Bezirk und das Amt Vils. d) Das Landgericht Landek für die Bezirke Ständers, Ried und Landek.

B. Das Collegialgericht zu Botzen als in den durch den §. 221 des St. G. I. Th. nicht ausgenommenen Fällen Urtheil schöpfende Criminalbehörde für den Botzner und Brunecker Kreis, und für das zum Ober-Innthaler Kreise gehörige Landgericht Glurus und zugleich als untersuchende Behörde für den Bezirk der Friedensgerichte Botzen, Neumarkt und Kaltern, und für die Bezirke Särenthal und Kastelruth.

Digitized by Google

Als Untersuchungsbehörden haben die geschlossenen Acten an das Collegialgericht zu Botzen zur Urtheilsschöpfung einzuschicken:

a) Das Landgericht Meran für die Bezirke Meran, Lana, Passeir, Schlanders und Glurns, doch sind, bis zu Meran eine bessere Frohnfeste hergestellt seyn wird, gefährlichere oder solche Inquisiten, die wegen der Complicität von Mehreren zu Meran nicht zweckmäßig verwahrt werden können, nach Botzen zur Untersuchung einzuliefern.

b) Das Landgericht Brixen für die Bezirke Klausen Brixen, Sterzing und Mühlbach.

c) Das Landgericht Brunek für die Bezirke, Brunek, Taufers, Enneberg und Welsberg nebst dem Distrikte von Toblach.

d) Das Landgericht Lienz für den Bezirk Lienz einschließlich Windisch-Matrey und Lengberg, Sillian und Ampezzo.

C. Das Stadt- und Landrecht zu Trient als in allen durch §. 221 St. G. nicht ausgenommenen Fällen Urtheil sprechende Behörde des Trienter Kreises, und zugleich als untersuchende Behörde für den Bezirk des ehemaligen Friedensgerichts Trient und der Friedensgerichte Borgo, Levico, Pergine, Lavis und Denno. Es ist zugleich sowohl untersuchende als Urtheil sprechende Behörde aller durch §. 221 eximirten Personen jenes Bezirks, worin ihm die Civil-Jurisdiktion über den Adel und Clerus zugewiesen ist.

Als Untersuchungsbehörden, welche die geschlossenen Acten zur Schöpfung des Urtheils an das Stadt- und Landrecht zu Trient einzusenden haben, sind: a) Das Gericht zu Cles, für den Bezirk Cles, Fondo und Male. b) Das Gericht zu Calvalese über den Bezirk der Friedensgerichte Vigo di Fasse, Calvalese und Primör.

Digitized by Google

D. Das Collegialgericht zu Roveredo als in den durch den §. 221 St. G. nicht ausgenommenen Fällen Urtheil schöpfende Criminalbehörde für den Roveredaner Kreis, und zugleich als untersuchende Behörde für den Bezirk der Friedensgerichte Roveredo, Ala, Mori und Riva. Dazu kömmt als bloß untersuchende Behörde, welche die geschlossenen Acten zur Schöpfung des Urtheiles an das Collegialgericht zu Roveredo einzuschicken hat:

Das Gericht zu Tione für den Bezirk der Friedensgerichte, Stroico, Tione und Cordino.

E. In Vorarlberg werden als Criminaluntersuchungs-Behörden in allen durch den §. 221 des St. G. nicht ausgenommenen Fällen erklärt:

a) Das Landgericht Bregenz für die Landgerichtsbezirke Bregenz, Dornbirn und Inner-Bregenzer-Wald.

b) Das Landgericht Feldkirch für den Bezirk der Landgerichte Feldkirch, Sonnenberg und Montafon. Eines dieser vorarlbergischen Gerichte ist so zu organisiren, daß es in Criminalfällen allenfalls mit Zuziehung auswärtiger Individuen Criminalurtheile in erster Instanz gesetzmäßig zu schöpfen im Stande sey. Hofd. vom 3. August 1816, an die Justiz-Einrichtungs-Hofkommission in Tyrol und Vorarlberg.

Se. Majestät haben unter dem 4. März 1827 die Criminaljustizpflege lediglich den landesfürstlichen Gerichten zu übertragen und hierwegen Folgendes festzusetzen geruhet:

Alle Gerichte erster Instanz sind in Bezug auf die Criminal-Jurisdiktion entweder untersuchende oder Urtheil schöpfende zugleich, oder bloß untersuchende Gerichte, und letztere wieder solche, welchen lediglich die Verhaftung und Voruntersuchung obliegt, und solche welche die ganze Untersuchung zu führen, und die geschlossenen Untersuchungsacten den

Digitized by Google

Urtheil sprechenden Gerichten zur Schöpfung des Urtheiles einzusenden haben. Untersuchende und zugleich Urtheil sprechende Criminalgerichte für ganz Tyrol und Vorarlberg sind lediglich nur folgende, nämlich: Das Stadt und Landrecht zu Innsbruk, das Stadt- und Landrecht zu Trient, und die Collegialgerichte zu Botzen, zu Roveredo und zu Feldkirch.

Untersuchende Gerichte, welche die ganze Criminaluntersuchung zu führen, und die geschlossenen Untersuchungen den Urtheil sprechenden Gerichten zur Schöpfung des Urtheiles einzuschicken haben, heißen zum Unterschiede aller übrigen Gerichte, Landgerichte, und sind folgende: Das Landgericht Rattenberg, Hopfgarten, Reute, Landek, Bregenz, Meran, Brixen, Brunek, Lienz, Cles, Calvalese und Tione. Alle übrigen untersuchenden, und rücksichtlich nur voruntersuchenden Gerichte, welche die Voruntersuchungen sammt den etwa Verhafteten dem Urtheil sprechenden oder untersuchenden Gerichte einzuschicken haben, heißen Gerichte, und haben sich mit der eigentlichen peinlichen Untersuchung nur im Falle einer oberrichterlichen Delegation zu befassen. Das Verhältniß der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte unter einander besteht in Hinsicht auf die Criminalgerichts-Verwaltung in Folgendem:

A. Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruk.

Dieses Gericht ist in dem ihm zugewiesenen Civiljurisdiktions-Bezirke der Stadt und des Burgfriedens Innsbruk, dann über die im §. 211 Abschn. I. eximirten Personen, und über einige gleich nachfolgende Gerichtsbezirke, untersuchende und Urtheil sprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Rattenberg, Hopfgarten, Reute und Landek Urtheil sprechende Criminalbehörde. Auch sind die im §. 221 Abschn. II. des G. B. über Verbrechen bezeichneten Verbrechen von

Digitized by Google

ganz Tyrol und Vorarlberg in der Regel bei diesem Stadt- und Landrechte zu untersuchen und zu entscheiden.

Zu den Gerichten, worüber das Stadt- und Landrecht zu Innsbruk untersuchende und urtheilsprechende Behörde zugleich ist, gehören die landesfürstlichen Gerichte: Sonnenburg, Matrey, Hall, Freundsberg, Stans und Rosen, Imst, Steinach, Tauer und Melans, Rettenberg, Rottenburg, Ried, Uderes, Lichtwehr.

Es gehören aber zu den Bezirken der eben gedachten Landgerichte folgende landesfürstliche und Patrimonialgerichte:

a) Zum Landgerichte Rattenberg: die landesfürstlichen Gerichte Fügen, Zell, Kufstein mit den Hofmarken Thierberg und Mariastein, und das Patrimonial-Gericht Stumm.

b) Zum Landgerichte Hopfgarten: das landesfürstliche Gericht Pillersee, und das Patrimonial-Gericht Kitzbüchel.

c) Zum Landgerichte Reutte: der ihm angewiesene Civiljurisdiktions-Bezirk des Gerichtes Ehrenberg, Aschau und des Amtes Bils.

d) Zum Landgerichte Landek: das landesfürstliche Gericht Nauders mit Pfunds, dann das landesfürstliche Gericht Ischgl, und Galthür, und die Patrimonial-Gerichte, Laudek, Glurns und Mals mit Matsch und Marienberg.

B. Das Stadt- und Landrecht zu Trient.

Dieses Gericht ist in dem ihm zugewiesenen Civiljurisdikzionsbezirke Trient, dann in den Bezirken einiger gleich nachstehenden Gerichte und aller durch §. 221. Absatz I. des St. G. B. eximirten Personen, worin ihm die Civiljurisdiktion über den Adel und Clerus zugewiesen ist, untersuchende und Urtheil sprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Cles und Calvalese Urtheil sprechende Criminalbehörde.

Digitized by Google

Zu den Gerichten, über deren Bezirke es untersuchende und Urtheil sprechende Criminalbehörde zugleich ist, gehören die landesfürstlichen Gerichte: Leviko, Pregine, Civezzano, dann die Patrimonialgerichte Irano mit Tesino, Telvano und Kastel'alto, Kaldonazzo mit Palu, Segonzano, Königsberg, Mezzo, Corona, Masi di Vigo, Spor, Flavon und Bellfort.

Zu den Bezirken der gedachten Landgerichte Cles, und Cavalese gehören nebst dem Umfange ihrer eigenen Distrikte, und zwar:

a) Zu den Landgerichte Cles: die landesfürstlichen Gerichte Fondo und Male mit Terzolas, dann die Patrimonial-Gerichte Kastel, Fondo und Rabbi.

b) Zu dem Landgerichte Calvalese: das landesfürstliche Gericht Elvas, oder Vigodi, Fassa, und das Patrimonial-Gericht Primör.

C. das Collegialgericht zu Botzen.

Dieses Gericht ist für den ihm angewiesenen Civil-Jurisdiktions-Distrikt der Stadt Botzen und deren Umgebungen, dann über die Bezirke einiger gleich nachstehenden Gerichte untersuchende und Urtheil sprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Meran, Brixen, Brunek, und Lienz Urtheil sprechende Criminalbehörde.

Zu den Gerichten, über deren Bezirke es untersuchende und Urtheil sprechende Criminalbehörde zugleich ist, gehören die landesfürstlichen Gerichte: Clausen, und Burgfrieden, Collinan, Völs und Tiers, Stein auf dem Ritten, Carneit, Mölten, Jenesien und Wangen, dann die Patrimonial-Gerichte Villanders, Gufidaun und das Lehengericht Wolkenstein, Kastelruth, Aichach, Salegg und Hauenstein, Trostburg, Altenburg mit Hoheneppan, Kaltern und Laimburg,

Digitized by Google

Tramin und Kurtatsch, Enn und Kaldif, Salurn, Deutschnofen, Sarnthal und Neuhaus.

Zu den Bezirken der gedachten Landgerichte gehören nebst dem Umfange ihrer eigenen festgesetzten Distrikte, und zwar:

a) Zu dem Landgerichte Meran: das landesfürstliche Gericht Passeyr, und die Patrimonial-Gerichte Lana, Ulten, Schlanders, Kastelbell mit Alter-Engelsberg.

b) Zu dem Landgerichte Brixen: die Patrimonial-Gerichte Sterzingen mit Reifenstein und Sprechenstein, Rodenegg und Neustift.

c) Zu dem Landgerichte Brunek: das landesfürstliche Gericht Enneberg und Buchenstein, dann die Patrimonial-Gerichte Schönegg und Michelsburg, Welsberg, Altrasen, Taufers und Uttenheim.

d) Zu dem Landgerichte Lienz: die landesfürstlichen Gerichte Ampezzo, Sillian oder Heimfels nebst Innichen, dann Windisch-Matrey, Cals, Viegen und beide Tefferegen.

D. Das Collegial-Gericht Roveredo.

Dieses Gericht ist in dem ihm angewiesenen Civiljurisdiktions-Distrikte, dann in einigen gleich nachfolgenden Gerichtsbezirken untersuchende und Urtheil sprechende und über das Landgericht Tione Urtheil sprechende Criminalbehörde.

Zu diesem Gerichten über deren Bezirke es untersuchende und Urtheil sprechende Behörde zugleich ist, gehören die landesfürstlichen Gerichte: Roveredo mit Kastel Corno und Isera, dann Folgaria, Riva und Val di Ledro, wie auch die Patrimonial-Gerichte Nomi, Kastellano und Castel nouvo, Mori und Gestra, Ala Arco, Drena, Penede.

Zu dem Landgerichte Tione gehören, nebst seinem eigenen Civil-Gerichts-Sprengel: das landesfürstliche Gericht Condino und Steniko, dann das Patrimonial-Gericht Lodron.

Digitized by Google

E. Das Collegial-Gericht Feldkirch.

Dieses Gericht ist in dem Umfange seiner eigenen angewiesenen Civiljurisdiktion, dann über die Bezirke einiger gleich nachfolgenden Gerichte, wie auch über die im §. 221 Abschn. I. eximirten Personen, untersuchende und Urtheil sprechende; hingegen über den Bezirk des Landgerichtes Bregenz Urtheil sprechende Criminalbehörde.

Zu den Gerichten erster Art gehören die landesfürstlichen Gerichte Sonnenberg und Montafon.

Zu dem Landgerichte Bregenz gehören, nebst dem ihm eigenen Civil-Jurisdiktions-Sprengel, die landesfürstlichen Gerichte: Dornbirn und Inner-Bregenzerwald, dann das Patrimonial-Gericht Lustenau. Hofd. v. 14. März 1817 an das Appellationsg. in Tyrol und Vorarlberg.

Sr. Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß zu Feldkirch eine Instanz auf solche Art organisirt werde, daß sie für das Land Vorarlberg nebst der Criminaljustiz-Verwaltung auch über den Adel und Clerus desselben die Civil-Jurisdiktion ausüben könne.

Es wird daher mit 1. May 1817 zu Feldkirch ein Collegialgericht errichtet. Diesen steht zu: die Schöpfung der Criminalurtheile über die vom Landgerichte zu Bregenz aus dem ihm zugewiesenen Criminalgerichtsbezirken geführten Untersuchungen; die Criminalgerichtsbarkeit über die nach §. 221. 1. St. G. privilegirten Individuen des ganzen Kreises Vorarlberg.

Von der Gerichtsbarkeit dieses Collegialgerichts bleiben ausgenommen und dem k. k. Stadt- und Landrecht zu Innsbruck zugewiesen: die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 221. 2. St. G. ausgenommenen Verbrechen und dieß zwar in der Regel, und vorbehältlich der für einzelne minder wichtige Fälle von dem Criminalobergerichte zu er-

Digitized by Google

theilenden Delegation. Hofd. v. 15. März 1817 an das Appellationsg. in Tyrol und Vorarlberg.

Sr. Majestät haben bereits zu verordnen geruhet, daß auch den Civil = Criminal = und Collegial = Gerichten zu Botzen und Roveredo der Adel und Clerus ihrer Bezirke zur Erleichterung der Insassen unterzuordnen, und nur die Fiskal = Geschäfte, so wie die ausgenommenen Verbrechen dem Innsbrucker Stadt = und Landrechte vorzubehalten seyn.

Ferner aber geruhten Seine Majestät in diesem Gegenstande folgende weitere Bestimmungen zu ertheilen:

1. Dem Civil = und Criminalgerichte zu Botzen wird in den Kreisen Botzen, Brunek, und jenen zu Roveredo, im Kreise von Roveredo eben jene Wirksamkeit im Justizfache eingeräumt, welche gemäß höchster Entschließung v. 17. Dezember 1816. (Hofd. vom 15. März 1817) dem Civil- und Criminalgerichte zu Feldkirch in Bregenzer Kreise eingeräumt worden ist.

2. Das Stadt = und Landrecht zu Innsbruck hat seine bisherige Benennung beizubehalten; jenes zu Trient aber hat mit den Gerichten zu Botzen und Roveredo die gleiche Benennung zu behalten.

3. Die Gerichtsbarkeit des Civil = und Criminalgerichtes zu Trient, wird auf den Trienter Kreis, und jene des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck, auf den Imster und Schwatzer Kreis beschränkt; doch bleiben dem letztern zugleich aus ganz Tyrol und Vorarlberg jene Rechtsgeschäfte ausschließend zugewiesen, die auch durch höchste Entschließung vom 17. Dezember 1816 von der Competenz des Civil = und Criminalgerichtes zu Feldkirch ausgenommen, und dem genannten Stadt = und Landrechte zugewiesen wurden.

Digitized by Google

4. Alle Tyrolischen Collegial-Gerichte bleiben von politischen Geschäften, und so auch von der Untersuchung und Aburtheilung über schwere Polizei-Uibertretungen, wie bisher enthoben. Die neue Verfassung der Tyrolischen Collegial-Gerichte hat mit 1. September 1817 zu beginnen. Hofd. v. 28. Juni 1817 an das Appellationsg. in Tyrol und Vorarlberg.

Dem Land- und Criminalgerichte zu Bregenz sind die ihm in der letzteren Eigenschaft obliegenden Geschäfte abzunehmen, und an das Collegial-Gericht zu Feldkirch zu übertragen. Hofd. v. 12. Februar 1821 an das Appellationsg. für Tyrol und Vorarlberg.

Sr. Majestät haben die angetragene Versetzung des Criminalunterſuchungsgerichtes von Laudek nach Mauders zu genehmigen geruhet. Hofd. v. 8. November 1822 an das Appellationsg. in Tyrol und Vorarlberg.

Sr. Majestät haben die angetragene Auflassung des landesfürstlichen Gerichtes Völs, und dessen Vereinigung mit dem landesfürstlichen Gerichte Korneid zu genehmigen geruhet. Hofd. v. 8. November 1822 an das Appell. in Tyrol und Vorarlberg.

Seine Majestät haben:

1. Die unbedingte Heimsagung der Patrimonial-Gerichte Rabbi, Tuenetto und Masi di Vigo, und in Folge dessen

2. Die definitive Eintheilung des Mons- und Sulzberges in vier landesfürstliche Landgerichte, welche zu Male, Cles, Fondo und Mezzolombardo ihren Sitz haben, und wovon die zwei erstern zur ersten, die zwei letztern aber zur zweiten Klasse zu gehören haben, zu genehmigen; dann

3. bei den Landgerichten Male und Fondo, den schon dermahl bestehenden Personal- und Besoldungsstand zu bestätigen; dagegen

Digitized by Google

4. dem Landgerichte Mezzolombardo die Beigebung eines Aktuars mit jährlichen 400 fl.; endlich

5. Bei dem Land- und Criminalunterſuchungs-Gerichte Cles eine Perſonals-Vermehrung mit zwei Kanzelliſten und für jeden einen Gehalt von 250 fl. zu bewilligen geruhet. Hofd. v. 9. Februar 1824, an das Appellationsg. für Tyrol und Vorarlberg.

Sr. Majeſtät geruheten die Heimſagung des Patrimonial-Gerichtes Kaſtelruth zu genehmigen, es hat daher bei den durch die Heimſagung des Gerichtes Kaſtelruth veränderten Verhältniſſen von der Vereinigung der Gerichte Völs mit dem landesfürſtlichen Gerichte Korneid wieder abzukommen. Dagegen iſt das alte Gericht Völs von dem bisher damit vereinigt geweſenen alten Gerichte Tiers zu trennen, und aus erſterem in Vereinigung mit dem heimgeſagten Gerichte Kaſtelruth ein neues landesfürſtliches Gericht dritter Klaſſe, welches zu Kaſtelruth ſeinen Sitz haben ſoll, zu bilden, das alte kleine Gericht Tiers aber mit dem landesfürſtlichen Gerichte Korneid zu vereinigen. Hofd. vom 14. Auguſt 1824 an das Appellationsger. in Tyrol und Vorarlberg.

Zu Primör wird ein landesfürſtliches Land- und Criminalunterſuchungsgericht zweiter Klaſſe zu errichten bewilliget. Allerhöchſte Entſchließung vom 17. Jänner 1827. Hofkanzley-Eröffn. v. 22. Jänner 1827.

Die Patrimonialgerichte Gaſidaun und Wolkenſtein werden mit 31. März 1828 aufgelöſt, und vom 1. April 1828 der eigentliche Gerichtsbezirk Gaſidaun mit Ausnahme der Gemeinde Calfuſchgg und des Thales Gröden mit dem landesfürſtlichen Landgerichte Clauſen, die Gemeinde Kalfuſchgg mit dem landesfürſtlichen Landgerichte Enneberg und das Thal Gröden ſammt dem ehemaligen Gerichtsbezirke

Digitized by Google

Wolkenstein mit dem landesfürstlichen Gerichte Kastelruth vereinigt und dieses letztere zu einem Landgerichte zweiter Klasse erhoben. Allerh. Entschließ. v. 28. Februar 1828.

Vom 1. Dezember 1829 hat statt des heimgesagten lehenbaren Patrimonial-Landgerichtes Taufers und des Gerichtsantheils von Uttenheim ein Landgericht zweiter Klasse unter der Benennung k. k. Landgericht Taufers zu bestehen. Allerh. Entschl. v. 9. Mai 1829.

Die Gerichtsbarkeit des k. k. Stadt- und Landrechts zu Innsbruk hat sich in peinlichen Rechtsfällen auf jene Klasse von Personen in der Provinz Vorarlberg auszudehnen, die im 1. Absatze des §. 221 I. Th. St. G. bezeichnet werden. Just. Hofd. v. 22. Mai 1829 an das Tyrol. Vorarlbergische Appellationsger.

Statt des heimgesagten Patrimonialgerichts zu Trano wird ein landesfürstliches Landgericht zu Strigno vom 3. Februar 1830 errichtet. Hofkanzleid. v. 17. Juli 1829.

Das Patrimonialgericht Landek wird aufgehoben, und statt dessen ein landesfürstliches Landgericht dritter Klasse zu Ried errichtet, welches mit 1. Oktob. 1831 in Wirksamkeit tritt. Hofkanzleid. v. 23. Jänner 1830.

Das heimgesagte Patrimonial-Landgericht Lustenau in Vorarlberg wird mit dem Landgerichte Dornbirn vom 22. März 1830 vereinigt. Allerhöchste Entschließung vom 26. Novemb. 1829.

Für den Karlstädter Kreis wird ein Criminalgericht in Carlsstadt, dessen Gerichtsbarkeit sich über den ganzen Kreis, mit Ausnahme der zu einem Militärkörper gehörigen Personen erstreckt, errichtet, und dasselbe mit dem dort aufzustellenden Stadt- und Landrecht vereinigt. Hofd. v. 23. Oktober 1818 an das küstenländische Appellationsger.

Digitized by Google

und das Krainerische Stadt- und Landr. als provis. Appellationsger. für den Carlstädter Kreis. (S. vorwärts Hofd. v. 8. August 1820.)

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juni 1828, um ihren Unterthanen in Steyermark, gleich denen übrigen alle Wohlthaten und Vortheile der öster. Strafgesetzgebung, so weit es nur immer thunlich ist, zukommen zu lassen, und um dem Abgange einer eigenen im Criminalfache urtheilenden ersten Instanz, wo solches bisher Statt hatte, abzuhelfen, das steyermärkische Landrecht als Recht sprechende erste Criminalinstanz in Steyermark zu bestellen, und diese Bestellung mit weiterer allerh. Entschließ. v. 16. Januar 1830 dahin zu bestimmen geruht, daß hiernach in Hinsicht der Gerichtsbarkeit und eigenen Urtheilsschöpfung des gratzer Magistrates, dann der Magistrate zu Cilli, Leoben und Marburg nichts abgeändert werde, sondern sich diese allerh. Anordnung lediglich auf die freyen und nicht befreyten Landgerichte und Bannrichter Steyermarks zu erstrecken habe. Es werden daher die Landgerichte und Bannrichter rücksichtlich der Frage: ob eine Criminaluntersuchung einzuleiten sey, und dann rücksichtlich der etwaigen Ergänzungen der aufgenommenen Untersuchungen und der Urtheilsschöpfungen ganz in dasselbe Verhältniß zu dem steyermärkschen Landrechte gestellt, in welchem sie bisher zu diesem inneröster. küstenländischen Appellationsgerichte gestanden sind, in so ferne dieses bis nun in erster Instanz das Amt handelte.

Dem zu Folge haben die nicht befreyten Landgerichte die Voruntersuchungsakten zur Entscheidung, ob das Criminalverfahren einzutreten habe, oder was noch allfällig zu ergänzen kömmt, und die befreyten Landgerichte die abgeführten Criminalprozesse zur Urtheilsschöpfung dem steyermärkischen

Landrechte v. 1. September 1830 angefangen vorzulegen, welches Letztere über die Voruntersuchung zur Abführung des Criminalprozesses entweder den bei dem nicht befreyten Landgerichte angestellten Criminalrichter oder einem Bannrichter nach Gestalt der Sache abordnen wird.

Uibrigens haben sowohl die Landgerichte als auch die Bannrichter, wie bisher, die vierteljährigen Criminaltabellen dem k. k. inneröster. küstenländischen Appell. und Criminalobergerichte nach Weisung der §§. 550, 551, 552 u. 553 I. Th. des St. G. B. zu überreichen, und sich in Allem genau nach den bestehenden höchsten Anordnungen zu benehmen. Istzhofd. v. 1. Mai 1830 an das inneröster. küstenländ. Appellationsger.

Se. Majestät haben in Bezug auf die künftige Justizpflege in den Provinzen Kärnthen, Triest, und Krain als allgemeine Vorschrift festzusetzen geruhet:

1) Daß die für diese Provinzen in den Hauptstädten derselben zu errichten bestimmten Stadt- und Landrechte und zugleich vereinten Criminalgerichte, so wie das schon in Klagenfurt für den Villacher Kreis mitbestimmte Stadt- und Landrecht und Criminalgericht mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit trete, und daß sie:

2) die Criminalgerichtsbarkeit nach den öster. vor dem Wiener Frieden 1809 in diesen Provinzen bestandenen Gesetzen und Ordnungen und zwar über alle Bewohner der ganzen Provinz ohne Ausnahme, ausüben sollen.

In der Provinz Krain zu Laibach wird ein Stadt- und Landrecht zugleich Criminalgericht mit der im zweiten Absatze erhaltenen Wirksamkeit und Ausdehnung errichtet.

Ein gleiches Stadt- und Landrecht dann Criminalgericht zu Görz in der dermaligen Ausdehnung des linken Isonzo-Ufers und der nähmlichen Wirksamkeit.

Digitized by Google

Für Triest ein Stadt- und Landrecht zugleich Criminalgericht, dessen Gerichtsbarkeit in Criminali sich auch auf die nach der neuen politischen Eintheilung bemessenen Bezirke von Montfalcone und Duino zu erstrecken hat.

Für Oberkärnthen das ist den Villacher Kreis, in der Ausdehnung, wie solcher Anno 1809 bestanden, ist die Criminalgerichtsbarkeit mit Einschluß der vormahls in diesem Kreis bestandenen bereits erloschenen sogenannten privilegirten Landgerichte, dem zu Klagenfurt bestehenden k. k. Stadt- und Landrecht zugleich Criminalgericht zugewiesen. Hofd. v. 20. Septemb. 1814 an das inneröster. Appellationsg.

In dem Triester und Fiumaner Kreise des Küstenlandes ist Folgendes bestimmt:

In Rovigno besteht das k. k. Istrianer Civil- und Criminal-, wie auch Mercantil-Wechsel- uud See-Consulatgericht.

Ces. Reg. Tribunale Civile e Criminale nonche Cambio Mercantile e Consolato del Mare di prima Istanza.

Die Criminalgerichtsbarkeit dieses Collegialgerichtes zu Rovigno hat sich der Regel nach über alle Personen ohne Ausnahme der nachfolgenden Bezirke zu erstrecken, als:

Pirano, Buje, Mantona, Pinguente, Parenzo, Rovigno, Dignano, Pola, Pisino (Mitterburg), Bellai (Wachsenstein), Albona.

Das k. k. Stadt- und Landrecht zu Fiume, dem die Criminal- und Civiljurisdiktion über den Adel und Clerus zusteht, unter dem Titel: k. k. Stadt- und Landrecht und damit vereinigtes Criminal- wie auch Mercantil-Wechsel- und See-Consulatsgericht erster Instanz.

Ces. Reg. Giudizio Civico Provinciale e Criminale ed unitovi Tribunale Cambio Mercantile e Consolato del Mare di prima Istanza.

Digitized by Google

Die Criminalgerichtsbarkeit des Collegialgerichtes zu Fiume hat sich der Regel nach über alle Personen ohne Ausnahme nach folgendem Bezirke zu erstrecken, als:

Fiume, Castelnuovo, Castua, Lovrana, Esubar, Raunogora, Fuccine, Cirquenicia, Buccari, die Inseln Veglia Cherso und Lussin grande e piccolo. Der Bezirk von Capo d' Istria untersteht dem Triester Stadt- und Landrecht.

Diese Gerichte haben sich nach dem mit 1. Juli 1815 dort eingeführten öster. Strafgesetz zu benehmen. Uibrigens stehen diese Gerichte zu Rovigno und Fiume unter dem inneröster. Appellationsgerichte und in dritter Instanz unter der obersten Justizstelle zu Wien.

Für das flache Land bestehen die landesfürstlichen Bezirks-Commissariate, die die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit haben. In Betreff auf die Criminalgerichtsbarkeit haben sie die in den übrigen öster. Provinzen unter den Namen von Landgerichts-Verwaltungsgeschäften bekannten Obliegenheiten in ihrem ganzen Bezirke zu besorgen, als da sind: Nach §. 228 und 276 I. Th. St. G. die zu machenden Anzeigen von entdeckten Verbrechen an das einschlagende Criminalgericht zu Triest, Fiume und Rovigno, nach §. 236 die sogleiche Thatbestandserhebung, §. 275 Verhörung der Zeugen, dann die Amtshandlung nach den §§. 277, 282 und folglich bei Handfestmachung u. d. gl. Hofd. v. 4. Mai 1816 an das inneröster. Appellationsger.

Das Collegialgericht zu Rovigno hat den Namen eines Stadt- und Landrechtes zu führen. Hofd. vom 29. Oktob. 1821, an das küstenländische Appellationsger.

Es hat bei der dem Triester Stadt und Landrecht bisher provisorisch zugewiesenen Gerichtsbarkeit über die Bezirke Castua, Castelnuovo und Lovrana, welche vorher dem Stadt-

Digitized by Google

und Landrecht zu Fiume gehörig waren, definitiv zu verbleiben. Hofd. v. 20. Mai 1825 an das Inneröster. küstenl. Appellationsger.

Mit 1. Novemb. 1829 werden die Bezirke Monastero, Monfalcone und Duino dem Sprengel des Stadt- und Landgerichts zu Görz; der Bezirk Pirano hingegen jenem des Stadt- und Landrechts in Triest zugetheilt. Allerhöch. Entschließ. v. 20. Juni kdg. in Folge Hofkzd. v. 4. Juli mit Circular des küstenländ. Guber. v. 18. Juli 1829.

Das steyrische Landrecht soll die einzige rechtsprechende erste Criminalinstanz für die im §. 221 ausgenommene Verbrechen und Verbrecher, für die ganze Steyermark, so wie für alle übrigen in Steyermark untersuchten und abzuurtheilenden Verbrecher mit Ausnahme der dem Gratzer Magistrat, der, den Landgerichten Steyermarks, welche in erster Instanz zu sprechen verpflichtet sind, und den Landgerichten Steyermarks, welche in erster Instanz zu sprechen, das Recht aber nicht die Verpflichtung haben, und dasselbe in gesetzlicher Form ausüben wollen, unterliegenden und nicht in dem §. 221 I. Th. St. G. enthaltenen Verbrechen und Personen seyn, und sollen die Bannrichter, und die im obgedachten Falle sich nicht befindenden Landgerichte in dieser Hinsicht dem steyerischen Landrechte von diesem Zeitpunkte an eben so untergeordnet seyn wie sie es bis dermal dem inneröster. Appellationsgericht waren, welches hiedurch von selbst in Criminalien nunmehr Obliegenheiten eines Obergerichtes haben wird. Hofd. v. 4. Juli 1828 an das Inneröster. Appellationsger. (S. vorwärts das Hofd. v. 1. May 1830).

Se. k. k. Majestät haben die Errichtung eines Stadt- und Landrechtes in Salzburg zu verordnen, und desselben Wirkungskreis durch höchste Entschließung v. 2. November 1817 dahin festzusetzen geruhet, daß es:

In Criminal-Sachen

1) für die Stadt und den Burgfrieden Salzburg, und für die im Antrage stehenden Pfleggerichte zu Salzburg und Weitwörth (Neulaufen) und so auch

2) in allen im ganzen Herzogthume Salzburg sich ergebenden Criminaluntersuchungen, rücksichtlich welcher die Vorschrift des §. 221 unter 1 und 2 des St. G. B. eintritt, sowohl die untersuchende als auch Urtheil sprechende Criminalbehörde, auch

3) über alle von den Land- und künftigen Pfleggerichten des Herzogthums Salzburg zu führende Criminaluntersuchungen die Urtheil sprechende Behörde zu seyn habe, endlich

4) von der Untersuchung und Aburtheilung in Gegenständen schwerer Polizei-Uibertretungen zwar enthoben, dagegen aber doch in Wuchersachen die untersuchende und Urtheil sprechende Behörde für das ganze Herzogthum Salzburg sey.

5) Hat das neu errichtete Stadt- und Landrecht zu Salzburg auch noch einstweilen und bis zur erfolgten Organisirung der Pfleggerichte von dem nämlichen ganzen Bezirke, der nun dem Stadtgerichte Salzburg zugewiesen ist, die Untersuchungen unmittelbar zu führen.

Das Stadt- und Landrecht wird in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise mit dem 1. Juli 1818 seine Funktionen beginnen, und an diesem Tage das bisherige provisorische Stadtgericht seine Amtswirksamkeit beschließen. Hofd. v. 8. Novemb. 1817 kdg. durch die Regierung des Landes ob der Ens unterm 27. Mai 1818.

Se. Majestät haben wegen Organisirung der Behörden des Innviertels und des zurück erworbenen Theiles des Hausruckviertels zu bestimmen geruhet:

Digitized by Google

Die Verwaltung der Criminaljustiz im ganzen Pfleggerichtsbezirke bis zur Urtheilsschöpfung, zu welcher die geschlossenen Acten gemäß bereits früher erfolgter höchsten Bestimmung an ein Collegialgericht, dermahl nach der höchsten Entschließung v. 28. Dezember 1817 an den Stadt-Magistrat zu Linz einzusenden sind. Diesem Magistrate bleiben zugleich rücksichtlich, der durch den §. 221 unterm 1. und 2. des St. G. B. I. Th. ausgenommenen Verbrecher und Verbrechen auch die Untersuchungen vorbehalten. In Rücksicht der zurück erlangten Parzellen des Hausruck-Viertels sind in demselben die jetzigen konzentrirten fünf Landgerichte aufzulösen, und es ist alles sowohl in Hinsicht der Civil- und Criminaljustiz, als wegen der politischen Verwaltung auf den Fuß zurück zu setzen, wie es vor dem Jahre 1809 bestanden hat, und in den übrigen Theilen des Kreises wirklich besteht. Hofd. vom 4. Juli 1818 an das Nied. öster. Appellationsger.

Außer der Hauptstadt Salzburg haben in dem Herzogthum Salzburg unter dem alten Namen: Pfleggerichte, landesfürstliche Behörden zu bestehen, die bei Criminalvorfallenheiten die erste Einleitung durch Ergreifung des Beschuldigten und allenfalls seine summarische Vernehmung und die Erhebung des Thatbestandes zu treffen haben. Unter denselben sollen die angemessensten größeren zur ganzen Criminalinquisition geeignet werden, und die Acten zum Spruche nach Salzburg schicken. Sie unterstehen dem Nied. öster. Appellationsger. Hofd. v. 4. Juli 1818 an das Nied. öster. Appellationsger.

Die Pfleggerichte im Herzogthume Salzburg haben bei Criminalvorfällen durch Ergreifung des beschuldigten Thäters, durch seine summarische Vernehmung und durch die Erhebung des Thatbestandes die erste Einleitung

zu treffen, doch ist nicht jedes Pfleggericht zugleich Criminaluntersuchungsgericht, sondern es haben folgende Criminaluntersuchungsgerichte zu bestehen:

a) Das Stadt- und Landrecht zu Salzburg für die Stadt Salzburg, dann für die Pfleggerichte Salzburg, Weitwörth, Mattsee, Neumark, Thalgau, Skt. Gilgen und Hallein.

b) Das Pfleggericht Golling für seinen Bezirk dann für die Pfleggerichte Abtenau und Werfen.

c) Das Pfleggericht Radstadt, bloß für seinen Bezirk.

d) Das Pfleggericht Tamsweg für seinen Bezirk und für das Pfleggericht Skt. Michael.

e) Das Pfleggericht Goldeck für die Pfleggerichte Goldeck, Skt. Johann, Gastein und Großarl.

f) Das Pfleggericht Mitterfill bloß für seinen Bezirk.

g) Das Pfleggericht Zell am See für seinen Bezirk dann für die Pfleggerichte Taxebach, Salfelden und Lofer. Alle untersuchenden Pfleggerichte haben jedoch die geschlossenen Untersuchungsacten an das Stadt- und Landrecht zu Salzburg als die einzige Urtheil sprechende Criminalbehörde des Herzogthums Salzburg zur Aburtheilung einzuschicken.

Im Innviertel haben 8 landesfürstliche Behörden unter den Namen Pfleggericht, zu bestehen. Diese sind: Wichtenstein, Scheerding, Obernberg, Braunau, Ried, Mauerkirchen, Mattighofen, Wildshut.

Diesen Pfleggerichten steht die Verwaltung der Criminaljustiz im ganzen Pfleggerichtsbezirke bis zur Urtheilsschöpfung, zu welcher die geschlossenen Acten nach der höchsten Entschließung v. 28. Dezember 1817 an den Stadtmagistrat (nunmehr Stadt- und Landrecht) zu Linz einzusenden sind.

Diesem Magistrate (nunmehr Stadt- und Landrecht zu Linz,) bleiben zugleich rücksichtlich der durch den §. 221 1) u. 2)

St. G. ausgenommen Verbrecher und Verbrechen die Untersuchungen vorbehalten.

In Beziehung auf die zurück erworbene Parzelle des Hausruck-Kreises werden die unter der k. baierischen Regierung errichteten 5 Landgerichte aufgehoben, und ist alles in Hinsicht der Civil- und Criminaljustiz auf den Fuß zu setzen, wie es vor dem Jahre 1809 bestanden hat, und in dem alten Hausruck-Kreise noch wirklich besteht. Hofd. v. 30. November 1819 an das Ried. öster. Appellationsger.

In Linz wird ein Stadt- und Landrecht errichtet und der Linzer Magistrat in einem bloß politisch-ökonomischen umstaltet.

Diesem Stadt- und Landrechte wird die ganze Criminalgerichtsbarkeit des Linzer Magistrats zugewiesen, die er als Criminalgericht der Hauptstadt ausübt; ferner die Criminalgerichtsbarkeit des landesfürstlichen Landgerichtes Donauthal; endlich die Schöpfung der Urtheile über alle Criminalunterſuchungen, welche in den Pfleggerichten des Innviertels und in dem Salzkammergute geführt werden. Diese Wirksamkeit hat mit 1. März 1821 einzutreten. Hofd. vom 8. Juli 1820 an das Ried. öster. Appellationsger.

In Dalmatien haben 4 Collegialgerichte zu bestehen, und zwar zu Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro unter der Benennung k. k. Civil- und Criminalgerichte erster Instanz. Für jene Gerichte zu Ragusa und Cattaro sind nur 3 Räthe bestimmt und kann in Criminalfällen einer der rechtlichsten Advokaten als Beisitzer verwendet, oder die Stelle eines vierten Beisitzers mit Stimmführung durch den Sekretär vertreten werden.

Digitized by Google

Diesen 4 Collegialgerichten steht auch die Criminalgerichtsbarkeit in jenen Criminalfällen zu, welche von den ihnen untergeordneten Präturen dahin gelangen, da den Präturen einzig die Voruntersuchung obliegt, d. i. die Erforschung des Verbrechens, die schleunige Verhaftung der Beinzüchtigten, deren summarisches Verhör und die unverweilte Anzeige deren an das vorgesetzte Collegialgericht. So fern jedoch die Collegialgerichte aus bereits abgeführten Untersuchungen oder aus früherem Wissen sich von der in Abführung der Criminaluntersuchungen bezeugten Fähigkeit eines Prätors die Uiberzeugung verschafft haben sollten, wird denselben das Befugniß eingeräumt, solchen Prätoren die Beendigung der Untersuchung bis zur Urtheilsschöpfung, mit Ausschluß derselben, zu übertragen; wenn nicht der Mangel einer sicheren Verwahrung der Untersuchten bei den Präturen oder andere Rücksichten dieser Delegation im Wege stehen.

Das Verfahren und Erkenntniß in Fällen des Hochverraths, Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere und der Münzverfälschung ist nach Vorschrift des §. 221 I. Th. St. G. ausschließend dem Collegialgericht zu Zara zugewiesen. Das Gericht zu Zara übt seine Gerichtsbarkeit ferner in Criminalangelegenheiten aus über die Bewohner seines ordentlichen Sitzes dann jene der Präturbezirke zu Arbe, Pago, Obbrovazo, Scardona, Sebenico, Dernis und Knin.

Jenes zu Spalato über die Bewohner seines ordentlichen Sitzes und noch über die Bezirke der Präturen Tran, Sigu, Brazza, Lesina, Lissa, Macarska, Imoschi, Almissa und Fort Opus; jenes zu Ragusa über die Bewohner seines ordentlichen Sitzes, und über die Bezirke der Präturen zu

Digitized by Google

Lagosta, Curzolla, Sabioncello, Meleda, Slano und Ragusa vecchia.

Das provisorische Tribunal erster Instanz zu Pattau, welches bis auf weitere Anordnung fort zu bestehen hat, übt die Criminalgerichtsbarkeit über die Bewohner seines ordentlichen Sitzes und jene der Präturbezirke zu Castel nuovo und Budua aus. Als Gesetz wird das untern 1. Juli 1815 in Wirksamkeit getretene St. G. I. Th. vorgeschrieben. Hof. v. 2. November 1819 an das Appellationsg. in Dalmatien.

Die Uibertragung der Criminalgerichtsbarkeit von Beraun nach Prag wird genehmiget. Hofd. v. 27. Juli 1804 an das böhm. Appellationsg.

Dem Criminalgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß seit 1. August 1822 der Criminalbezirk des Nimburger Criminalgerichtes mit jenem des Jungbunzlauer vereiniget ist, somit das Letztere als das einzige Criminalgericht für den Bunzlauer Kreis fort an zu bestehen haben wird. Dek. des Appellationsg. v. 4. August 1822. Daher bestehen in Böhmen noch die Criminalgerichte zu: Prag, Jungbunzlau, Bidschow, Gitschin, Königgrätz, Chrudim, Kuttenberg, Tabor, Pilgram, Budweis, Pisek, Klattau, Pilsen, Ellbogen, Ludiz, Eger, Saaz, Brüx, Comotau, Rakonitz, Leitmeritz.

In Mähren sind Criminalgerichte zu: Brün, Znaim, Iglau, Ollmütz, Neutitschein, Hradisch.

In Schlesien zu: Jägerndorf, Teschen, Troppau.

Die Gerichtsbarkeit in dem Tarnopoler und Czortkower Kreise in Galizien ist dem Stanislawower Criminalgericht zugewiesen. Hofd. v. 20. April 1816 an das Galiz. Appellationsg.

Digitized by Google

Se. Majestät haben in Hinsicht der zweckmässigeren Regulirung der Criminalgerichte in Galizien Folgendes zu bestimmen geruhet:

1. Die Criminalgerichtsbarkeit in Galizien hat noch ferner von der Civil-Gerichtsbarkeit abgesondert zu bestehen.

2. Das mit dem Lemberger Magistrate bis jetzt vereinigte Criminalgericht ist von dem ersteren zu trennen, und zu einem eigenen k. k. Criminalgerichte zu erheben.

3. In der Kreisstadt Rzeszow ist ein fünftes Criminalgericht zu bestellen.

4. Den künftig zu bestehen habenden 5 Criminalgerichten wird folgender Criminalgerichts-Bezirk zugewiesen, und zwar: dem Lemberger die Kreise Lemberg, Zloczow, Zolkiew, und Brzezan; dem Samborer die Kreise Sambor, Sanok, Przemißl und Stry; dem Stanislauer die Kreise Stanislau, Colomea, Tarnopol und Czortkow; dem Wischnitzer die Kreise Bochnia, Mißlenize und Sandez; dem Rzeszower die Kreise Rzeszow, Tarnow und Jaslo.

Dem Criminalgerichtsvorsteher wird der Charakter eines k. k. Landrathes, den Criminalräthen jener eines k. k. Rathes, den Sekretären jener eines landrechtlichen Sekretärs, den Aktuaren jener eines landrechtlichen Rathsprotokollisten, und den Kanzellisten jener eines landrechtlichen Registranten beigeleget, und sie den nun aufgeführten Dienst-Cathegorien gleichgestellet. Hofd. v. 4. September 1818 an das Galliz. Appellationsg.

Der Lemberger Criminalsenat wird von dem Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg getrennt und derselbe zu einer landesfürstlichen Stelle erhoben.

Dessen Wirksamkeit ist auf den 1. November 1820 festgesetzt. Hofd. v. 18. August 1820 an das Appellationsg. in Galizien.

Digitized by Google

Die Herrschaft Radautz bukowiner Kreises ist mit ihren unterstehenden Ortschaften rücksichtlich der unadeligen Einwohner, denen sonst kein privilegirter Gerichtsstand zukommt, aus den bisherigen Gerichtssprengel des k. k. czernowitzer Stadt- und Landrechts auszuscheiden, und von 1. November 1829 jene des k. k. Distriktsgerichtes Seczawa zugewiesen. Hofd. v. 27. Juni 1829 an das galiz. Appellationsg. S. Adel, Ausländer, Behörden, Beamte, Carbonari, Criminalgericht, Flüchtlinge, Geistliche, Geschäftsverhandlung, Invaliden, Landstände, Militär, Obergericht, Obrigkeit, Pest, Reserve, Staatsbürgerschaft, Standrecht, Steckbriefe, Universität, Wiederaufnahme der Untersuchung, Zeugeneinvernehmung.

Gerichtsbehörden. S. Behörden, Criminalgericht.

Gerichtspersonen. Der Erhebung der That müssen stets 2 Gerichtspersonen oder sonst 2 Vertrauen verdienende Personen beigezogen werden. §. 237. Sie sollen über dasjenige, was ihnen in ihrem Amte Dienstes wegen vor Gericht bekannt geworden ist, nicht als Zeugen zugelassen werden. Hofd. v. 8. März 1791.

Gerichtsschreiber. S. Criminalaktuar, Criminalgericht.

Gesandschaftspersonale. Die auswärtigen Gesandschaften und das eigentliche Gesandschaftspersonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbare Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehöret, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Digitized by Google

Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete; soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge. §. 221 ad 4. S. Gerichtsbarkeit Hofd. v. 15 Februar 1819.

Geschäftsverhandlung. Man hat es der Criminaljustiz-Pflege angemessen gefunden, eine gleichförmige Instrukzion für die Galizische Criminalgerichte zu entwerfen, damit die Vorschriften der gesetzlichen Procedur schnell und verläßlich befolgt, und in dem Kanzleigange, dann bei dem Expedite, der Registratur und dem Depositenwesen Ordnung und Gleichförmigkeit hergestellt werde, wornach sich auch das Czernowitzer Landrecht, und der Lemberger Magistrat in der Behandlung der Criminalgeschäfte im Wesentlichen, und so weit es ihre Verfassung gestattet, zu achten hat.

Allgemeine Vorschrift

über die Verfahrungsart der Galizischen Criminalgerichte.

§. 1. Das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen bestimmt im II. Abschn. das rechtliche Verfahren über Verbrechen, dessen Vorschriften alle Criminalbeamten auf das genaueste sich bekannt zu machen und zu beobachten schuldig sind.

Hier werden nur jene Anordnungen und Manipulations-Vorschriften ertheilt, welche die Erzielung eines gleichförmigen schnellen Geschäftsganges, und der neuen Ordnung bei den Galizischen Criminalgerichten nach der eigenthüm-

Digitized by Google

lichen Beschaffenheit ihrer Verfassung und der Criminalgerichtspflege überhaupt zum Zwecke haben.

Erstes Hauptstück.

Von den ersten Verfügungen des Criminalgerichtes.

§. 2. Der Vorsteher und die Mitglieder des Criminalgerichtes, so wie das untergeordnete Kanzleipersonale haben täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem dazu bestimmten Amtsgebäude zu erscheinen, wobei es sich von selbst versteht, daß bei dringenden Fällen, oder wo die Arbeit, z. B. Verhöre, nicht ohne Nachtheil unterbrochen werden können, sich an keine Stunde zu binden, und selbst an Sonn- und Feyertagen jenes vorzukehren sey, was die öffentliche oder Privat-Sicherheit ohne Verschub fordert. Die Räthe sind schuldig, auch an Sonn- und Feyertagen wie bei den politischen Behörden den Amtsgeschäften obzuliegen, doch ist es dem Vorsteher überlassen, nach dem Verhältnisse der Geschäfte die Individuen wechselweise von der Erscheinung im Amtsorte an diesem Tage zu entheben.

Es ist die Vorsehung dahin zu treffen, daß der Gerichtsvorsteher sowohl, als jeder Criminalrath eine eigene Amtsstube erhalten, um ungestört darin sowohl die vorkommenden Verhöre und Untersuchungen, als auch die Arbeiten zum künftigen Vortrage besorgen zu können.

§. 3. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Criminalgerichtsvorstehers darf Niemand vom Amtsorte wegbleiben. Es wird dem Vorsteher gestattet, aus wichtigen Gründen den Criminalräthen und anderen Beamten einen Urlaub von 14 Tagen im Innlande zu ertheilen. Eine längere Abwesenheit oder eine Reise in das Ausland muß bei dem Cri-

Digitized by Google

minal-Obergerichte angesucht werden. Alle Jahre hat der Vorsteher die Urlaubs- und Abwesenheitstabelle dem Obergerichte einzusenden.

§. 4. Wenn auf was immer für eine Art eine mündliche oder schriftliche Anzeige eines begangenen Verbrechens an das Criminalgericht gelangt, ist der Anzeiger oder die eingegangene schriftliche Anzeige noch vor der weiteren Behandlung durch das Einreichungs-Protokoll sogleich und ohne Verschub dem Criminalgerichts-Vorsteher zuzusenden.

§. 5. Der Criminalgerichts-Vorsteher oder sein Stellvertreter hat nun sogleich die erhaltene schriftliche Anzeige genau durchzugehen, die mündliche zum Protokolle zu bringen, und die schriftliche, wenn sie mangelhaft, und der Anzeiger genannt und anwesend ist, ergänzen zu lassen, zu welchem Ende er einen Aktuar, und einen von den anwesenden Criminalräthen beizuziehen hat.

§. 6. Die auf solche Art berichtigte und ergänzte Anzeige ist, wenn nach dem Gesetze nicht sogleich anderweite Vorkehrungen zu treffen sind, in das Einreichungs-Protokoll zu schicken, und der Referent zur ordentlichen Erledigung zu bezeichnen.

§. 7. Ist aber die Anzeige von der Art, daß sogleich Maßregeln zu nehmen, und entweder die Einziehung oder Vernehmung gewisser Personen, oder eine Hausuntersuchung, Besichtigung, oder sonstige Thaterhebung zu veranstalten sind; so hat der Vorsteher nebst dem Rathe, den er dem Geschäfte als Referent bestimmt, noch einen zweiten Criminalrath beizuziehen, und auch außer der Sitzung durch die Aufnahme eines kurzen Protokolls, worin die Veranlassung und der Vorfall summarisch erscheinen, nach dem Gesetze den Beschluß fassen, und auch sogleich vollziehen, und die Expeditionen, wenn solche in schriftlicher Form

Digitized by Google

nöthig sind, veranstalten zu lassen. Wären die Criminalräthe nicht anwesend, so ist der Vorsteher augenblickliche Dispositionen, wo kein Verzug und auch kein Anstand Statt haben kann, z. B. einen auf frischer That betretenen Verbrecher anhalten, die Werkzeuge des Verbrechens, den Leichnam in Sicherheit bringen, einen Verdächtigen beobachten zu lassen, und dergleichen, auch für sich einstweilen zu ertheilen befugt, bis die Zusammentretung mit den Räthen Statt haben kann. Nach diesen Vorkehrungen ist das aufgenommene Protokoll und der Beschluß dem Einreichungs-Protokolle zuzuschicken, wo es mit der laufenden Geschäftszahl bezeichnet wird, welche die eigentliche Zahl der ganzen künftigen Untersuchung abzugeben hat.

§. 8. Wird dem Criminalgerichte ein Beschuldigter gestellt, ohne daß mit demselben eine Voruntersuchung aufgenommen worden, so hat der Vorsteher auf gleiche Weise ohne Vorschub vorzukehren, daß nach den §§. 285, 286 und 287 des St. G. die gesetzmässige Ursache der Einlieferung und der Verhaftnehmung aufgeklärt und bestätiget werde, oder der Eingelieferte auf freyen Fuß gesetzt oder endlich an eine andere competente Behörde zurückgewiesen, und in keinem Falle den übergebenden Obrigkeiten und Gemeinden unnöthige Zögerungs- und Zehrungskosten verursachet werden.

§. 9. Werden von Polizei- und andern Obrigkeiten, die ihre Handlungen ohnedieß zu verantworten haben, Beschuldigte mit solchen Vorakten gestellt, deren Durchsicht eine längere Zeit erfordert; so sind zwar die Gestellten einstweilen vom Criminalgerichte in Verwahrung zu nehmen, doch hat der benannte Referent unter schwerer Verantwortung sogleich die Acten durchzugehen, damit der Schluß, ob ein Criminalverfahren, oder der Arrest gegründet sey,

Digitized by Google

bald möglichst, nicht erst nach langem Zwischenraume gefaßt werde. Der Vorsteher hat unter eigener Haftung nach dem in dem §. 27 vorgeschriebenen Amts-Protokolle auf die Erledigung dieser Vorfragen zu dringen.

§. 10. Was außerhalb der Rathssitzung in Folge des §. 7 und 8 beschlossen, und vorgekehrt worden, ist in den nächsten Rathsprotokolle zu bemerken, damit allenfalls das Fehlende oder Irrige von dem versammelten Gerichte nachgetragen und verbessert werden könne.

§. 11. Bei den ersten Vorkehrungen ist auch stets die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen, ob nicht nach dem Gesetze vor dem Vorfalle dem Obergerichte oder der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu erstatten sey. Ferner gehört zu den dringenden Verkehrungen die Verfügung mit den mitgebrachten Effekten und Baarschaften der Beschuldigten oder der Beschädigten.

§. 12. Uiber jede wirkliche Aufnahme eines Gestellten in das Gefängniß hat der Kerkermeister eine schriftliche Anzeige, mit Bezeichnnng des Arrestes, welchen der Gerichtsvorsteher allein vorläufig zu bestimmen hat, dem Einreichungs-Protokolle zu übergeben, um sodann den Untersuchungsakten beigelegt zu werden. Der Kerkermeister ist in keinem Falle befugt, für sich den Arrest der Verhafteten zu wechseln; sollte dieses von der untersuchenden Rathe nöthig befunden werden, so hat er dieses nach dem §. 310 und 311 des Gesetzes in der nächsten Sitzung zu erinnern, oder auch sogleich den Auftrag von dem Amtsvorsteher mündlich nachzusuchen.

§. 13. Nur in wichtigen Fällen, wo die Erhebungen der Beschaffenheit der That weitläufig, oder die Vernehmung vieler Personen nöthig ist, wird es den Criminalgerichten gestattet, eine Lokal-Commission auf eine größere

Digitized by Google

Entfernung abzusenden, nachdem das Gesetz in dem §§. 236, 257, 301 und 379 die Obrigkeiten zur Mitwirkung ohne dieß verpflichtet. Die Mitglieder des Gerichtes werden hiermit für die unnöthigen Kosten, die sie dem Criminalfonde, oder auch dritten Personen verursachen, und den Aufwand der Zeit, die dadurch immer dem Dienste entzogen wird, verantwortlich gemacht. Bei dringenden Fällen kann der Vorsteher nach reifer Uiberlegung die Absendung eines Commissärs auch für sich veranlassen. Von jeder abgeschickten Lokal-Untersuchung hat das Criminalgericht sogleich die Anzeige dem Obergerichte zu machen, damit dieses die Nothwendigkeit beurtheilen, und im nöthigen Falle die abgegangenen Individuen zurück berufen könne.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Einreichungsprotokolle.

14. Das Einreichungs-Protokoll ist einzig zur Uibernahme der an das Criminalgereicht gehörigen schriftlichen Eingaben bestimmt; es hat mündliche Meldungen, Anzeigen und dergleichen lediglich an den Vorsteher des Gerichtes zu weisen, und keine Auskünfte den Partheyen zu ertheilen, die sie nur von dem Criminalgerichtsvorsteher, oder seinem Stellvertreter, so viel es die Untersuchung zuläßt, einholen dürfen.

§. 15. Alle schriftlichen Eingaben ohne Unterschied müssen im Amtsorte, und bei schwerer Verantwortung ohne aller Weigerung von dem zur Besorgung des Einreichungs-Protokolles bestimmten Individuum, zu welchem stets ein verläßlicher, verschwiegener Beamter von reifem Alter von dem Gerichtsvorsteher zu verwenden ist, angenommen, und

von der Post abgeholet werden. Das Einreichungsprotokoll muß täglich, auch Sonn- und Feyertage nicht ausgenommen, von 9 bis 11 Uhr Vormittags, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags offen gehalten werden. Aber auch außer diesen Amtsstunden, und in jedem Falle ist der Gerichtsvorsteher und sein Stellvertreter die Eingabe anzunehmen schuldig, die ihnen die Partheyen unmittelbar überreichen wollen.

Ein sowohl dem Einreichungsprotokolle, als dem Gerichtsvorsteher übergebenes Stück darf unter keinem Vorwande zurück gestellt, sondern muß nach den Gesetzen, und der gegenwärtigen Instruktion behandelt werden.

§. 16. Was immer verschlossen an das Criminalgericht, oder die Person des Gerichtsvorstehers entweder übergeben, oder von der Post behoben wird, darf der Einreichungsprotokollist nicht eröffnen; sondern muß es ungesäumt dem Gerichtsvorsteher, oder seinem Stellvertreter zur Eröffnung zuschicken, und bloß den Uiberschlag mit dem Tage und der Zahl, welche nach der Zeitordnung der überreichten Schrift zukommt, bezeichnen, auch die Zahl in dem Protokollsbogen vorläufig anmerken; der Gerichtsvorsteher hat die eröffneten Stücke, wenn sie zur gewöhnlichen Behandlung geeignet sind, ungesäumt zurück zu schicken, und nur jene zurück zu behalten, die er wegen der Wichtigkeit des Geheimnisses, oder wegen vorzukehrenden augenblicklichen geheimen Maßregeln dem Einreichungsprotokolle dem ganzen Inhalte nach, noch nicht einzuschalten befindet, doch muß der Gerichtsvorsteher unter schwerer Verantwortung über ein jedes zurück behaltene Stück die gesetzliche Amtshandlung mit Zuziehung der Räthe sogleich eintreten lassen, und sich durch eine Vormerkung jeder Zahl über die Behandlung der Geschäfte ausweisen können.

Digitized by Google

§. 17. Alle eingelaufenen Stücke, sie mögen die Instruktion schon hangender Untersuchungen, wie z. B. eingesendete Zeugenaussagen, Auskünfte, Zeugnisse, Tauf- und Befundscheine, u. d. gl. oder neue Gegenstände betreffen, müssen in das allgemeine Einreichungsprotokoll mit fortlaufenden Zahlen, welche mit dem ersten Tage eines jeden Jahres anfangen, und mit Beisetzung des Tages, Monats, und Jahres der geschehenen Uiberreichung eingeschaltet werden; andere Verfügungen, Erinnerungen, welche das Criminalgericht zur Ordnung des Hauses und der Strafanstalt erläßt, sind in dem Einreichungsprotokolle nicht aufzuführen, sondern in der Registratur nach der Expedition zu hinterlegen. Der Gerichtsvorsteher hat sich hierbei mehr mündlicher Befehle und Anordnungen oder Ermahnungen, als schriftlicher Aufsätze zu gebrauchen.

§. 18. Jede Parthey, die in Criminalangelegenheiten etwas überreicht, ist befugt, eine kurze Bescheinigung von dem Einreichungsprotokolle, oder dem Gerichtsvorsteher darüber zu verlangen. Wie zu verfahren sey, wenn dem Criminalgerichte Geld, oder Geldeswerth, oder andere Gegenstände übergeben oder eingeschickt werden, ist weiter unten §. 103 u. f. vorgeschrieben.

§. 19. Das allgemeine Einreichungsprotokoll hat nach folgendem Formular, welches in Druck zu legen ist, bei den Criminalgerichten zu bestehen:

Digitized by Google

Einreichungs-Protokoll
des Criminal-Gerichtes in N. N.

Numerus Exhibiti.	Dies praesentati.	Nomen Referentis.	Objectum vel Causa.
Nro. 1.	1. Januarii.	N. N.	Zeugenaussagen in der Untersuchung des N. N.

§. 20. Alle überreichten Stücke sind ohne Verschub einzutragen, Vor- und Nachmittags ordentlich abzuschließen, und dem Gerichtsvorsteher die Protokollsbogen mitzutheilen, damit den Stücken, die noch keine Referenten haben, dieselben bestimmt werden. Da es eine der ersten Pflichten des Vorstehers ist von allen eingegebenen Geschäften sogleich und genau sich zu unterrichten, und im Amtsgebäude anwesend zu seyn; so hat er in der Regel im Amtsgebäude zur Ersparung der Zeit das geschlossene Protokoll zu erledigen, und nur in Verhinderungsfällen die Protokollsbogen in seine Wohnung bringen zu lassen.

Bei der Zahl jener Stücke, die der Vorsteher nach geschehener Eröffnung zu Folge §. 16 nicht sogleich in das Ein-

Digitized by Google

reichungsprotokoll zurück zu geben befindet, hat er eigenhändig im Protokollsbogen anzumerken: Einstweilen zurückbehalten. Auf jenen Stücken, die eine vorzügliche Beförderung und Erledigung fordern, hat er entweder von außen das Wörtchen statim beizusetzen, oder dem Referenten mündlich den Auftrag hierzu zu ertheilen. Auch kann der Gerichtsvorsteher in wichtigen Fällen, die eine vorläufige besondere Geheimhaltung fordern, das Exhibitum verschlossen dem Protokolle zurück schicken, und nur auf dem Uiberschlage den Namen des Referenten bezeichnen.

§. 21. Sobald die Protokollsbogen von dem Gerichtsvorsteher zurück gelangen, sind die Stücke ungesäumt in die Ternionen der Referenten einzutragen, und sodann den Criminalräthen in ihre Amtszimmer zu schicken.

Die Ternionen haben aus folgenden gedruckten Rubriken zu bestehen, und sind alle Jahre zu erneuern: 1) Nro. Referent., 2) Nro. Exhibiti, 3) dies praesentati, 4) Objectum, und 5) dies Conclusi. In diese Ternionen sind alle eingekommenen Stücke, wenn sie auch nur zur Instruktion des Prozesses gehören, einzutragen.

§. 22. Am Ende eines jeden Monates sind die Bogen des Einreichungsprotokolles zu binden. Darüber ist jedoch kein besonderes Inhaltsverzeichniß (Index) zu führen, da zur Uibersicht aller Criminalgeschäfte anderweitige Verzeichnisse am gehörigen Orte vorkommen werden. Nur hat der Einreichungsprotokollist eine besondere Vormerkung jeder neu einkommenden Angelegenheit in alphabetischer Ordnung, mit Beisetzung des Referenten, zu führen, um die nachgekommenen Stücke sogleich richtig zutheilen zu können.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von der Zutheilung der Arbeiten an die Referenten.

§. 23. Die Wahl des Referenten steht dem Gerichtsvorsteher allein zu, und jeder Criminalrath ist schuldig, ohne Widerrede sich der ihm aufgetragenen Untersuchung zu unterziehen. Auch dürfen die Räthe ohne Vorwissen des Gerichtsvorstehers die zugetheilten Untersuchungen nicht verwechseln. Sollten jedoch nach Vorschrift des §. 420 des Criminalgesetzes besondere Verhältnisse einen Rath verhindern, die Untersuchung unbefangen zu führen, oder in anderen Geschäften, z. B. bei Beförderungen oder Vorschlägen wegen seiner Verbindung mit einem oder dem anderen Candidaten das Referat zu übernehmen; so hat er sie dem Gerichtsvorsteher pflichtmäßig anzuzeigen, damit ein anderer Referent bestellt, oder der ungegründete Umstand behoben, oder auch die Belehrung von dem Obergerichte für ähnliche Fälle eingeholt werde.

§. 24. Für jede Untersuchung ist in der Regel nur ein Criminalrath als ordentlicher Referent, dem die Leitung obliegt, zu bestellen. In besonders wichtigen Fällen, oder wenn es die mäßigen Geschäfte des Gerichtes gestatten, kann der Gerichtsvorsteher auch einen zweyten Rath benennen, der den Verhören beiwohnen, und gemeinschaftlich mit dem Referenten die Untersuchung zu leiten hat. Weder das Begehren des Inquisiten, noch eines dritten um Beigebung eines zweiten Untersuchungs-Commissärs aus den geprüften Räthen, verpflichtet den Gerichtsvorsteher zur Willfahrung des Ansuchens.

§. 25. Bei der Zutheilung der Referate hat der Criminalgerichtsvorsteher folgende Vorschriften zu beobachten:

Digitized by Google

a) Der Gerichtsvorsteher hat selbst jene Stücke zum Vortrage in der Rathssitzung in Bearbeitung zu nehmen, und in seinem eigenen Ternion eintragen zu lassen, welche auf offiziose Gegenstände, auf Beförderungsvorschläge, auf die innere Ordnung des Hauses, die Verpflegung und Zucht der Gefangenen Beziehung nehmen. So viel es ihm die Amts- und Direktionsgeschäfte gestatten, ist er schuldig, eine oder die andere wichtigere Untersuchung zu führen, wie dieses bisher bei den Galizischen Criminalgerichten beobachtet worden.

b) In der Zutheilung an die übrigen Criminalräthe hat der Vorsteher eine strenge Gleichheit zu beobachten, keinen zu überladen, aber auch wegen Gemächlichkeit oder Nachläßigkeit nicht nachsichtig zu seyn. Die Untersuchungen hat er, nicht so viel nach der Anzahl, als nach ihrer Weitläufigkeit und Beschwerlichkeit in ein billiges Verhältniß unter den Räthen zu setzen.

§. 26. Der aufgestellte Coreferent oder Concommissär ist hiervon durch den Gerichtsvorsteher selbst schriftlich zu verständigen. Wird in dem Lauf der Untersuchung der Commissär von dem Gerichtsvorsteher geändert, welches ohne wichtige Ursache zum Nachtheile des Dienstes, und des Untersuchten nie geschehen darf; so ist die Veranstaltung zu treffen, daß die gesammten Acten nach dem Leitfaden des Tagebuches dem neuen Referenten ordentlich übergeben, und die noch offenen Zahlen in den Ternion des letzteren übertragen werden.

§. 27. Damit der Gerichtsvorsteher in der beständigen genauen Uibersicht aller bei dem Criminalgerichte hängenden Untersuchungen bleibe; hat derselbe nicht nur von 8 zu 8 Tagen die Referenten-Ternionen durchzugehen, damit vorzüglich die gemachten Anzeigen von Verbrechen,

Digitized by Google

und die ersten gesetzlichen Einleitungen darüber nicht in Vergessenheit gerathen; sondern er hat nach folgenden Rubriken, welche in Druck zu legen sind, folgende Präsidial-Vormerkung alphabetisch zu führen.

a) Namen des Beschuldigten oder auch Beschädigten, wenn der Thäter unbekannt ist.

b) Namen des Referenten.

c) Gattung des Verbrechens.

d) Tag der Verhaftung, oder

e) ob die Untersuchung auf freyem Fuße anhängig sey.

f) Ob die Untersuchung wie immer völlig geschlossen, oder sonst ihr Ende erreicht habe.

Der Vorsteher hat nur mit wenigen Worten zu seiner, oder seiner Stellvertreter Notiz die Rubriken auszufüllen, und deshalb auf die Nummer des Protoc. Exhibitorum hinzuweisen.

§. 28. Nach dieser Präsidial-Vormerkung, welche alle Jahre mit Uibertragung der Actenrückstände anzufangen hat, hat er den Gang der Untersuchungen zu beobachten, die Räthe anständig mündlich über die Ursachen der Verzögerung, und die Hindernisse zur Rede zu stellen, und sich die Acten sammt dem Tagebuche nöthigen Falles vorlegen zu lassen. Bei anhaltender Saumseligkeit hat er dem Rathe eine Frist in der Sitzung zum Vollzuge des Geschäftes anzuberaumen, und den beharrlich nachläßigen, oder vielleicht gar widerstrebenden Rath dem Obergerichte anzuzeigen, damit dieses mit empfindlicher Ahndung gegen denselben vorgehen könne. Auch hat der Vorsteher öfters die Arbeitszimmer der Räthe zu besuchen, sich von ihrer Anwesenheit zu überzeugen, und die Tagebücher der Untersuchungen durchzugehen.

Digitized by Google

§. 29. Die Referenten-Ternionen sind jedesmal in die Rathssitzung zu geben, damit die Erledigung des Stückes von dem Vorsitzenden darin angemerkt werde. Nach drey Jahren, nachdem ohne dieß die alten Rückstände in die neuen Ternionen übertragen worden sind, ist mit der Vertilgung der Ternionen vorzugehen.

Viertes Hauptstück.

Von der Ausarbeitung der Referate, und Führung der Untersuchung.

§. 30. Der Criminalrath, dem in Hinsicht seiner Person in dem zugetheilten Geschäfte kein Bedenken entgegen steht, muß ohne Verschub jedes einzelne Stück genau durchgehen, und die ersten Anzeigen, und die darüber nöthigen Einleitungen, wenn sie nicht schon im außerordentlichen Wege nach den §§. 7 u. f. veranlaßt worden, in der nächsten, oder doch der zweiten ordentlichen Rathssitzung zum Vortrage bringen.

§. 31. Da den Criminalgerichten unter schwerer Dafürhaftung, (§§. 222 und 467.) die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, damit kein in dem Gesetze enthaltenes Verbrechen unbestraft bleibe, aber auch der Schutz der Privat-Sicherheit, damit niemand gesetzwidrig in seiner Freyheit, seiner Ehre und seinem Nahrungsbetriebe gekränkt werde, anvertraut ist (§. 424); so haben die Criminalräthe das gesetzliche peinliche Verfahren durch fleißiges Studium sich geläufig zu machen, in den Geist desselben einzudringen, um ihre Eidespflicht getreu zu erfüllen.

§. 32. Die vornehmste und schwerste Pflicht der Criminalräthe ist die zweckmäßige Aufnahme der Verhöre

Digitized by Google

mit Inquisiten, Zeugen, Beschädigten und anderen Personen, welche im Amtszimmer mit Anstand und Gelassenheit zu geschehen, und in deren Beschleunigung der Referent das Gesetz, namentlich §. 339 und 340. zu beobachten hat. Auch hat der Untersuchungs-Commissär sich jedesmal hierzu ordentlich vorzubereiten, und die wesentlichen Gesichtspunkte nach der Gattung des in der Frage stehenden Verbrechers, und der chronologischen Ordnung der dabei vorkommenden Umstände aufzufassen, damit nicht unschickliche, seichte oder suggestive Fragen gestellt werden. Sind Beisitzer aus der Gemeinde, zu dem Verhöre nach den bestehenden Vorschriften vorgeladen worden, so ist ihnen kein unnöthiger Zeitverlust durch Warten oder Verlegung des Verhöres zu verursachen. Wegen der Beigebung der Actuare oder Kanzellisten zu den Verhören, hat der untersuchende Rath mit dem Criminalgerichts-Sekretär und Expeditor sich einzuverstehen, welcher unter den Individuen sowohl der wirklichen Actuare, als Kanzellisten eine billige Gleichheit in der Beschäftigung zu beobachten hat. Sind bei einem Criminalgerichte beeidete Auscultanten oder unentgeldliche Praktikanten, so sind diese zur Führung der Verhörs-Protokolle gleichfalls zu verwenden, und überhaupt unter der Leitung der älteren Räthe in die Criminalpraxis einzuführen. Der Rath bleibt immer für die Verzögerung der Untersuchung verantwortlich; ereignet sich daher wegen des Actuars, der in einem Geschäfte nicht ohne Ursache zu wechseln ist, eine Schwierigkeit, so hat der Rath die Abhülfe bei dem Vorsteher nachzusuchen.

§. 33. Jenen Personen höheren Standes, welchen von dem Civilgerichte der Sitz gebühret, ist auch bei Criminalverhören, wenn sie als Zeugen oder Beschädigte erscheinen, der Sitz und eine schickliche Anrede zu geben. Ob dem

Digitized by Google

Inquisiten ein Sitz gegeben werden könne, ob er mit, oder ohne Fesseln beim Verhöre zu lassen sey, hat der Untersuchungs-Commissär nach der Wichtigkeit des Verbrechens und aller Umstände, und nach dem Geiste des §. 310. mit Bescheidenheit zu beurtheilen, allenfalls hierin den Vorsteher um seine Anordnung anzugehen. Schwächlichen Inquisiten, besonders bei längerer Dauer des Verhörs, ist eine Niederlassung in geziemender Entfernung nicht leicht zu versagen. Der Untersuchungs-Commissär hat Personen, die zur Vernehmung bestellt worden, vorzüglich, wenn sie eine Reise machen müßten, ungesäumt vorzunehmen, auch wenn sie sich an einem anderen, als dem bestimmten Tage meldeten. Sollte er verhindert seyn, so soll ein anderer Rath, nach erhaltener vorläufiger Aufklärung, ihn vertreten. Unnöthige Zehrungskosten müssen von dem Schuldtragenden erstattet werden.

§. 34. Der Untersuchungs-Commissär ist nicht berechtiget, für sich allein die in dem Gesetze §§. 329, 363, 364, 365 gestatteten Zwangsmittel gegen einen Beschuldigten in Anwendung zu bringen; sondern er hat in diesen Vorfällen brevi manu die Gegenwart entweder des Gerichtsvorstehers, oder eines zweiten geprüften Rathes zu veranlassen; welches in dem Verhörs-Protokolle ersichtlich gemacht werden muß.

§. 35. Ist die Lokalität so beschaffen, daß die Arreste der Untersuchten und das Gerichtsgebäude getrennt sind, so sollen die Inquisiten nicht über die Gasse mit Aufsehen, und zu ihrer empfindlichen Erniedrigung zu dem Verhöre hin und her geführet werden, wobei auch viele Zeit verloren geht, und die Gefahr der Entweichung eintritt; sondern es ist die Anstalt zu treffen, daß im Umfange der Arreste die Verhöre vorgenommen werden können.

Digitized by Google

§. 36. Der Gerichtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, von Zeit zu Zeit bei den Verhören unvermuthet zu erscheinen, und mit Bescheidenheit das Benehmen und die Geschicklichkeit der Criminalräthe dabei zu beobachten, und ihnen, jedoch nach Entfernung der Anwesenden die nöthigen Erinnerungen zu machen.

§. 37. Uiber jede neue Untersuchung hat der Criminalreferent sogleich mit dem ersten Stücke, wenn auch noch kein bestimmter Beschuldigter erscheint, das §§. 346 und 347 vorgeschriebene Tagebuch anzulegen, und zu eröffnen, und in demselben alle dazu gehörigen Papiere und Acten in seiner Amtsstube gehörig aufzubewahren. Der Gerichtsvorsteher ist verpflichtet, diese Tagebücher bei den Referenten öfters einzusehen, um eine allenfällige Stockung des Geschäftes zu rügen. Eben so hat der Referent zur Erleichterung seines Gedächtnisses eine kurze Rapular-Vormerkung der Correspondenzen aus seinem Referate nach monatlichen Abschnitten zu führen, und die nicht eingelangten Auskünfte zu betreiben, z. B. 1. July 1807 Dominium Kock, um den Taufschein des N. angegangen, eingelangt, oder betrieben unter dem 2. September.

§. 28. Jene eingelaufenen Stücke, die zur Instruction des Prozesses gehören, z. B. Zeugenaussagen, Befunde der Kunstverständigen, Taufscheine u. d. gl. bedürfen keines Referates zum Vortrage; sondern der Criminalrath hat die Zahlen dieser Stücke bloß mündlich in der nächsten Sitzung anzugeben, damit sie im Raths-Protokolle mit der Bemerkung ad diurnale causae N. erscheinen, und in seinem Ternion gelöscht werden. Hierauf hat der Criminalrath diese Stücke unmittelbar zurück zu nehmen, sie dem betreffenden Tagebuche beizulegen, und darauf die Worte ad diurnale zu setzen.

Digitized by Google

§. 39. Sind aber die eingelangten schriftlichen Auskünfte, oder Aussagen mangelhaft, oder haben sich wichtigere Hindernisse bei der Vollziehung der erlassenen Requisitionen ergeben; so muß der untersuchende Rath zwar einen schriftlichen Referats-Bogen unter der Hauptzahl der Untersuchung, oder des letzten dazu Anlaß gebenden Exhibitums verfassen; jedoch ist ihm gestattet, mündlich in der Sitzung die näheren Ursachen der neuen Instruktion, und die Lage der Sache kurz aufzuklären, und seine Meinung sogleich in der Gestalt einer Expedition zu entwerfen. Außer dem, wenn kein vorliegendes Exhibitum einen besondern Anlaß gegeben hat, sondern der untersuchende Rath im Zuge der Untersuchung Ersuchschreiben oder Aufträge zu machen befindet; so bedarf es gar keines Vortrages in der Sitzung, sondern es ist genug, wenn der untersuchende Commissär solche unverfängliche Expeditionen entwirft, und der Vorsteher dieselben genehm hält. Die Expedition ist sogleich zu bestellen, und das Concept bei dem Tagebuche aufzubewahren. Bei erheblichem Bedenken hat der Gerichtsvorsteher die Erledigung zur Sitzung zu verweisen, oder auf die §. 7. vorgezeichnete Art außer der Sitzung wenigstens mit Beiziehung eines zweiten Rathes die Sache zu erledigen. Nur versteht es sich von selbst, daß wichtigere Fragen, die für den Inquisiten oder den Beschädigten von Folgen sind, z. B. ob jemand in Verhaft zu nehmen, eine Hausuntersuchung zu veranstalten, auf freyem Fusse zu untersuchen, auszuliefern, und überhaupt das peinliche Verfahren einzuleiten, etwas zu erfolgen sey, u. d. gl. niemahl von dem untersuchenden Commissär und dem Vorsteher allein berathschlagt und beschlossen werden können.

§. 40. Die ordentlichen Referats-Bogen haben auf der einen Spalte zu enthalten:

Digitized by Google

a) Die Zahl des Einreichungs-Protokolles und des Referenten.

b) Einen getreuen Auszug der Untersuchungsacten, ungehindert der §. 423 des Gesetzes in seiner Anordnung im Wesentlichen zu befolgen ist.

c) Auf der entgegengesetzten Seite den Antrag und den Entwurf des Urtheiles oder der Entschließung, sammt den Beweggründen, nebst der Fertigung des Referenten, und den Tag des Vortrages.

§. 40. Ehe ein Criminalrath eine geschlossene Untersuchung zum Vortrage bringt, hat er vorher selbst zu überlegen, ob nicht wesentliche Lücken sich in der Untersuchung finden, damit das Gericht nicht unnöthig die Zeit verliere. Uiberhaupt hat der untersuchende Beamte mit vollständiger Erschöpfung und genauer Anweisung der Behörden die Instruktionen gleich Anfangs zu veranlassen, damit nicht nach und nach beschwerliche Schreibereien und Kosten entstehen, und das Ende der Untersuchung durch eine solche Oberflächlichkeit verzögert werde. Unnütze und unerhebliche Auskünfte, die der Untersuchende bloß zur Beschönigung seiner eigenen Gemächlichkeit, oder Nachlässigkeit einleiten würde, sollen von dem Obergerichte streng geahndet werden.

§. 42. Fallen dem Untersuchenden in dem Gange der Untersuchung Schwierigkeiten auf, deren Beseitigung eine besondere Klugheit und Vorsicht fordert; so hat er sich vorläufig bei dem Gerichtsvorsteher Raths zu erholen, und in der nächsten Sitzung den Beschluß und die Anleitung des Gerichtes selbst zu bewirken. Die geschlossene Untersuchung hat der Referent nach Vorschrift des §. 421 ohne Aufschub, vorzüglich bei geringeren Verbrechen, deren Thäter verhaftet sind, bei offenbarer Schuldlosigkeit oder Abgange der Beweismittel zum Vortrage zu bringen. Ist ein Coreferent

Digitized by Google

bestellt worden, so sind diesem die Acten vorläufig ohne die Meinung des Referenten mitzutheilen, damit er seine Meinung entwerfe, oder die aufgefallenen Gebrechen anmerke. Es versteht sich von selbst, daß der Coreferent keinen Auszug der Acten zu machen nöthig habe.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Vortrage, der Berathschlagung und Erledigung.

§. 43. Jedes Criminalgericht hat alle Wochen einen ordentlichen Rathstag, oder nach Erforderniß der Geschäfte auch zwey fest zu setzen. Die Sitzung hat von 9 Uhr früh, bis 1 Uhr Nachmittags zu dauern.

§. 44. Zur Schöpfung eines förmlichen Endurtheiles nach §. 426 bis 429 ist die in dem §. 418 des Gesetzes vorgeschriebene Anzahl von Beisitzern nothwendig. Die Beschlüsse in den Fällen der §§. 273, 279, 280 und 306 sind gleichfalls in der ordentlichen Sitzung und mit Zuziehung aller geprüften vorhandenen Räthe zu fassen.

Hat das Criminalgericht die volle Anzahl nicht, so ist in diesen letzteren Fällen die Anwesenheit dreyer geprüfter Stimmführer hinreichend.

§. 45. Da nach den vorstehenden §§. 7 u. f. f. der Vorsteher in dringenden Fällen augenblickliche Zusammentretungen mit den ohne dieß anwesenden Räthen veranlassen, oder auch der betreffende Referent bei dem Vorsteher nachsuchen kann; so sind die Beschlüsse durch Circulationsbögen, wodurch viele Zeit mit der schriftlichen Darstellung des Anlasses, oder der Lesung der Acten verloren geht, in der Regel nicht zu gestatten.

Digitized by Google

§. 46. Der Anfang der Sitzung hat mit Ablesung der vom Obergerichte, oder auch von der Landesstelle in Oeconomicis politicis herabgelangten höhern oder höchsten Entschließungen und Urtheile zu geschehen, um sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes sogleich in Vollzug zu setzen, wenn es nicht bereits außer der Sitzung geschehen ist.

Eben so sind die übrigen Normalien und Vorschriften, sie mögen gedruckt oder geschrieben seyn, in der Sitzung zu eröffnen. Uiber alle Normalien und Vorschriften hat jedes Criminalgericht in chronologischer Ordnung ein zweifaches Normalienbuch, sammt einem alphabetischen Verzeichnisse zu führen. In das eine sind alle gedruckten Vorschriften, welche auf die Criminal-Gesetzgebung, und die Criminalrechtsverwaltung überhaupt, auf die Errichtung und Organisirung der Criminalbehörden, der Strafhäuser, Verpflegung der Gefangenen und die Polizey der Arreste überhaupt Beziehung haben; in das zweyte Normalienbuch alle übrigen politischen oder Justizverfügungen einzuschalten, welche dem Criminalgerichte zukommen.

Der Criminalgerichtssekretär hat diese Normalien genau zu sammeln, für die Sammlung die nöthigen Abschriften zu veranstalten, und am Ende eines jeden Jahrganges sie ordentlich binden zu lassen. Es ist nicht nöthig, von ungedruckten Vorschriften den Criminalräthen eine Abschrift mitzutheilen, da sie bei ihren Arbeiten im Amtsorte entweder das Original der Vorschrift in der Registratur, oder im Normalienbuche in dem Rathszimmer leicht einsehen können.

§. 47. Hiernach sind die geschlossenen Untersuchungen mit genauer Beobachtung des 11. Hauptstückes des Gesetzes §§. 415 u. f. f. in Vortrag zu bringen. Wird eine weitläufige Untersuchung nicht in einer Sitzung erlediget, so soll

Digitized by Google

die Berathschlagung am nächsten Vormittage mit Beiziehung der vorigen Beisitzer ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 48. Die übrigen Currentien sind am Schluße der Sitzung, auch wenn nur die kleinere Anzahl von Beisitzern nach dem §. 44. anwesend ist, vorzutragen. Werden Steckbriefe, oder sonst Anzeigen und Beschreibungen von verübten Verbrechen außer dem Gerichtsbezirke vorgetragen; so ist ihre Einschaltung in die in dem §. 86 vorgeschriebenen Vormerkbücher zu verordnen.

§. 49. Findet sich das Criminalgericht wegen Abgang eines oder mehrerer geprüften Räthe in Verlegenheit, um ordentliche Sitzungen nach Vorschrift des §. 418, wo wenigstens drey geprüfte, und sonst zwey beeidete Anwesende gefordert werden, abzuhalten; so hat der Gerichtsvorsteher ungesäumt die Anzeige dem Obergerichte zu erstatten, damit dieses die nöthige provisorische Abhülfe oder Supplirung durch Sekretäre und Aktuare einleite, oder ein anderes Gericht nach dem §. 419 einstweilen zu Urtheilsschöpfungen bezeichne, welches jedoch nur in den seltensten Fällen andern ohne dieß beschäftigten Gerichten aufzubürden ist.

§. 50. Der Referent ist ruhig anzuhören, und nicht zu unterbrechen; nur kann mit Anstande die Aufklärung dieses oder jenes nicht wohl verstandenen Umstandes von den Beisitzern verlangt werden. Nach dem Referenten hat der allfällige Coreferent die erste Stimme, und steht ihm frey, auf erheblich scheinende Umstände, die der erste Referent nicht berührte, das Gericht aufmerksam zu machen. Die weitere Umfrage geschieht nach dem Alter und Range der Räthe.

§. 51. Jeder Stimmführer hat nebst den in dem §. 424 vorgeschriebenen Pflichten bei Aeußerung seiner Meinung

Digitized by Google

aller unanständigen beleidigenden Ausfälle, aller unnützer Wiederholung sich zu enthalten, und mit ruhiger gewissenhafter Unbefangenheit, bloß zum Besten des Dienstes und nach Vorschrift der Gesetze abzustimmen.

§. 52. Der Vorsitzende hat die Freiheit der Stimmen und der Berathschlagung nicht zu beirren, nur die wider den vorigen Paragraph fehlenden Beisitzer zur Ordnung zu weisen. Wenn jedoch nach geschehener Umfrage der Vorsteher wahrzunehmen glaubt, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder die Berathschlagung in einem ganz falschen Gesichtspunkte aufgenommen worden wäre, hat er das Recht hierauf aufmerksam zu machen, und die Umfrage zu widerholen, welches in der Regel nicht zu geschehen hat, weil jeder Criminalrath im Gewissen verpflichtet ist, von seiner Meinung abzugehn, wenn er sich durch des Vorsitzers, oder eines späteren Stimmführers Gründe überzeugt findet.

§. 53. Das Urtheil ist nach der Mehrheit der Stimmen und den näheren Vorschriften des §. 425 des Gesetzes von dem Vorsitzenden wörtlich in das Protokoll zu geben. Glaubte jedoch der Vorsitzende nach reifer Erwägung, daß dem klaren Gesetze zuwider, und zum offenbaren Nachtheile der öffentlichen oder Privatsicherheit von der Mehrheit der Stimmen ein Schluß gefaßt worden; so ist er berechtiget, denselben, wenn er nicht ohne dieß nach dem Gesetze dem Obergerichte vorzulegen wäre, sammt den Acten dem Appellationsgerichte förderſamst einzuschicken, und inzwischen die Vollziehung des Schlußes einzuhalten. Das Obergericht hat hierauf selbst nach dem §. 549 das Nöthige sogleich zu verfügen, und nur, wenn auch ihm der Gegenstand aus dem Gesetze zweifelhaft wäre, die Belehrung bei Hof anzusuchen.

Digitized by Google

§. 54 Ist der Vorsitzer oder ein Rath nach dem §. 420 in der Sache nicht ganz unbefangen, oder Gläubiger oder Schuldner des Beschuldigten, so haben sie sich des Vorsitzes und der Stimmführung zu enthalten. Außerdem soll nur aus höchst wichtigen Ursachen, die der Vorsteher bei der höheren Behörde zu rechtfertigen vermag, nicht auf bloße Angaben des Inquisiten ein Rath von der Stimmführung entfernt werden.

§. 55. Was den Criminalbeamten jeden Grades bei Gelegenheit der Untersuchung oder Berathschlagung endlich aus den Expeditionen in der Registratur, oder dem Einreichungs-Protokolle bekannt geworden, haben sie unter strenger Verantwortung geheim zu halten. Sie sind nicht nur dem verantwortlich, dessen Ehre oder guter Nahme durch eine solche Geschwätzigkeit gekränkt worden, wodurch oft zu Feindseligkeiten und Erbitterung unter den Bürgern Anlaß gegeben wird; sondern das Obergericht kann solche Beamte zur Strafe und Verantwortung ziehen, wenn auch kein böser Vorsatz, oder keine solche Pflichtwiedrigkeit unterlaufen wäre, die sie einer Criminalbehandlung unterwerfen würde. Bei einem Criminalgerichte ist daher in keiner Dienstescathegorie ein Individuum, selbst kein Tagschreiber zu verwenden, welches nicht wenigstens zur Verschwiegenheit beeidet worden.

§. 56. Uiber jede Rathsitzung hat der Vorsitzende nebst dem, daß er die Zahl in den Referenten-Ternionen zu löschen hat, eine Vormerkung zu führen, darin die Zahlen jener vorgetragenen Stücke, und der Referenten zu verzeichnen, welche dem Vorsteher entweder wegen einer beschlossenen Expedition, oder weil sie in der Registratur, und nicht in die Tagebücher hinterlegt werden, zu seiner Genehmigung zugestellt werden müssen.

Digitized by Google

Nach dieser Vormerkung hat sich der Vorsitzende die Gewißheit zu verschaffen, daß keine Expedition in Vergessenheit komme, oder ungebührlich verzögert werde.

Sechstes Hauptstück.

Von Führung der Raths-Protokolle.

§. 57. Uiber alles was in der Sitzung vorkommt, entweder durch mündlichen Vortrag oder abgelesene Referate, muß ein ordentliches genaues Protokoll geführet werden. Es wird in halbgebrochenen Bogen und folgender Form verfaßt:

a) Auf der linken Spalte wird kurz ohne Acten-Auszug oder Geschichtserzählung nur der Gegenstand oder die Person angedeutet, welche die Berathschlagung veranlassen, nebst der Zahl des Stückes, und dem Nahmen der Referenten. z. B. Ref. Cons. N. ad Num. 30. de. pr. 2. Februarii 1808, Summar-Acten oder die geschlossene Untersuchung in der Sache des insitzenden, oder auf freyem Fusse befindlichen Peter N. wegen Diebstahls.

b) Auf der rechten Spalte des Protokolles wird das Conclusum mit der Bemerkung ob es einhellig, oder durch welche Stimme gefaßt worden, sammt den Entscheidungsgründen, und nach denselben endlich

c) die besonderen Meinungen des Referenten, oder anderer Stimmführer aufgeführt.

d) Der Eingang des Rathsprotokolles muß genau den Tag der Sitzung, und alle anwesende Personen enthalten.

§. 58. Wo nicht eigene Raths-Protokollisten angestellet sind, ist die Führung des Raths-Protokolles, welche bei Criminalgerichten ohne dieß nicht zu häufig vorfällt, ein

Digitized by Google

Geschäft des Criminalgerichts-Sekretärs. Sollte dieser aber verhindert, oder mit anderen Arbeiten überladen seyn, so hängt es von dem Vorsteher ab, ein anderes Individuum aus den Actuaren oder Kanzellisten dazu zu verwenden.

§. 59. Das Raths-Protokoll ist längstens bis zum 3ten Tage zu beendigen, und unter keinem Vorwande darf der Protokollirende die Acten in seine Wohnung nehmen, sondern er hat das Protokoll im Amtsorte zu verfertigen. Der Vorsteher hat daher sich täglich die fertig gewordenen Protokolls-Bogen vorlegen zu lassen.

§. 60. Das Conclusum ist deutlich und wörtlich, mit Hinsicht auf den §. 432 in das Raths-Protokoll einzuschalten. Daher hat schon der Referent die Pflicht, bei geschriebenen Referaten das Conclusum auf dem Referats-Bogen anzudeuten.

§. 61. Die Beweggründe des Conclusums sind entweder aus dem Referats-Bogen, wenn nach der Meinung des Referenten beschlossen worden, oder den nach der Wichtigkeit des Schlußes schriftlich aufzusetzenden Bemerkungen des ersten Stimmführers, welchem die mehreren Stimmen beigefallen, in das Raths-Protokoll einzuschalten. Nur wenn eine von den mehreren Stimmen besondere Gründe für sich aufführte, sind auch diese kurz aufzuführen.

Ganz abgesonderte Meinungen der Beisitzer oder des Vorstehers, oder allenfalls die Suspension des Beschlußes sammt ihren Gründen, sind am Schlusse der Berathschlagung aufzuführen.

Nach dieser Form ist das Protokoll in allen Geschäften bei den Criminalgerichten zu führen, jedoch über die Raths-Protokolle selbst kein besonderer Index oder Register zu verfassen.

Digitized by Google

§. 62. Das beendigte, von dem Protokolls-Führer gefertigte Protokoll hat der Vorsteher, oder wer sonst den Vorsitz führte, genau sogleich durchzugehen, und seine Richtigkeit mit seiner Fertigung und dem Beisatze: Gelesen, zu bestättigen. Das Raths-Protokoll ist dem Gerichts-Vorsteher auch wenn er den Vorsitz nicht führte, zu seiner Vidirung mitzutheilen, damit er in der ununterbrochenen Kenntniß der Geschäfts-Behandlung bleibe.

Am Schlusse eines jeden Viertel-Jahres sind die Raths-Protokolle ordentlich zu binden, und in der Registratur aufzubewahren.

§. 63. Gleich nach dem Schlusse der Sitzung ist dem Criminalgerichts-Sekretär und Expeditor, oder dessen Stellvertreter von dem Protokolls-Führer ein Verzeichniß jener Stücke nebst den Nahmen der Referenten, welche in das Expedit entweder zur Besorgung von beschlossenen Expeditionen, oder zur weiteren Abgabe in die Registratur zu gelangen haben, zuzustellen. Der Expeditor hat die abgängigen oder länger aushaftenden Stücke und Conzepte bei den Räthen, oder dem Vorsteher selbst in Erinnerung zu bringen.

Siebentes Hauptstück.

Von der Expedirung des Rathschlußes.

§. 64. Alle Expeditonen, sowohl förmliche Urtheile als Bescheide, und Requisitionen oder Berichte, hat der Referent selbst, in der bisher üblichen Gerichtssprache, wie schon oben §. 39 bemerkt worden, zu verfassen, deßhalb seine Meinung in den currenten Exhibiten sogleich in der Gestalt der Expeditionen zu entwerfen. Hat aber eine Behörde mehrere Sekretäre, welche bisher zu Expeditionen

Digitized by Google

verwendet worden, so hat es dabei sein Bewenden. Der Concipient hat zur Seite des Conceptes anzumerken, so oft das Stück sammt seinen Beilagen dem Rathe zur Einlegung in das Tagebuch von dem Expeditor nach geschehener und zugestellter Expedition zurück zu stellen ist.

Wenn jedoch an Behörden oder Dominien Ersuchschreiben zu erlassen sind, wo die Gerichtssprache bei denselben wahrscheinlich nicht geläufig ist, so haben die Criminalgerichte nach Thunlichkeit in solchen Zuschriften der pohlnischen oder deutschen Sprache sich zu bedienen.

§. 65. Alle Privat-Partheyen, wenn sie zu dem Stande des Adels, der Geistlichkeit, der Beamten, der höheren Militär-Chargen mit Offiziers-Range, und selbst der Honoratioren aus dem Bürger- und Gewerbsstande gehören, ist der Titel, Herr, und der Gemahlin, Frau, in der Expedition zu ertheilen, und eben so bei Vernehmungen und Verhören, die jedem Stande gebührende Achtung und Titulatur nicht außer Acht zu lassen.

§. 66. Die Entwürfe der Expeditionen sind längstens den dritten Tag nach der Sitzung dem Gerichtsvorsteher von dem Referenten zuzuschicken, welcher, wenn er im Wesentlichen nichts zu ändern findet, mit seinem Nahmen, und dem Wörtchen: Expediatur, die Concepte dem Expeditor zuzuschicken hat. Findet aber der Gerichtsvorsteher wesentliche Bedenken, die der concipirende Rath allein nicht aufzuklären vermag, so hat der Gerichtsvorsteher die Bedenken in der nächsten Sitzung vorzutragen, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, eine sogleiche Zusammentretung der Räthe, welche in der Sache gestimmt haben, zu veranlassen.

§. 67. Mit allen Hofstellen, sie mögen politische, Finanz-, oder Justizbehörden seyn, dann mit dem vorgesetzten Ober-

Digitized by Google

gerichte, endlich dem Gubernium des Landes, haben die Criminalgerichte in allen Geschäften nur durch Berichte zu correspondiren, mit allen übrigen landesfürstlichen Stellen und ständischen Collegien hingegen durch Noten, und mit anderen Gerichten und Magistraten durch Ersuchschreiben, das Vernehmen zu pflegen. Die Noten sind von dem Gerichtsvorsteher allein, die Ersuchschreiben aber auch von dem Criminalgerichts-Sekretär zu unterzeichnen, und wenn sie in deutsche Provinzen erlassen werden, nahmentlich auch die Vernehmungs-Punkte nach Thunlichkeit in deutscher Sprache abzufassen.

§. 68. Wenn dem Obergerichte geschlossene Untersuchungs-Acten vorgelegt werden, so ist in dem Berichte die Geschichtserzählung nicht aufzuführen, sondern nur das Original-Referat und der Auszug des Raths-Protokolles beizuschließen, und unter der Aufschrift von außen der Gegenstand und der Nahme des Untersuchten mit Bezeichnung, ob er im Verhafte, oder auf freyem Fuße untersucht worden, anzudeuten. Geht der Antrag des Criminalgerichtes auf die gänzliche oder einstweilige Lossprechung eines Verhafteten, oder auf eine nur sehr kurze Strafzeit; so mag das Criminalgericht von Außen auch das Wörtchen: dringend, beisetzen. Jeder Bericht ist von innen von dem Gerichtsvorsteher, von außen von dem Referenten zu unterschreiben.

Bei Berichten über andere als Inquisitions-Gegenstände, ist die Zulegung des Referats-Bogens nicht nothwendig, dafür aber im Berichte der Gegenstand deutlich auseinander zu setzen.

In der Behandlung der politischen und ökonomischen Geschäfte, hat hierbei das Criminalgericht sich der bisher üblichen Form zu bedienen.

Digitized by Google

§. 69. Bloße Indorsationen und Bescheide sind von dem Criminalgerichts-Sekretär, andere Resolutionen und Intimationen hingegen auch von dem Gerichtsvorsteher zu fertigen, und die letzteren mit dem Gerichtssiegel zu besiegeln.

Das Formale eines Criminalurtheiles ist genau nach dem §. 426 des Gesetzes zu fassen, allenfalls mit folgendem Eingange:

Von dem k. k. Criminalgerichte in N. wird über die mit dem verhafteten (oder auf freyem Fuße gelassenen) N. N. sonst Jokel genannt, wegen Diebstahls, versuchten Raubes, wegen Theilnehmung und Mitschuld am Raube, am 1. Mai d. J. angefangene, und am 23. September geschlossene Criminaluntersuchung zu Recht erkannt.

Das Urtheil, welches den Untersuchungsacten beigelegt wird, ist nach der Vorschrift des §. 432 auszufertigen. Jenes Exemplar hingegen, welches dem Untersuchten eingehändiget, oder bei seiner Absendung mitgeschickt wird, ist nur von dem Criminalgerichtsvorsteher und dem Sekretär, nebst Beidrückung des Gerichtssiegels, zu fertigen.

§. 70. Sind nach dem Gesetze (§. 493) Edikte gegen einen flüchtigen Verbrecher zu erlassen, so sind diese von dem Vorsteher und zwey Räthen nebst Beidrückung des Siegels zu fertigen, und an den vorgeschriebenen Orten mit Bezeichnug des Tages der Affigirung durch den Gerichtsdiener anzuschlagen, und ihrer Erhaltung nachzusehen. Die abgenommenen Original-Edikte sind dem Tagebuche sodann beizulegen. Andere Beschreibungen und Steckbriefe (nach den §§. 487, 489) sind bloß vom Vorsteher und Sekretär zu fertigen.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen.

§. 71. Der Expeditor hat auf den von dem Gerichtsvorsteher gut geheißenen, und ihm zugekommenen Expeditions-Concepten sogleich den Tag des Empfanges anzumerken, und ihre Abschreibung zu veranlassen. Bemerkt er bei einem Concepte den Abgang der Präsidial-Genehmigung, so hat er dieses sogleich dem Vorsteher zu bemerken. Uiber alle ihm zugekommenen Exhibiten hat er eine Vormerkung nach der Zahl des Protokolles, der Referenten, und dem Tage der Sitzung zu führen, und die Rubrik beizusetzen, ob die Stücke dem Referenten zum Tagebuche, oder in die Registratur gegeben worden sind.

§. 72. Die Actuare und Kanzelliſten haben ohne Widerrede alle ihnen aufgetragenen Arbeiten und Copirungen zu verrichten. Der Sekretär hat jedoch eine billige Gleichheit zu beobachten, und ist hierin von dem Gerichtsvorsteher öfter Einsicht zu nehmen. Auch kann der Gerichtsvorsteher den Räthen abwechselnd die nähere Aufsicht über das Expedit, die Registratur, und das Exhibitenprotokoll, oder die sogenannte Canzleidirektion übertragen, wenn er für seine Person mit der eigentlichen und wichtigeren Direktion der Arrestverwaltung zu sehr beschäftiget ist.

§. 73. Am Sitzungstage, dann an Feiertagen müssen von dem Canzleipersonale abwechselnd einige Individuen über die Amtsstunden zurück gehalten werden, um für plötzliche Arbeiten anwesend zu seyn, wie dieses oben §. 2 festgesetzt worden.

§. 74. Die abgeschriebenen Stücke sollen zwischen dem Abschreiber und dem Sekretär, oder in Verhinderung desselben, von einem andern aufmerksamen Actuar oder Can-

Digitized by Google

zelliſten collationirt, die Fehler verbeſſert, und die geſchehene Collationirung mit dem Buchſtaben C. unten am Rande der mundirten Expedition, auf dem Concepte aber der Name des Abſchreibers und des Collationanten angemerkt werden, um ſie bei eingeſchlichenen Fehlern zur Verantwortung ziehen zu können.

Bei Berichten an höhere Stellen, Rathsprotokollsauszügen, Criminalurtheilen, oder Abſchriften von Verhörsprotokollen iſt eine vorzügliche Genauigkeit anzuwenden.

§. 75. Der Expeditor hat weiter die vorgeſchriebene Unterfertigung durch den Vorſteher zu bewirken, und jedesmal das Original-Concept anzuſchließen, damit auch der Vorſteher allenfalls Unrichtigkeiten entdecken könne.

§. 76. Die zurück erhaltenen gefertigten Expeditionen hat der Expeditor durch den Gerichtsdiener ſogleich beſtellen zu laſſen. Geſchieht die Zuſtellung in dem Orte des Gerichtes an Partheyen, oder an die Protokolle anderer Stellen; ſo hat er die betreffenden Stücke in einen gedruckten Tagzettel einzutragen, und denſelben dem Gerichtsdiener zu übergeben, damit ſich dieſer Tags darauf mit der Zuſtellung ausweiſen könne. Werden die Expeditionen mit der Poſt abgeſchickt, ſo ſind ſie in das übliche Poſt-Journal einzutragen, und iſt die Aufgabe von dem Poſtamte zu beſtätigen.

§. 77. Die wirkliche Zuſtellung der einen oder andern Art hat der Expeditor auf dem Original-Concepte anzumerken, und ſonach in ſeiner Vormerkung (§. 60) zu bezeichnen, welche Stücke er den Räthen zurückgeſtellt habe, und welche in der Regiſtratur hinterlegt wurden. Die Tagzettel der Gerichtsdiener, und die Poſt-Journale ſind in der Regiſtratur nach Jahrgängen geſammelt aufzubewahren, und nach drey Jahren zu vertilgen.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Von der Aufbewahrung der Criminal-Acten in der Registratur.

§. 78. Die geschlossenen, und sonst vollständig erledigten Untersuchungs-Acten und alle übrigen currenten, oder offiziosen Stücke, Normalien und dergleichen, welche in kein Tagebuch eingelegt werden, sind ordentlich in der Registratur aufzubewahren; jeder Untersuchungsact ist mit mit einem Umschlagsbogen zu versehen.

§. 79. Alle Acten und Exhibiten sind in Folio-Bänden oder Faszikeln von mäßiger Größe aufzubewahren, und mit steifen Deckeln zu versehen. Jeder Untersuchungsact, und auch jedes Exhibitum, was nicht als Suballegat des Tagebuches ohnedieß schon bezeichnet worden, ist von außen mit der Zahl des Faszikels, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen.

§. 80. Die Registratur des Criminalgerichtes ist in folgende Haupteintheilungen (Sectiones) zu ordnen und abzutheilen:

Erste Abtheilung. Criminalia stricte talia.

Diese erste und wichtigste Abtheilung zerfällt wieder in folgende Materien, die mit Buchstaben zu bezeichnen sind:

A. Untersuchungsacten, wo der Beschuldigte bekannt, und über sumarische oder Spezial-Untersuchung entweder losgesprochen, verurtheilt, oder von dem weiteren Criminalverfahren abgelassen worden ist.

B. Standrechtliche oder Ediktal-Prozesse.

C. Untersuchungsacten, wo das Corpus Delicti erhoben, aber der Thäter unbekannt ist.

Digitized by Google

D. Anzeigen und Denunciationen, worüber keine Vernehmung des Beschuldigten, und kein peinliches Verfahren eingeleitet worden.

E. Steckbriefe und Beschreibungen flüchtiger Verbrecher aus anderen Bezirken.

F. Beschreibungen und Correspondenzen über geraubte und gestohlene Sachen, oder todt gefundene Körper, oder sonst verübte Verbrechen, aus andern Bezirken nach §. 541 bis 544 des Gesetzes.

G. Vernehmungen und Verhöre von Zeugen, Beschädigten und Beschuldigten auf Requisition anderer Gerichte.

§. 81. Die zweite Abtheilung begreift die Arreste. Sie hat folgende Unterabtheilungen:

A. Verpflegung der gefangenen Inquisiten und Sträflinge. Hierher gehören alle Contrakt-Lieferungen, Verhandlungen, Rechnungen über Brot, Küche und Traiteur.

B. Bekleidung und Wäsche der Gefangenen.

C. Holzbedarf und andere Requisiten an Fesseln und dergleichen.

D. Kranken-Anstalten und Arzneyen.

E. Seelsorger und Gottesdienst.

F. Erwerb der Gefangenen.

G. Rechnungen des Kerkermeisters und deren Erledigungen.

H. Bestrafungen von Exzessen und Fluchtergreifungen, doch müssen in den einzelnen Untersuchungsacten der Sträflinge oder Inquisiten die Zurückweisungen über solche Vorfälle enthalten seyn.

I. Reparaturen und Baulichkeiten der Arreste und des Amtsgebäudes.

K. Strafhäuser-Anstalten und Transporte dahin.

Digitized by Google

L. Militär-Bewachung.

M. Arrest-Visitationen und Erledigungen.

§. 82. Die dritte Abtheilung begreift Normalien und Generalien, und zwar:

A. In so weit sie auf die Gesetzgebung in Criminalibus, die Manipulation, die Arreste, die Strafhäuser, und

B. auf andere Zweige der Gesetzgebung im politischen, Justiz-, Militär- und Finanz-Fache Beziehung haben, und den Criminalgerichten mitgetheilet worden sind.

§. 83. Die vierte Hauptabtheilung der Registratur sind die Officiosa des Gerichtes, und enthalten:

A. Den Personal- und Besoldungsstand des Gerichtes bis einschlüßig die Tagschreiber.

B. Das Personale der Gefängniß-Anstalt: Kerkermeister, Gefangenwärter, Seelsorger, Aerzte, Wundärzte, Dolmetscher, Scharfrichter.

C. Die unentgeldlichen Beisitzer aus der Gemeinde, und dahin gehörige Verhandlungen.

D. Bedarf an Kanzley-Materialien und Requisiten, Rechnungen des Expedites.

E. Beförderungen und Vorschläge.

F. Dienst- und Quartals-Tabellen, dann der Status elaboratorum.

G. Visitationen der Depositen- und übrigen Canzley-Aemter.

H. Cassen- und Geld-Anticipations-Sachen.

§. 84. Jede Abtheilung der Acten ist den Fächern nach, abgesondert aufzubewahren, und in dem nämlichen Acten-Bunde sollen nur Exhibita einer Gattung, die zu den nämlichen von außen bezeichneten Buchstaben der Materie nach gehören, gelegt werden.

Digitized by Google

Der Faszikel ist von außen mit großer leserlicher Schrift folgender Maßen zu bezeichnen:

Sectio I. Criminalia.
Lit. A oder C, — D.
Fasciculus X.
Ab anno 1806 usque —
Sectio II. Arrest. Lit. A — D.
Fasciculus II. ab anno — usque —
oder Sectio III. Normalia et Generalia
Lit. A. Fasciculus III. ab anno —
oder Sectio IV. Officiosa Lit. D.
Fasciculus, V. VI. VII. ab anno — usque —

Auf diese Weise weiß der Registrant bei dem ersten Anblicke nach der Section und dem Buchstaben, ob die verlangten Acten und Materien in demselben enthalten seyn können.

Wird ein Faszikel mäßig groß, so ist sogleich ein zweiter, und so weiter anzulegen, der die Sections-Aufschrift und den nämlichen Buchstaben behält, nnd nur eine weitere römische Zahl bekömmt.

§. 85. Kommen nach hinterlegten Untersuchungsacten neue Exhibita über Recurs- oder Gnadengesuche, Flucht oder Hinscheiden des Inquisiten, oder Reassumirung vor, so sind auch diese zu den abgeführten Acten zu legen.

Wird ein Beschuldigter öfter in Untersuchung gezogen, so sind die spätern Acten in den Faszikel der früheren Untersuchungen zu reponiren, und ist nur in dem Faszikel der spätern Jahrgänge ein leerer Bogen mit Zurückweisung auf die ältern einzulegen.

§. 86. Uiber die erste Abtheilung der Registratursacten, und die dahin gewidmeten Gegenstände sind folgende Repertorien zu führen;

Digitized by Google

I. Ein Repertorium, welches von außen den Jahrgang a quo ad quem enthält, nach dem alphabetischen Namens-Verzeichnisse aller Untersuchten, in deren Sachen entweder das Criminalgericht selbst, oder auf Requisition anderer Behörden Verhöre vorgenommen hat, oder wo auch bloße Anzeigen zurück gewiesen worden sind.

Dieses Repertorium muß nach dem Formulare Nro. 1 und 2 mit der größten Genauigkeit, und selbst nach dem Anfangsbuchstaben der Spitznamen geführt werden, und umfaßt daher die Rubriken A, B, D, G, der ersten Section.

II. Ein alphabetisches Repertorium nach dem Orte des Verbrechens und dem Namen des Beschädigten, wenn der Thäter unbekannt ist, zu Folge des Buchstabens C, und des Formulars Nro. 3.

III. Ein Repertorium nach dem Alphabete über flüchtige, mit Steckbriefen von anderen Gerichten verfolgte Verbrecher ut E nach dem Formulare Nro. 4, doch kann auch dieses mit Nro. 1, verbunden werden.

IV. Ein Repertorium über die von andern Gerichten mitgetheilten Beschreibungen gestohlener oder geraubter Sachen, wo der Thäter unbekannt ist, ut F, nach dem Formular Nro. 3. Gehört der Inhalt eines Registratur-Stückes zu mehreren Abtheilungen oder Buchstaben; so ist dasselbe in allen Repertorien am gehörigen Orte aufzuführen, und in den Faszickeln durch Extrakte oder leere Bogen anzudeuten, wo das vollständige Exhibitum liege.

§. 87. Auch über jede der drey übrigen Sectionen sind drey verschiedene Repertorien oder Nachschlags-Protokolle nach den Formularen Nro. 5, 6 und 7 zu führen, in denen die Materien nach den verschiedenen Schlagwörter alphabetisch registrirt werden, z. B. Repertorium Sectionis II. vom Jahre 1806 bis — Ligna pro arrest. Lit E Fasc. IV.

Digitized by Google

Exp. 10. Calefactio arrestuum Lit C Fasc. IV. Exp. 10. Mit jedem Jahrgange, oder höchstens nach zwey Jahrgängen sind die Repertorien neu aufzulegen, damit sie nicht zu voluminös werden.

§. 88. Nur dem Gerichtsvorsteher und dem Criminalräthen sind Registraturs-Acten zu erfolgen, und zwar den letzteren jene, welche in ihr eigenenes Referat, oder ein Normale einschlagen. An die Stelle der aus dem Faszikel ausgehobenen Acten ist ein leerer Bogen mit Bezeichnung des Empfängers bis zur Zurücklangung der Acten einzulegen.

§. 89. Weder einer einzelnen fremden Privatperson, noch einer Stelle oder Amte kann ohne Beschluß des Gerichtes die Einsicht in die Criminalacten, noch weniger einige Erfolglassung im Orginale oder Abschriften, unter schwerer Verantwortung des Sekretärs des Criminalgerichtes, dem die Aufsicht über die Registratur obliegt, gestattet werden. Das Criminalgericht selbst hat in der Bewilligung nach den Gesetzen vorzugehen, und bei gegründeten Anständen die Belehrung von der Oberbehörde einzuholen.

§. 90. Bei Beförderung oder Uibersetzung von Individuen ist darauf zu sehen, daß sie die geschlossenen Untersuchungen erledigen, und die hinter ihnen haftenden Acten ordentlich übergeben. Auch bei Todesfällen hat der Gerichtsvorsteher, sogleich das Nöthige vorzukehren, damit kein Actenstück verschleppet, oder ungebührlich verbreitet werde. Die Räthe haben die Acten bloß in ihrer Amtsstube, nicht in der Privatwohnung aufzubewahren, und nach gemachtem Gebrauche der Registratur sogleich zurück zu stellen. Uiber die extradirten Acten hat der Registrator eine genaue Vormerkung zu führen, und sie bei dem Rückempfange der Acten wieder zu löschen. Bemerkte er, daß die Acten zu

Digitized by Google

lange von einem Criminalrathe zurück behalten würden, so hat er dieses dem Gerichtsvorsteher zu erinnern.

§. 91. Bei den seltneren Criminalacten, bei denen eine besondere Geheimhaltung nöthig oder räthlich ist, z. B. in Hochverrathssachen, kann der Vorsteher die Aufbewahrung unter seinem Siegel, oder in einem abgesonderten Schranke, zu dem er allein den Schlüssel hat, veranlassen.

§. 92. Hat der Vorsteher Präsidial- und solche Acten, die aus bloßer Präsidial-Verhandlung erwachsen sind, so hat er sie gleichfalls abgesondert, jedoch im Amtsorte, und so aufzubewahren, daß sie jedesmal dem Nachfolger im Amte ordentlich übergeben werden können.

Uibrigens sind die oben angegebenen Vorschriften für die Registratur mit den künftig zuwachsenden Acten sogleich in Ausübung zu bringen, die bereits vorhandenen älteren Acten und Vormerkungen abzuschließen, und nur nach und nach in die neuen Hauptabtheilungen zu ordnen.

Zehntes Hauptstück.

Von der Aufsicht und Controlle über die Behörden.

§. 93. Die Criminalgerichte sind durch die gesetzlich §§. 550 und 556 vorgeschriebenen Mittel der Tabelleneinsendung und der Visitation in der Ordnung zu erhalten. Bei entfernten Criminalgerichten, hat das Obergericht, wenn es ihre Besichtigung auch ohne erhobene Beschwerden nach längeren Zwischenräumen, oder bei eingerissenen Unordnungen für nöthig und die kreisämtliche Visitation nicht für hinreichend hält, dem obersten Gerichtshofe gutächtlich die Art und Weise der Visitation mit der geringsten Belastung des Criminalfondes vorzuschlagen.

Digitized by Google

§. 94. Das Obergericht hat darüber zu wachen, daß die erledigten Stellen der Criminalgerichte baldmöglichst ersetzt werden.

Es hat daher das Criminalgericht von dem Abgange eines Beamten sogleich die Anzeige an das Obergericht zu erstatten. An Orten, wo landrechtliche oder magistratualische geschickte Individuen vorhanden sind, kann das Obergericht nach Befund dem Criminalgerichte eine provisorische Aushülfe aus diesen Collegien zuweisen.

§. 95. Die bisher hier und da üblichen täglichen Tabellen und Rapporte über den Abgang oder Zuwachs der Inquisiten an das Obergericht haben gänzlich zu unterbleiben. Dagegen sind nebst den vierteljährigen umständlichen Tabellen zum Gebrauche der höchsten Behörde alle drey Monate die summarischen Ausweise über die Anzahl der hängenden und beendigten Untersuchungen, der verhafteten Inquisiten und Sträflinge nach der bisherigen Beobachtung in duplo unfehlbar einzuschicken, und nur in einer weitern Rubrik kurz zu bemerken, wie viel von den Verhafteten sich im Spitale befinden, und ob Entweichungen in dem Quartale Statt hatten. Das Obergericht behält ein Exemplar dieser Tabellen zu seinem Gebrauche, und allenfälligen Verfügung zurück.

§. 96 Die vierteljährigen Tabellen sind nach dem in dem Gesetze §. 550 vorgeschriebenen Formulare, welchem im Anfange eine Rubrik für den Referenten, und am Schluße eine für Anmerkungen (adnotationes) beizurücken ist, zu führen. Nur können die einzelnen, in diesem Quartale beendigten oder hangenden Untersuchungen nach der Ordnung der Referenten gereihet werden. In diese Tabellen sollen alle summarische und Spezial-Untersuchungen, wenn auch kein förmliches Urtheil nach §. 273 geschöpft

Digitized by Google

wird, jedoch nur solche eingezogen werden, bei denen eine bestimmte Person zum Verhöre und zur Verantwortung entweder auf freyem Fuße, oder mit Verhaftung gezogen worden. Bloße Anzeigen und Anklagen, die verworfen, oder unstatthaft befunden, oder wo der Gegenstand von dem Gerichte gleich Anfangs ganz weggewiesen worden ist, gehören nicht in diese Quartalstabellen.

§. 97. Um diese Quartals-Tabellen verläßlich und schleunig am Ende eines Vierteljahres einzuschicken, ist jeder Criminalreferent schuldig, nach den Rubriken der Tabelle eine Vormerkung über seine hängenden, und in dem Quartale beendigten Untersuchungen zu führen; weil es ihm allein leicht ist, aus den Tagebüchern und dem Gange der Untersuchung die gesetzlichen Rubriken noch während derselben nach und nach auszufüllen, und jede neu zuwachsende Untersuchung ohne Verschub einzutragen. Aus diesen tabellarischen Vormerkungen ist dann die Quartalstabelle rein und verläßlich, mit fortlaufenden Zahlen, nach der Ordnung der Referenten durch ein Individuum zusammen zu setzen. Der Vorsteher hat ihre Richtigkeit mit seiner Vormerkung zu vergleichen, und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Tabelle ist unmittelbar von allen Criminalgerichten an das Obergericht einzuschicken.

§. 98. Bei den Tabellen des letzten Quartals hat das Criminalgericht nach Anleitung des §. 553 in dem Einbegleitungsberichte

a) die Totalzahl aller in dem ganzen Jahre eingelieferten, oder auf freyem Fuße belassenen Inquisiten;

b) wie viele hiervon schuldig oder schuldlos, oder bei wie vielen aus ihnen die Untersuchung aus Mangel der Beweise aufzuheben befunden werden;

Digitized by Google

c) wie viele Inquisiten oder Sträflinge in den Gefängnissen gestorben, und

d) wie viele die Flucht ergriffen haben, und nicht eingebracht worden; ferner

e) die in seinem Bezirke vollstreckten Todesurtheile; endlich

f) ob, und in welchem Bezirke das standrechtliche Verfahren in Kraft und Wirksamkeit ist, aufzuführen, und die zur Sache gehörigen Betrachtungen beizusetzen, wobei vorzüglich ein summarisches Verzeichniß der Gattungen der Verbrechen, z. B. Morde, drey; Diebstähle, hundert; u. s. w. beizuschließen, und in einer Anmerkung mit mit dem vorhergehenden Jahre zu vergleichen ist.

§. 99. Nebst dieser Schluß-Quartalstabelle hat das Criminalgericht jährlich einen Statum elaboratorum der ganzen Geschäftsverhandlung dem Obergerichte nach dem beiliegenden Formular Nro. 9 mit einem abgesonderten Berichte zu überreichen. Das Obergericht hat diesen Statum elaboratorum selbst, jedoch mit Einsendung nach Hof, zu durchgehen, bei aufgefallener Ungleichheit der Arbeit und der Geschäfte den Vorsteher zu vernehmen, und die fleißigen Räthe seiner Zufriedenheit zu versichern.

§. 100. Das Obergericht hat über die Criminalbeamten eine besondere Tabelle unter Präsidial-Verwahrung zu führen, und darin die wichtigeren Gebrechen, wo entweder eine grobe Unwissenheit des Gesetzes, oder eine strafbare Nachläßigkeit, oder auch eine tadelhafte Aufführung geahndet worden, mit Berufung auf den dießfälligen Rathschluß zu verzeichnen.

§. 101. Das Obergericht hat nach dem §. 555 die Haupttabelle der Provinz an die höchste Behörde zu schicken, und die von den einzelnen Criminalgerichten nach

Digitized by Google

Weisung des §. 98, a bis f ertheilten Auskünfte, nebst dem Hauptverzeichnisse über die Gattung der Verbrechen in dem Einbegleitungsberichte aufzuführen, und seine Bemerkungen beizufügen.

Eilftes Hauptstück.

Von Behandlung der Criminal-Depositen.

§. 102. Alle Criminalgegenstände, die zur Aufbewahrung des Gerichtes geeignet sind, werden entweder

A. mit dem Beschuldigten zugleich, oder

B. ohne eine beschuldigte Person durch einen Uiberbringer, oder endlich

C. durch die Post dem Criminalrichter überschickt, und müssen nach folgenden Vorschriften behandelt werden.

§. 103. Wird ein Beschuldigter dem Gerichte mit Kleidungen, Geld, Effekten, Werkzeugen des Verbrechens übergeben, soll sogleich die §§. 285 und 286 vorgeschriebene genaue Revision von dem Kerkermeister vorgenommen, und von demselben alles, was nicht zur unmittelbaren Bedeckung gehört, abgenommen werden. Der Kerkermeister hat so fort über die gefundenen, oder die von den Begleitern des Beschuldigten übergebenen Sachen ein genaues Verzeichniß nach Zahlen, unter Mitfertigung des Beschuldigten, wenn er schreiben kann, oder der übergebenden Obrigkeit in duplo zu verfassen, ein Exemplar dem Rapporte nach der obigen Vorschrift §. 12 beizuschließen, und dem Exhibiten-Protokolle zu übergeben; das zweite bei den abgenommenen Sachen inzwischen zu belassen. Auf Begehren ist ein bescheinigtes Triplikat des Verzeichnisses der übergebenden Obrigkeit, oder dem Begleiter einzuhändigen. Der Kerkermeister hat die Sachen einstweilen sorgfältig aufzube-

Digitized by Google

wahren. Sollten aber darunter beträchtliche Barschaften oder Prätiosen von mehr als 100 fl. im Betrage vorfindig seyn, so hat er sie unverzüglich in der Amtsstube dem Gerichtsvorsteher vorläufig einzuhändigen.

§. 104. Das durch das Protokoll erhaltene Verzeichniß hat der Commissär sogleich durchzugehen, und nach dem §. 7 bis §. 11 die Einleitung zu treffen:

a) Welche Gegenstände als Merkmahle und Werkzeuge oder Anzeigungen des Verbrechens zu dem Inquirenten in die Amtsstube,

b) welche unmittelbar in das unter der Aufsicht des Gerichtes selbst stehende Depositenamt, und

c) welche in das Inventarium des Kerkermeisters und seine Verwahrung nach den weiter unten angedeuteten Vorschriften abzugeben sind; alles dieses ist auch in dem Verzeichnisse zu bemerken, und dieses den Untersuchungsacten beizulegen.

§. 105. Dem Untersuchungs-Commissär sind nur einzelne Werkzeuge, Geräthschaften, mit denen, oder an denen das Verbrechen verübt worden ist, bis zum Schluße der Inquisition zu belassen, zu welchem Ende jedem Commissär ein gesperrter Kasten unter seiner Verwahrung zu verschaffen ist.

Sollten aber auch diese Gegenstände, z. B. gestohlene, geraubte Prätiosen, einzelne Gold- oder Geldstücke, Geldpapiere und Documente den Werth von 50 fl. übersteigen; so sind auch diese zur eigenen Sicherheit des Untersuchungs-Commissärs in dem Depositenorte aufzubewahren, woher er sie im Gange der Inquisition zur Recognition jedesmal leicht erheben kann.

§. 106. In das Inventarium des Kerkermeisters und seine Aufbewahrung gehören alle dem Inquisiten abgenommenen Kleidungsstücke, Wäsche, Effekten, die vom größeren

Digitized by Google

Umfange, und doch geringern Werthe sind. Das Inventarium hierüber ist nach dem beiliegenden Formulare Nro. 10 zu führen. Diese Sachen sind in einem abgesonderten trockenen und luftigen Orte, und zwar die bessern in größeren ordinären Kästen zur mehreren Verwahrung gegen Staub, Ungeziefer oder Mäuse unter der Mitsperre eines Canzley-Individuums von dem Kerkermeister nach der Ordnung und den Zahlen seines Inventariums aufzubewahren, und an die aufbewahrten Effekten oder Convolute die Zahlen zu heften.

§. 107. Alle Prätiosen, Barschaften, Schuldverschreibungen, sie mögen dem Beschuldigten gehören, oder nur bei ihm gefunden worden seyn, sind von dem Depositenamte in Verwahrung zu nehmen.

Hierzu sind 2 Commissäre nebst einem Actuar von dem Gerichte zu wählen. Der Gerichtsvorsteher soll, wenn er nicht mit Geschäften überladen ist, das Amt eines Depositen-Commissärs und der Sperre mit übernehmen.

§. 108. Sind nun nach Maß des §. 104 die Gegenstände ausgezeichnet, so ist ein schriftlicher Auftrag von dem Gerichte an das Depositenamt zu erlassen, demselben das zweite Exemplar aller zur nämlichen Untersuchung gehörigen Depositen anzuschließen, auf welchem Exemplare der Referent und der Kerkermeister eigenhändig zu bestätigen haben, welche Stücke jeder von ihnen in seiner Verwahrung hat. Dagegen haben die Depositen-Commissäre den Empfang der ihnen übergebenen Stücke auf dem Exemplare des Verzeichnisses, welches nach §. 104 dem Tagebuche beizulegen ist, und mit demselben in die Registratur seiner Zeit gelangt, zu bestätigen.

§. 109. Bei der Uibernahme, und bei der Erfolglassung haben beide Commissäre und der Actuar anwesend zu seyn. Hierbei ist mit der größten Genauigkeit vorzugehen, und

Digitized by Google

das empfangene Depositum sogleich in das nach §. 110 zu führende Amts-Protokoll einzutragen. Die Depositen sind in Faszikeln mit Zulegung des Auftrages und des allgemeinen Verzeichnisses beisammen zu halten, und es darf unter schwerster Verantwortung keine Verwechslung der Depositen oder Austauschung von Geldsorten sich erlaubt werden.

§. 110. Die Rubriken des Depositen-Protokolles sind folgende:

1. Zahl des Depositen-Protokolles.
2. Zahl des Exhibiten-Protokolles.
3. Namen des Verbrechers oder Beschuldigten, in dessen Sachen deponirt worden.
4. Betrag und Eigenschaft des Depositums, nach dem genauesten Detail, z. B. 10 fl. B. Z. a 5 fl. Nro. 238, 600 u. s. w. ein kais. Dukaten vom Jahre 1786.
5. Tag der Uibernahme.
6. Tag der Erfolglassung und ihre Art und Weise.
7. Numerus des Faszikels, in welchem nach geschehener gänzlichen Erfolglassung die dahin gehörigen Aufträge, Scheine, Quittungen im Depositenamte hinterlegt werden.
8. Rubrik für Anmerkung.

§. 111. Wer mit gerichtlicher Bewilligung etwas aus dem Deposito behebt, hat dem Depositenamte eine zweifache Quittung zu behändigen, wovon eine dem Tagebuche der Untersuchung beizulegen, und die andere im Depositenamte zurück zu halten ist. Sind es Mobilien und Effekten, so ist der Empfang in dem Inventarium des Kerkermeisters selbst zu bestätigen, und die besondere Quittung zum Tagebuche der Untersuchung zu legen. Wird endlich die Zurückstellung dessen verwilliget, was der Inquisit noch in Händen hat, so ist die darüber ausgestellte Quittung bloß in die Untersuchungsakten einzulegen.

Digitized by Google

§. 112. Am Schluße einer jeden Untersuchung hat das Gericht zu sorgen, daß nichts vom Corpore Delicti oder andern Gegenständen bei dem Referenten zurück bleibe; sondern an den gehörigen Orten verwahret, oder wenn kein Gebrauch davon zu machen ist, vertilgt werde, nachdem darüber eine genaue Beschreibung zu den Acten genommen worden.

§. 113. Was nach dem §. 102 ohne einen Beschuldigten, oder erst später im Gange der Untersuchung dem Gerichte übergeben wird, hat der Exhibiten-Protokollist mit einem verifizirten Verzeichnisse und schriftlichen Eingabe des Anlasses und in welcher Sache deponirt werde, anzunehmen. Kann der Uibergeber nicht schreiben, so ist er nicht zurück zu weisen, sondern von einem Kanzley-Individuum die schriftliche Begleitung sogleich zu verfassen, und dem Exhibenten zur Beirückung des Handzeichens vozulegen.

§. 114. Partheyen mit Barschaften und Prätiosen hat der Protokollist sogleich an den Gerichtsvorsteher, oder seinen Stellvertreter zu weisen, welcher den deponirten Werth einstweilen zurück zu behalten, die schriftliche Eingabe zu veranstalten, und das Exhibiten-Protokoll zur weitern Amtshandlung zu schicken hat. Auf gleiche Weise hat er jene Depositen zu behandeln, die verschlossen an das Gericht gelangen.

§. 115. Das Gericht hat für die Sicherheit der Deposition, und für die Anschaffung von eisernen festen Truhen oder Schränken zu sorgen, und ein feuerfestes, gegen Einbruch gesichertes, nicht abgelegenes Lokale zu wählen. Jeder von den Commissären und der Actuar hat einen abgesonderten Schlüssel zu dem Depositenkasten zu verwahren. Sollte es einem Gerichte an einem sichern Lokale fehlen, und in einem seltenen Falle ein sehr beträchtliches Depositum sich er-

Digitized by Google

geben; so hat es in Uiberlegung zu nehmen, ob nicht das Depositum oder mehrere angewachsene Depositen an Barschaften vielleicht bei einem andern Amte auf kurze Zeit übernommen werden sollen, und alles vorzukehren, was zur Abwendung eines Schadens in seiner Macht liegt, allenfalls darüber Bericht an die Oberbehörde zu erstatten.

§. 116. Der Gerichtsvorsteher und die Criminalräthe haben den Partheyen für alle Depositen zu haften, sie mögen sich in der Verwahrung des Depositen-Amtes, des Kerkermeisters, oder eines einzelnen Mitgliedes befinden; doch haben sie den Regreß an denjenigen, aus deren unmittelbaren Schuld oder Nachläßigkeit der Nachtheil entstanden ist. Deshalb ist von dem Gerichtsvorsteher öfter, und unvermuthet die Revision der deponirten Sachen zu veranlassen.

§. 117. Werden den Räthen auf kurze Zeit Gegenstände aus dem Depositen-Amte zum Behufe der Inquisition erfolgt; so soll darüber eine Vormerkung gehalten, und längstens in 3 Tägen von den Commissären die Zurückstellung betrieben werden.

§. 118. Wo die Veräußerung deponirter Sachen nach dem §. 519 und 520. des Gesetzes gestattet ist, kann sie das Criminalgericht, wenn die Effekten in seiner Verwahrung sind, selbst von Zeit zu Zeit allenfalls halb- oder vierteljährig, jedoch mit Beiziehung von einem Magistratual-Individuum und einem Ehrenbeisitzer nach den allgemein üblichen Förmlichkeiten veranstalten.

§. 119. Für die Aufbewahrung und Behandlung der Criminaldepositen, kann das Gericht oder die Commissäre keine Emolumente noch weniger eine Depositen-Taxe beziehen.

§. 120. Um das Gericht nicht mit der Aufbewahrung unnöthiger, besonders dem Verderben unterliegender Effek-

Digitized by Google

ten zu belasten, hat dasselbe nach dem §. 314 und 315. des Gesetzes bei Uibernahme eines Inquisiten nur die höchst nöthigen Kleidungsstücke, die ihm offenbar eigenthümlich gehören, anzunehmen, und die übrigen der Obrigkeit, oder seinen Verwandten zurückzustellen, und die Auswechslung von Kleidungen und Wäsche von Zeit zu Zeit mit Vorsicht zu gestatten.

§. 121. In Hinsicht der Aerarial-Gelder und der Anticipationen aus dem Criminalfonde, dann der Art der Verrechnung darüber hat sich das Criminalgericht nach den bestehenden jeweiligen Vorschriften genau zu achten, die Aerarial-Gelder mit den Privat-Criminaldepositen in den Vormerkungen nicht zu vermengen; zugleich hat der Gerichtsvorsteher insbesondere auf das Gebahren des Kerkermeisters, seinen allenfalls unverhältnißmässigen Aufwand aufmerksam zu seyn, um jeden Unterschleif in Zeiten zu entdecken, und Abhülfe zu verschaffen.

Zwölftes Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über die Zucht und Ordnung in den Gefängnissen.

§. 122. Das Gesetz schreibt §. 307 bis 333. die Hauptgrundsätze vor, nach welchen Ordnung, Reinlichkeit, Gehorsam und Sittlichkeit in den Gefängnissen handzuhaben sind. Bis daher nicht nähere Vorschriften für die Polizei der Arreste gegeben werden, sind diese auf das genaueste zu beobachten.

§. 123. Dem Kerkermeister und den Gefangenwärtern sind bei ihrer Aufnahme die Vorschriften des fünften Hauptstückes vorzuhalten, und ihnen ihre Beobachtung unter der beschwornen Dienstpflicht aufzutragen. Es wird

Digitized by Google

auch den Criminalgerichten hiermit zur Pflicht gemacht, die §§. welche den Kerkermeister und die Gefangenwärter betreffen, aus dem Gesetze auszuheben, und in eine kurze faßliche Instruktion, mit Anwendung auf die Lokalität, zu bringen, welche nach erhaltener Genehmigung der Oberbehörden jedem Kerkermeister und Gefangenwärter bei seiner Vereidung vorzulesen, und jährlich besonders den Gefangenwärtern zu wiederhohlen ist.

§. 124. Das Rechnungswesen und die Controlle ist nach der bisher üblichen Weise durch den Kerkermeister zu führen; doch haben sich beide Appellationsgerichte an die Landesbehörde einverständlich zu wenden, damit auch hierin eine einfache, gleichförmige und verläßliche Verfahrungsart bestimmt, und der Einfluß den der Gerichts-Vorsteher allein, oder das ganze Gericht in das öconomische Fach zu nehmen, und welche dringenden Auslagen der Vorsteher für sich, oder mit Zuziehung des Gerichtes zu bewilligen berechtiget ist, genau festgesetzt werde.

§. 125. Der Gerichtsvorsteher hat allein Befehle und Anordnungen im Innern der Arrest- und Amtsgebäude zu ertheilen. Er hat so viel es nur immer die Lokalität zuläßt, im Umfange des Amtsgebäudes, oder doch in der Nähe desselben zu wohnen.

Der Kerkermeister und die Gefangenwärter sind zur strengsten Folgsamkeit an ihn gewiesen, und kein Rath darf ihn in seiner Amtswirksamkeit beirren.

Sollte jedoch ein Rath große Unordnungen bemerken, oder von dem Kerker-Personale nicht den gehörigen Respekt erhalten, so ist der Vorsteher Abhülfe zu leisten schuldig. Geschähe dieses nicht, so kann der Criminalrath in der Rathssitzung die aufgefallenen Gebrechen erinnern, und von dem Gerichte einen Schluß fassen lassen. Der Vorsteher

Digitized by Google

hat die Berathschlagung mit Gelassenheit zu pflegen; glaubt er jedoch, daß die Mehrheit der Stimmen einen seinem Amtsansehen, oder den Gesetzen zuwider laufenden Schluß gefaßt habe, so ist er berechtiget, die Anzeige an die Oberbehörde zur weitern Verfügung zu machen, und den Schluß zu suspendiren. Man versieht sich jedoch ernstlich, daß Vorsteher und Räthe ohne alle Gehässigkeit und Nebenabsicht in Eintracht bloß das Beste der Criminaljustizpflege zu befördern, und die Räthe nebst dem übrigen Personale die schuldige Ehrerbiethung gegen Vorgesetze, so wie die Vorgesetzen die nöthige Bescheidenheit und Gelassenheit zu beobachten sich eifrigst bestreben werden.

§. 126. Bei Anklagen und Beschwerden sollen sowohl der schuldig befundene, als auch der bloß muthwillige und gehässige Ankläger mit dem Ersatze der Criminalkosten, mit Uibersetzung auf eigene Kosten, Degradirung, und nach Umständen auch mit Entlassung bestraft werden.

§. 127. Der Gerichtsvorsteher ist berechtiget, die Gefangenwärter mit Verweisen, einem 24stündigen Arreste mit oder ohne Eisen, und selbst mit einer unschädlichen Züchtigung bis zu 10 Streichen für sich belegen zu lassen. Sollte aber ein Gefangenwärter öfter sich gröbere Unordnungen, Unterschleife, Hang zur Trunkenheit zu Schulden kommen lassen; so hat der Vorsteher dieß dem Gerichte zu erinnern, damit eine größere Strafe bemessen, oder auf seine Entlassung bei dem Obergerichte angetragen werde. Die Gebrechen der Kerkermeister sind nach furchtlosen Verweisen dem Gerichte anzuzeigen, welches die nöthige strengere Bestrafung oder Entlassung dem Obergerichte vorzuschlagen, inzwischen aber dem Kerkermeister die Amtsführung abzunehmen, oder einzuschränken, auch nach Gestalt der Sachen ihn einem Arreste zu unterwerfen hat.

Digitized by Google

§. 128. Der Vorsteher hat darauf vorzüglich zu sehen, das auch den Inquisiten nach dem §. 317. eine Beschäftigung im Innern des Hauses mit Vorsicht verschafft werde, wobei die so nöthige Bewegung des Körpers, und der Genuß der freyen Luft erlangt wird. Daher sind Inquisiten, besonders aus dem gemeinen Stande, zur wöchentlichen Waschung und Reinigung ihrer Arreste, Wegschaffung des Unrathes, zu Holz und Wasser tragen, und dergleichen Arbeiten anzuhalten. In dieser kurzen Zwischenzeit ist das Gefängniß im Winter und Sommer zu lüften.

§. 129. Eben so hat der Vorsteher thätig mitzuwirken, daß die Sträflinge, welche nach dem §. 457. die Strafe bei dem Criminalgerichte selbst auszustehen haben, mit Strenge zur Arbeit und Beschäftigung verhalten, und die mit der Strafe gesetzlich (§§. 11 bis 22.) verknüpften Uibel und Verschärfungen vollzogen werden, damit nicht durch eine unzeitige Gelindigkeit und Nachsicht der Zweck der Bestrafung und der Abschreckung vereitelt werde, und Sträflinge durch Privat-Kost, übermässigen Genuß im Essen und Trinken, in eine bessere Lage als die Inquisiten kommen.

§. 130. Werden die Gefängniße über das Lokale überfüllt, oder wird die Uibernahme von Sträflingen wider den §. 459 und 460 von der politischen Behörde verzögert; werden Ausbrüche, Entweichungen öfter versucht, oder mit Grunde besorgt; so hat das Criminalgericht Abhülfe bei dem Obergerichte zu suchen, damit aus der Uiberfüllung keine schädlichen Folgen und Krankheiten entstehen, wofür das Gericht verantwortlich bleibt.

§. 131. Die Criminalgerichte haben thätiger als gewöhnlich zur Erleichterung des Criminalfondes, und der Inquisiten selbst bedacht zu seyn: ob denselben nicht aus ihrem Vermögen, oder

Digitized by Google

von den durch das Gesetz verpflichteten Personen der Unterhalt ganz oder zum Theil gereicht werden könne.

Sind die Criminalkosten nach dem Gesetze uneinbringlich, so ist dieß bei der Untersuchung nach dem §. 539 in den Acten nachzuweisen.

§. 132. Bei der öffentlichen Ankündigung der Urtheile, Ausstellung auf der Schandbühne und Vollziehung der Todesurtheile hat das Gericht solche Maßregeln zu ergreifen, damit keine Unschicklichkeit, oder tumultarischer Muthwillen dabei vorfalle, und der Sträfling in einer gehörigen Kleidung erscheine. Das Gericht hat bei Hinrichtungen mit dem Militär-Commando wegen der nöthigen Bedeckung sich einzuverstehen.

§. 133. Gegenwärtige Instruktion ist auf das genaueste zu beobachten, und in dem Rathszimmer aufzubewahren, wobei es sich von selbst versteht, daß den Anordnungen des Strafgesetzes, in so fern sie nicht ausdrücklich durch die gegenwärtige Manipulations-Vorschrift näher bestimmt, oder abgeändert werden, auf das pünktlichste nachzukommen sey. Diese Instruktion soll auch von jenen Behörden, wo die Civil- und Criminal-Justizverwaltung vereiniget ist, im Wesentlichen befolgt werden, weil auch diese Behörden, so viel es das Einreichungs-Protokoll, die Referenten-Ternionen, die Berathschlagungs-Protokolle, und die Registraturen betrifft, die Criminalgeschäfte durchaus abgesondert und unvermengt mit den Civilangelegenheiten zu behandeln verpflichtet sind. Hofd. v. 28. Oktober 1803, an das Ost- und Westgalizische Appellationsg.

Formulare I. §. 86.

Repertorium alphabeticum

omnium in Judicio criminali N. de crimine incusatorum et denuntiatorum, complectens e. g. Lit. A. usque G.
Ex annis 1808, 1809, 1810.

Repertorium ex Cognomine Incusati.

Cognomen, Nomen, Conditio Inculpati.	Crimen.	Sententia, vel Conclusum.	Numerus Sectionis, Fasc. et Lit. Actorum.	
Hawryto, Jwan, subditus ex Villa Juckow, Circuli Samboriensis.	Furtum.	Sub 2da Oct. 1806 per Sententiam Imae Instantiae (Appellationis, Supremi tribun.) ad duos annos duri Carceris condemnatus. Ab ulteriori inquisitione ob mortem, ob fugam, ob dificientia indicia praescindebatur.	Sect. I. Lit. A. Fasc. X. Exp. 12.	Anmerkung. Für die häufiger vorkommenden Anfangsbuchstaben des Zunahmens. z. B. Z. u. S. ist im Repertorium ein größerer Raum zu lassen, oder dem Buchstaben ein Heft zu widmen.
Herszek Lawkowiz, Judaeus ex Wachoc, Circuli Tarn.	Latrocinium.	Ad poenam mortis Sententia Judicii statarii ddo. condemnatus, vel sententia edictali.	Sect. I. Lit. B. Fasc. I. Exp. 1.	
Hawczyk Mathaeus, Civis ex Radom.	Stuprum violentum.	Denunciatio non pro sufficienti ad criminalem Inquisitionem agnita per conclusum ddo.	Sect. I. Lit. D. Fas. II. Exp. 10.	

Digitized by Google

Formulare Nro. II. ad §. 86.

Repertorium alphabeticum

perceptionum et correspondentiae ad requisitiones aliarum Instantiarum et causas ibidem pendentes pertinentium.

Ab anno ..... usque.

Lit. P.

Nomen instantiae et vice versa Incusati.	Nomen incusati et vice versa Instantiae requirentis	Objectum et quando satisfactum fuerit.	Numerus Sectionis Fasc. et Lit. Actorum.
Pragensis Magistratus.	In Causa Paulowsky Antonii, puncto furti.	Requirit Lit. Babtisales; Auditionem testis N; Attestatum Moralitatis.	Sect. I. Lit. G. Fasc. II. Exp. 2.
Paulowsky Antonius puncto furti.	Magistratus Pragensis.	Requirit, Baptisales, Auditionem testis, Attestatum Moral.	Sect. I. Lit. G. Fasc. II. Exp. 2.

Digitized by Google

Formulare Nro. III. ad §. 86.

Repertorium alphabeticum

delatorum criminum juxta locum delicti et nomen damnificati, nec non descriptionum rerum ablatarum, authore delicti ignoto.

Ex annis 1808 usque....

Nomen loci patrati delicti et viceversa damnificati.	Criminis Species.	Quid actum sit.	Nrus. Sectionis Fasc. Lit. Act.
Piatkowize, Circuli Mislen. ad dominium N. spectans.	Homicidium, et cadaver caesi Joannis Piatek, inventum 15. Febr. 1808.	Obductio cadaveris 15. Feb. facta, et testes auditi.	Sect I. Lit. G. Fasc. X. Exp. A.
Piatek Joannes ex villa Piatkowice.	Occisus (furto damnificatus)	Ut supra vid. Detectus et apprehensus Auctor Snizek Francis. Repertorio sub S.	Ut supra.
Podiebradensis Magistratus.	Communicat descriptionem rerum in Ecclesia ibidem raptarum.		Sect. I. Lit. F. Fas. I. Exp. 2.

Digitized by Google

Formulare Nro. IV. ad §. 86.

Repertorium alphabeticum

super delinquentibus vel incusatis profugis ab aliis Instantiis et denunciatis.

Ab Anno 1808 usque. . . .

Nomen inculpati vel Delinquentis profugi.	Crimen inculpatum.	Instantia illum prosequens.	Adnotatio.	Nrus. Fasc. Sect. et Lit. Act.
Kruger Antonius ex Moravia et Urbe Neutitschein.	Rapina.	Magistratus; officium circuli; politici directio Brunnensis.	Sub 15. Decembris 1808 comprehensus et Moraviam missus.	Sect. I. Lit. E. Fasc. I. Exp. 3.

Formulare Nro. V.

Repertorium Sect. II.

ad materiam Carcerum et alimentorum.

Materia Exhibiti et Nomina partium.	Dispositionis tenor brevis.	Nrus. Sect. Fasc. et Lit. act.
Nosocomium.	Vig. Mand. Gubern. ex Pharmacop. N. N. medicamenta sibi procurare debet.	Sect. I. Lit. D. Fasc. I. Exped. I.
Nosocomium.	Quomodo extruendum vel reparandum sit	Ibid. Exp. 2.
Nidecki Carcerarii.	Rationes positae et superatae pro Imo Quartali 1809.	Sect. II. Lit. G. Fasc. I. Exp. 3.

Digitized by Google

Formulare Nro. VI.

Repertorium alphabetic. Sect. III.

Normalium et Generalium
Ab anno.....usque. .....

Index seu Materia Normalis vel Generalis.	Nrus. Sect. Fasc. et Lit. Act.
Officiales Criminales ad pensiones qualificati.	Sect. III. Lit. A. Fasc. X. Exp. 1.
Ordo circa transportationem Inquisitorum vel condemnatorum.	Sec. III. Lit. A. Fasc. XI. Exp. 2.
Ordo telonialis novus vel judiciarius civilis.	Sect. III. Lit. B. Fasc. I. Exp 3.

Formulare Nro. VII.

Repertorium alphabetic. Sect. IV.

Officiosorum Judicii criminalis.
Lit. P.

Materiae vel Nomen partium.	Contentum Exhibiti.	Nrus. Sect. Fasc. et Lit. Act.
Personale Judicii.	Decret. aul. dto. regul.	Sect. IV. Lit. A. Fasc. I. Exp. 1.
Piringer Anton.	In Cons. crim. nom.	Sect. IV. Lit. E. Fasc. I. Exp. 2.
Status Elaboratorum Tabellae Quart. Crim. etc. etc.	Pro anno 1808 imissus pro Imo Quartali 1809.	Sect. IV. Lit. F. Fasc. I. Exp. 3.

Digitized by Google

Formular Nro. 8.

Summarisches-Verzeichniss ad §. 98.

aller Gattungen der bei dem Criminal-Gerichte in N. im Jahre 1808 in Criminal-Untersuchung gezogenen Verbrechen.

Benennung des Verbrechens	Wurden untersucht	Verurtheilt	Entlassen	Durch unentdeckte Thäter verübt	Gegen das vorige Jahr		In der Untersuchung verstorben	Aus dem Arreste entflohen	In der Untersuchung rückständig
					mehr	weniger			
1. Wegen Hochverrath.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Aufstand und Aufruhr.	4	2	1	—	—	2	1	—	—
3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit, u. s. w. nach der Ordnung des Criminal-Gesetzes.									

Formular Nro. 9.

Status Elaboratorum

Des Criminal-Gerichtes zu N. für das Jahr 1809.

Namen des Referenten.	Criminal-Untersuchungen				Vernehmungen auf fremde Ersuchschreiben	Currentien und andere Geschäfte		Anmerkung.
	Rückständige	Neu hinzugekommene	Erledigte	Rückständige		erledigt	rückständig	
Gerichtsvorsteher N.								
Criminal-Rath N. N.	4	20	15	9	12	400	30	Unter den Criminaluntersuchungen war jene des Juden N. wegen Trug sehr weitläufig.

Digitized by Google

Formular Nro. 10 ad §. 116.

Inventarium

Uiber die unter der Verwahrung des Kerkermeisters befindlichen, den Verhafteten gehörigen Effekten bei dem Criminalgerichte zu N.

Zahl unter welcher sich das Stück befindet	Gegenstand.	Wem zugehörig.	Tag der Uibernahme.	Art und Weise der Erfolglassung oder Verwendung.	Anmerkung oder Abquittirung.
Nro. 1.	Ein leinener Kittel. Ein paar Stiefel.	Herszel Lewkowitz aus Soraw.	Am 10. April 1808, laut nachfolgender Bestättigung.	Den 10. Juli 1809 die Stiefel dem Inquisiten erfolgt; der Kittel ist als unbrauchbar vertilgt, oder feilgebothen, oder dem Dominio N. erfolgt worden.	Hier kann die Bestätigung der empfangenden Parthey im Inventario erfolgen.

Formular Nro. 11 ad §. 110.

Depositen-Protokoll

über die den verhafteten Inquisiten, Sträflingen und beschädigten Partheyen angehörigen Barschaften, Prätiosen, Schuldscheine, welche sich bei dem Criminalgerichte N. in gerichtlicher Verwahrung befinden.

Numerus Protocolli Depositorum.	Numerus Protocolli Exhib. et praes.	Nomen Incusati, in cujus causa deponitur.	Objectum accurate descriptum.	Dies receptionis depositum.	An et quomodo extraditum fuerit.	Nrus. Fasciculi, in quo quietantiae et mandata Judicii reperiuntur in officio depositorum.	Adnotationes.
Nro. 1.	234, de praes. 16. Febr. 1808.	Herszek Lewkowicz de furto incusatus.	1) 2 Duc. de anno 1786 2) Thaler borussici. 3) Unum horologium aureum.	17. Febr. 1808 ad mandatum Jud. ddt.	Sub 3. April. 1808 horologium laeso N . . . ad mand. Jud. extrad. uti quietantia ejus testatur.	Fasc. III. Exp. 5.	

Anmerkung.

Das Depositenamt kann eine alphabetische Vormerkung mit Berufung auf die Zahl des Prot. Deposit. führen, z. B. Herzek Lewkowicz Nr. 1.

Es wird genehmigt, daß die im Küstenlande mit den Stadt- und Landrechte vereinigten Criminalgerichte zur Beobachtung der durch das Hofd. v. 28. Oktober 1808 für die Galizischen Criminalgerichte verlassenen Instruktion angewiesen werden. Hofd. v. 17. May 1819 an das küstenländische Appellationsg.

Bedacht, nähere Vorschriften über die zweckmässige Vertheilung der Civil- und Criminalgeschäfte unter die Räthe jener Collegial-Gerichte festzusetzen, welchen die Ausübung dieser beiden Zweige der Gerichtsbarkeit übertragen ist, haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet:

§. 1. Die Gerichtsbarkeit über Civil- und Criminalgeschäfte ist bei den damit betheilten Collegialbehörden dem ganzen Körper verliehen, der Gerichtsvorstand ist für die gründliche, kraftvolle und schnelle Behandlung beider Geschäftszweige insbesondere verantwortlich und zugleich verpflichtet, auf eine der Gerechtigkeit und den Geschäften nicht nachtheilige Weise, allen Räthen Gelegenheit zur Erlangung gründlicher Kenntnisse der Geschäfte beider Gattungen zu verschaffen, und sie darin zu üben.

§. 2. Jeder Rath ist dagegen schuldig, sich in beiden Geschäfts-Gattungen durch Bearbeitung derselben immer mehr zu vervollkommen, und die ihm zugetheilten Referate zu bearbeiten.

§. 3. Auf welche Art diese Uibung aller Räthe in beiden Geschäftszweigen und somit die Zutheilung der rücksichtlichen Gegenstände an die Räthe bei jeder einzelner Stelle am zweckmässigsten und mit dem besten Erfolge bewirket werden könne; dieses wird jeder Gerichtsvorstand mit Rücksicht auf die eingenthümlichen Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Stelle selbst bestimmen, und sich darüber auf jede Anforderung des Obergerichtes gründlich ausweisen.

Digitized by Google

§. 4. Sollte der Gerichtsvorstand es dienstnützlich finden, statt einer allgemeinen, gleichzeitigen, gleichen Vertheilung der Geschäfte beider Gattungen unter alle Räthe irgend eine Art Vorzugs-Referate, oder einen periodischen Wechsel in den Civil- und Criminalreferaten einzuführen; so sollen selbst in diesen Fällen den Referenten die ihnen bereits zugetheilten Civil-Geschäfte, wenn nicht besonders erhebliche Gründe eintreten, nicht abgenommen, sondern von denselben fortan ihrem Ende zugeführt und erlediget werden. Insbesondere aber sollen die dem Referate eines Rathes einmal zugewiesenen Verlassenschafts-Abhandlungen, Pflegebefohlenen, Fidei-Comisse, Stiftungen und Concurse, in so weit es sich, außer den Anmeldungen, dabei nur um die ämtlichen Einschreitungen handelt, demselben auch im Falle eines zeitlichen Uibertrittes vom Civil- zum Criminalreferate, wenn nicht eine unausweichliche Nothwendigkeit solches gebiethet, niemal abgenommen, sondern diese von ihm schon angefangenen Geschäfte, wovon jedes nur ein Ganzes ausmacht, fortan von demselben besorget und beendiget werden.

§. 5. Da alle Einrichtungen, innere Verfügungen und Bedürfnisse einer solchen Stelle, sie mögen auf das Civil- oder Criminalfach Bezug nehmen, doch immer nur auf die Gesammtverhältnisse des ganzen Körpers berechnet werden müssen; so hat eine Trennung des Kanzlei-Referates für das Civil- und das Criminalfach unter zwei Räthe nicht Statt, sondern das ganze Kanzlei-Referat ist immer nur Einem Rathe zu übergeben.

§. 6. Alle Räthe haben in der Regel, und in so weit sie durch dringende Geschäfte nicht ämtlich verhindert sind, zu allen Rathsitzungen sowohl über Civil- als Criminalgeschäfte zu erscheinen. Uiberhaupt sind nach erfolgtem Vortrage der

Digitized by Google

zur vollen Rathsversammlung geeigneten Stücke, in der Regel die Criminalgegenstände vor allen andern zu erledigen, darüber jedoch immer ein abgesondertes Rathsprotokoll zu führen, so fort aber, die übrigen minder dringenden Civilgegenstände in Vortrag zu bringen.

§. 7. Zur Evidenzhaltung der Civil- sowohl als der Criminalgeschäfte sind dieselben, von dem Einreichungs-Protokolle angefangen, bis zu ihrer Hinterlegung in die Registratur, in abgesonderten Registern zu verzeichnen. In die Referenten-Ternionen können jedoch die Geschäfte beider Gattungen eingetragen werden, nur sind dieselben darin auf eine Art auszuzeichnen, daß sich ihre Unterscheidung dem Auge leicht und deutlich darstelle.

§. 8. An den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Instruktion vom 9. September 1785 wird durch die gegenwärtige Anordnung nichts geändert. Hofd. vom 21. Juli 1820 an die Appellationsger. in Niederöster., Inneröster. Tyrol, dem Küstenlande und Galizien.

Seine Majestät haben die Anwendung der für die Tribunale der ersten Instanz in dem lombardisch-venetianischen Königreiche erlassenen höchsten Vorschrift zur Behandlung und Erledigung der Justizgeschäfte in mehr- oder minder zahlreicher Rathsversammlung auf die landesfürstlichen Collegialgerichte erster Instanz, welche der obersten Justizstelle zu Wien unterstehen, zu genehmigen geruhet.

1) In voller Rathsversammlung sind (in Bezug auf die Criminalgeschäfte) Strafurtheile gegen Verbrechen, die nach dem Gesetze lebenslängliche Kerker- oder Todesstrafe verwirkt haben, vorzutragen.

2) Bei Collegialgerichten, wo die Zahl der Räthe ohne den Vorsitzenden, auf mehr als sechs festgesetzt ist, muß die Berathschlagung in Senaten von einem Vorsitzenden

Digitized by Google

und 4 Räthen aufgenommen werden: in Criminalsachen, wenn ein Urtheil gefällt oder wenn entschieden werden soll, ob eine Criminalunterſuchnng einzuleiten, davon abzulaſſen, oder dieſelbe wieder aufzunehmen ſey; ob zum ordentlichen Verhöre zu ſchreiten; ob der Angeſchuldete zu verhaften oder während der Unterſuchung in Freiheit zu laſſen ſey.

3) Auch bei Collegialgerichten, die nur aus dem Vorſitzenden und ſechs oder einer geringeren Anzahl von Räthen beſtehen, iſt zu den Berathſchlagungen über Criminalurtheile auch die nach dem §. 418 I. Th. St. G. erforderliche Anzahl von Stimmführern zuzuziehen.

4) In Criminalunterſuchungen iſt nur ein Rath abzuordnen, der jedoch die Vorſchriften des I. Th. St. G. über die Beſetzung des Criminalgerichtes genau zu beobachten hat.

5. Dem Ermeſſen des Vorſitzenden bleibt überlaſſen, wo dazu beſondere Gründe eintreten, zur Berathſchlagung oder mündlichen Verhandlungen, eine größere Anzahl von Räthen zuzuziehen, als nach der gegenwärtigen Vorſchrift erforderlich iſt.

6) Jeder Berathſchlagung muß außer den dazu abgeordneten Räthen ein Protokollsführer beiwohnen.

7) Nach dieſen Vorſchriften haben ſich auch jene Magiſtrate zu benehmen, welche wenigſtens aus drei oder aber aus mehreren im Juſtizfache geprüften wirklichen Räthen beſtehen. Hofd. vom 9. Februar 1822 an ſämmtliche Appellationsger. S. Correſpondenz.

Geſchenkannahme und **Geſchenke.** S. Mißbrauch der Amtsgewalt §§. 88, 89, 90, 91.

Geſchwiſter. S. Zeugeneinvernehmung.

Geſchwiſterkinder. S. Zeugeneinvernehmung.

Geſetz (deſſen Kundmachung.) S. Kundmachung.

Digitized by Google

Gesetzunwissenheit. Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt worden sey. §. 2 A. B. G. B. Mit der Unwissenheit des Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich Niemand entschuldigen. §. 3 I. Th. St. G.

Gesetzbuch über Verbrechen. S. Strafgesetz.

Geständniß. Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens. §. 398.

Das Geständniß muß aber folgende Eigenschaften haben:

a) Daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bei dem Criminalgerichte abgeleget, oder doch bestätiget habe;

b) daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war;

c) daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweideutige Ausdrücke oder Geberden gestanden habe;

d) daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe;

e) daß es mit dem über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinstimme. §. 399.

Ein so beschaffenes Geständniß verlieret nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen: es ist genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkömmt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis. §. 400.

Digitized by Google

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwieder, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in einem solchen Zustande ableget, da sein Gemüth von einem solchen wiederrechtlichen Einfluße frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellet war, uud das Geständniß dabei solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises §. 401.

Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Läugnen, oder Wiedersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgeleget habe, oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen. §. 402.

Wenn der Untersuchte das Geständniß bei dem, von der politischen Obrigkeit vorgenommenen Verhöre abgelegt hat, selbes aber bei dem Criminalgerichte beharrlich widerruft; so wird das Geständniß entkräftet, und macht keinen rechtlichen Beweis. Erläut. der k. k. Justizgesetzgebungshofkommission vom 2. September 1804.

Nach dem neuen Strafgesetze hat das von einem Verbrecher im Verhöre bei der politischen Obrigkeit abgelegte, bei dem Criminalgerichte aber sodann widerrufene Geständniß zu Folge des §. 399 nicht die Kraft eines rechtlichen Beweises. Hofd. vom 14. September 1804 an das Lemberger Appellationsger.

Digitized by Google

Das vor einem inländischen Criminalgerichte, welches in Folge des §. 236 St. G. eingeschritten ist, abgelegte Geständniß stellt über die eingestandene That den rechtlichen Beweis her, wenn auch die weitere Verhandlung und Entscheidung in den Fällen des §. 221 einem andern Criminalgerichte gesetzmäßig zugewiesen ist. Hofd. vom 3. Dezember 1808 an sämmtl. Appellationsger.

Das Geständniß, welches vor einem mit der Criminalgerichtsbarkeit nicht begabten, jedoch nach der Vorschrift der §§. 236 und 301 des G. B. über Verbrechen einschreitenden Prätur, Land- Pfleg- oder Patrimonial-Gerichte abgelegt wird, stellet den rechtlichen Beweis der eingestandenen That eben so, wie das unmittelbar vor einem Criminalgerichte abgelegte Geständniß her, wenn dieses Gericht zu der Zeit mit einem zum Richteramte fähig erklärten und beeideten Richter, und nach der Vorschrift des §. 288 besetzt war. Hofd. vom 24. Dezember 1817 an das Appellationsger. in Tyrol und Vorarlberg. S. Actenvorlegung, Anzeigungen §. 262 c) Todesstrafe §. 430. Verhör §§. 294, 295.

Gestohlenes Gut, dessen Eigenthümer nicht bekannt ist. S. Entschädigung.

Gesuche. S. Strafnachsicht.

Gewaltthätigkeit (öffentliche) das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder, wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, sich mit gefährlicher

Digitized by Google

Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzet. §. 70.

Ein solcher Verbrecher ist mit schweren Kerker, und öffentlicher Arbeit, von 6 Monaten bis auf 1 Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen. §. 71.

Zweiter Fall. Wenn mit Uibergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehäßigkeit zu befriedigen. §. 72.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers, von einem bis 5 Jahre.

Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von 6 Monaten bis auf 1 Jahr bestraft werden. §. 73.

Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit, und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre; bei großer Bosheit und wichtigen Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis 5 Jahren zu bestrafen. §. 74.

Dritter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Men-

Digitized by Google

schen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. §. 75.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren zu verhängen; welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererhaltung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf 20 Jahre verlängert werden kann. §. 76.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, geflissentlich unterläßt. §. 78.

Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von 6 Monaten bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein bis fünfjährigen schweren Kerker erkennet werden. §. 79.

Fünfter Fall. Wenn eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet, oder, wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Aeltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführet wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn oder nicht. §. 80.

Digitized by Google

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uibels. Ist die entführte Person unmündig, und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von 6 Monaten bis auf ein Jahr verhänget werden. §. 81.

Von der Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Pestkordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besonderen darüber bestehenden Gesetze Vorschrift ertheilet. §. 82.

Das Urtheil muß in diesen Fall es mag wie immer lauten, stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt werden §. 433.

Der §. 70. I. Thl. St. G. ist mit der Aussage der §§. 72 und 73. des II. Thl. desselben dahin zu vereinigen: daß zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 70 die unmittelbare böse Absicht des Thäters, durch Widersetzlichkeit gegen die Wache die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls zu vereiteln, erfordert werde, welche Absicht in den Fällen des §. 72. des II. Thl. zum Begriffe der schweren Polizey-Uibertretung nicht gehöret, wenn sie gleich die Unterlassung oder Verhinderung der Vollstreckung des Auftrages oder Dienstes von Seite der Wache zur Folge gehabt haben könnte. Hofd. v. 6. Oktober 1804, an das böhm. Appellationsg.

Die gegen Zollbeamte in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklich gewaltsamer Handlung verübte Widersetzlichkeit ist als das Verbrechen der öffentlichen Ge-

Digitized by Google

waltthätigkeit nach §. 71. zu bestrafen. Justizhofd. v. 12. Juni 1807 an sämmt. Appellationsg. S. Aufstand, Siegelerbrechung, Urtheil, Werbung.

Gewerbsverlust. Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhänget werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten, so muß nach kundgemachten Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zustehet, die Anzeige gemacht werden. §. 24.

Gewerbsleute. S. Betrug §. 178 c) und Hofd. vom 5. Oktob. 1804.

Gewicht (falsches.) S. Betrug. §. 178 c) u. Hofd. vom 5. Oktob. 1804.

Gnadengesuche. S. Strafnachsicht.

Gotteslästerung. S. Religionsstörung.

Gräberberaubung. Die Beraubung eines Grabes ist als eine schwere Polizeiübertretung mit schwerem Arreste bis zu drei Monaten zu bestrafen, und wenn dabei die Gesundheit gefährdet wird, so ist die Strafe nach dem §. 210 noch zu verschärfen. Hofd. v. 18. Mai 1805.

Gränzmarkungen (deren Verrückung oder Wegräumung.) S. Betrug §. 178 e.)

Großeltern. S. Vorschub.

Gut (gestohlenes,) dessen Eigenthümer nicht bekannt ist. S. Entschädigung, Steckbriefe §. 489.

Digitized by Google

Gutachten (ärztliches.) Eben so sind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen in Criminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden. §. 528.

Das k. Kreisamt hat den zur Ausstellung eines Visi reperti geeigneten Chyrurgen eine genaue Verfassung desselben einzuschärfen, und dabei zu eröffnen, daß die in der theresianischen peinlichen Gerichtsordnung wegen Ausstellung des Besichtigungs-Befundes, enthaltene Instruktion vom Jahre 1786 denselben hierin den sichersten Leitfaden geben kann. **Verordnung des Guberniums in Böhmen vom 7. März 1803.**

Da sowohl in Civil- als Criminal-Amtsangelegenheiten der Fall sich ergeben kann, daß eine Gerichtsbehörde über einen ärztlichen Befund das Gutachten der medizinischen Fakultät oder der Professoren der Heilkunde einzuholen findet, und ein gründliches Gutachten derselben die vollständige Kenntniß des unterwaltenden Falles voraussetzet; so versteht es sich zwar von selbst, daß die Gerichtsbehörden in einem solchen Falle der medizinischen Fakultät oder den Professoren der Heilkunde diejenigen Acten mitzutheilen haben, die zur richtigen Bestimmung des Falles beitragen können. Um jedoch die in einem besondern Falle vorkommenden Anstände für die Zukunft zu beseitigen, wird den besagten Civil- und Criminalgerichten die höchste Weisung ertheilt, daß wenn die medizinische Fakultät oder die Professoren der Heilkunde erklären werden, daß sie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hiezu noch mehrere Acten benöthigen, die Gerichtsstellen solche, in so fern kein gegründeter Anstand unterwaltet, mitzutheilen haben. Falls

aber die Gerichtsbehörden Bedenken tragen sollten, diese Acten auszufolgen, so liegt ihnen ob, hierüber die Entscheidung des Appellationsgerichtes anzusuchen, welches zu beurtheilen haben wird, welche Acten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen seyn. Hofd. v. 21. Sept. 1822 an sämmtl. Appellationsger.

In allen jenen Fällen, wo sich die Criminalbehörde nicht mit dem durch die §§. 240 und 241 I. Th. St. G. vorgeschriebenen Urtheile einzelner Kunstverständigen begnügen zu können, sondern ein Collegialgutachten zu benöthigen glaubt, ist sich an die nächste Universität, wo eine medizinische Fakultät besteht, zu verwenden. Hofd. v. 8. Mai 1829 an das Niederöster. Appellationsger. S. Arzt, Sanitätspersonale, Wundärzte.

Ende des ersten Bandes.

Berichtigung. Seite 116 Zeile 28 soll es heißen: Civilehrenkreuz und Civilehrenmedaillen S. Medaillen.

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z171872100

Digitized by Google
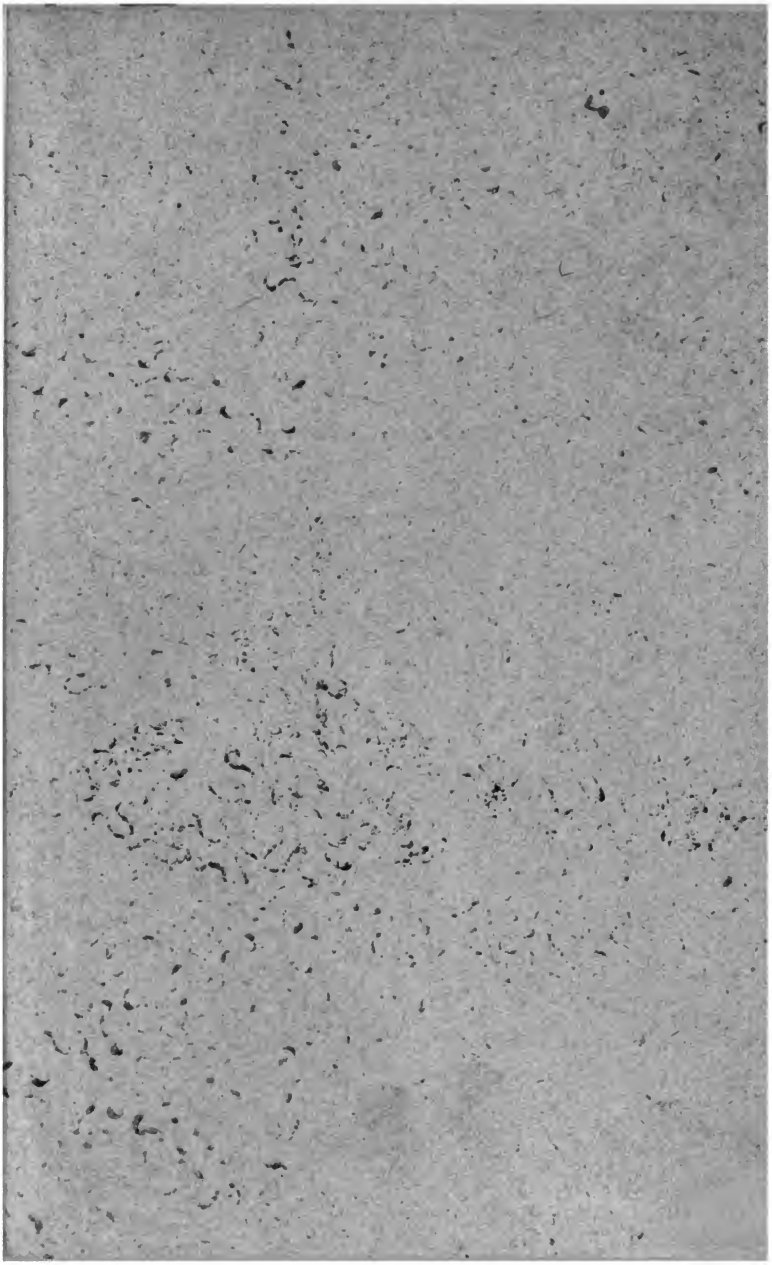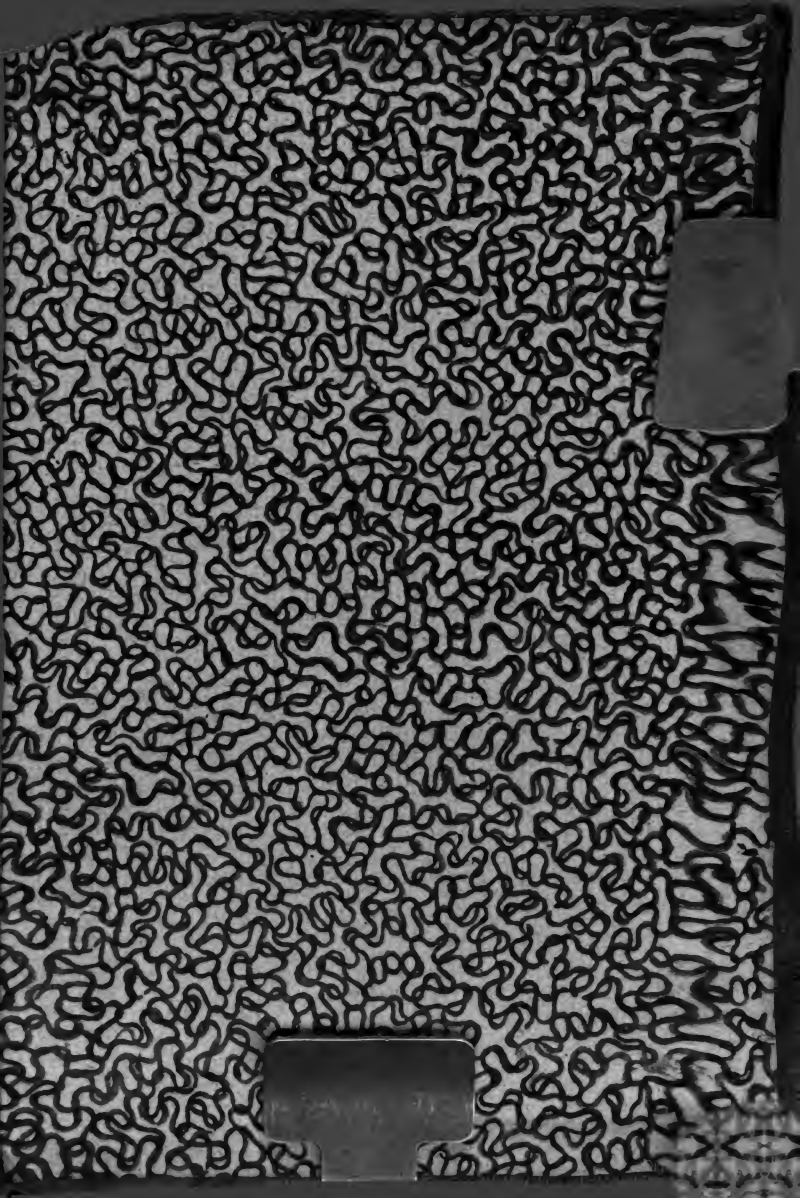
Digitized by Google